



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 25. Oktober 2005
SEK (2005) 1354

Rumänien

Umfassender Monitoring-Bericht 2005

{KOM (2005) 534 endg.}

A. EINLEITUNG.....	8
B. POLITISCHE KRITERIEN.....	10
1. POLITISCHE ENTWICKLUNG.....	10
2. DURCHFÜHRUNG VON VERBESSERUNGSVORSCHLÄGEN.....	11
3. GESAMTBEWERTUNG.....	24
C. WIRTSCHAFTLICHE KRITERIEN.....	26
1. WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG.....	26
2. DURCHFÜHRUNG VON VERBESSERUNGSVORSCHLÄGEN.....	28
3. ALLGEMEINE BEWERTUNG.....	35
D. AUS DEN BEITRITSVERHANDLUNGEN RESULTIERENDE VERPFLICHTUNGEN UND ANFORDERUNGEN.....	37
1. DIE KAPITEL DES BESITZSTANDS	37
Kapitel 1: Freier Warenverkehr.....	38
Kapitel 2: Freizügigkeit.....	40
Kapitel 3: Freier Dienstleistungsverkehr.....	42
Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr.....	44
Kapitel 5: Gesellschaftsrecht.....	46
Kapitel 6: Wettbewerbspolitik.....	48
Kapitel 7: Landwirtschaft.....	50
Kapitel 8: Fischerei.....	56
Kapitel 9: Verkehrspolitik.....	58
Kapitel 10: Steuern.....	60
Kapitel 11: Wirtschafts- und Währungsunion.....	63
Kapitel 12: Statistik.....	64
Kapitel 13: Soziales und Beschäftigung.....	64
Kapitel 14: Energie.....	68
Kapitel 15: Industriepolitik.....	70
Kapitel 16: Kleine und mittlere Unternehmen.....	71
Kapitel 17: Wissenschaft und Forschung.....	72
Kapitel 18: Allgemeine und berufliche Bildung.....	72
Kapitel 19: Telekommunikation und Informationstechnologien.....	73
Kapitel 20: Kultur und audiovisuelle Medien.....	74
Kapitel 21: Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente.....	75
Kapitel 22: Umwelt.....	77
Kapitel 23: Verbraucher- und Gesundheitsschutz.....	80
Kapitel 24: Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres.....	81
Kapitel 25: Zollunion.....	88
Kapitel 26: Außenbeziehungen.....	90
Kapitel 27: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik.....	91
Kapitel 28: Finanzkontrolle.....	92
Kapitel 29: Finanz- und Haushaltsbestimmungen.....	94
2. ÜBERSETZUNG DES BESITZSTANDS INS RUMÄNISCHE	95
3. GESAMTBEWERTUNG.....	95
ANHANG 1 BERICHT ÜBER DIE FORTSCHRITTE RUMÄNIENS AUF DEM GEBIET DER WETTBEWERBSPOLITIK.....	99
1. EINLEITUNG.....	99
2. UNTERSTÜTZUNG SEITENS DER KOMMISSION UND ZUSAMMENARBEIT MIT DER RUMÄNISCHEN WETTBEWERBSBEHÖRDE	100
3. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	101
4. WIRKSAME KONTROLLE STAATLICHER BEIHILFEN	102
5. VOLLZUGSBILANZ	104
5.1 <i>Staatliche Beihilfen</i>	104
5.2 <i>Kartellrecht</i>	107
6. UMSTRUKTURIERUNG DER STAHLINDUSTRIE	108
7. AUSREICHENDE FINANZIELLE UND PERSONELLE MITTEL FÜR DEN WETTBEWERBSRAT	109
8. FAZIT.....	109

ZUSAMMENFASSUNG

Rumänien ist mit seinen 22 Mio. Einwohnern aufgrund seiner geopolitischen Lage in Südosteuropa eine Schnittstelle zwischen der Europäischen Union (EU) und dem Balkan sowie der Schwarzmeerregion. Nach dem Fall der Berliner Mauer und dem Aufbau demokratischer Strukturen nahm Rumänien schon 1990 diplomatische Beziehungen zur EU auf. Noch in demselben Jahr unterzeichnete Rumänien ein Handels- und Kooperationsabkommen mit der EU. 1993 folgte ein weitreichendes Assoziationsabkommen, ein so genanntes „Europa-Abkommen“, das bereits zeigte, dass Rumänien eine EU-Mitgliedschaft anstrebte. Dieses Abkommen, mit dem eine Freihandelszone zwischen Rumänien und den Mitgliedstaaten geschaffen wurde, war bereits Teil der Heranführungsstrategie der EU, die auch beträchtliche finanzielle und technische Hilfe umfasste.

1993 beschlossen die Mitgliedstaaten in Kopenhagen, dass die assoziierten Länder in Mittel- und Osteuropa, die einen EU-Beitritt anstreben, Mitglied werden können, sobald sie die erforderlichen wirtschaftlichen und politischen Anforderungen erfüllen. Daraufhin stellte Rumänien 1995 seinen Beitrittsantrag. Im Februar 2000 wurden zusammen mit den Verhandlungen mit mehreren anderen Ländern, die der Union 2004 beitraten, die Beitrittsverhandlungen mit Rumänien und mit Bulgarien eröffnet. Rumänien ist somit Teil der fünften Erweiterungsrunde, die im Mai 2004 zehn Länder in die EU führte. Der rumänische Beitrittsprozess leistet einen Beitrag zur Sicherung von Demokratie, Stabilität und wirtschaftlicher Entwicklung in Europa. Dies steht im Einklang mit den grundlegenden Zielen des europäischen Projekts, Europa zu einem Ort des Friedens und des Wohlstands zu machen und die Konflikte der Vergangenheit zu überwinden.

Die Beitrittsverhandlungen wurden im Dezember 2004 mit dem Ziel abgeschlossen, Rumänien im Januar 2007 als Mitgliedstaat aufzunehmen. Den Beitrittsvertrag unterzeichneten die 25 Mitgliedstaaten sowie Rumänien und Bulgarien im April 2005. Die Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten ist noch nicht abgeschlossen. Rumänien hat den Beitrittsvertrag bereits ratifiziert.

Als Hüterin der Verträge überwacht die Kommission nun Rumäniens Beitrittsvorbereitungen, um im Interesse der derzeitigen Mitgliedstaaten und Rumäniens sicherzustellen, dass das Land beim Beitritt alle mit der vollwertigen Mitgliedschaft verbundenen Pflichten und Anforderungen erfüllen kann. In diesem umfassenden Monitoring-Bericht legt die Kommission dar, zu welchen Ergebnissen sie bei ihrer Bewertung der rumänischen Beitrittsvorbereitungen gelangt ist. Berichtet wird über die politischen und wirtschaftlichen Reformen, die Rumänien durchgeführt hat, um die Anforderungen der EU zu erfüllen, sowie über die Anwendung des so genannten *gemeinschaftlichen Besitzstands*, d. h. der gemeinschaftlichen Rechtsordnung, die jeder einzelne Mitgliedstaat einzuhalten hat. Dieser Bericht deckt die Entwicklungen bis Ende September 2005 ab.

Die Ergebnisse dieses Berichts lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die politischen Beitrittskriterien werden von Rumänien weiterhin erfüllt. Rumänien hat entschlossene Schritte unternommen, um das Justizsystem weiter zu reformieren, dessen Unabhängigkeit zu stärken und um die Medienfreiheit, die Rückgabe von Eigentum sowie die Lage von Minderheiten und den Kinderschutz zu verbessern. Trotz der Fortschritte gibt es jedoch noch eine Reihe von Mängeln. So sind noch erhebliche Anstrengungen erforderlich, um die Reform der öffentlichen Verwaltung voranzutreiben, die Reform des Justizsystems in die Praxis umzusetzen und für eine wirksame Korruptionsbekämpfung auch

auf höchster Ebene zu sorgen. Im Bereich der Menschenrechte und des Minderheitenschutzes sind weitere Anstrengungen erforderlich, insbesondere zur Verbesserung der Lage von Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen.

Was die wirtschaftlichen Beitrittskriterien angeht, so verfügt Rumänien weiterhin über eine funktionierende Marktwirtschaft. Bei energischer Umsetzung seiner Strukturreformprogramme dürfte es in der Lage sein, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten. Rumänien hat seine makroökonomische Stabilität weitgehend gewahrt, auch wenn die Politik die Zunahme der volkswirtschaftlichen Ungleichgewichte förderte. Vor allem die rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen für Unternehmen müssen weiter gestärkt und die Durchsetzung der Entscheidungen in Konkursfällen verbessert werden.

Rumänien hat erhebliche Fortschritte bei der Angleichung seiner Rechtsvorschriften an die Rechtsordnung der Gemeinschaft erzielt. Es dürfte bis zum geplanten Beitrittstermin in der Lage sein, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, sofern es die entsprechenden Anstrengungen in einer Reihe von Bereichen intensiviert und sich auf den Ausbau seiner Verwaltungskapazität in allen Bereichen konzentriert. In Bezug auf die Beitrittsvorbereitungen werden in dem Bericht drei Kategorien unterschieden:

- Die erste Kategorie umfasst Bereiche, in denen Rumänien beitriffähig ist oder seine Vorbereitungen fortsetzt, so dass die Anforderungen in diesen Bereichen bis zum Beitritt erfüllt sein dürften, wenn die Vorbereitungen mit unvermindertem Tempo fortgesetzt werden. Dazu gehören z.B. der Verkehr, die Durchsetzung der kartellrechtlichen Vorschriften und die gegenseitige Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen, die der Freizügigkeit, einer der von der Union gewährleisteten Grundfreiheiten zuzuordnen ist.
- In die zweite Kategorie fallen diejenigen Bereiche, in denen verstärkte Anstrengungen erforderlich sind. Hier sind die rumänischen Behörden aufgefordert, ihre Reformbemühungen in der bis zum Beitritt noch verbleibenden Zeit gezielter auf die Anpassung an die EU-Anforderungen auszurichten. Dies schließt auch ein, dass an die kürzlich erzielten guten Fortschritte angeknüpft und bei der Durchsetzung der Vorschriften im Bereich der staatlichen Beihilfen ein zufriedenstellender Grad erreicht wird und dass die Anwendung der Zollvorschriften und eine ordnungsgemäße Finanzkontrolle gewährleistet sind.
- Die dritte Kategorie umfasst eine Reihe von Bereichen, in denen Anlass zu ernster Sorge besteht und in denen Rumänien umgehend handeln muss, um wirklich Nutzen aus seinem EU-Beitritt zu ziehen und das Gleichgewicht innerhalb der Union zu wahren. Dazu gehören die für die Inanspruchnahme der europäischen Strukturfonds erforderlichen Strukturen und Mechanismen. Weitere Bereiche sind die Eindämmung der Verschmutzung durch Industrieanlagen, die Korruptionsbekämpfung und die Gewährleistung eines hohen Grades an Lebensmittelsicherheit im Interesse der Bürger der derzeitigen Mitgliedstaaten und Rumäniens. Rumänien wird nachdrücklich aufgefordert, keine Mühe zu scheuen, um die noch vorhandenen Lücken unverzüglich zu schließen.

Die Abschnitte B.3, C.3 und D.3 enthalten die genauen Schlussfolgerungen enthalten.

Die Kommission unterstützt Rumänien finanziell bei seinen Beitrittsvorbereitungen und wird sich auf Maßnahmen konzentrieren, die zur Beseitigung der in diesem Bericht festgestellten Mängel beitragen. Das Gesamtvolumen der Heranführungshilfe für Rumänien ist beträchtlich; für 2006 sind rund 1.155 Mio. EU angesetzt. Diese Hilfe wird für die Heranführungsprogramme verwendet.

Der Beitrittsvertrag sieht vor, dass Rumänien der EU am 1. Januar 2007 beitrifft. Er enthält eine Reihe von Bestimmungen, auf deren Grundlage die Union tätig werden kann, um ernsthafte Störungen des Binnenmarktes zu verhindern oder gegen eine mangelhafte Zusammenarbeit Rumäniens in zivil- und strafrechtlichen Fragen vorzugehen. Die Rechtsordnung der Gemeinschaft enthält darüber hinaus noch weitere Schutzklauseln. Sollte es in Rumänien angesichts des Stands der Vorbereitungen auf die Übernahme und Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstands eindeutige Anhaltspunkte dafür geben, dass das Land in einer Reihe wichtiger Bereiche oder in elf Punkten auf den Gebieten Justiz und Inneres und Wettbewerbspolitik offenkundig nicht in der Lage sein wird, den mit der EU-Mitgliedschaft verbundenen Anforderungen gerecht zu werden, kann der Beitritt Rumäniens um ein Jahr verschoben werden.

In der Zeit bis zum Beitritt wird die Kommission Rumäniens Vorbereitungen weiterhin überwachen und das Land zur Fortsetzung seiner Reformen ermutigen, um eine reibungslose Integration in die EU zu gewährleisten.

A. EINLEITUNG

Die Beitrittsverhandlungen mit Rumänien wurden am 14. Dezember 2004 erfolgreich abgeschlossen. Nach der positiven Stellungnahme der Kommission, der Zustimmung des Europäischen Parlaments und dem Beschluss des Rates über die Aufnahme von Rumänien wurde am 25. April 2005 der Beitrittsvertrag unterzeichnet. Die Ratifizierung durch alle 25 Mitgliedstaaten läuft. Rumänien selbst hat den Vertrag im Mai 2005 ratifiziert. Dem Vertrag zufolge soll Rumänien am 1. Januar 2007 beitreten.

In ihrem Strategiepapier von 2004 über den Stand des Erweiterungsprozesses erklärte die Kommission, dass sie die Beitrittsvorbereitungen Rumäniens auch künftig genau überwachen wird. Diese Überwachung, die nach Abschluss der Verhandlungen intensiviert wurde, wird bis zum Beitritt fortgesetzt.

Im Dezember 2004 erklärte der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen zu Rumänien, dass die Europäische Union die Vorbereitungen und Fortschritte Rumäniens, einschließlich der tatsächlichen Erfüllung der in allen Bereichen des Besitzstands und insbesondere in den Bereichen Justiz und Inneres, Wettbewerbspolitik und Umwelt eingegangenen Verpflichtungen, weiterhin aufmerksam verfolgen wird. Im Hinblick darauf wird die Kommission weiterhin jährliche Berichte über die Fortschritte Rumäniens auf dem Weg zum Beitritt vorlegen, gegebenenfalls zusammen mit Empfehlungen.

In diesem Bericht werden die Beitrittsvorbereitungen Rumäniens bewertet. Es wird aufgezeigt, welche Mängel in der Politik, den Rechtsvorschriften und bei deren Umsetzung noch bestehen und welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Der Bericht ist in drei Hauptteile gegliedert.

- Im *ersten* Teil wird kurz die politische Entwicklung beschrieben; außerdem werden die Fortschritte in den Politikbereichen bewertet, in denen der Bericht von 2004 weiteren Handlungsbedarf sah.
- Der *zweite* Teil enthält eine kurze Beschreibung der wirtschaftlichen Entwicklung und eine Bewertung der Fortschritte in den Wirtschaftsbereichen, in denen der Bericht von 2004 weiteren Handlungsbedarf sah.
- Der *dritte* Teil gibt einen Überblick darüber, wie weit Rumänien inzwischen bei der Erfüllung aller aus den Beitrittsverhandlungen für jedes Kapitel des Besitzstands erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen gediehen ist; untersucht wurden sowohl die Gesetzgebung als auch die Durchführung. Anhang 1 enthält eine Bewertung der besonderen Verpflichtungen, die Rumänien zum Abschluss der Beitrittsverhandlungen am 14. Dezember 2004 im Bereich der Wettbewerbspolitik eingegangen ist, und der von ihm in diesem Zusammenhang akzeptierten Auflagen.

Dieser Bericht erfasst die Entwicklungen bis zum 30. September 2005.

Bei der Erstellung dieses Berichts wurden zahlreiche Informationsquellen herangezogen. So wurde Rumänien aufgefordert, Informationen über den Stand seiner Vorbereitungen zu übermitteln. Der Bericht stützt sich ferner auf Informationen, die von Rumänien im Rahmen des Assoziationsabkommens und der Beitrittsverhandlungen übermittelt wurden, sowie auf Peer-Reviews, die in bestimmten Bereichen zur Bewertung der Verwaltungskapazitäten stattgefunden haben. Die Beratungen des Rates und die Berichte und Entschlüsse des

Europäischen Parlaments¹ wurden bei der Abfassung des Berichts ebenfalls berücksichtigt. Wo erforderlich zog die Kommission auch Bewertungen von mehreren internationalen Organisationen, der internationalen Finanzinstitutionen und von Nichtregierungsorganisationen heran.

¹ Berichtersteller des Europäischen Parlaments für Rumänien: Pierre Moscovici.

B. POLITISCHE KRITERIEN

Der Bericht von 2004 bestätigte die Schlussfolgerungen der vorausgegangenen Berichte, dass Rumänien die politischen Kriterien erfüllt. In den Schlussfolgerungen dieses Berichts wurden jedoch einige Bereiche genannt, in denen noch Verbesserungen erforderlich waren: Reformierung der öffentlichen Verwaltung (alle Aspekte, insbesondere aber lokale und regionale Verwaltung, Reformierung des öffentlichen Dienstes, Dezentralisierung, Politikkoordinierung, parlamentarischer Prozess, Informationsfreiheit und Transparenz); Justizreform (einschließlich Verwaltung der Gerichtsverfahren und Qualität der Urteile); Korruptionsbekämpfung; Menschenhandel; Misshandlung im Polizeigewahrsam und Haftbedingungen; Meinungsfreiheit; Kinderschutz Rückgabe von Eigentum; körperlich und geistig behinderte Menschen; Minderheitenschutz und Integration der Roma;

Dieses Kapitel dient in erster Linie der Bewertung der Situation in den Bereichen, die im vergangenen Jahr als verbesserungsbedürftig erachtet wurden.

1. Politische Entwicklung

2004 war in Rumänien ein Wahljahr: nach den Parlamentswahlen im November 2004 konnte der Führer der PD-PNL-Koalition, Traian Băsescu, im Dezember 2004 die zweite Runde der Präsidentschaftswahlen mit 51% der Stimmen für sich entscheiden. Er erklärte den Beitritt Rumäniens zur EU und die Korruptionsbekämpfung zu seinen Hauptprioritäten. Das Amt für demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE, das die Wahlen beobachtete, kam zu dem Ergebnis, dass sie insgesamt effizient und ordnungsgemäß verliefen, wenn es auch einige Bedenken gab, weil es bei den Wahlen im November zu mehrfachen Stimmabgaben gekommen sein soll.

Der Führer der PNL (national-liberale Partei), Călin Pospescu Tăriceanu, wurde zum Premierminister ernannt und die neue Koalitionsregierung im Dezember 2004 mit 265 gegen 200 Stimmen bestätigt. Die Regierungskoalition besteht aus vier Parteien (PNL, PD, UDMR und PUR), die die Kabinettsposten wie folgt unter sich verteilt haben: die PNL stellt den Premierminister und acht Minister, die PD (demokratische Partei) einen Staatsminister und sieben Minister, die PUR (humanistische Partei Rumäniens) einen Staatsminister und zwei Minister und die UDMR (ungarische demokratische Union Rumäniens) einen Staatsminister und drei Minister. Am 22. August kam es zu einer Regierungsumbildung, um die Beitrittsvorbereitungen Rumäniens zu beschleunigen: insgesamt vier Minister – zwei aus jeder Allianzpartei – die für die Ressorts Koordinierung der Wirtschaftsaktivitäten, Finanzen, Europäische Integration bzw. Gesundheit zuständig waren, wurden entlassen. Aufgabe der Staatsminister ist die Koordinierung der Fachministerien für die Bereiche Wirtschaft, Kultur, Bildung, KMU und Europäische Integration. Die Beziehungen innerhalb der Koalition sind in einem Protokoll der Regierungskoalition geregelt, das auch Vorschriften über den Entscheidungsprozess enthält und somit den Rahmen für Gesetzgebungs- und Regierungsstabilität bildet. Die Vorbereitung des Regierungsprogramms hat sich verbessert, aber die interne Kohärenz muss weiter gestärkt werden und mit einem klaren politischen Engagement einhergehen.

2. Durchführung von Verbesserungsvorschlägen

Öffentliche Verwaltung

Die aus den Wahlen vom November 2004 hervorgegangene neue Regierung hat zahlreiche Maßnahmen getroffen, die zur Verbesserung der Politikgestaltung und -koordinierung beitragen sollen. Im Januar 2005 wurde das Gesetz über die Methodik für die Vorbereitung normativer Akte dahingehend geändert, dass die Ministerien nunmehr das Justizministerium (und alle betroffenen Fachministerien) von Anfang an einbeziehen müssen. Dies hat nicht nur zu einer besseren Koordinierung zwischen den Ministerien sondern auch zu einem Rückgang der interministeriellen Ausschüsse geführt.

Die Qualität der Gesetzgebung muss verbessert werden. Es ist durchaus üblich, dass die Gesetze, Strategien, Maßnahmen und Aktionspläne der Verwaltungen von politischen Beratern und nicht von Beamten entworfen werden. Oft werden dem Parlament Gesetzesvorschläge übermittelt, ohne dass zuvor berücksichtigt wurde, welche wirtschaftlichen Auswirkungen damit verbunden sind, ob das Gesetz überhaupt eingehalten werden kann und ob die öffentliche Verwaltung zur Durchsetzung in der Lage ist. Die Folgenabschätzung ist insgesamt unzureichend; die Konsultation der Interessengruppen hat sich zwar verbessert, muss aber noch systematischer betrieben werden. Nichtsdestotrotz wird der politischen Steuerung des Prozesses der europäischen Integration eine besondere Bedeutung beigemessen, denn sie wird der unmittelbaren Aufsicht des Premierministers unterstellt und durch die Schaffung spezieller Strukturen für die Koordinierung der diesbezüglichen Aktivitäten und der im Verlauf der Beitrittsvorbereitungen eingegangenen Verpflichtungen unterstützt. Diese Strukturen müssen im Hinblick auf die neuen Anforderungen nach dem Beitritt weiter verbessert werden.

Besonderer Nachdruck wird auf die Anwendung der Rechtsakte gelegt, auch wenn die hierfür zugrunde liegenden Normen nicht immer veröffentlicht werden. In der Praxis hat dies zur Folge, dass Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienst Raum für eine subjektive Auslegung der Vorschriften gegeben wird, insbesondere wenn es um gesetzliche Anforderungen und Verwaltungsverfahren für Lizenzen und Genehmigungen oder aber um den Steuerbereich geht, was wiederum der Bestechung und Korruption Tür und Tor öffnet.

Weil verstärkt auf die Anwendung der Rechtsvorschriften geachtet wurde, hat sich der Gesetzgebungsprozess verlangsamt. Nichtsdestotrotz wird immer noch häufig auf Notverordnungen zurückgegriffen: von Januar bis Mitte August 2005 insgesamt 119 mal. Diese außergewöhnliche hohe Zahl (im Vergleich hierzu wurden 2004 insgesamt 142 solcher Verordnungen erlassen) lässt sich durch die besonderen politischen Umstände in Rumänien seit dem Amtsantritt der neuen Regierung erklären. Der Rückgriff auf Notverordnungen verstärkt jedoch die Tendenz, die Macht der Regierung auf Kosten des Parlaments auszubauen und die Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens zu verringern.

Die Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen für die Politikkoordinierung zuständigen Stellen (Staatskanzlei des Premierministers, Generalsekretariat der Regierung, Amt für Strategieplanung) ist trotz einiger Versuche, die Zuständigkeiten genau festzulegen, nach wie vor unklar. Die Staatskanzlei nimmt Aufgaben wahr, die über die reine Aufsichts- und Koordinierungsfunktion hinausgehen und bis in den Bereich der Politikgestaltung reichen.

Die Regierung ist zwar fest entschlossen, den Prozess der **Dezentralisierung** (der auch in einigen wichtigen Rechtsinitiativen vorgeschlagen wird) zu beschleunigen, doch es fehlt

nach wie vor eine klare Aufteilung der Zuständigkeiten und der finanziellen Mittel zwischen den verschiedenen Regierungsebenen.

Zu den erklärten Zielen der Regierung zählen die Stärkung der lokalen Autonomie und die Förderung der administrativen und finanziellen Dezentralisierung, die ja auch im Rahmengesetz zur Dezentralisierung vom Juli 2004 festgelegt wurden, das von der neuen Regierung weiter umgesetzt wird. Die Übertragung von Befugnissen an nachgelagerte Ebenen ist jedoch noch längst nicht abgeschlossen: Die Zuständigkeiten der verschiedenen Regierungsebenen wurden nicht ausreichend geklärt und die einzelnen Stellen wurden auch nicht mit den entsprechenden Mitteln bzw. auf lokaler Ebene mit den entsprechenden Entscheidungsbefugnissen ausgestattet. Die Finanzautonomie der lokalen Stellen wird dadurch beschränkt, dass die Kommunen nicht über ausreichende Kapazitäten zur Schaffung eigener Einnahmequellen verfügen und ihr Personal nicht selbst verwalten dürfen, da sie für die Einstellung oder Beförderung von öffentlichen Bediensteten oder für Gehaltserhöhungen erst die Zustimmung der Zentralregierung einholen müssen. Das Dezentralisierungsgesetz, das Präfektengesetz und das Gesetz über die lokalen Finanzen werden derzeit überarbeitet. Die überarbeiteten Gesetzesentwürfe werden erst öffentlich diskutiert, bevor sie dem Parlament vorgelegt werden.

Was die **Reform des öffentlichen Dienstes** angeht, so sind in Bezug auf Konzept, Tempo der Durchführung und Wirksamkeit nur geringe Fortschritte zu verzeichnen. Bei den Tätigkeiten der wichtigsten Akteure in diesem Bereich fehlt es nach wie vor an Kohärenz und Klarheit. Das langsame Reformtempo ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass es an einem wirklichen politischen Engagement und an Entschlossenheit fehlt, die über Erklärungen, in denen die Unterstützung des Reformkonzepts zum Ausdruck gebracht wird, hinaus gehen. In der Praxis können gewisse Fortschritte bei der Reform des öffentlichen Dienstes festgestellt werden, u.a. in Bezug auf die Gehälter und die Korruptionsanfälligkeit.

Im Februar 2005 führte die Regierung im Wege einer Notverordnung das Amt des öffentlichen Verwalters ein, der einen Sonderstatus genießt und die Reformmaßnahmen unterstützen soll. In einer im Februar erlassenen Regierungsanordnung über die Organisation des Beamtenkabinetts der zentralen öffentlichen Verwaltung wurden die Kategorien hochrangiger Beamter neu festgelegt, die nunmehr öffentliche Würdenträger sind.

Der im Februar 2004 verabschiedete Verhaltenskodex für Beamte beruht zwar auf hehren Grundprinzipien (öffentliches Interesse geht vor persönlichem oder privatem Interesse, Loyalität gegenüber der Behörde, Professionalität, Offenheit und Transparenz aller Tätigkeiten des öffentlichen Dienstes), die jedoch nicht vollständig eingehalten werden und an deren Überwachung und Umsetzung es nach wie vor hapert. Trotz der rechtlichen Verbesserungen und der in der Strategie der öffentlichen Verwaltung festgelegten Bestimmungen über die Trennung von politischen und administrativen Aufgaben, öffentliche Auswahlverfahren, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und erhöhte Mobilität, bleibt noch einiges zu tun, bis der öffentliche Dienst als unpolitisch und professionell bezeichnet werden kann.

Im April 2005 wurde ein Gesetz über die Gehälter, Besoldungsgruppen und sonstigen Rechte der Beamten für 2005 verabschiedet. Damit wurden die Ende November 2004 durchgesetzten vorübergehenden Maßnahmen zur Erhöhung der Beamtengehälter (mit geringfügigen Änderungen) genehmigt. Gemäß den neuen Methodiknormen, die im September 2005 in Kraft traten, müsste den etwa 600 Sachverständigen im gesamten Land, die unmittelbar an der Verwaltung der europäischen Fonds beteiligt sind, eine 75%ige

Gehaltserhöhung gewährt werden, um Stabilität, angemessene Verwaltungskapazitäten und eine entsprechende Motivation der für die Europäischen Fonds zuständigen Mitarbeiter zu gewährleisten. Zudem wurden vor dem Hintergrund der laufenden Verhandlungen mit dem IWF im Rahmen einer Haushaltsrevision Ende Juni 2005 die Budgets sämtlicher Behörden eingefroren. Dies führte in einigen Fällen sogar zu einer Verringerung der Kreditlinien für Gehälter. Die Pläne für ein einheitliches Besoldungssystem sind über die Einrichtung eines interministeriellen Ausschusses nicht hinausgekommen. Die Einstiegsgehälter sind immer noch so niedrig, dass Hochschulabsolventen, die eine Laufbahn im öffentlichen Dienst einschlagen, die Verwaltung meist verlassen, nachdem sie ein gewisses Maß an Berufserfahrung gesammelt haben.

In Bezug auf Laufbahnstruktur, Beförderungen und Beurteilungsverfahren sind keine Fortschritte zu verzeichnen: die entsprechenden Verfahren, Leitfäden und Vorschriften sind zwar vorhanden, aber es fehlt nach wie vor an Klarheit und Transparenz in Bezug auf die Schutzmaßnahmen zur Verringerung der Willkürlichkeit des gesamten Verfahrens, so dass dieser Bereich weiterhin Anlass zur Sorge gibt. Die Mobilität der Beamten ist noch unzureichend und über die Institutionen und die verschiedenen Regierungsebenen hinweg ist kaum Mobilität vorhanden.

Es besteht kein Verständnis dafür, dass die Regierung für die öffentliche Beschäftigung insgesamt zuständig ist, und nicht nur für die Gehälter. Die nationale Beamtenagentur verfügt nur über begrenzte Möglichkeiten für eine ordnungsgemäße Personalverwaltung im öffentlichen Dienst, und das nationale Verwaltungsinstitut muss weiter gestärkt werden. Im April 2005 billigte die Regierung jedoch eine aktualisierte Strategie für die institutionelle Reform des Ministeriums für Verwaltung und Inneres im Zeitraum 2005-2006, und auch die Koordinierung zwischen dem Zentralamt für die Reform der öffentlichen Verwaltung, der nationalen Beamtenagentur und dem nationalen Verwaltungsinstitut wurde verbessert.

Hauptanbieter von Fortbildungsmaßnahmen für Beamte ist nach wie vor das nationale Verwaltungsinstitut. Das Institut ist bemüht, seine Weiterbildungsmaßnahmen für Beamte mit denen anderer Einrichtungen, wie der Schule für öffentliche Finanzen und dem europäischen Institut Rumäniens, abzustimmen. In der Praxis sind jedoch Kontakte oder eine gemeinsame Planung und Koordinierung zwischen den Schulungsanbietern (Einrichtungen oder Berater, die im Rahmen von Geberprogrammen arbeiten) und den rumänischen Begünstigten kaum vorhanden, so dass es gelegentlich zu Doppellarbeit und Überschneidungen von Maßnahmen kommt.

Justizsystem

Im März 2005 nahm die neue Regierung eine überarbeitete, ehrgeizige Strategie und einen Aktionsplan 2005-2007 zur Reform des Justizwesens an und tat damit einen wichtigen Schritt für die Schaffung eines unabhängigen, professionellen und effektiven Justizwesens. Diese Vorgaben müssen nun den maßgeblichen Beteiligten als Leitlinien dienen. Die Umsetzung des Aktionsplans verläuft planmäßig; er sieht einen umfassenden Überwachungsmechanismus mit einem vom Justizministerium koordinierten interinstitutionellen Ausschuss und einer Reihe von Arbeitsgruppen innerhalb des Obersten Rats der Magistratur vor. Die vollständige und wirksame Umsetzung des Aktionsplans sollte zügig fortgesetzt werden. Entsprechende finanzielle und personelle Mittel, umfassende Ausbildungsmaßnahmen sowie genaue und standardisierte Verwaltungsstatistiken werden entscheidend zum Erfolg dieser Reform beitragen.

Nach Beratungen mit den Beteiligten legte die Regierung dem Parlament im Juni 2005 eine Neufassung des drei Gesetze umfassenden Pakets zur Justizreform vor (betreffend den Obersten Rat der Magistratur, die Organisation des Justizwesens und das Richterstatut), das nach einem Vertrauensvotum verabschiedet wurde. Anfang Juli stellte das Verfassungsgericht in einer Mehrheitsentscheidung fest, dass vier Artikel gegen die Verfassung verstoßen. Daraufhin wurden diese Artikel überarbeitet und die Gesetze Mitte Juli veröffentlicht. Es enthält viele positive Elemente und der rechtliche Rahmen bietet nun eine ausreichende Gewähr für die persönliche und institutionelle Unabhängigkeit der Richter. Außerdem sollen die individuelle und amtliche Rechenschaftspflicht und die Verantwortlichkeit in den Mittelpunkt des Systems gerückt werden. Zur Besetzung von Führungspositionen in den Gerichten und der Staatsanwaltschaft werden künftig Auswahlverfahren durchgeführt. Die Generalstaatsanwälte und der Leiter des Amtes für Korruptionsbekämpfung werden persönlich für die Ergebnisse ihrer Behörden verantwortlich gemacht, und der Justizminister kann sie nach Stellungnahme des Obersten Rates entlassen, wenn ihre an eindeutigen und objektiven Kriterien gemessenen Leistungen unzureichend sind. Diese Bestimmung wurde auf die Führungsebene des Korruptionsbekämpfungsamtes und Teile der Staatsanwaltschaft ausgedehnt und soll künftig auch für die neue Direktion zur Bekämpfung der Korruption gelten.

Der Plan, bei Verfahren der ersten Instanz den Grundsatz der Kollegialität wieder einzuführen, wurde aufgegeben, und auch die Einrichtung einer Fachgerichtsbarkeit für bestimmte Rechtsbereiche wurde zurückgestellt. Die für das Justizsystem so wichtige Spezialisierung wird nun durch die Erweiterung der bestehenden Abteilungen und Kammern gewährleistet, so dass auf allen Ebenen der Gerichtsbarkeit die entsprechenden Kenntnisse im Jugend- und Familienrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Handelsrecht, Verwaltungsrecht und Steuerrecht vorhanden sind. Die Ausdehnung der Jugendgerichtsbarkeit verläuft ebenfalls planmäßig; nun ist die Einrichtung von Jugendgerichten und Jugendfachbereichen auf Ebene der Berufungsgerichte geplant. Um Kohärenz mit der Strafprozessordnung zu gewährleisten, die derzeit überarbeitet wird, soll das im Juni 2004 angenommene Strafgesetzbuch im September 2006 in Kraft treten. Im Dezember 2004 wurde dem Generalstaatsanwalt die Befugnis zur Einleitung außerordentlicher Revisionsverfahren entzogen, was dem Justizwesen zusätzliche Rechtssicherheit verleiht.

Die Fallzuweisung an Richter nach dem Zufallsprinzip wurde erfolgreich und planmäßig eingeführt. Künftig entscheiden nicht mehr die Gerichtspräsidenten, sondern die Gerichtsvorstände auf Grundlage klar definierter Kriterien in welcher Kammer und Abteilung ein Richter eine Sitzung leitet. Das neue Gesetz sieht vor, dass die Oberstaatsanwälte den Staatsanwälten Fälle nur auf der Grundlage klarer und objektiver Kriterien wie Arbeitsbelastung und Fachrichtung zuteilen und somit nicht mehr in die Tätigkeiten der ihnen untergebenen Staatsanwälte eingreifen können. Im September 2005 wurde von einer nicht-staatlichen Organisation eine Untersuchung der Richterunabhängigkeit durchgeführt.

Der Oberste Richterrat ist nunmehr das einzige Organ, das für die Laufbahnen der Richter und die praktische Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständig ist. Die Mitglieder des Obersten Richterrats wurden im Dezember 2004 für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sechs Jahren gewählt, und im Februar 2005 wurde die förmliche Übertragung der entsprechenden Befugnisse des Justizministeriums abgeschlossen. Der Oberste Richterrat hat seine Verwaltungskapazitäten weiter ausgebaut: 130 der 139 Verwaltungsstellen sowie 21 der 23 Führungspositionen wurden inzwischen besetzt. Damit der Oberste Richterrat seine wichtigen Aufgaben wirksam wahrnehmen kann, sind weitere Ausbildungsmaßnahmen und

mehr praktische Erfahrung erforderlich. Die Haushaltsbefugnisse für das Gerichtssystem obliegen weiter dem Justizministerium, sie sollen aber 2008 dem Obersten Kassations- und Gerichtshof übertragen werden. Da der Oberste Richterrat für die Wahrung der Unabhängigkeit der Gerichte und die wichtige finanzielle Unabhängigkeit zuständig ist, und der Oberste Gerichtshof ein Gericht mit enormer Arbeitsbelastung ist, scheint es nur logisch, dass die Haushaltsbefugnisse demnächst dem Obersten Richterrat übertragen werden. 2005 wurde der Verwaltungshaushalt für das Justizwesen um etwa 45% auf 443,5 Mio. € erhöht. Der Oberste Richterrat wurde im September 2005 vorübergehend in größeren Räumlichkeiten untergebracht. Von entscheidender Bedeutung ist, dass sich der Oberste Richterrat auch künftig zusammen mit dem Ministerium und anderen Beteiligten umfassend und konstruktiv an der Umsetzung der Strategie beteiligt, damit die ehrgeizigen Reformen planmäßig durchgeführt werden können. Das überarbeitete Gesetzes-Dreierpaket sieht vor, dass alle gewählten Mitglieder des Obersten Richterrats auf Vollzeitbasis arbeiten können. Gewählte Mitglieder mit doppeltem Mandat müssen nun entscheiden, ob es im Interesse der von ihnen vertretenen Richterschaft liegt, wenn sie ihre wichtigen Aufgaben innerhalb des Obersten Richterrats nur auf Teilzeitbasis wahrnehmen. Ein gleichzeitiges Mandat als Gerichtspräsident oder Leiter der Staatsanwaltschaft kann nicht nur die Qualität der Arbeit des Obersten Richterrats beeinträchtigen, sondern insbesondere bei Disziplinarangelegenheiten auch zu Interessenskonflikten führen.

Die Anstrengungen, die Zahl der vor dem Obersten Gerichts- und Kassationshof anhängigen Verfahren zu reduzieren, wurden weiterverfolgt. Der Oberste Gerichtshof muss nun nicht mehr in zweiter Instanz über die Verteilung von Vermögenswerten und über Familienangelegenheiten entscheiden. Nachdem rechtliche Änderungen vorgenommen wurden, um die Zuständigkeit in nahezu 10 000 Fällen vom Obersten Gerichtshof auf andere Gerichte zu übertragen, konnte der Rückstand bei den vor dem Obersten Gerichtshof anhängigen Fällen von mehr als 15000 Anfang 2005 auf 8 569 verringert werden.

Trotz einer gewissen Verbesserung bei der Personalausstattung des Justizwesens ist die Arbeitsbelastung nach wie vor sehr hoch. Zwar sind die Auswahlverfahren zur Besetzung freier Stellen nicht besonders erfolgreich verlaufen, doch konnten nach den Auswahlverfahren vom Mai und August 2005 in 56 Gerichten Wirtschaftsmanager eingestellt werden. Derzeit sind 439 Stellen für Richter, 588 für Staatsanwälte und 326 für Gerichtsbeamte zu besetzen. Der Aktionsplan der Regierung sieht eine Reihe von Maßnahmen zur Verringerung der Arbeitsbelastung vor, so ließe sich die administrative Belastung der Richter durch den verstärkten Einsatz von Hilfskräften erheblich reduzieren. Außerdem ließe sich die Qualität der Urteile verbessern, wenn die Richter einen besseren Zugang zur gesammelten Rechtsprechung und den neuen Rechtsvorschriften im Staatsanzeiger hätten.

Ein wesentlicher Grund für Verzögerungen von Gerichtsurteilen besteht nach wie vor darin, dass Sitzungen allein wegen Abwesenheit der Anwälte einer der beiden Parteien vertagt werden müssen. Im Juni 2005 wurden Änderungen der Zivilprozessordnung eingeführt und im September 2005 stimmte die Regierung den Änderungen der Strafprozessordnung zu. Beide müssen nun umgesetzt werden, damit die langwierigen und beschwerlichen Gerichtsverfahren effektiver werden. Da das Problem bei zivil- und handelsrechtlichen Verfahren besonders akut ist, sind die Möglichkeiten für die Schaffung eines stabilen und vorhersehbaren Geschäftsklimas begrenzt. Der Anteil an erst- und zweitinstanzlichen Urteilen, die nach Einlegung eines Rechtsmittels revidiert werden, liegt im Falle der Bezirksgerichte bei 30% und im Falle der Berufungsgerichte bei 20%.

Die allgemeine materielle Situation der Gerichte hat sich nur langsam verbessert, da die Mittel in der Vergangenheit nicht anhand klarer Kriterien auf der Grundlage eines objektiven Bedarfs zugeteilt wurden. Zwar ist beim Stand der IT-Ausrüstung ein gewisser Fortschritt zu verzeichnen, doch eine landesweite Vernetzung der Gerichte und der Staatsanwaltschaften wurde noch nicht erreicht und nur eine begrenzte Anzahl an Richtern hat regelmäßigen Zugang zu Computern. Die Gehälter der Richter sind bis auf die dreiprozentige indexmäßige Erhöhung, die alle öffentlich Bediensteten im Januar erhielten, nicht gestiegen; allerdings bedeutete die Einführung des pauschalen Einkommensteuersatzes von 16% eine beachtliche reale Steigerung ihrer Gehälter, die im Vergleich zu denen der restlichen öffentlichen Verwaltung relativ hoch sind.

Bei der Durchsetzung der Urteile in Zivilsachen sind keine Fortschritte zu verzeichnen; allerdings wurde im Oktober 2005 eine Studie über die Tätigkeiten der Gerichtsvollzieher abgeschlossen, die als Grundlage für Rechtsvorschriften zur Reduzierung von Dauer und Umfang der Vollzugsverfahren dienen soll. Die Strategie umfasst auch die effektive Umsetzung eines Rechtshilfesystems, das von entscheidender Bedeutung ist, weil vielfach die Anwälte nicht bezahlt werden.

Im März 2005 bestätigte der Oberste Richterrat die Ernennung eines reformorientierten Managementteams für die nationale Richterakademie für die Dauer von drei Jahren. Ende 2004 wurden ein neuer Aufsichtsstab für die Akademie eingesetzt und eine beträchtliche Zahl an Tutoren und Schulungsleitern eingestellt. Die Lehrpläne für die Grundausbildung, die Lehrmethoden und die Verteilung des Materials haben sich verbessert, so dass sich die Kenntnisse auf den beitragsrelevanten Gebieten wie EU-Recht, Menschenrechte und Zusammenarbeit der Justizbehörden auf einem besseren Stand befinden. Verbesserungsbedarf besteht noch im Bereich der beruflichen Weiterbildung von Richtern, insbesondere in Bezug auf Finanz- und Steuerkriminalität. Die Räumlichkeiten der Richterakademie wurden ausgebaut. Gute Fortschritte sind auch bei der staatlichen Verwaltungsschule zu beobachten und angesichts des wachsenden Bedarfs an gut ausgebildeten Gerichtsangestellten zur Verringerung der Verwaltungslast der Richter sollte der Stärkung dieser Einrichtung absolute Priorität eingeräumt werden. Der Haushalt der Richterakademie beläuft sich 2005 auf 3,1 Mio. € und der für die Verwaltungsschule auf 840.000 €, was bedeutet, dass die beiden Einrichtungen nicht über genügend Mittel zur Erfüllung ihres Mandats verfügen und massiv von internationaler Hilfe abhängen.

Im März bzw. April 2005 wurden der Direktor der Generaldirektion für Sicherheit und Korruptionsbekämpfung und seine drei Stellvertreter entlassen, nachdem aufgedeckt wurde, dass sie Tätigkeiten verfolgten, die nicht mit der Rechtsgrundlage ihrer Institution vereinbar waren. Der im April 2005 benannte Nachfolger sorgte für wesentlich mehr Offenheit und Transparenz in dieser Generaldirektion. Neue Berichte über ein Tätigwerden der Generaldirektion für Sicherheit und Korruptionsbekämpfung außerhalb des Gefängnisystems, in dem sie laut rechtlichem Mandat für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit sorgen soll, gibt es nicht. In Anbetracht des Missbrauchs, der sich bis März 2005 fortsetzte, ist nach wie vor fraglich, ob die Existenz eines zum Teil militärisch organisierten Sicherheitsdienstes im Justizministerium berechtigt ist.

Korruptionsbekämpfung

Studien und Bewertungen nationaler und internationaler Organisationen bestätigen, dass die Korruption nach wie vor ein ernstes und weit verbreitetes Problem ist, das viele Aspekte der

Gesellschaft berührt. Bislang hatten die Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung in Rumänien nur begrenzte Auswirkungen, die sichtbare Korruption hat sich nicht wesentlich verringert, und die Fälle, in denen insbesondere die Korruption auf hoher politischer Ebene erfolgreich verfolgt wurden, sind immer noch rar. Dennoch ist ein verstärkter politischer Wille zur Bewältigung des Korruptionsproblems vorhanden und es wurden verschiedene Schritte eingeleitet, die sich hätten positiv auswirken können, wenn sie vollständig umgesetzt worden wären.

Die neue Regierung hat die Bekämpfung der Korruption neben den Vorbereitungen auf den EU-Beitritt zu einem ihrer vorrangigsten Ziele erklärt und Korruption sogar als eine Bedrohung der nationalen Sicherheit bezeichnet. Im Januar 2005 wurde eine internationale Nichtregierungsorganisation beauftragt, die Ergebnisse der alten Strategie zur Korruptionsbekämpfung (2001-2004) zu prüfen. Ihr Bericht wurde im März veröffentlicht und ihre Empfehlungen flossen in die neue Strategie und den Aktionsplan 2005-2007 ein. Diese neuen Dokumente sind übersichtlich, gut strukturiert und legen Fristen, Benchmarks, garantierte Haushaltsmittel und Zuständigkeiten für die verschiedenen Maßnahmen eindeutig fest. Die Strategie und der Aktionsplan schlagen auch neue Rechtsvorschriften und Verwaltungsmaßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der zuständigen Behörden und Klärung des bestehenden Rechtsrahmens vor. Sofern sie vollständig umgesetzt werden, dürften diese Maßnahmen einen wertvollen Beitrag zur Korruptionsbekämpfung insgesamt darstellen. Im April 2005 wurde ein hochrangiger interministerieller Rat eingesetzt, der die Umsetzung der Strategie überwachen soll. Außerdem wurden Aktionspläne in den besonders korruptionsanfälligen Behörden wie Polizei, Zoll- und Finanzverwaltung ausgearbeitet.

Es ist jedoch allgemein anerkannt, dass die rumänischen Rechtsvorschriften bereits weitgehend mit dem einschlägigen Besitzstand übereinstimmen und dass jetzt dringender für deren rigorose Durchsetzung gesorgt werden muss als für neue Gesetze. Der Aktionsplan legt den Schwerpunkt auf die Bekämpfung der Korruption im Justizwesen, das eigentlich eine zentrale Rolle in diesem Bereich spielen sollte, aber immer wieder Gegenstand von Berichten über Integritätsprobleme ist und in der Öffentlichkeit wenig Vertrauen genießt. Zur Bekämpfung der Korruption auf höchster Ebene sind eine Reihe von Maßnahmen in Kraft getreten, so wurden im April 2005 die De-facto-Immunität ehemaliger Minister aufgehoben und im Mai 2005 neue Formulare für die Offenlegung von Vermögen angenommen. Diese Erklärungen werden öffentlich gemacht, allerdings muss hierfür noch ein wirksamer Überwachungsmechanismus geschaffen werden. Noch gar keine Fortschritte hat es bei der Durchschaubarmachung der Parteienfinanzierung gegeben. Zusätzlicher Anstrengungen bedarf es auch, um das Problem der schlechten institutionenübergreifenden Zusammenarbeit bei der Korruptionsbekämpfung und der weitverzweigten Strukturen mit überlappenden Zuständigkeiten in den Griff zu bekommen, das wirksame und zeitnahe Ermittlungen nach wie vor erschwert.

Im März 2005 wurden die Kompetenzen des Amts für Korruptionsbekämpfung neu festgelegt und in diesem Zuge der Personenkreis, über den ermittelt werden kann, eingeschränkt und die solche Ermittlungen auslösende Finanzschwelle angehoben. Im Mai legte das Verfassungsgericht in einer Mehrheitsentscheidung fest, dass nur der Generalstaatsanwalt Ermittlungen gegen Parlamentsmitglieder einleiten kann. Daraufhin wurden 8 Fälle, in denen es um Senatoren und Abgeordnete ging, an die Generalstaatsanwaltschaft weitergeleitet. Das Amt für Korruptionsbekämpfung wurde personell aufgestockt (28 Staatsanwälte, 35 Ermittlungsbeamte, 6 Sachverständige und 24 Hilfskräfte) und auch seine Ausstattung und die Schulungsprogramme haben sich verbessert.

Aus dem Tätigkeitsbericht des Amtes vom April 2005 geht hervor, dass sich die Zahl der behandelten Fälle signifikant erhöht hat. Genannt werden einige Fälle, in denen erfolgreich gegen Beamte der mittleren und unteren Ebene der Vollzugs- und Justizbehörden vorgegangen wurde. Gegen Beamte aus den Staatsministerien wurde jedoch kaum ermittelt und wenn, bekleideten die Beschuldigten nur mittlere Führungspositionen. Die Ermittlungen der Korruptionsbekämpfungsbehörde richteten sich vorrangig gegen private Geschäftsleute. Daher konnten in den meisten Fällen nur einzelne Fälle von Bestechung aufgedeckt werden und keine komplexen Verstrickungen von hochrangigen Beamten in die institutionalisierte Korruption auf nationaler oder lokaler Ebene. Die Schwächen bei der Durchsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften sind zum Teil auch darauf zurückzuführen, dass sich die Strafverfolger selbst in Fällen mit begründetem Verdacht passiv verhalten (mangelnde Bereitschaft zur Durchführung von ernsten und gründlichen Ermittlungen) und sie zu oft die Zuständigkeit entzogen bekommen, wenn der Verdacht auf hochrangige Persönlichkeiten fällt; oft verfügen diejenigen, die komplexe Finanzfälle zu bearbeiten haben, über zu wenig Erfahrung und keine entsprechende Ausbildung.

Im August 2005 trat der Leiter des Amtes für Korruptionsbekämpfung zurück und auch die restliche Führungsebene wurde entweder entlassen, frühzeitig in den Ruhestand versetzt oder ebenfalls zum Rücktritt aufgefordert. Das Justizministerium wählte einen neuen Leiter, dessen Ernennung der Oberste Richterrat nach einer Anhörung befürwortete. Im September 2005 wurde beschlossen, das Amt für Korruptionsbekämpfung in „Abteilung für Korruptionsbekämpfung“ umzubenennen und diese der an den Obersten Gerichtshof angegliederten Staatsanwalt zuzuordnen. Es handelt sich um eine in ihrer Vorgehensweise aber auch personell und finanziell unabhängige Abteilung, die auch in Korruptionsfällen, an denen Parlamentarier beteiligt sind, für die Ermittlungen zuständig ist. Ihr Zuständigkeitsbereich ist auf die schwerwiegendsten Korruptionsfälle mit Bestechungsgeldern von mehr als 10 000 € oder materiellen Schäden von über 200 000 € beschränkt. Die Abteilung für Korruptionsbekämpfung soll auch für die Ermittlungen bei Zoll- und Steuervergehen, in denen es um mehr als 1 Mio. EUR geht, und für Zuwiderhandlungen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union zuständig sein. Von der Angliederung der Abteilung an die Generalstaatsanwaltschaft – der obersten Behörde im Kampf gegen die organisierte Kriminalität - erhofft man sich, dass die Ermittlungen gegen Korruptionsfälle, die auf organisierte Kriminalität zurückzuführen sind, effektiver werden. Noch ist es zu früh, um zu beurteilen, ob sich diese personellen und organisatorischen Veränderungen auf die Fähigkeit Rumäniens, glaubwürdige Erfolge bei der Bekämpfung der Korruption, insbesondere auf höchster Ebene, auswirken werden.

Die neue Abteilung für Korruptionsbekämpfung ist zwar die federführende Einrichtung für die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung von Korruptionsfällen, doch auch andere Institutionen verfügen über gewisse Kompetenzen in diesem Bereich. So wurde im Mai 2005 ein Gesetz über den Aufbau einer neuen Anti-Korruptionsstruktur im Ministerium für Verwaltung und Inneres, der so genannten Generaldirektion für Korruptionsbekämpfung, angenommen. Diese Generaldirektion ist ausschließlich und unmittelbar dem Minister für Verwaltung und Inneres rechenschaftspflichtig und soll den ehrgeizigen Plänen zufolge mehr als 400 Mitarbeiter für ihre zentralen und regionalen Strukturen erhalten, die die bestehenden Referate für interne Angelegenheiten des Ministeriums insbesondere innerhalb von Polizei, Grenzschutz und Gendarmerie ersetzen sollen. Ein Großteil ihrer Arbeit dürfte darin bestehen, die Integrität der Vollzugsbeamten zu prüfen. Die Generaldirektion darf auch in Korruptionsfällen ermitteln, was möglicherweise zu einer Duplizität der Ermittlungsbefugnisse führt, da die Ermittlungsbeamten der Abteilung für

Korruptionsbekämpfung ebenfalls für solche Fälle zuständig sind. Da die Anti-Korruptions-Generaldirektion die Rekrutierung ihrer Mitarbeiter noch nicht abgeschlossen hat, kann vor Anfang 2006 nicht mit konkreten Ergebnissen bei der Korruptionsbekämpfung gerechnet werden. Dies ist insofern besorgniserregend, als die Integrität der Vollzugsbehörden von entscheidender Bedeutung ist, wenn Rumänien einen ausreichend hohen Standard bei der Korruptionsbekämpfung erreichen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die staatlichen Institutionen gewinnen will.

Rumänien arbeitet weiter in der Antikorruptionsinitiative des vom OECD-Sekretariat unterstützten Stabilitätspakts und in der Gruppe „Staaten gegen Korruption“ (GRECO) des Europarats mit. Im April 2005 schaffte Rumänien entsprechend der Empfehlung des GRECO-Berichts über die erste Überprüfungsrunde vom Juli 2004 die strafrechtliche Immunität früherer Regierungsminister, Notare und Gerichtsvollzieher ab. Im Februar 2005 nahm ein GRECO-Team eine zweite Überprüfungsrunde vor; der entsprechende Bericht dürfte Mitte Oktober vorliegen.

Menschenhandel

Rumänien ist nach wie vor Ausgangsland, Transitland und Zielland für den Menschenhandel, dessen Hauptopfer junge Frauen und Kinder sind, die sexueller Ausbeutung ausgesetzt sind. Daneben werden auch Kinder und Behinderte zu Opfern der Menschenhändler, die sie als Straßenbettler einsetzen. Der nationale Aktionsplan gegen den Menschenhandel hatte nur begrenzte Auswirkungen. Ein institutionenübergreifendes Team von Experten, die von Polizei, NRO und der staatlichen Behörde zum Schutz der Rechte des Kindes abgestellt sind, arbeitet derzeit sowohl auf strategischer als auch operationeller Ebene an einer staatlichen Offensive gegen den Menschenhandel. Im Juli 2005 wurde ein Gesetz über das freie Reisen rumänischer Staatsbürger ins Ausland verabschiedet, das nachdrücklich strikte Kontrollen allein ins Ausland reisender Minderjähriger vorsieht.

Im August 2004 wurde ein nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung des Kinderhandels gebilligt und im Januar 2005 traten neue Rechtsvorschriften zum Schutz der Opfer von Straftaten in Kraft. Im September 2004 wurden ein Amt für die Prävention von Menschenhandel und für Opferschutz und - innerhalb der Generaldirektion für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Drogenhandels - ein Forschungszentrum für strategische Analysen des Menschenhandels eingerichtet. Im März 2005 wurde ein neues, für alle Polizeidienste verbindliches, standardisiertes Formular für die Erfassung von Menschenhandelsdelikten eingeführt, das der Generaldirektion eine genauere strategische Bewertung ermöglichen soll. Künftig dürfte es den Vollzugsbehörden möglich sein, zielgerichtete Maßnahmen durchzuführen, um die Tätigkeiten krimineller Banden zu unterbinden, die Menschenhändler zur verhaften und strafrechtlich zu verfolgen und den Opfern zu helfen. Im Juli 2005 erging ein Regierungsbeschluss, der u.a. vorsieht, dass ausländische Staatsbürger, von denen man annimmt, dass sie Opfer von Menschenhändlern sind, unter bestimmten Umständen für eine Dauer von bis zu 90 Tagen in Rumänien bleiben dürfen, um sich zu erholen, sich dem Einfluss der Menschenhändler zu entziehen und ggf. mit den rumänischen Behörden zusammenzuarbeiten.

Das zuständige Amt berichtet, dass 2004 164 Opfern und im ersten Quartal 2005 202 Opfern geholfen werden konnte. Nichtsdestotrotz fehlt es dem Amt nach wie vor an personellen und finanziellen Mitteln und an entsprechender IT-Datenbank-Software, um zu gewährleisten, dass zurückgekehrte Opfer registriert werden, damit ihnen unmittelbar nach ihrer Rückkehr,

wenn sie am hilfebedürftigsten sind, die entsprechende Unterstützung geboten werden kann. Bislang wurden noch keine Opfer von Menschenhändlern in das nationale Zeugenschutzprogramm aufgenommen. Seit Januar 2005 wurden 72 Fälle von Menschenhandel aufgedeckt und 163 Personen wegen Straftaten in diesem Zusammenhang vor Gericht gestellt; 140 davon wurden verurteilt. Das ist gegenüber 40 Verurteilungen im gesamten Jahr 2004 ein beachtlicher Fortschritt.

Rumänien hat zwar aktiv an Seminaren und Schulungsprogrammen von zahlreichen internationalen Akteuren teilgenommen, doch muss es die interinstitutionelle Zusammenarbeit auf nationaler Ebene noch weiter verbessern.

Misshandlung im Polizeigewahrsam und Haftbedingungen

Nach wie vor wird von Misshandlungen durch Vollzugsbeamte und auch unverhältnismäßiger Gewaltanwendung, ja sogar tödlicher Gewalt berichtet, was mit den europäischen und internationalen Standards nicht vereinbar ist. Wie in der Vergangenheit sind vor allem die Roma Opfer dieser Misshandlungen. Nur in seltenen Fällen findet eine gerichtliche Überprüfung diesbezüglicher Beschwerden statt oder werden Disziplinarstrafen verhängt. Die gesetzliche Höchstdauer der Untersuchungshaft scheint eingehalten zu werden; allerdings kommt es immer wieder vor, dass Untersuchungshäftlinge zusammen mit rechtskräftig Verurteilten untergebracht werden, was sowohl gegen innerstaatliches Recht als auch gegen die internationalen Vertragsverpflichtungen Rumäniens verstößt. Diesem Problem muss nun dringend Abhilfe geschaffen werden. Auch die Einrichtung der Gefängniszellen muss verbessert werden.

Das Gefängnisssystem ist im Oktober 2004 umstrukturiert worden, so dass die nationale Gefängnisverwaltung (GV) nun 35 Gefängnisse (davon 25 Hochsicherheitsgefängnisse, 1 Frauenvollzugsanstalt und 2 Jugendhaftanstalten), 6 Gefängniskrankenhäuser und 3 Jugendbesserungsanstalten umfasst. Die GV hat mit seinem Entmilitarisierungsprogramm Fortschritte erzielt und seine neue Arbeitskultur hat dazu beigetragen, dass über 4.000 neue Mitarbeiter angeworben werden konnten. Dennoch ist die Unterbesetzung nach wie vor ein Problem, denn 20% der 15.411 Stellen innerhalb der GV sind nicht besetzt. Die Zahl der Gefängnisinsassen ist von 41.929 im Juni 2004 auf 38.805 im Juli 2005 zurückgegangen, was der zugelassenen Höchstkapazität von 37.635 Plätzen schon etwas näher kommt. Der Rückgang der Überbelegung in den Gefängnissen auf durchschnittlich 103% ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass stärker auf Alternativen zu Haftstrafen zurückgegriffen wird. Aufgrund der gängigen Praxis, die Häftlinge in Nähe der jeweils zuständigen Gerichte unterzubringen, kann die Kapazitätsauslastung von einem Gefängnis zum anderen jedoch ganz unterschiedlich ausfallen und zwischen 50% bis 200% schwanken. Im Juli 2005 wurden insgesamt 2.874 Menschen in Schutzhaft genommen. Die GV war über Jahre hinweg unterfinanziert, und obwohl erhebliche Anstrengungen unternommen wurden, um etwa die Mahlzeiten, die Besuchsrechte, die Übersendung persönlicher Päckchen oder den Zugang zu Medien zu verbessern, herrschen nach wie untragbare Haftbedingungen vor: so hat jeder Sechste Häftling kein eigenes Bett. Besonders problematisch sind die sanitären Einrichtungen. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sind kaum möglich und auch die medizinische Versorgung ist nicht angemessen. Dringend verbessert werden muss auch die Situation minderjähriger Häftlinge, für die angemessene und mit den Grundrechten in Einklang stehende Lösungen gefunden werden müssen. Jedes Jahr werden vor Gericht etwa 5.000 Beschwerden wegen angeblicher Misshandlungen während der Haft eingereicht. Der Umgang mit gefährlichen Häftlingen ist wegen mangelnder Schutz- und

Überwachungsmaßnahmen und unzureichender Interventions- und Alarmausrüstung äußerst riskant und auch der Transport der Häftlinge zum Gericht oder von einem Gefängnis zum anderen ist aufgrund des Fahrzeugmangels mit Schwierigkeiten verbunden. Auch wenn die 41 Bewährungseinrichtungen nicht zur GV gehören, so spielen sie doch für die Überwachung der sozialen Wiedereingliederung von Häftlingen eine entscheidende Rolle. Diese Einrichtungen sind aber ebenfalls personell unterbesetzt und unterfinanziert.

Meinungsfreiheit

Im Bereich der Meinungsfreiheit sind positive Entwicklungen zu verzeichnen, da allgemein weniger Druck auf die Medien ausgeübt wird und die Zeitungen zusehends entpolitisiert werden. Diese Tendenz ist besonders in der Verwaltung der öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten zu spüren: ein Anfang 2005 eingesetzter parlamentarischer Untersuchungsausschuss kam zu dem Ergebnis, dass die redaktionellen und professionellen Standards von den Verwaltungsteams nicht erfüllt wurden. Im Juni wurde daraufhin deren Tätigkeitsbericht 2003 abgelehnt und die Aufsichtsräte entlassen. Als anschließend neue Personen ernannt wurden, hielt sich die politische Führung mit der Ernennung regierungstreuer Vertreter zurück.

Gute Fortschritte gibt es auch über die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Medien zu vermelden. Im Mai wurde das Gesetz über das öffentliche Auftragswesen im Wege einer Notverordnung geändert, das nun transparentere und objektive Kriterien für den Erwerb von Werberaum durch öffentliche Einrichtungen enthält. Die effektive Durchführung dieses Gesetzes sollte sichergestellt werden. Die Notverordnung sieht vor, dass bei allen Verträgen über 2.000 EUR zuvor ein Aufruf zur Interessenbekundung auf einer speziellen Website der Regierung veröffentlicht werden muss. Zu diesem Ergebnis kam eine Arbeitsgruppe über staatliche Werbung, in der Regierung und NRO vertreten waren. Dennoch bedarf es in diesem Bereich weiterer Anstrengungen, um die Situation der investigativen Journalisten zu verbessern, die Transparenz der Besitzverhältnisse in den Medien sicherzustellen und die berufsethischen Standards dieses Berufsstands zu stärken. Erwähnenswert ist außerdem, dass die Aufhebung des Gesetzes über die üble Nachrede wegen der Verzögerungen bei der Inkraftsetzung des im Juni 2004 angenommenen Strafgesetzbuchs immer noch nicht in Kraft getreten ist.

Kinderschutz

Aufgrund der Reform, die zur Schließung einiger veralteter Großanstalten und zur Entwicklung von modernen Alternativlösungen geführt hat, wurden in der Kinderfürsorge kontinuierliche Verbesserungen erzielt. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Schließung der Großanstalten für sehr kleine Kinder und für Kinder mit besonderen Bedürfnissen gewidmet, an deren Stelle nun alternative Lösungen der Kinderfürsorge getreten sind. Die meisten der 85 Großanstalten wurden inzwischen geschlossen. Die verbleibenden größeren Heime sind vor allem für behinderte Kinder gedacht oder sie dienen als Sonderschulen. Die Zahl der Kinder, die in Heimen untergebracht sind, ist von 37.000 auf 32.654 zurückgegangen. Die Lebensbedingungen haben sich erheblich verbessert und sind insgesamt angemessen. Darüber hinaus wurde das Sozialhilfesystem umstrukturiert und verbessert, so dass nun Familien eine bessere Unterstützung erhalten.

Im Januar 2005 traten neue Vorschriften über die Rechte des Kindes und neue Adoptionsvorschriften in Kraft. Die einschlägigen rumänischen Gesetze stehen nun mit der

UN-Konvention über die Rechte des Kindes und die Europäische Menschenrechtskonvention in Einklang, so dass die Reform der Kinderfürsorge als abgeschlossen betrachtet werden kann. Auslandsadoptionen, die strikt auf Verwandte begrenzt sind, gelten nicht mehr als Kinderschutzmaßnahme. Dies ist eine entschlossene Reaktion auf Unregelmäßigkeiten und Missbräuche in der Vergangenheit, die dazu beitragen soll, dass zum Wohle der betroffenen Kinder Alternativlösungen im eigenen Land aufgebaut werden. Ein Aktionsplan für die Anwendung der neuen Rechtsvorschriften wurde aufgestellt. Was die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes gestellten Anträge auf Inlandsadoption angeht, so sollten diese unverzüglich und unter Beachtung des Wohles des Kindes entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften beantwortet werden. Die bereits bestehende Arbeitsgruppe, deren Aufgabe es ist, die noch unbearbeiteten Fälle zu prüfen, sollte den betroffenen Familien ihre Entscheidung mitteilen. Nun gilt es, die betroffenen Akteure wie Richter, das Pflegepersonal in Geburtskliniken und Sozialarbeiter für die neuen Rechtsvorschriften zu sensibilisieren und entsprechend zu schulen. Die Zusammenarbeit dieser Akteure sollte verbessert werden, hierzu sollte eine Aufsichtsbehörde auf zentraler Ebene aufgebaut werden.

Mit der Dezentralisierung der Sozialhilfe, die im vergangenen Jahr begann, wird außerdem eine Verbindung zwischen Sozialhilfe und Kinderschutz auf lokaler Ebene hergestellt. Seit dem 1. Januar 2005 sind die auf Ebene der Bezirke für Sozialhilfe zuständigen Organe, nämlich die Behörde für Sozialhilfe und die Kinderschutzdirektion, zur Generaldirektion für Sozialhilfe und Kinderschutz zusammengefasst worden. Dies ist durchaus als positive Entwicklung auf lokaler Ebene zu werten, aber um wirklich nachhaltig zu sein, muss diesem Schritt eine Verschmelzung der entsprechenden Behörden (Behörde für Kinderschutz und Adoption, Behörde für Familienschutz und Behörde für Menschen mit Behinderungen) auf zentraler Ebene - mindestens aber klare strategische Vorgaben - folgen. Nur so kann ein kohärentes System geschaffen werden, in dem Familien sowohl hinsichtlich der Dienstleistungen als auch hinsichtlich der ihnen zustehenden Förderungen ganzheitlich betrachtet werden.

Insgesamt wurden die auf dem Gebiet des Kinderschutzes erzielten Fortschritte vom unabhängigen Panel der Familienrecht-Experten der EU-Mitgliedstaaten im Mai 2005 weitgehend anerkannt, so dass dieser Bereich gemessen an den bewährten Verfahren der Mitgliedstaaten als zufriedenstellend betrachtet werden kann. Nun müssen ausreichend Finanzmittel bereit gestellt werden, um ein angemessenes Maß an Kinderschutz halten zu können.

Gesundheitliche Versorgung Behinderter und psychisch Kranker

Trotz einiger positiver Entwicklungen ist die Lage in den Heimen für behinderte Erwachsene, in den psychiatrischen Kliniken und Heimen für psychisch Kranke weiterhin verbesserungsdürftig.

Rumänien hat die Reform der Behindertenfürsorge im Rahmen einer größeren Reform des sozialen Sektors in Angriff genommen. Der Schwerpunkt liegt nun auf der Erarbeitung einer Eingliederungsstrategie, die auf die Schließung und Umstrukturierung großer Heime und die Entwicklung alternativer Dienste auf kommunaler Ebene sowie die Unterstützung von Familien und kleineren Heimen abzielt, müssen fortgesetzt und verstärkt werden. Kernstück der Reform war die administrative Erneuerung des Systems: Die Verwaltung der Heime wurde von der lokalen Ebene auf die Bezirksebene verlegt, was zu einer kohärenteren Reform und besseren Finanzierbarkeit führen soll. Außerdem wurde den Direktionen für die

soziale Sicherung die Sozialdienste für Behinderte unterstellt. Eine Kampagne zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Rechte Behinderter wurde auf den Weg gebracht. Die Reformen in diesem Bereich befinden sich zwar noch im Anfangsstadium, zielen aber in die richtige Richtung.

Zur Situation in den psychiatrischen Kliniken ist festzuhalten, dass die Lebensbedingungen der Insassen schlecht sind und den Kliniken nur begrenzte Finanzmittel zugewiesen werden. Die Personalausstattung wurde zwar erhöht, ist aber nach wie vor zu niedrig. Des Weiteren sind massive Überbelegungen sowie mangelnde Beschäftigungsmöglichkeiten und eine unzureichende medizinische Versorgung zu verzeichnen. Gewalt und Misshandlungen sind Berichten zufolge nach wie vor an der Tagesordnung. Das 2020 verabschiedete Gesetz über die Psychiatrie und den Schutz von Personen mit psychischen Störungen wird immer noch nicht angewandt, weil die entsprechenden Durchführungsvorschriften noch nicht angenommen wurden. Die Regierung hat sich dieser Sache jedoch angenommen und eine Strukturreform eingeleitet, die helfen soll, die bislang auf nationaler Ebene fehlende Strategie zu entwickeln, die Lebensbedingungen in den Einrichtungen zu verbessern und eine angemessene Finanzausstattung sowie spezielle Ausbildungsmaßnahmen bereit zu stellen.

Eigentumsrückgabe

Der Rückgabe von Eigentum, und zwar insbesondere von Landeigentum, das unter dem kommunistischen Regime enteignet wurde, haben die rumänischen Behörden besondere Aufmerksamkeit gewidmet; das Tempo, das dabei an den Tag gelegt wurde, muss allerdings noch erhöht werden. Der diesbezügliche rechtliche und institutionelle Rahmen wurde im Juni 2005 gründlich überarbeitet: In diesem Zuge wurde die der Staatskanzlei unterstellte Behörde für Eigentumsrückgabe gegründet, die die Territoriausschüsse unterstützen soll, welche für die Rückgabe des unrechtmäßig konfiszierten Grundbesitzes und die Überwachung des Rückgabeverfahrens bzw. die Zahlung eines finanziellen Ausgleichs zuständig sind, wenn eine Rückgabe im eigentlichen Sinne als unmöglich erachtet wird. Die entsprechenden Vorschriften gelten auch für das Eigentum von nationalen Minderheiten und Religionsgemeinschaften. Anschließend wurden auch neue Vorschriften über die Erstattung und den finanziellen Ausgleich für noch nicht zurückübertragenen oder verkauften Grundbesitz angenommen, wonach die Erstattung in Form einer Beteiligung an einem Investitionsfonds mit einer ursprünglich vorgesehenen Dauer von 10 Jahren erfolgen soll. Diese Vorschriften sind allerdings noch nicht anwendungsreif und es müssen ausreichende finanzielle und personelle Mittel bereit gestellt werden, um den Erfolg und die Gerechtigkeit dieses Fonds sicherzustellen. Außerdem bleiben Aspekte wie der Ausgleich für unrechtmäßig beschlagnahmtes Eigentum oder die Kriterien für die Feststellung, dass eine Rückgabe unmöglich ist und nur eine Ausgleichszahlung in Frage kommt, in diesen Vorschriften unberücksichtigt.

Schutz und Integration von Minderheiten

Was den Schutz und die Integration von Minderheiten angeht, so hat die Regierung im Mai 2005 einen Gesetzesentwurf über den Status nationaler Minderheiten, in dem die Formen der kulturellen Autonomie der nationalen Minderheiten festgelegt und die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung eingeführt werden, angenommen, der noch vom Parlament genehmigt werden muss. Die Situation der ungarischen Minderheit hat sich weiter verbessert, insbesondere seit dem die Demokratische Allianz der Ungarn in Rumänien Teil der Regierungskoalition ist. Die Durchsetzung der Gesetze, die den Zugang der nationalen

Minderheiten zu Verwaltungs- und Gerichtsverfahren in ihrer Muttersprache garantieren, verläuft in Bezug auf die ungarische Minderheit zufriedenstellend, wobei jedoch im Zusammenhang mit der Polizei noch Verbesserungsbedarf besteht. Was die Ausbildung anbelangt, so ist die Zahl der Unterrichtsklassen der Sekundarstufe in etwa gleich geblieben und die private ungarische Hochschule hat ihren Betrieb mit mehreren Ablegern in ganz Transsylvanien weitergeführt. Es gibt zwar keine staatliche ungarische Universität, aber der Zugang zur Hochschulausbildung wird durch ungarische Abteilungen in den rumänischen Universitäten gewährleistet.

Was die Roma-Minderheit anbetrifft, so sind nur sehr begrenzte Fortschritte bei der Funktionsweise der Strukturen zu verzeichnen, die für die Umsetzung der Roma-Strategie von 2001 zuständig sind, das gilt insbesondere für die nationale Roma-Behörde, die aus dem früheren Amt für Roma-Angelegenheiten hervorging. Der Gemischte Ausschuss für die Umsetzung und begleitende Beobachtung ist kaum tätig geworden. Die Personalausstattung muss weiter erhöht werden und mit einer verbesserten, sektorenübergreifenden Koordinierung einhergehen, weshalb die entsprechenden finanziellen Mittel sowohl auf zentraler als auch auf lokaler Ebene erheblich aufgestockt werden sollten. Die Tatsache, dass im Juli 2005 ein neuer Leiter der Roma-Behörde ernannt wurde, der selbst aus der Roma-Gemeinschaft stammt und keiner politischen Partei angehört, ist ein ermutigendes Signal für die Bereitschaft der Regierung, mit der Integrierung der Roma-Organisationen an der Umsetzung und Überwachung der Strategie zu beginnen.

Positive Entwicklungen sind bei der Verbesserung des Zugangs der Roma zum Ausbildungs- und Gesundheitswesen zu verzeichnen. Die Zahl der gemeldeten Fälle von gewaltsamen Übergriffen der Polizei gegen die Roma geht langsam zurück. Es gibt Berichte über Verkehrsunfälle, bei denen Roma zu Schaden gekommen sind und die zu den Akten gelegt wurden, ohne dass eine umfassende Untersuchung stattgefunden hätte. Der rumänische Rat für die Bekämpfung der Diskriminierung hat zwar Sanktionen für Fälle von Diskriminierung eingeführt, aber de facto sind Diskriminierungen der Roma-Minderheit nach wie vor allorten und insbesondere auf lokaler Ebene anzutreffen, vor allem wenn es um Wohnraum und den Zugang zu Sozialleistungen und zum Arbeitsmarkt geht (*siehe auch Kapitel 13 – Soziales und Beschäftigung*). Die bulgarischen Behörden sollten auf allen Ebenen unter Beweis stellen, dass sie bei Rassismus gegenüber Roma und anderen Minderheiten und Gruppen eine Null-Toleranz-Politik verfolgen und diese auch effektiv durchsetzen.

Rumänien beteiligt sich am „Jahrzehnt der sozialen Eingliederung der Roma 2005-2015“, das im Februar 2005 in Sofia eröffnet wurde. Mitte 2005 übernahm es das Sekretariat der Dekade. Für das „Jahrzehnt der sozialen Eingliederung der Roma“ wurde ein Langzeitaktionsplan mit konkreten Zielen in den Bereichen Bildung, Gesundheitsversorgung, Wohnraum, Kultur und Diskriminierung erstellt. Rumänien muss für diesen Aktionsplan ausreichende Finanzmittel vorsehen und sicherstellen, dass er auch durchgeführt wird.

3. Gesamtbewertung

Wie in den vergangenen Jahren erfüllt Rumänien auch weiterhin die **politischen Kriterien** für eine Mitgliedschaft. Insgesamt hat es einen zufriedenstellenden Grad der Rechtsangleichung erreicht. Darüber hinaus hat Rumänien wichtige Schritte eingeleitet, um einige der Aspekte im Zusammenhang mit den politischen Kriterien, die im Bericht von 2004 als verbesserungswürdig hervorgehoben wurden, wie die Reform und Unabhängigkeit des Justizwesens, die Gewährleistung der Medienfreiheit, neue Rechtsvorschriften über die

Rückgabe von Eigentum sowie die allgemeine Verbesserung der Lage von Minderheiten und den Kinderschutz, in Angriff zu nehmen.

Dennoch sind für die Fortsetzung der Reform der öffentlichen Verwaltung, und zwar insbesondere für die weitere Professionalisierung des öffentlichen Dienstes und eine angemessene Personal- und Finanzausstattung der für die Anwendung und Durchsetzung der EU-Vorschriften erforderlichen Verwaltungen, weitere Anstrengungen nötig. Die Reformen im Justizwesen wurden zwar zum größten Teil auf den Weg gebracht, müssen aber gemäß dem in der Strategie und dem Aktionsplan vorgesehenen Zeitplan wirksam umgesetzt werden.

Der Korruptionsbekämpfung muss absolute Priorität eingeräumt werden. Die Anstrengungen müssen sich dabei auf die wirksame Durchsetzung der Antikorruptionsvorschriften und Präventivmaßnahmen sowie die Bekämpfung der Korruption auf höchster Ebene und in den Vollzugsbehörden konzentrieren.

Im Bereich Menschenrechte und Minderheitenschutz bedarf es weiterer Anstrengungen zur Bekämpfung von Misshandlungen im polizeilichen Gewahrsam, Stärkung der Verwaltungskapazität des nationalen Amtes zur Bekämpfung des Menschenhandels, zur weiteren Verbesserung der Lage von Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen, Sensibilisierung für die neuen Vorschriften über die Rechte des Kindes und zur Gewährleistung der tatsächlichen Integration der Roma-Minderheit insbesondere im Hinblick auf deren Zugang zu Wohnraum, Sozialleistungen und zum Arbeitsmarkt.

C. WIRTSCHAFTLICHE KRITERIEN

In ihrem Bericht von 2004 gelangte die Kommission zu dem Ergebnis, dass Rumänien das Kriterium der funktionsfähigen Marktwirtschaft erfüllt. Die konsequente Durchführung seines Strukturreformprogramms sollte Rumänien in die Lage versetzen, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften in der Union standzuhalten.

In diesem Kapitel des Umfassenden Monitoringberichts wird in erster Linie die Umsetzung der Empfehlungen für die im Vorjahresbericht ermittelten verbesserungsbedürftigen Bereiche bewertet.

1. Wirtschaftliche Entwicklung

Rumäniens Wirtschaft war durch ein starkes Wachstum, ein zunehmendes Leistungsbilanzdefizit und einen sich abschwächenden Inflationsrückgang gekennzeichnet. Durch die prozyklische Finanzpolitik und die Aufgabe der moderaten Lohnpolitik für den öffentlichen Sektor nahmen die makroökonomischen Ungleichgewichte weiter zu. Das Wachstum des realen BIP, das 2004 noch 8,3 % erreichte, ging in der ersten Jahreshälfte 2005 unter dem Einfluss der Überschwemmungen und des nachlassenden Exportanstiegs auf 4,9% zurück. Die Steigerung des Pro-Kopf-Einkommens in Kaufkraftstandards belief sich 2004 auf 31% des EU-25-Durchschnitts. Mitverantwortlich für das BIP-Wachstum war der starke Anstieg des Verbrauchs der privaten Haushalte um 10,8% im Jahr 2004 und um 11,7% im ersten Halbjahr 2005. Die Bruttoanlageinvestitionen legten 2004 um 10,1%, im ersten Halbjahr 2005 jedoch nur noch um 7,6% zu, was die mangelnde Beständigkeit des Wachstums bestätigte. Mit einem realen Anstieg um 4,6 % im Jahr 2004, der sich in der ersten Jahreshälfte 2005 unvermindert fortsetzte, stieg der Staatsverbrauch deutlich mehr als vorgesehen.

2004 konnten die Ausfuhren trotz eines Anstiegs um 14% nicht mit dem raschen Importwachstum von 17,8% mithalten. Das Exportwachstum ließ seit dem letzten Quartal 2004 nach und fiel in der ersten Jahreshälfte 2005 auf 5,9% zurück, während die Importe aufgrund der steigenden Nachfrage nach Verbrauchs- und Investitionsgütern ein anhaltend starkes Wachstum von über 17% verzeichneten. Dies könnte ein erstes Anzeichen für eine negative Auswirkung der raschen Aufwertung des Wechselkurses auf die Handelsbilanz sein. Sämtliche Sektoren verzeichneten weiterhin eine hohe Wirtschaftsaktivität auch wenn die starken Wachstumstendenzen im Bereich der Industrieproduktion, der Agrarerzeugung und im Baugewerbe 2005 etwas nachließen. 2004 trug die gute Ernte maßgeblich zum Wirtschaftswachstum bei, während 2005 die Agrarproduktion durch die Überschwemmungen erheblich zurückging. Aufgrund der starken Inlandsnachfrage stieg das Handelsdefizit 2004 auf 9% des BIP an und diese Entwicklung setzte sich in den ersten sieben Monaten von 2005 weiter fort. Das Leistungsbilanzdefizit erreichte 2004 7,5% des BIP – nach 6,1% im Jahr 2003 - und nahm auch 2005 weiter zu. Der Nettozufluss ausländischer Direktinvestitionen stieg auf mehr als Doppelte und belief sich damit 2004 auf 7,1% des BIP, hauptsächlich aufgrund von Privatisierungsverkäufen an ausländische Investoren.

Rumänien – Wichtige Wirtschaftstrends (Stand: 7. Oktober 2005)

		2000	2001	2002	2003	2004	2005	
Bruttoinlandsprodukt	jährl. Abw. in %	2,0	5,7	5,0	5,2	8,3	4,9	1. Halbjahr
Privater Verbrauch	jährl. Abw. in %	0,2	6,8	4,8	7,2	10,8	11,2	1. Halbjahr
Bruttokapitalschöpfung	jährl. Abw. in %	5,5	10,1	8,2	9,1	10,1	7,6	1. Halbjahr
Arbeitslosigkeit	in Prozent	7,2	6,7	k.A.	7,1	8,1	8,5	1. Quartal
Erwerbstätigkeit	jährl. Abw. in %	2,5	-0,8	k.A.	-2,6	0,4	2,6	1. Quartal
Löhne und Gehälter	jährl. Abw. in %	39,8	40,5	27,1	25,4	22,5	23,9	Jan.-Aug.
Leistungsbilanz	%-Anteil BNE	-3,7	-5,5	-3,3	-6,0	-7,5	-9,0	1. Halbjahr
Ausl. Direktinvest. (FDI,net)	%-Anteil BNE	2,9	2,9	2,5	3,8	7,0	4,9	1. Halbjahr
Vorläufiger HVPI	jährl. Abw. in %	46,3	34,8	22,8	15,3	11,9	9,5	einschl. Aug
Zinssatz (für 3 Monate)	in % pro Jahr	50,9	40,9	27,3	17,7	19,1	9,4	Jan.-Sep.
Anleiheerlöse	in % pro Jahr	49,6	34,7	22,3	14,2	12,8	7,6	Jan.-Sep.
Wertpapiermärkte	Index	538	661	1274	1851	3208	5359	Jan.-Sep.
Wechselkurs ROL/EUR	Werte	1,99	2,60	3,12	3,75	4,05	3,62	Jan.-Sep.
Nomin. effect. Wechselkurs	Index	80,5	63,8	54,5	47,3	44,3	49,3	Jan.-Jul.
Saldo d. gesamtst. Haushalts	%-Anteil BNE	-4,4	-3,5	-2,0	-2,0	-1,4	k.A.	
Gesamtschuldenstand ²	%-Anteil BNE	23,9	23,2	23,3	21,3	18,1	k.A.	

1: Daten: LFS; 2: Daten: ESVG 95.

Quelle: Eurostat, ECOWIN, rumänische Quellen

Zum Jahresende 2004 ging die Inflationsrate infolge einer raschen Aufwertung der Währung auf 9,3 % zurück, der Inflationsrückgang wurde allerdings 2005 u.a. durch den Anstieg der administrierten Preise, die Preissteigerungen auf dem Energiemarkt und das hohe Reallohnwachstum von mehr als 13% gebremst. 2004 wurden die Gehälter im öffentlichen Sektor im Vorfeld der Wahlen stark angehoben und blieben auch 2005 auf diesem Niveau, während die Lohnerhöhungen im Unternehmenssektor im allgemeinen der Produktivitätssteigerung entsprachen. Der Anteil der Erwerbstätigen an der Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter stieg 2004 um 0,4% und die Erwerbstätigenquote blieb mit 57,7% konstant. Die Arbeitslosenquote stieg zwar von 6,8% im Jahr 2003 auf 7,1% im Jahr 2004, nachdem jedoch schon im Laufe von 2004 ein leichter Rückgang zu verzeichnen war, fiel die Quote im ersten Vierteljahr von 2005 auf 5,6%.

Der geld- und währungspolitische Kurs war weiterhin auf die Inflationsbekämpfung ausgerichtet. Im November 2004 entschied sich die Zentralbank zu mehr Wechselkursflexibilität, so dass die Währung in der Folge um rund 12% gegenüber dem Euro aufgewertet und der Inflationsdruck zum Teil unter Kontrolle gehalten wurde. Im Juni 2004 wurden die geldpolitischen Leitzinsen erheblich gesenkt, was das Risiko plötzlicher Kapitalzuflüsse in Zusammenhang mit der Liberalisierung der Kapitalbilanz im April 2005 verringerte. Durch die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Bankensystems konnte die Kreditaufnahme durch die Privatwirtschaft zwar im Allgemeinen gebremst werden, sie bewegt sich jedoch nach wie vor auf sehr hohem Niveau. Das schnelle Wachstum der auf Fremdwährung lautenden Kredite bleibt aus makroökonomischer Sicht und aufgrund aufsichtsrechtlicher Bedenken problematisch. Die Finanzpolitik kann weiterhin von den günstigen Konjunkturbedingungen und der verbesserten Steuererhebung profitieren. Das gesamtstaatliche Defizit ging 2004 auf 1,4% des BIP zurück und der Schuldenstand sank auf 18,5% des BIP. Allerdings gaben gleichzeitig der prozyklische Effekt der massiven Gehaltserhöhungen im öffentlichen Sektor und die beträchtlichen Steuersenkungen, die einen

dauerhaften Rückgang der Steuereinnahmen zur Folge haben können, Anlass zu ernster Sorge.

Fortschritte konnten bei der Umsetzung der Strukturreformagenda der Regierung verzeichnet werden, das Tempo des Privatisierungsprozesses ließ allerdings deutlich nach und die mangelnde Finanzdisziplin sowie die unzulängliche Funktionsweise des Justizsystems behindern weiterhin die Schaffung unternehmensfreundlicher Rahmenbedingungen. Der Privatisierungsprozess schreitet nur langsam voran. Auch die Veräußerung der Unternehmen im Portfolio der Behörde für die Verwertung von Staatsvermögen (AVAS) verläuft wesentlich schleppender, aufgrund der Schwierigkeiten die mit den noch verbleibenden Unternehmen verbunden sind, der erneuten Verstaatlichung von Unternehmen, für die bereits Privatisierungsverträge unterzeichnet worden waren, sowie des geringen Interesses an den zum Verkauf angebotenen staatlichen Minderheitenbeteiligungen an Unternehmen. Die Privatisierung von Unternehmen im Energie- und Bankensektor, die sich im Besitz verschiedener Ministerien befinden, macht Fortschritte, die jedoch bei den Unternehmen im Verteidigungs-, Verkehrs- und Agrarsektor fast ganz ausblieben. Auch bei der weiteren Umstrukturierung des Energie-, Bergbau und Verkehrssektors konnte die Privatisierung einiger Unternehmen beschleunigt werden, ein Großteil dieser Unternehmen schreibt jedoch weiterhin Verluste und ist von Direktsubventionen und dem Erlass von Schulden abhängig. Die Anstrengungen zur Stärkung der Finanzdisziplin wurden fortgesetzt, allerdings mit sehr unterschiedlichem Erfolg. Obwohl die Kontrolle der Lohnentwicklungen in staatlichen Unternehmen deren finanzielle Leistung deutlich verbesserte, blieben viele der Unternehmen unrentabel und ihre Zahlungsrückstände schwollen weiter an. Die Energiepreise wurden schrittweise angehoben, so dass die indirekten Subventionen an Unternehmen und private Haushalte abgebaut werden konnten, jedoch blieb die Nicht-Eintreibung von Energierechnungen auch weiterhin die Regel. Die Liberalisierung des Energie- und Telekommunikationssektors und die Anpassung der administrierten Preise wurden fortgesetzt. Trotz beträchtlicher Anstrengungen, die auf die Steigerung der Effizienz der Justiz ausgerichtet waren, blieben die Gerichtsverfahren schwerfällig und langwierig und stehen einer Verbesserung des Unternehmensumfeldes weiterhin im Wege. Rumänien hat zwar mehr Bereitschaft zur Einleitung von Konkursverfahren gegen unrentable Unternehmen gezeigt hat, befindet sich jedoch mit Umsetzung der Verfahren in Verzug und setzt sie noch nicht wirksam zur Beschleunigung des Marktaustritts ein. Auch wenn bei der Schaffung des für eine funktionierende Marktwirtschaft erforderlichen Rechtsrahmens und der entsprechenden Institutionen Fortschritte verzeichnet wurden und sich die öffentliche Verwaltung stärker um eine schrittweise Verbesserung des Unternehmensumfeldes bemüht. ist noch in vielen Bereichen die fehlende verantwortungsvolle Staatsführung spürbar. Insgesamt konnte Rumänien durch die weitere Umsetzung der Strukturreform eine stärkere Übereinstimmung mit den zentralen Zielen der Strategie von Lissabon erreichen, obwohl dabei in den einzelnen Bereichen sehr unterschiedliche Ergebnisse erzielt wurden. So müssen der Arbeitsmarkt und der Warenmarkt noch durch weitere Reformmaßnahmen an die Marktbedingungen in den EU-Mitgliedstaaten angepasst werden.

2. Durchführung von Verbesserungsvorschlägen

Die Kommission stellte in ihrem Regelmäßigen Bericht von 2004 fest, dass eine unverminderte **Inflationsbekämpfung** und eine **langfristig tragfähige außenwirtschaftliche Position durch Beibehaltung eines maßvollen Policy-Mix** und eine weitere Rückführung des Defizits des staatlichen Sektors Priorität haben sollten.. Um dies zu erreichen, muss die **Finanzdisziplin** deutlich verbessert und **die Anhebung der Energiepreise auf ein kostendeckendes Niveau** fortgesetzt werden. Von entscheidender

Bedeutung ist überdies, dass sich die **Finanzleistung der öffentlichen Unternehmen** verbessert.

Bei dem Policy-Mix wurde die gebotene Zurückhaltung aufgegeben, was insbesondere auf in pro-zyklische Steuersenkungen und starke Lohnerhöhungen zum Ausdruck kam. Der Inflationsrückgang hielt an, wenn auch mit nachlassendem Tempo. Die durch die große Inlandsnachfrage angetriebene starke Wirtschaftstätigkeit führte zu einer Ausweitung des Leistungsbilanzdefizits. 2004 stiegen die Einnahmen aufgrund des anhaltenden BIP-Wachstums, der konsequenteren Einhaltung der Steuervorschriften und der effizienteren Steuereinzahlung stärker als erwartet. Das ursprüngliche Defizitziel für den Staatshaushalt von 3,0% des BIP wurde daher nach unten korrigiert, wobei das Defizit letztendlich auf 1,4% des BIP zurückgeführt werden konnte. Die Gesamtausgaben überstiegen jedoch das für 2004 ursprünglich vorgesehene Budget, vorrangig aufgrund der Lohnkosten und anderer laufender Kosten, die die im Haushalt dafür veranschlagten Mittel überstiegen. Im Vorfeld der Wahlen wurden im Rahmen von Sonderausgaben Mittel für beträchtliche Pensions- und Gehaltserhöhungen im öffentlichen Sektor bereit gestellt, die gemeinsam mit einer deutlichen Anhebung des Mindestlohns das bereits starke Lohnwachstum beschleunigten. Die Reallöhne stiegen 2004 um mehr als 10% und in den ersten Monaten 2005 sogar um 13,4%. Im Januar 2005 wurde eine umfassende Steuerreform durchgeführt, deren zentrale Elemente eine deutliche Senkung der Gewinnsteuer von 25% auf 16% und die Einführung einer pauschalen Einkommensteuer von 16% bilden. Die damit verbundenen massiven Steuerausfälle sollen durch eine wirksamere Steuererhebung, eine breitere Bemessungsgrundlage und eine restriktive Ausgabenpolitik kompensiert werden. Die Reform kann mittelfristig zu einem stärkeren Zufluss von Privatinvestitionen führen und zur Zunahme der Erwerbstätigkeit im formellen Sektor beitragen. Allerdings ist sie mit den Risiken einer pro-zyklischen Maßnahme behaftet, d.h. sie kann die bestehenden wirtschaftlichen Ungleichgewichte verstärken und zu einem anhaltenden Rückgang der bereits niedrigen Gesamteinnahmen in Prozent des BIP führen. Die im Mai und Juni 2005 beschlossenen Maßnahmen zur Erhöhung der Einnahmen und Rückführung der Ausgaben sollten diese negativen Auswirkungen auffangen, aber diese angekündigte Zurückhaltung wurde weder bei der Lohnpolitik im öffentlichen Sektor noch bei der Ausgabenpolitik tatsächlich umgesetzt. Trotz des starken Wachstums konnte der Haushalt nur in begrenztem Umfang konsolidiert werden, was die Anfälligkeit der öffentlichen Finanzen im Falle einer Konjunkturabschwächung deutlich macht. In Verbindung mit den möglichen negativen Auswirkungen der Steuerreform auf die Einnahmen lässt dieser Aspekt Bedenken in Bezug auf die Finanzlage Rumäniens zum Zeitpunkt des Beitritts aufkommen. Die umfangreichen Haushaltsmittel, die für die Förderung der realen Konvergenz mit der EU und der Beitrittsvorbereitungen erforderlich sind, verschärfen die Notwendigkeit einer dauerhaften Stärkung der Einnahmenbasis, z.B. durch die Verbesserung der Steuererhebung, eine Ausweitung der Bemessungsgrundlage oder eine Erhöhung der indirekten Steuern in Verbindung mit einer gezielteren Mittelverwendung, durch die vorrangig gewährleistet werden soll, dass Rumänien die wirtschaftlichen Kriterien für die EU-Mitgliedschaft erfüllt. Die mangelnde Bereitschaft Rumäniens, die Konsolidierung des Staatshaushalts sicherzustellen, hatte die Aussetzung seiner IWF-Vereinbarung zur Folge und ließ erhebliche Zweifel an der weiteren Einbindung der rumänischen Wirtschaftspolitik in einen Programmrahmen des IWF aufkommen. In dieser Phase, in der durch Nachfragesog und Kostendruck erhebliche Probleme entstanden und andere politische Maßnahmen nicht wirksam genug zur Dämpfung der Inlandsnachfrage und Reduzierung des Zahlungsbilanzdefizits beitrugen, war der geld- und währungspolitische Kurs weiterhin auf die Inflationsbekämpfung ausgerichtet. Die für 2004 angestrebte Inflationsrate von 9% konnte durch die rasche Aufwertung der Währung weitgehend erreicht

werden. In der Folge verlangsamte sich allerdings der Inflationsrückgang aufgrund der Erhöhung der administrierten Preise und der starken Inlandsnachfrage, so dass die Zentralbank gezwungen war, ihr Inflationsziel für 2005 von 6% auf 7,5% anzuheben. Parallel zu dem geplanten Übergang zu einer Inflationszielpolitik ab August 2005 schlug die Zentralbank im November 2004 eine flexiblere Wechselkurspolitik vor, die nur in begrenztem Umfang Devisenmarktinterventionen zulässt und auf die Vorgabe eines Zielwertes für die Aufwertung des realen Wechselkurses verzichtet. Diese politische Kursänderung führte zu einer deutlichen Aufwertung der Währung gegenüber dem Euro, wodurch die Inflation unter Kontrolle gehalten werden konnte. Im April 2005 erhielten Gebietsfremde Zugang zu auf ROL lautenden Sparkonten. Diese Liberalisierung wurde erfolgreich umgesetzt und ist als Rückkehr zu dem vereinbarten Zeitplan für den Abbau der noch bestehenden Beschränkungen des Kapitalverkehrs zu begrüßen. Um das Risiko großer unbeherrschbarer Kapitalzuflüsse zu begrenzen, ging der Liberalisierung eine schrittweise Senkung der Zinssätze und die Einführung von Schutzmaßnahmen voraus, auf die im Falle exzessiver kurzfristiger Kapitalzuflüsse zurückgegriffen werden kann. Das Leistungsbilanzdefizit stieg von 6,1% im Jahr 2003 auf 7,5% des BIP im Jahr 2004 und nahm auch in den ersten sieben Monaten von 2005 weiter zu. Verantwortlich dafür ist hauptsächlich das wachsende Defizit der Handels- und Dienstleistungsbilanz. Die negativen Auswirkungen auf das Defizit konnten durch die Zunahme der Überweisungen aus dem Ausland abgemildert werden. Aufgrund des ungewöhnlich hohen ADI-Nettozuflusses von 7,1% des BIP im Jahr 2004 mussten die internationalen Finanzmärkte nur in sehr geringem Umfang für die Finanzierung des sich ausweitenden Leistungsbilanzdefizits in Anspruch genommen werden. 2005 ging der ADI-Nettozufluss bei einem gleichbleibend hohen Außenfinanzierungsbedarf zurück.

Bei der Stärkung der Finanzdisziplin konnten einige Fortschritte erzielt werden und die Lohnzuwächse in den staatlichen Unternehmen blieben weitgehend unter Kontrolle, von denen allerdings viele nach wie vor unrentabel sind. Die Energiepreise wurden schrittweise angehoben aber die Nicht-Eintreibung von Energierechnungen blieb weiterhin die Regel. 2004 konnte ein deutlicher Rückgang der Zahlungsrückstände in der Wirtschaft insgesamt auf 27 % des BIP verzeichnet werden, wozu maßgeblich die Verringerung der Zahlungsrückstände gegenüber der Regierung auf erstmalig unter 10% des BIP und gegenüber den Energieanbietern auf 1,2% des BIP beitrug. Im Falle der größeren staatlichen Unternehmen, deren Umstrukturierung und Privatisierung in Angriff genommen wurde, ist die Verringerung der Zahlungsrückstände gegenüber dem Staat nicht nur auf Umschuldungsmaßnahmen und den Erlass von Schulden, sondern auch auf eine bessere Zahlungsdisziplin zurückzuführen. Die Überwachung der Lohnentwicklungen in diesen Unternehmen verlief im allgemeinen zufriedenstellend und wirkte sich positiv auf die Finanzleistung der Unternehmen aus. Allerdings gingen ihre Forderungen gegenüber Dritten nicht zurück, da die schlechte Zahlungsmoral notorischer Nichtzahler nur schwer zu verbessern ist, insbesondere wenn sie aufgrund ihrer Bilanzen auch keine Finanzmittel über den Kapitalmarkt beschaffen können. Ein Problem aller Unternehmen, an denen der Staat eine Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligung hält, ist ihre niedrige Rentabilität. Von diesen 1950 Unternehmen weisen über die Hälfte Nettoverluste auf. Um ein den kurzfristigen und langfristigen Kosten angemessenes Preisniveau zu erreichen und die indirekten Subventionen an Unternehmen und private Haushalte durch nicht kostendeckende Energiepreise zu begrenzen, wurden die regulierten Endverbraucherpreise parallel zur Entwicklung der Strompreise und stärker als die Gaspreise schrittweise angehoben. Allerdings kam es bei der Anpassung der inländischen Gaserzeugerpreise für den regulierten Markt zu Verzögerungen. Dies führte zusammen mit dem Anstieg der internationalen Energiepreise zu einer

wachsenden Kluft zwischen inländischen Erzeugerpreisen und Einfuhrpreisen. Auch die angekündigte 20%ige Erhöhung der regulierten Verbraucherpreise wurde nicht durchgeführt, so dass der durchschnittliche Erzeugerpreis deutlich über dem regulierten Verbraucherpreis lag und damit von dem angestrebten Ziel der Effizienzsteigerung bei der Wärmeerzeugung und dem Abbau von Erzeugersubventionen abgerückt wurde. Die Gebührenerhebungsquote konnte nicht spürbar verbessert werden und die wichtigsten Erzeuger im Erdgassektor verzeichneten bei der Durchsetzung der Forderungen sehr unterschiedliche Erfolge. Die schlechte Zahlungsmoral nahm vor allem im Bereich der Fernwärme zu und führte dort zu einer rückläufigen Erhebungsquote.

In ihrem Regelmäßigen Bericht von 2004 stellte die Kommission fest, dass die **Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen** durch Fortschritte bei der Reform der Ausgabenpolitik und eine bessere Einhaltung der Steuervorschriften beschleunigt werden muss.

Zwar wurden bei der Einhaltung der Steuervorschriften Fortschritte erzielt, aber die Anhäufung neuer Zahlungsrückstände konnte nicht unterbunden werden. Die Steuereinnahmen fielen höher aus als ursprünglich im Haushalt veranschlagt - insbesondere Einnahmen aus MwSt, Körperschaftsteuer, Zöllen und Verbrauchsteuern -, was auf eine kräftige Zunahme des privaten Verbrauchs und steigende Importe zurückzuführen ist und die Einnahmefälle in Zusammenhang mit der Steuerreform abmildert. Auch wenn diese höheren Einnahmen hauptsächlich durch die starke Wirtschaftstätigkeit erzielt wurden, trugen auch die Verbesserungen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch eine effizientere Abgabenerhebung dazu bei. Bei den Steuerschulden gegenüber der Regierung ist ein nominaler Rückgang zu verzeichnen, wobei unklar ist, in welchem Umfang eine bessere Einhaltung der Vorschriften, Umschuldungsmaßnahmen oder die Abschreibungsmodelle dafür verantwortlich sind. Außerdem wurden 2005 auch Verwaltungsmaßnahmen in Form von Zahlungsaufforderungen und der Beschlagnahme von Bankkonten und Vermögensgegenständen für eine effizientere Steuererhebung eingesetzt. Andererseits wirkte sich der 2004 auch weiterhin einzelnen Unternehmen gewährte Schuldenerlass insgesamt negativ auf die Zahlungsmoral der Unternehmen aus, die darin eine Möglichkeit sehen, die Zahlung von Steuern und Sozialabgaben zu umgehen. Daher ist der Beschluss vom März 2005, diese Praxis künftig nicht mehr anzuwenden, ein wichtiger Fortschritt. Auch neue Gesetze zur Verhütung der Steuerumgehung durch härtere Strafen könnten die Einhaltung der Steuervorschriften verbessern, sofern sie konsequent angewendet werden. Ihre ordnungsgemäße Umsetzung könnte die Finanzdisziplin stärken und würde den Staat verpflichten, gegebenenfalls Konkursverfahren gegen säumige Zahler einzuleiten.

Bei der Ausgabenreform sind keine besonderen Fortschritte zu verzeichnen. Im Rahmen der Maßnahmen zur Stärkung des Haushaltsrahmens wurden im Einklang mit dem aktualisierten Gesetz über die öffentlichen Finanzen mehrjährige Haushaltsentwürfe ausgearbeitet, Ausgabenhöchstgrenzen für Haushaltsbevollmächtigte festgelegt und die Verwendung der Mittel aus der Haushaltsreserve verfügt. Dies wurde durch eine weitere Dezentralisierung der Finanzverwaltung ergänzt, die den lokalen Behörden zwar größere finanzielle Autonomie zuerkannte, jedoch nicht mit einer entsprechenden Stärkung der Mechanismen für die Kontrolle der lokalen öffentlichen Finanzverwaltung einherging. Rumänien hat bisher noch keinen klaren mittelfristigen Ausgabenrahmen festgelegt, der die wünschenswerte Reallokation der öffentlichen Mittel auf die Bereiche Humankapital, Infrastruktur und Stärkung der Verwaltungskapazitäten unterstützt. Die öffentlichen Investitionen stiegen 2004 auf 3,5% des BIP. 2005 wurden die Investitionsausgaben jedoch eingeschränkt, um die Belastung des Haushalts durch den starken Anstieg der Gehälter im öffentlichen Sektor aufzufangen. Da die EU-Transfers nicht das erwartete Niveau erreichten, wurden weitere

Anstrengungen unternommen, um die Aufnahmekapazität für umfangreichere EU-Mittel zu stärken u.a. durch die Schaffung von Lohnanreizen zur Anwerbung und Bindung von qualifiziertem Personal. Ein Ausgabenschwerpunkt, für den zusätzliche Haushaltsmittel bereit gestellt wurde, war der Bildungsbereich.. In Anbetracht der dünnen Kapitaldecke des staatlichen Rentensystems, das durch die erhebliche reale Rentenerhöhung für viele Rentner im Jahr 2004 zusätzlich belastet wurde, beschloss Rumänien die Schaffung eines zweiten Pfeilers für das Rentensystem voranzutreiben, unternahm jedoch nur wenig, um die wachsenden Ausgaben im Gesundheitssystem in den Griff zu bekommen. Um die zeitliche Kohärenz zu fördern und zu gewährleisten, dass die öffentlichen Finanzen stärker zur Steigerung des Wachstumspotentials der Wirtschaft beitragen, muss die Haushaltsausführung enger mit einer Gesamtstrategie für die Reallokation der öffentlichen Ausgaben verknüpft werden, die auch dem mehrjährigen Haushaltsrahmen mehr Bedeutung beimisst.

In ihrem Bericht von 2004 forderte die Kommission, dass der **Privatisierungsprozess abgeschlossen werden, nach der Privatisierung aufgetretene Streitigkeiten beigelegt und nicht lebensfähige Unternehmen aktiver abgewickelt werden sollten.**

Der Privatisierungsprozess wurde - wenn auch mit geringerem Tempo – fortgesetzt. Die Gesamtzahl der staatseigenen Unternehmen, von denen sich fast 90% im Portfolio der AVAS befinden, ging von 1187 Mitte 2004 auf 1180 Mitte 2005 zurück. Bei der Privatisierung von Unternehmen, die sich im Besitz verschiedenen Ministerien befinden, konnte durch den Verkauf der staatlichen Ölgesellschaft Petrom, zwei großer Gasversorger und zwei der acht Stromversorgungsunternehmen der Zeitplan der Regierung weitgehend eingehalten werden. Für zwei weitere Stromversorgungsunternehmen wurden ebenfalls Privatisierungsverträge unterzeichnet. Im Bankensektor wurde der Verkauf der Mehrheitsbeteiligung an der größten Handelsbank (BCR) und der Sparkasse (CEC) an einen strategischen Investor eingeleitet und entsprechende schriftliche Interessenbekundungen vorgelegt. Der Privatisierungsprozess der von AVAS betreuten Unternehmen schritt-allerdings deutlich schleppender - voran, dies gilt sowohl für die Anzahl der Unternehmen als auch für den veräußerten Kapitalanteil. **Bei den Veräußerungen konnten die im rumänischen Privatisierungsprogramm festgelegten Zielvorgaben nicht erreicht werden.** Von den 153 Unternehmen mit staatlicher Mehrheitsbeteiligung, die im Juni 2004 für eine Privatisierung geeignet erschienen, wurden nur für 46 Unternehmen Privatisierungsverträge unterzeichnet, während für 34 Unternehmen ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde. Im Juni 2005 umfasste das AVAS Portfolio auch 544 Unternehmen, die für eine Privatisierung ungeeignet erschienen, außerdem betreute die Behörde fast 6500 in Reorganisation oder Konkurs befindliche Unternehmen Immer wieder kehren Unternehmen aufgrund von ungelösten Streitigkeiten zwischen der Regierung und den Investoren beim Abschluss der Privatisierungsverträge in staatlichen Besitz zurück und die erneute Veräußerung erweist sich als äußerst problematisch. Die Zahl der staatlichen Minderheitenbeteiligungen im Portfolio von AVAS blieb im Wesentlichen unverändert. Im Verteidigungssektor wurden kleinere Fortschritte durch die Privatisierung der Tochterunternehmen des größten Unternehmens in diesem Bereich erzielt werden, die seit 2004 zum Verkauf stehen. Die Privatisierung weiterer Unternehmen befindet sich noch in der Anfangsphase. In der Landwirtschaft waren keine weiteren Privatisierungen staatlicher Agrarbetriebe erfolgt, von denen fast die Hälfte langwierige Konkursverfahren durchlaufen.

Konkursverfahren und andere Insolvenzverfahren werden noch nicht wirksam zur Beschleunigung des Marktaustritts eingesetzt . Die Konkurs- und Liquidationsverfahren sind nach wie vor langwierig und stellen bisher kein effizientes Instrument zur Förderung des Wettbewerbs und der Abkehr von einer anhaltenden Schuldenanhäufung dar. In Anbetracht

der Mängel der Konkursverfahren schlugen die Behörden Änderungen des rechtlichen und institutionellen Rahmens vor, um eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren und eine Stärkung des Gläubigerschutzes zu erreichen. Diese Maßnahmen sind dringend erforderlich, da das Justizwesen bisher keinen wirksamen Marktaustrittsmechanismus bietet und sich somit kein echter Wettbewerb entwickeln kann. Bisher wurden nur 5 der 21 Konkursverfahren, die seit dem 1. Juli 2004 von dem Staat gegen die größten Steuerschuldner eingeleitet wurden, erfolgreich abgeschlossen. Von den insgesamt 68 Unternehmen, gegen die seit 2003 Konkursantrag gestellt wurde und die Steuerrückstände in Höhe von fast 1% des BIP angehäuft haben, wurden 19 Unternehmen für zahlungsunfähig erklärt. 13% der 549 weiteren Unternehmen, die beim Staat hohe Schulden haben und deren Steuerrückstände sich auf über 2,5% des BIP belaufen, wurden entweder für zahlungsunfähig erklärt oder gehen in ein Konkursverfahren, während 20% eine Umschuldung gewährt wurde und 6% unter Sonderverwaltung gestellt und so weitgehend vor dem Konkurs geschützt wurden. Gleichzeitig fand eine stärkere Kontrolle der Steueraufzeichnungen der Unternehmen durch die Steuerbehörden statt, durch die sich die Zahl der eingeleiteten Konkursverfahren weiter erhöhte.

In ihrem Bericht von 2004 stellte die Kommission fest, dass in **Schlüsselsektoren wie Energie, Bergbau und Verkehr unverminderte Umstrukturierungsbemühungen** Hand in Hand mit einem stärkeren Engagement für die **Privatisierung** gehen sollten.

Bei der weiteren Umstrukturierung des Energie- und Bergbausektors konnten einige Fortschritte verzeichnet und die Privatisierung beschleunigt werden. Ein Großteil der Unternehmen dieser Sektoren sind auch weiterhin unrentabel und von Direktsubventionen und Schuldenstreichungen abhängig.

Im Energiesektor schlug neben den Fortschritten bei der Privatisierung und der Erhöhung der Energiepreise auch die weitere Öffnung des Gasmarkts auf fast 50% im Januar 2005 und des Elektrizitätsmarkts auf 83,5% im Juli 2005 positiv zu Buche.

Außerdem wurden verbesserte Preissetzungsverfahren für Elektrizität – im Januar 2005 – und für Gas – im April 2005 – eingeführt. Trotz der von der unabhängigen Regulierungsbehörde beschlossenen Überprüfung bestimmter Teile der neuen Preissetzungsmethode konnte durch die Verbesserung des Systems der Verteilungstarife und Endverbraucherpreise die Quersubventionierung im regulierten Markt zurückgeführt werden, da die Kostenstruktur bei der Preissetzung stärker berücksichtigt wird. Die Umstrukturierung des Wärmeenergiesektors kam nur schleppend voran. Die Fernwärmeunternehmen, insbesondere termoelectrica, stehen weiterhin vor massiven Problemen aufgrund ihrer kostenintensiven Produktionsanlagen, einem inadäquatem Verteilungsnetz und der schlechten Zahlungsmoral ihrer Kunden. In vielen Fällen liegen die Erzeugerkosten deutlich über dem regulierten Verbraucherpreis und die Schulden der Verbraucher gegenüber den Versorgungsunternehmen sind weiter angestiegen. Um die Produktion aufrecht zu erhalten wurde auf Umschuldungsmaßnahmen sowie umfangreiche Erzeugersubventionen zurückgegriffen. Da Rumänien die vollständige Angleichung der Verbraucher- und Erzeugerpreise für Fernwärme bis 2007 anstrebt, ist eine tiefgreifende Umstrukturierung des Sektors erforderlich. Im Bereich des Bergbaus verlief die Umsetzung des Umstrukturierungs- und Stilllegungsprogramms für den Zeitraum 2004-2010 weitgehend zufriedenstellend. Die Auswirkungen des Abbaus von rund 8000 Stellen im Jahr 2004 und fast 5500 Stellen im ersten Halbjahr von 2005 wurden durch die Zahlung von Abfindungen bei Entlassungen abgemildert. Die Grubenstilllegungen wurden wie im Programm vorgesehen fortgesetzt und Investitionen in eine Reihe von unrentablen Zechen gestoppt. Bei den von Zechen an Versorgungsunternehmen zu leistenden Zahlungen konnten einige Verbesserungen erzielt

werden. Lässt man die Abschreibungen unberücksichtigt, so nahmen die Zahlungsrückstände des Bergbausektors gegenüber der Regierung und privaten Unternehmen im Laufe von 2004 und in den ersten drei Monaten von 2005 nicht weiter zu, was insbesondere darauf zurückzuführen sein dürfte, dass 2004 den Drohungen gegenüber großen unrentablen Zechen, die Energieversorgung und die Zahlung weiterer Direktinvestitionen auszusetzen mehr Nachdruck verliehen wurde, damit diese ihrer Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsabgaben nachkommen. Insgesamt sind jedoch gleichbleibend hohe Zahlungsrückstände zu verzeichnen und große Teile des Bergbausektors sind trotz erheblicher Investitionen nach wie vor unrentabel.

Im Verkehrssektor wurden einige Anstrengungen unternommen, erheblichen Verluste und Zahlungsrückstände der Eisenbahngesellschaften zu begrenzen. Zwei Tochtergesellschaften der Gesellschaften für Güter- und Personenbeförderung wurden privatisiert und durch rechtliche Änderungen sollen einige Eisenbahnlinien als Anlageobjekte für private Investoren attraktiver werden. Seit August 2004 wurden in den drei Eisenbahngesellschaften (Personenverkehr, Güterverkehr und Infrastruktur) durch Outsourcing und Entlassungen rund 6500 Stellen eingespart, 2005 verlangsamte sich dieser Personalabbau jedoch beträchtlich. Die Zahlungsrückstände der drei Gesellschaften bei Steuern und Sozialversicherungsabgaben blieben unverändert hoch, wird von Schuldenstreichungen abgesehen, die nur der Beschönigung der Bilanzen dienen. Während die Gesellschaft für Güterbeförderung Gewinne erwirtschaften und die Infrastrukturgesellschaft allmählich zur Vorlage einer fast ausgeglichene Bilanz verpflichtet werden konnte, bleibt die Finanzlage der Gesellschaft für den Personenverkehr äußerst prekär. Die Subventionen für den Schienenverkehr in Rumänien erreichen unverändert 0,7% des BIP. Die Umstrukturierung der nationalen Fluggesellschaft TAROM wurde fortgesetzt, mit dem Ziel, sie endlich in die Gewinnzone zu bringen. Durch die Einstellung einiger Langstreckenflüge und die Reduzierung des Personalbestands um 8% konnten die Verluste der Gesellschaft weiter reduziert werden.

In ihrem Bericht von 2004 stellte die Kommission fest, dass die **Funktionsweise der öffentlichen Verwaltung** und der **Justiz** erheblich verbessert werden muss. Hierzu gehört auch eine einheitliche und vorhersehbare Anwendung der Rechtsvorschriften als Voraussetzung für ein **günstiges Unternehmensumfeld mit gleichen Ausgangsbedingungen für alle**.

Weiterhin standen die schwerfälligen und langwierigen Gerichtsverfahren einer Verbesserung des Unternehmensumfeldes im Wege. Zwar ist eine größere Bereitschaft zur Einleitung von Liquidationsverfahren zu verzeichnen, in der Regel enden Konkursfälle jedoch noch immer mit der Reorganisation des Unternehmens.. Die öffentliche Verwaltung konnte schrittweise Fortschritte bei der Verbesserung des Unternehmensumfeldes verzeichnen, obwohl noch in vielen Bereichen ein Mangel an verantwortungsvollem Handeln spürbar ist. Trotz verschiedener neuer Initiativen, die u.a. die Einstellung von zusätzlichem Personal, größere IT-Investitionen und die Einrichtung spezieller Stellen für handelsrechtliche Fragen vorsehen, konnten bei der Reform komplexer Verfahren und der Aufstockung der Verwaltungskapazitäten für das Justizsystem nur begrenzte Fortschritte erzielt werden. Noch immer stellt die große Zahl von Verfahren, die von der Klage bis zur endgültigen Entscheidung durchlaufen wird, einer der Inanspruchnahme des Justizsystem für die Durchsetzung der Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen im Wege. Nach einem Rückgang im Jahre 2003 stieg die Zahl der neuen Konkursfälle 2004 um fast 50%. Gleichzeitig war auch ein moderater Anstieg der Zahl von Liquidationsverfahren zu verzeichnen, der als erstes Anzeichen für eine Abkehr von der im Konkursfall traditionell bevorzugten Reorganisation interpretiert werden könnte. Allerdings sind die Gesamtquote

von Fallentscheidungen, die Zahl der abgeschlossenen Liquidationsverfahren und die Quote der innerhalb von sechs Monaten und zwei Jahren abgewickelten Fälle 2004 gesunken. Dies zeigt, dass trotz der im Mai 2004 verabschiedeten Änderungen des Konkursgesetzes weiterhin erhebliche Verzögerungen bei Gerichtsverfahren auftreten. Der Zeit- und Kostenaufwand für die Abwicklung von Konkursfällen bleibt in Anbetracht einer Eintreibungsquote von gerade 6,9%² im Jahr 2004 unangemessen hoch und oft erweist sich ein Gerichtsverfahren daher nicht als geeigneter Weg. Darüber hinaus bestehen Zweifel an der Qualifikation und Unparteilichkeit des Justizwesens. Die Unfähigkeit des Staates die Liquidation der RAFO-Ölraffinerie durchzuführen, deren Steuerrückstände sich auf mehr als 0,2% des BIP belaufen als Ergebnis einer verantwortungslosen Unternehmenspolitik, zeigt welche gravierenden Mängel das Insolvenzrecht in Rumänien noch aufweist und wie unzureichend der Gläubigerschutz ist, so dass auch weiterhin die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen erschwert wird.

Die Anstrengungen zur Stärkung der öffentlichen Verwaltung wurden fortgesetzt, was sich u.a. in der Vereinfachung der Unternehmensregistrierung und der Anwendung des neuen Kodex für Finanzverfahren niederschlug, durch die Transparenz und Rechenschaftspflicht gefährdet werden. Insbesondere für große Steuerzahler und Steuerpflichtige mit nachweislich guter Zahlungsmoral, die in nicht besonders betrugsanfälligen Sektoren tätig sind, wurden die MwSt-Erstattungsverfahren beschleunigt. Dennoch wird die MwSt-Verwaltung vor allem aufgrund der Rückzahlungsverzögerungen noch immer von vielen Unternehmen beanstandet. Mit der im Juni 2005 nach intensiver Konsultation der Sozialpartner verabschiedeten Änderung des Arbeitsgesetzes wurde eine weitere Lockerung der strengen Rechtsvorschriften erreicht, die der Schaffung eines günstigen Investitionsklima im Wege stehen. Durch die neuen Bedingungen für Zeitverträge, Massenentlassungen und die Aufteilung der Arbeitszeit sollen die bestehenden Hindernisse für die Einstellung neuer Arbeitskräfte abgebaut werden. Dennoch ist die Funktionsweise des Arbeitsmarktes noch nicht flexibel genug und wird weiterhin durch die zentralen Tarifverhandlungen, die Benchmark-Funktion des Mindestlohns und die Ausweitung des Geltungsbereichs von Tarifvereinbarungen auf Unternehmen, von denen sie nicht unterzeichnet wurden, beeinträchtigt, da die Löhne nicht an Produktivitätsunterschiede zwischen Regionen und Berufskategorien angepasst werden können.

3. Allgemeine Bewertung

Anhand der Bewertung der **wirtschaftlichen Kriterien** ist ersichtlich, dass Rumänien auch weiterhin über eine funktionierende Marktwirtschaft verfügt. Durch die konsequente Umsetzung seines Strukturreformprogramms sollte es in der Lage sein, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten. Rumänien konnte seine makroökonomische Stabilität weitgehend wahren, auch wenn bei dem Policy-Mix die gebotene Zurückhaltung aufgegeben wurde, so dass Zweifel an der Beständigkeit der vor kurzem erzielten Stabilisierungserfolge aufgetreten sind. Rumänien setzte sein Strukturreformprogramm fort, wenn auch nicht in allen Bereichen mit demselben Nachdruck.

In den meisten der im Vorjahresbericht als verbesserungsbedürftig angemahnten Bereichen wurden – wenn auch nicht in demselben Umfang – Fortschritte erzielt. Allerdings ließ der Inflationsrückgang nach, die außenwirtschaftlichen Ungleichgewichte haben sich verstärkt,

² Zahl der von insolventen Unternehmen eingetribenen Forderungen in Prozent

und aufgrund des massiven Konsums der privaten Haushalte und des nachlassenden Exportwachstums ist ein unausgeglichenes Wachstum zu verzeichnen. Verantwortlich hierfür sind der prozyklische Effekt der Steuerreform und die Aufgabe der moderaten Lohnpolitik für den öffentlichen Sektor, die nicht dem im vergangenen Jahr geforderten vorsichtigen Policy-Mix entsprechen. Nun ist der Wiedereinführung einer umsichtigen Finanzpolitik Priorität einzuräumen, wozu insbesondere weitere Maßnahmen zur dauerhaften Stärkung der Einnahmenbasis durchgeführt und im öffentlichen Sektor eine zurückhaltende Lohnpolitik im Rahmen einer klaren mittelfristigen Ausgabenstrategie verfolgt werden sollte, die auf die Stärkung des Wachstumspotentials und die Vorbereitung auf den Beitritt abzielt. Um positive wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu schaffen und die Wirtschaft von Fehlallokationen befreien zu können, müssen der Privatisierungsprozess fortgesetzt, unrentable Unternehmen aktiv abgewickelt, die Finanzdisziplin weiter gestärkt und die Funktionsweise des Justizsystems beträchtlich verbessert werden.

D. AUS DEN BEITRITTSVERHANDLUNGEN RESULTIERENDE VERPFLICHTUNGEN UND ANFORDERUNGEN

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über den Stand Rumäniens bei der Umsetzung aller Verpflichtungen und Anforderungen, die aus den Beitrittsverhandlungen für jedes der 29 Kapitel des gemeinschaftlichen Besitzstands resultieren. Jedes Kapitel deckt einen oder mehrere Bereiche ab. Für jeden Bereich werden sowohl die Rechtsvorschriften als auch die Durchführungsstrukturen einschließlich Verwaltungskapazität und Durchsetzung bewertet. In den Fällen, in denen Übergangsregelungen vereinbart wurden, wird deren Auswirkungen auf die Verpflichtungen Rumäniens in der Bewertung gebührend Rechnung getragen.

Für jedes Kapitel wird eine Schlussfolgerung gezogen, die folgendermaßen gegliedert ist.

Erstens werden die Bereiche genannt, in denen Rumänien die aus den Beitrittsverhandlungen resultierenden Verpflichtungen und Anforderungen im Allgemeinen erfüllt und voraussichtlich in der Lage sein wird oder bereits ist, den Besitzstand ab dem Beitritt anzuwenden. Dies schließt nicht aus, dass möglicherweise noch bestimmte Maßnahmen zu ergreifen sind, die aber aller Voraussicht nach keine besonderen Schwierigkeiten aufwerfen.

Zweitens werden die Bereiche genannt, in denen es noch stärkerer Anstrengungen bedarf, um sicherzustellen, dass Rumänien die Vorbereitungen auf die Mitgliedschaft rechtzeitig abschließt. Dabei handelt es sich um Schwierigkeiten, die vor dem Beitritt am 1. Januar 2007 durchaus noch bewältigt werden können, aber die besondere Aufmerksamkeit der Behörden erfordern.

Drittens werden in der Bewertung gegebenenfalls auch die Bereiche genannt, die noch Anlass zu ernststen Bedenken geben. Dabei handelt es sich um die Bereiche mit ernststen Unzulänglichkeiten, die nach dem Beitritt fortbestehen dürften, wenn nicht unverzüglich Abhilfe geschaffen wird. Diese Unzulänglichkeiten müssen von den Behörden dringend angegangen werden.

1. Die Kapitel des Besitzstands

Im Folgenden wird die Fähigkeit Rumäniens, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, anhand der 29 Besitzstandskapitel bewertet. Dementsprechend steht am Anfang eine Beurteilung des Besitzstands im Bereich der Eckpfeiler des Binnenmarkts, der so genannten "vier Freiheiten"; anschließend werden alle Kapitel systematisch bewertet, so dass der Besitzstand in seiner Gesamtheit erfasst wird: Sektorpolitik, Wirtschafts- und Steuerfragen, Regionalpolitik, Umweltschutz, Justiz und Inneres, Außenpolitik und finanzielle Fragen.

Kapitel 1: Freier Warenverkehr

Der Grundsatz des freien Warenverkehrs bedeutet, dass der freie Handel mit Waren zwischen allen Teilen der Union gewährleistet sein muss. In einer Reihe von Sektoren wird dieser allgemeine Grundsatz durch harmonisierte Rechtsvorschriften nach dem „alten Konzept“ (Festlegung genauer Produktspezifikationen) oder dem „neuen Konzept“ (Festlegung allgemeiner Produktanforderungen) ergänzt. Dieses Kapitel betrifft zum größten Teil die Umsetzung der harmonisierten Produktvorschriften. Für die Anwendung der horizontalen Maßnahmen und Verfahren in den Bereichen Normung, Zertifizierung und Marktüberwachung sind auch ausreichende Verwaltungskapazitäten von wesentlicher Bedeutung. Ferner befasst sich dieses Kapitel mit den detaillierten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über das öffentliche Auftragswesen, die spezialisierte Durchführungsstellen erfordern.

Die Rahmenvorschriften für die **horizontalen Maßnahmen und Verfahren** zur Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Sektor des neuen Konzepts sind vorhanden, dies gilt auch für die Durchführungsinfrastruktur in den Bereichen Normung, Zertifizierung und Akkreditierung, Messwesen und Konformitätsbewertung. Die meisten Verwaltungsstrukturen arbeiten zufriedenstellend. Die rumänische Normungsorganisation ASRO ist Mitglied des Europäischen Instituts für Telekommunikationsnormen (ETSI) und assoziiertes Mitglied – also noch kein Vollmitglied – des Europäischen Komitees für Normung (CEN) und des Europäischen Komitees für elektrotechnische Normung (CENELEC). Besondere Aufmerksamkeit sollte der Stärkung der Verwaltungskapazität der rumänischen Akkreditierungsbehörde RENAR gewidmet werden, deren Unterzeichnerstatus zum multilateralen Übereinkommen in der Europäischen Kooperation für Akkreditierung (EA) aufgrund erheblicher Verwaltungsmängel vorübergehend ausgesetzt wurde. Die Strukturen für die Marktüberwachung wurden zwar geschaffen, bedürfen jedoch einer weiteren Stärkung und besseren Koordinierung.

Rumänien hat die **sektorspezifischen Rechtsvorschriften** auf der Grundlage der Richtlinien des **neuen Konzepts** weitgehend übernommen und die Rechtsangleichung wird generell als zufriedenstellend bewertet. Weitere Fortschritte müssen noch bei den Rechtsvorschriften für Seilbahnen, Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen, Sprengstoffe für zivile Zwecke, Aerosolzerstäuber, Medizinprodukte und Sportboote erzielt werden. Die Bewertung der Rechtsvorschriften für Gasflaschen und Bauprodukte steht noch aus. In einigen Sektoren müssen noch die Akkreditierung der Konformitätsbewertungsstellen und die entsprechenden Bewertungen vorgenommen werden.

Was die Richtlinien nach dem **alten Konzept** angeht, so hat Rumänien den Besitzstand weitgehend in nationale Rechtsvorschriften umgesetzt. In den Bereichen gute Laborpraxis und Kosmetika muss die Rechtsangleichung noch abgeschlossen werden. Weitere Anstrengungen sind bei den Rechtsvorschriften für Düngemittel, Drogenausgangsstoffe, Arzneimittel, Tierarzneimittel und Kraftfahrzeuge erforderlich. Die Rechtsvorschriften in den Bereichen gesetzliches Messwesen, gefährliche chemische Zubereitungen und Stoffe und Preistransparenz bei Arzneimitteln wurden noch keiner Bewertung unterzogen. Die entsprechenden Verwaltungsstrukturen sind vorhanden und funktionieren. Ein besonderes Augenmerk ist jedoch auf den Abschluss der Prüfung von Marktzulassungen für Humanarzneimittel bis Ende 2005 zu richten. Seit Anfang 2005 wurden lediglich 200 Arzneimittel überprüft und erneut zugelassen, bei 600 weiteren steht die Überprüfung noch aus.

Im Lebensmittelbereich ist die Rechtsangleichung weitgehend abgeschlossen. Lediglich bei den genetisch veränderten Organismen (GMO), den Hygienevorschriften – insbesondere in Bezug auf das Konzept der Risikoanalyse und kritischen Kontrollpunkte – sowie bei Mineralwasser und der Einfuhrkontrolle von Trockenfrüchten muss die Rechtsangleichung noch fortgesetzt werden. Bei der Umsetzung der EU-Vorschriften für Lebensmittelsicherheit sind jedoch noch stärkere Anstrengungen erforderlich. Besondere Aufmerksamkeit erfordern folgende Bereiche: Stärkung (der Personalausstattung, Büro- und Logistikkapazitäten) der Nationalen Behörde für Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit, die als wichtigste Einrichtung für die Lebensmittelsicherheit der Koordinierung durch das Agrarministerium unterliegt, verbesserte Koordinierungs- und Kooperationsmechanismen sowie klarere Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen den betroffenen Institutionen, insbesondere im Bereich der Qualitäts- und Sicherheitskontrolle, konsequentere Durchsetzung der Hygienevorschriften einschließlich des HACCP-Konzepts und der freiwilligen guten Hygienepraxis in der gesamten Lebensmittelkette, striktere Durchsetzung und Kontrolle der GMO-Vorschriften und Vorbereitung auf die Teilnahme am Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel. Bestimmte Aspekte der Lebensmittelsicherheit werden auch in Kapitel 7 "Landwirtschaft" behandelt.

Im Bereich des öffentlichen Auftragswesens erfordert die vollständige Übernahme des Besitzstands noch eine weitere Rechtsangleichung. Dies gilt für die 2004 erlassenen Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen ebenso wie für die Ausarbeitung eines kohärenten und umfassenden Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen, einschließlich harmonisierter Vorschriften für öffentlich-private Partnerschaften und Konzessionen, für die vollständige Übernahme des Rechtsrahmens für die elektronische Auftragsvergabe sowie für einen unabhängigen und wirksamen Rechtsschutz. Die Strategie für die Reform des öffentlichen Auftragswesens von 2005-2007 und der dazugehörige Aktionsplan sollen die rechtliche Harmonisierung abschließen und durch die Einbindung in einen verlässlichen Rechtsrahmen Kohärenz, Klarheit und Wirksamkeit der Vorschriften generell stärken.

Die Anwendung der Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen gibt nach wie vor Anlass zu ernster Besorgnis. Rumänien muss sein nachhaltiges Engagement für die vollständige Einhaltung und Durchsetzung kompetitiver und transparenter öffentlicher Auftragsverfahren unter Beweis stellen. So ist in der Vergangenheit in einer Reihe von Fällen der Missbrauch von Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor und eine Missachtung der Vorschriften über das öffentliche Auftragswesen festgestellt worden. Solche Verstöße müssen unterbunden werden. Es bedarf erheblicher Anstrengungen um die Verwaltungskapazität der zuständigen Vergabestellen auf zentraler und operationeller Ebene entsprechend zu stärken. Die Verwaltungsverfahren und –systeme für das Monitoring und die Kontrolle der Auftragsvergabe sollten umfassend modernisiert werden. Die im August 2005 angenommene Reformstrategie, die durch einen entsprechenden Aktionsplan mit konkreten Durchführungsmaßnahmen ergänzt wird, ist als ein Schritt in die richtige Richtung zu werten, sofern sie in die Praxis umgesetzt wird. Im Juli 2005 wurde die Einrichtung einer Nationalen Regulierungs- und Monitoringbehörde für das öffentliche Auftragswesen beschlossen, der als selbständiger und unabhängiger Agentur für das Öffentliches Auftragswesen spezielle Aufgaben und Befugnisse übertragen werden. Rumänien muss gewährleisten, dass die Agentur über die für ein ordnungsgemäßes Funktionieren erforderlichen Finanzmittel verfügt und dass sie ab dem Zeitpunkt der Aufnahme ihrer Tätigkeit im Herbst 2005 die derzeitigen und künftigen Vorschriften über das öffentliche Auftragswesen wirksam umsetzt. Zu den Aufgabenschwerpunkte der neuen Behörde sollten

auch eine bessere Koordinierung zwischen den verschiedenen an der öffentlichen Auftragsvergabe beteiligten Ministerien, eine wirksamere und kohärentere Unterstützung der Vergabebehörden und die Aufsicht über die Durchführung der Reform des öffentlichen Auftragswesens gehören.

Im **nichtharmonisierten Bereich** wurde ein Screening der nationalen Rechtsvorschriften durchgeführt, die im Widerspruch zum Grundsatz des freien Warenverkehrs stehen könnten; Dieser Prozess wird von einem interministeriellen Ausschuss, der regelmäßig zusammentritt, überwacht, mit dem Ziel Handelsstrahlen abzubauen und Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung in alle geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften aufzunehmen. Rumänien sollte sich weiter für die Ermittlung und den Abbau von Handelsbeschränkungen sowie für die Aufnahme von Klauseln über gegenseitige Anerkennung in das innerstaatliche Recht einsetzen. Um die Übernahme des Besitzstands auf dem Gebiet der Kulturgüter abzuschließen, sind noch einige Änderungen erforderlich, die Bewertung der Umsetzung der Waffen-Richtlinie steht noch aus.

Schlussfolgerung

Rumänien erfüllt insgesamt die mit der Mitgliedschaft verbundenen Anforderungen im Bereich der **sektorspezifischen Rechtsvorschriften auf der Grundlage der Richtlinien des neuen Konzepts** und im **nicht-harmonisierten Bereich** und dürfte in der Lage sein, diese Rechtsvorschriften ab dem Beitritt anzuwenden. Es sollte nun vorrangig darauf achten, dass die Rechtsangleichung in naher Zukunft zum Abschluss gebracht und die administrativen Vorbereitungen fortgesetzt werden. Im nicht-harmonisierten Bereich sollte Rumänien den Abbau von Handelsbeschränkungen sowie die Aufnahme von Klauseln über gegenseitige Anerkennung in das innerstaatliche Recht weiter vorantreiben.

In den Bereichen **horizontale Maßnahmen, Verfahren und sektorspezifische Rechtsvorschriften auf der Grundlage der Richtlinien des neuen Konzepts** sind noch erhebliche Anstrengungen erforderlich. Um die Beitrittsvorbereitungen abzuschließen, muss Rumänien nun vor allem seine Verwaltungskapazität auf dem Gebiet der Akkreditierung ausbauen. Auch die vollständige Übernahme des Besitzstands, der unter die Richtlinien nach dem alten Konzept fällt und die Prüfung der Marktzulassungen für Arzneimittel erfordern weitere intensive Bemühungen. Besondere Aufmerksamkeit muss der vollständigen Rechtsangleichung und der Anwendung der Rechtsvorschriften im Lebensmittelbereich gewidmet werden. Außerdem muss die Verwaltungskapazität aller für Lebensmittelsicherheit zuständigen Einrichtungen ausgebaut werden.

Das **öffentliche Auftragswesen** ist nach wie vor ein Bereich, der Anlass zu ernster Sorge gibt. Hier ist die Rechtsangleichung noch nicht abgeschlossen und es bestehen weiterhin erhebliche Mängel bei der Anwendung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften. Auf allen Ebenen müssen außerdem die Verwaltungskapazitäten dringend gestärkt, die Koordinierung verbessert und die Einstellung, Fortbildung und personelle Kontinuität gewährleistet werden. Sofern nicht die vollständige Angleichung, Kohärenz und korrekte Anwendung der Rechtsvorschriften gewährleistet ist, besteht die Gefahr, dass Rumänien nicht rechtzeitig über ein funktionierendes öffentliches Auftragswesen verfügt.

Kapitel 2: Freizügigkeit

Der Besitzstand dieses Kapitels untersagt die Diskriminierung von Arbeitnehmern, die in einem anderen Land als ihrem Heimatland rechtmäßig beschäftigt sind. Dies beinhaltet auch

die Möglichkeit der Kumulierung und des Transfers von Sozialversicherungsansprüchen, die wiederum eine entsprechende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erfordern. Um die Ausübung bestimmter Berufe zu erleichtern, umfassen die einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auch spezifische Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen und Diplomen. Bei bestimmten Berufen muss ein einheitlicher Ausbildungsgang absolviert worden sein, damit die Qualifikation in einem anderen EU-Mitgliedstaat automatisch anerkannt wird. Unter dieses Kapitel fallen auch das Aufenthalts- und das Wahlrecht der Unionsbürger in den anderen Mitgliedstaaten.

Die Rechtsvorschriften über die **gegenseitige Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen** wurden weitgehend im Einklang mit dem Besitzstand umgesetzt. Nun sollte die wirksame Durchsetzung der Vorschriften gewährleistet werden. Die Leistungsfähigkeit der Verwaltung sollte weiter ausgebaut und die Schulungen weiter fortgesetzt werden, damit ausreichend qualifizierte Fachleute mit den erforderlichen Kenntnissen auf diesem Gebiet zur Verfügung stehen. Außerdem sollte Rumänien dafür sorgen, dass die Angehörigen aller Berufsgruppen die im Besitzstand festgelegten Anforderungen erfüllen und ihre berufliche Befähigung - entsprechend der bei früheren Beitritten angewandten Verfahren - ab dem Beitritt in der gesamten EU anerkannt wird.

Was die **Bürgerrechte** anbetrifft, so muss die vollständige und korrekte Umsetzung der neuen Gemeinschaftsvorschriften über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt innerhalb der Mitgliedstaaten erst noch bestätigt werden. Für das Wahlrecht fehlen trotz der 2003 vorgenommenen Verfassungsänderungen noch immer genaue Durchführungsvorschriften. Darüber hinaus stehen noch Änderungen der geltenden Rechtsvorschriften aus, um zu gewährleisten, dass alle Staatsangehörigen anderer EU-Staaten in Bezug auf den Zugang zu Bildung und Unterrichtsgebühren, rumänischen Staatsangehörigen gleichgestellt sind

Für die **Freizügigkeit der Arbeitnehmer** wurde eine Übergangsregelung vereinbart. In den ersten beiden Jahren nach dem Beitritt werden die derzeitigen Mitgliedstaaten den Zugang von Arbeitskräften aus Rumänien zu ihren Arbeitsmärkten durch einzelstaatliche Maßnahmen oder bilaterale Abkommen regulieren. Diese Regelung gilt höchstens sieben Jahre. Rumänien kann zwar Maßnahmen anwenden, die den von derzeitigen Mitgliedstaaten angewandten Beschränkungen entsprechen, muss aber bis zum Beitritt über die erforderlichen Rechtsvorschriften für Anwendung des einschlägigen Besitzstands verfügen. Aus den rumänischen Rechtsvorschriften über den Zugang zur Beschäftigung im öffentlichen Dienst muss klar hervorgehen, dass dieser Zugang Staatsangehörigen der EU/EWR-Länder (gemäß EuGH-Urteil) nur dann verwehrt werden kann, wenn die Stellen „auf eine unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und an der Wahrnehmung der allgemeinen Belange des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften gerichtet sind“.

In Bezug auf die zukünftige Teilnahme an EURES sollte sich Rumänien zum einen intensiver bemühen, die Sprachkenntnisse potentieller EURES-Berater zu verbessern, und zum anderen auch seine Vorbereitungen für die Anbindung an das europäische Portal für berufliche Mobilität fortsetzen, damit alle auf der Website der Arbeitsmarktverwaltung verzeichneten offenen Stellen ab dem Beitritt verfügbar sind.

Die Verwaltungskapazität im Bereich der **Koordinierung der Sozialversicherungssysteme** sollte weiter gestärkt und gefestigt werden, wobei vor allem die Schulung des Personals

sicher gestellt werden muss. Darüber hinaus sollten Maßnahmen zur Gewährleistung der finanziellen Stabilität ergriffen werden, damit die mit der Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften verbundenen zusätzlichen Kosten, vor allem im Bereich der Gesundheitsversorgung, getragen werden können. Ferner sollte Rumänien weitere bilaterale Sozialversicherungsabkommen schließen und weitere Vorbereitungen treffen, damit die Europäische Krankenversicherungskarte zum Zeitpunkt des Beitritts eingeführt werden kann.

Schlussfolgerung

Rumänien erfüllt insgesamt die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen in den Bereichen **gegenseitige Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, Freizügigkeit der Arbeitnehmer** und **Koordinierung der Sozialversicherungssysteme** und wird voraussichtlich in der Lage sein diese EU-Rechtsvorschriften ab dem Beitritt anzuwenden. Allerdings müssen die Verwaltungskapazitäten noch weiter ausgebaut werden. Im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer muss Rumänien dafür sorgen, dass seine Rechtsvorschriften in vollem Umfang mit den Urteilen des Gerichtshofes über den Zugang zur Beschäftigung im öffentlichen Dienst in Rumänien vereinbar sind. Auch die Vorbereitungen für die Europäische Krankenversicherungskarte müssen abgeschlossen werden, damit diese mit dem Beitritt eingeführt werden kann.

Rumänien muss weitere Anstrengungen unternehmen, um die mit der Mitgliedschaft verbundenen Anforderungen im Bereich der **Bürgerrechte** zu erfüllen. Um die Beitrittsvorbereitungen abzuschließen, sollte Rumänien nun vor allem das Wahlrecht und die Rechtsvorschriften über den Zugang zu Bildung mit dem Besitzstand in Einklang bringen.

Kapitel 3: Freier Dienstleistungsverkehr

Im Rahmen dieses Kapitels müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass das Niederlassungsrecht und der freie Dienstleistungsverkehr nirgendwo in der Union durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften behindert werden. In einigen Bereichen enthält der Besitzstand harmonisierte Vorschriften, deren Einhaltung für das Funktionieren des Binnenmarkts notwendig ist; dies betrifft vor allem den Finanzsektor (Banken, Versicherungen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiermärkte), aber auch bestimmte Berufe (Handwerker, Händler, Landwirte, Handelsvertreter). Die harmonisierten Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und bestimmte Dienste der Informationsgesellschaft sind ebenfalls zu befolgen.

Im Bereich des **Niederlassungsrechts** und **des freien Verkehrs mit anderen als Finanzdienstleistungen** hat Rumänien seine Rechtsvorschriften teilweise an den Besitzstand angepasst. Um die noch bestehenden Beschränkungen des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs zu beseitigen, müssen noch einige Rechtsakte sowie Beschlüsse lokaler Behörden innerhalb des in den Verhandlungen festgelegten Zeitrahmens geändert werden. Auch horizontale Beschränkungen, wie die Genehmigungspflicht auch für die nur befristete Erbringung von Dienstleistungen, müssen bis zum Beitritt abgebaut werden. Rumänien muss auf der Grundlage der Gegenseitigkeit in seinen Rechtsvorschriften den Staatsangehörigen der EU/EWR-Länder einen gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt gewähren. Dies schließt auch den Zugang zur Beschäftigung im öffentlichen Dienst ein, der (gemäß EuGH-Urteil) nur dann verwehrt werden kann, wenn die Stellen „auf eine unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und

an der Wahrnehmung der allgemeinen Belange des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften gerichtet sind“. Jegliche Beschränkungen, wie die Genehmigungspflicht von befristeten selbstständigen Erwerbstätigkeiten auf rumänischem Gebiet, müssen bis zum Beitritt beseitigt worden sein. Rumänien sollte sicherstellen, dass weder auf zentraler noch auf regionaler und lokaler Ebene künftig neue verwaltungstechnische und rechtliche Beschränkungen auftreten. Die Verwaltungs- und Durchsetzungskapazitäten der zuständigen Stellen müssen gestärkt werden.

Was die Finanzdienstleistungen anbetrifft, so hat Rumänien den Besitzstand im **Bankensektor** weitgehend umgesetzt. Bis zum Beitritt muss der neue Rahmen für die Eigenkapitalanforderungen (bekannt als „Basel II“) in den einschlägigen Rechtsvorschriften verankert werden. Außerdem müssen noch die EU-Vorschriften betreffend Finanzkonglomerate übernommen und die Obergrenzen der Einlagensicherung schrittweise an die Anforderungen der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme angepasst werden. Des Weiteren müssen die für Kreditgenossenschaften vorgeschriebenen Kapital- und Eigenmittelanteile schrittweise angehoben werden. Die notwendigen Verwaltungsstrukturen sind vorhanden und arbeiten in adäquater Weise. Personalschulungen sollten als fortlaufender Prozess betrachtet werden. Die rumänische Zentralbank sollte die Verbesserung ihrer Verfahren für den Übergang zu risikoorientierten Aufsichtsmethoden vorantreiben.

Was den **Versicherungssektor** anbetrifft, so muss Rumänien noch durch die Feinabstimmung seiner Rechtsvorschriften die vollständige Übereinstimmung mit dem Besitzstand gewährleisten. Dies erfordert hauptsächlich Änderungen des Versicherungsgesetzes und des Sekundärrechts. Weiterer Handlungsbedarf besteht auch im Hinblick auf die vollständige Umsetzung der Richtlinien über Versicherungsvermittlung und über Aktivitäten und Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung. Die Versicherungsaufsichtskommission ist zwar eingerichtet, sollte sich aber bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen vor allem auf risikoorientierte Kontrollen konzentrieren. Gleichzeitig sollten Kooperation und Konsultation mit anderen Versicherungsgesellschaften intensiviert und der kontinuierlichen Personalschulung auch weiterhin Vorrang eingeräumt werden. Die Rechtsdurchsetzung im Bereich der Kraftfahrzeugversicherungen gibt nach wie vor Anlass zur Sorge (da der Anteil der Fahrzeuge ohne Haftpflichtversicherung extrem hoch ist). Besondere Aufmerksamkeit muss der Schaffung einer zentralen Datenbank für einen effizienteren Austausch von Daten zwischen Polizei und Versicherungsgesellschaften gewidmet werden. Das Verfahren zur Unterzeichnung des Multilateralen Garantieabkommens über die „grüne Karte“ muss noch abgeschlossen werden, und es sollten unverzüglich Vorbereitungen getroffen werden, um zu gewährleisten, dass Rumänien bis zum Beitritt die mit dem Status als Vertragspartei verbundenen Verpflichtungen erfüllt.

Im Bereich der **Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiermärkte** wurden die EU-Vorschriften weitgehend umgesetzt. Eine weitere Rechtsangleichung ist noch bei Maßnahmen zur Verhinderung des Marktmissbrauchs und bei den neuen Rechtsvorschriften über den Wertpapiermarkt erforderlich. Die vollständige Übernahme der Rechtsvorschriften über Kapitalmärkte steht noch aus. Die Aufsichtsbehörde für die Wertpapiermärkte ist zwar vorhanden, ihre Kapazität und die Organisationsstruktur müssen jedoch ausgebaut werden. Wichtig ist auch die Schaffung eines voll funktionsfähigen Wertpapiermarktes mit der erforderlichen Infrastruktur für den Wertpapierhandel. Rumänien wurde in Bezug auf das Anlegerentschädigungssystem eine Übergangszeit bis Ende 2011 eingeräumt, damit es nach und nach die im Besitzstand festgelegte Mindestdeckung erreicht.

Im Bereich des **Schutzes personenbezogener Daten** und des Umgangs mit diesen Daten entsprechen die rumänischen Rechtsvorschriften dem Besitzstand. Handlungsbedarf besteht jedoch noch in Bezug auf die Anwendung der Rechtsvorschriften (siehe Kapitel 24 – Justiz und Inneres).

Was die Verordnungen über die Informationsgesellschaft angeht, so wurde zwar die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr umgesetzt, aber für die vollständige Rechtsangleichung sind noch weitere Änderungen erforderlich. Der Aufbau der Kapazitäten, die für die Umsetzung der Rechtsvorschriften über den elektronischen Handel erforderlich sind, und der Einsatz der Informationstechnologie in der öffentlichen Verwaltung müssen weiter gefördert werden. Die Umsetzung der Rechtsvorschriften über den Schutz der Dienste mit Zugangsbeschränkungen wird derzeit von der Kommission bewertet.

Schlussfolgerung

Rumänien erfüllt insgesamt die mit der Mitgliedschaft verbundenen Anforderungen durch die Übernahme des Besitzstands in Bezug auf den **Bankensektor, Wertpapierdienstleistungen** und den **Wertpapiermarkt** sowie die **Verordnungen über die Informationsgesellschaft**. Sofern beim Abschluss der Rechtsangleichung, bei der Anwendung der Rechtsvorschriften und der Stärkung der Verwaltungskapazität weiter gute Fortschritte erzielt werden, sollte Rumänien bis zum Beitritt über funktionsfähige Systeme verfügen. Besonderer Wert sollte auf die Stärkung der Versicherungsaufsichtskommission gelegt werden.

Stärkere Anstrengungen sind erforderlich, um die aus dem Beitritt erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen in den Bereichen **Niederlassungsrecht, freier Verkehr mit anderen als Finanzdienstleistungen**, und **Schutz persönlicher Daten** zu erfüllen. Der Abschluss der Rechtsangleichung in diesen Bereichen und die Beseitigung der verwaltungstechnischen und rechtlichen Beschränkungen des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs muss rascher vorangetrieben werden. Außerdem sind noch bedeutende Anstrengungen erforderlich, um die volle Funktionsfähigkeit der neu geschaffenen Behörde für die Verarbeitung personenbezogener Daten und die wirksame Anwendung des Besitzstands im Bereich des Datenschutzes zu gewährleisten (siehe Kapitel 24 – Justiz und Inneres). Im **Versicherungssektor** bietet die schwache Durchsetzung der Vorschriften über die Kfz-Haftpflichtversicherung weiterhin Anlass zu ernster Sorge. Daher muss der Durchsetzung der einschlägigen Vorschriften mehr Nachdruck verliehen werden, um zu gewährleisten, dass Rumänien bis zum Beitritt die Anforderungen an die Mitgliedschaft in diesem Bereich erfüllt.

Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr

Die Mitgliedstaaten müssen alle einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die den freien Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten oder den Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern behindern, aufheben und die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften übernehmen, damit ein reibungsloser grenzüberschreitender Zahlungs- und Kapitalverkehr gewährleistet werden kann (wobei für bestimmte Drittländer Einschränkungen gelten). Der einschlägige Besitzstand enthält unter anderem auch harmonisierte Vorschriften über Zahlungssysteme. Durch die Geldwäscherichtlinien wird Geldwäsche unter Strafe gestellt, und die Finanzinstitute werden verpflichtet, die Identität ihrer Kunden festzustellen, Belege aufzubewahren und verdächtige Finanztransaktionen zu melden. Die Richtlinien erfassen auch die Tätigkeit von Abschlussprüfern, externen

Buchprüfern, Notaren und Rechtsanwälten, Casinos und Immobilienmaklern sowie die Tätigkeit bestimmter mit hochwertigen Gütern handelnder Personen, die die Barzahlung hoher Beträge mit sich bringt. Für die Durchsetzung dieser Vorschriften müssen angemessene Kapazitäten geschaffen werden.

Die Rechtsangleichung im Bereich des **Kapital- und Zahlungsverkehrs** ist weiter vorangeschritten und nun fast abgeschlossen. Im April 2005 wurden die Einschränkungen für Umsätze auf Kontokorrent- und Einlagenkonten in Landeswährung, die Gebietsfremde mit rumänischen Finanzinstituten tätigen, aufgehoben. Im Januar 2005 wurde der Höchstbetrag für Devisenumsätze auf Kontokorrent- und Einlagenkonten abgeschafft. Die Rechtsvorschriften, die EU-Unternehmen zur Bereitstellung eines bestimmten Mindestbetrags als Dotationskapital für die Errichtung einer Zweigniederlassung verpflichten, treten zum Zeitpunkt des Beitritts endgültig außer Kraft, ebenso wie alle mit der Staatsangehörigkeit zusammenhängenden Einschränkungen in Bezug auf Sicherheitsdienste.. Mit einem im Juni 2005 angenommenen Gesetz wurde die für den Staat bestehende Möglichkeit, sich durch „Sonderaktien“ an privatisierten Unternehmen besondere Kontrollrechte zu sichern, abgeschafft. Die praktische Anwendung dieses Gesetzes muss sich vorrangig auf die Umwandlung der restlichen „goldenen Aktien“ (sie ist bei 101 von 110 Unternehmen im Portfolio der AVAS bereits erfolgreich durchgeführt worden) und die Angleichung der vor dem Gesetz in Kraft getretenen Sonderregelungen konzentrieren. Die notwendigen Verwaltungsstrukturen sind vorhanden und arbeiten in adäquater Weise.

Gemäß der ihm gewährten Übergangsregelung ist Rumänien verpflichtet, Einschränkungen für den Erwerb von Grundstücken für Zweitwohnsitze von Unionsbürgern innerhalb von fünf Jahren nach dem Beitritt aufzuheben. In gleicher Weise ist Rumänien auf Grund der Übergangsregelung verpflichtet, die Einschränkungen für den Erwerb land- oder forstwirtschaftlicher Nutzflächen durch Unionsbürger innerhalb von sieben Jahren ab dem Beitritt abzuschaffen.

Rumänien hat die Rechtsangleichung in Bezug auf die **Zahlungssysteme** abgeschlossen, muss jedoch noch die ordnungsgemäße Funktionsweise des Systems zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Banken und Bankkunden unter Beweis stellen. Außerdem sind noch wirksame Sanktionen im Falle von Verstößen gegen die Verordnung über den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr in Euro vorzusehen.

Mit der Annahme der Änderungen des Gesetzes über die Verhütung und Bestrafung von **Geldwäsche** hat Rumänien die Übernahme der zweiten Geldwäscherichtlinie abgeschlossen.

Die Umsetzung der überarbeiteten Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Bekämpfung der Geldwäsche" schreitet zwar voran, konnte aber noch nicht abgeschlossen werden. Auch der wirksamen Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften sollte entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet und ihre Durchsetzung energischer vorangetrieben werden. Die Aufsicht konzentriert sich vorrangig auf den Finanzsektor, insbesondere auf die Banken. In diesem Zusammenhang wurden im August 2005 zum ersten Mal seit mehreren Jahren Kontrollen in Casinos durchgeführt und eine Reihe von Strafen verhängt. Diese Kontrollen sind ein erster positiver Schritt, müssen jedoch regelmäßig durchgeführt und auch auf andere meldepflichtigen Einrichtungen ausgeweitet werden. Wichtig ist auch, dass die Sanktionen zur Ahndung von Zuwiderhandlungen eine abschreckende Wirkung haben und dass die an der Rechtsdurchsetzung beteiligten Stellen intensiver zusammen arbeiten. Abschließend ist festzuhalten, dass die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche durch

Korruption, organisierte Kriminalität und die umfangreiche Schattenwirtschaft stark beeinträchtigt wird (siehe Kapitel 24 – Justiz und Inneres).

Schlussfolgerung

Rumänien erfüllt insgesamt die aus den Beitrittsverhandlungen resultierenden Verpflichtungen und Anforderungen im Bereich **des Kapital- und Zahlungsverkehrs** und wird voraussichtlich in der Lage sein, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstands ab dem Beitritt anzuwenden. Die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen im Bereich **der Zahlungssysteme** erfüllt es ebenfalls.

Stärkere Anstrengungen sind bei der Bekämpfung der **Geldwäsche** erforderlich; hier gilt es die Standards der Arbeitsgruppe "Bekämpfung der Geldwäsche" vollständig zu übernehmen und die Rechtsdurchsetzung entscheidend zu verbessern.

Kapitel 5: Gesellschaftsrecht

Im Rahmen dieses Kapitels müssen die Mitgliedstaaten harmonisierte Vorschriften erlassen und anwenden, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Unternehmen im Binnenmarkt erforderlich sind. Diese Vorschriften betreffen fünf Rechtsgebiete: das Gesellschaftsrecht im engeren Sinne, das Rechnungslegungsrecht, die Rechte an geistigem Eigentum, die Rechte an gewerblichem Eigentum und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen sowie von vertraglichen Schuldverhältnissen.

Im Bereich des **Gesellschaftsrechts** im eigentlichen Sinn hat Rumänien seine Rechtsvorschriften weitgehend an den Besitzstand angeglichen, die entsprechenden Durchführungsstrukturen sind vorhanden und funktionieren angemessen. Durch die Änderungen des Gesetzes über Handelsgesellschaften wurde die Angleichung an die im EU-Recht festgelegten Mindesteigenkapitalanforderungen für Aktiengesellschaften gewährleistet. In den kommenden Monaten muss Rumänien jedoch noch einige andere nicht mit dem Besitzstand zu vereinbarende Bestimmungen abschaffen. Bisher hat Rumänien die Umsetzung der neuen Richtlinien über das Gesellschaftsrecht (Übernehmerichtlinie und Änderungen der Ersten Gesellschaftsrechtsrichtlinie/Publizitätsrichtlinie), deren Umsetzungsfrist nächstes Jahr ausläuft, noch nicht in Angriff genommen. Das Handelsregisteramt sollte seine personelle Kontinuität gewährleisten und sich auf die Eintragung der EU-Rechtsformen für Unternehmen vorbereiten. Den Anstrengungen zur Verbesserung der Finanzberichterstattung der rumänischen Unternehmen und für eine effizientere Überwachung der Unternehmen, die gegen die Berichterstattungspflicht verstoßen, muss mehr Nachdruck verliehen werden.

Die Übernahme des für die **Rechnungslegung** und **Rechnungsprüfung** relevanten Besitzstands steht kurz vor dem Abschluss. Was die Rechnungslegung und insbesondere die Umsetzung der 4. und 7. Richtlinie anbetrifft, so müssen an den rumänischen Rechtsvorschriften allerdings noch einige Korrekturen vorgenommen werden. In Bezug auf die Rechnungsprüfung scheint die Übernahme der 8. Richtlinie abgeschlossen zu sein. Auch die erforderlichen Verwaltungsstrukturen sind vorhanden.

Im Bereich der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum stehen die rumänischen Vorschriften insgesamt mit dem Besitzstand in Einklang.

Bei der Angleichung der Vorschriften über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte wurden weitere Fortschritte erzielt, so wurde insbesondere die Beschränkung der Lizenzgebühren, die von bestimmten Nutzern (vorwiegend Kabelanbietern und kommerziellen Nutzern) verlangt werden können, aufgehoben. Dennoch sind immer noch einige Verbesserungsmaßnahmen erforderlich. Auch die Richtlinien über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks und die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum müssen bis zum Beitritt noch vollständig umgesetzt werden. Außerdem müssen die rumänischen Behörden dafür sorgen, dass ein effizientes System für die Rechteverwertung vorhanden ist und zuverlässig arbeitet. Die Durchsetzung der Urheberrechte weist weiterhin gravierende Mängel auf und muss dringend verbessert werden.

Auf dem Gebiet der Rechte an gewerblichem Eigentum hat Rumänien die beiden Verträge der Weltorganisation für geistiges Eigentum von 1996 ratifiziert und ist dem Europäischen Patentübereinkommen beigetreten.

Besondere Übergangsregelungen gelten für Arzneimittelpatente, so dass die Erschöpfungsregelung der Gemeinschaft auf bestimmte rumänische Ausfuhren nicht anwendbar ist, für die Gewährung zusätzlicher Schutzzertifikate für Arznei- und Pflanzenschutzmittel sowie für die Ausweitung in der Gemeinschaft eingetragener oder beantragter Warenzeichen und Geschmacksmuster auf das Gebiet Rumäniens.

Die Verwaltungsstrukturen für die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum sind zwar vorhanden, aber insgesamt ist die Durchsetzungsfähigkeit nach wie vor zu schwach. Daher sind umgehend auf allen Verwaltungsebenen, einschließlich der Justiz- und Vollzugsbehörden, Maßnahmen zu ergreifen, um die administrativen Kapazitäten und die Durchsetzung der Rechtsvorschriften zu stärken. Um das nach wie vor große Ausmaß der Produkt- und Markenpiraterie zu bekämpfen, muss eine umfassende Koordinierung und eine bessere Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ministerien, der Generalstaatsanwaltschaft, dem Amt für Urheberrecht, dem Patentamt und den zuständigen Vollzugsbehörden gewährleistet werden. Die Maßnahmen zur Einstellung und Schulung von Personal und zwar insbesondere von Richtern, Staatsanwälten, Zoll- und Polizeibeamten sowie von Mitarbeitern für die Grenzkontrolle sollten mit Nachdruck fortgesetzt werden. Die rumänischen Behörden müssen die praktische und wirksame Umsetzung ihrer neuen, im September 2005 angenommenen Strategie und des dazugehörigen Aktionsplans für den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum gewährleisten.

Die **Verordnung, die an die Stelle des Brüsseler Übereinkommens** über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen tritt, wird mit dem Beitritt unmittelbar anwendbar, während der Beitritt zum **Übereinkommen von Rom** erst ab dem Beitritt möglich ist. Die entsprechenden Vorbereitungen, durch die eine ordnungsgemäße Anwendung der Verordnung ab dem Beitritt gewährleistet werden soll, müssen fortgesetzt werden.

Schlussfolgerung

Rumänien erfüllt im Wesentlichen die mit der Mitgliedschaft verbundenen Anforderungen in den Bereichen **Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung** sowie hinsichtlich der **Verordnung, die an die Stelle des Brüsseler Übereinkommens** tritt, und des **Übereinkommens von Rom** und wird voraussichtlich in der Lage sein, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstands ab dem Beitritt anzuwenden. Dagegen bedarf es

im Bereich des Gesellschaftsrechts noch einer weiteren Rechtsangleichung. Auch im Bereich der Rechnungsprüfung sind noch einige Änderungen erforderlich.

Anlass zu ernster Besorgnis gibt weiterhin die mangelnde Durchsetzung der Rechtsvorschriften zum **Schutz der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum**. Zwar sind nur noch wenige Anpassungen der Rechtsvorschriften erforderlich, doch ihre Durchsetzung wirft nach wie vor massive Probleme auf und sollte als wichtiger Aufgabenschwerpunkt angesehen werden. Weitere Aufgaben, die dringend angegangen werden müssen, sind die effizientere Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie sowie die Intensivierung der Kooperation zwischen den Vollzugsbehörden, dem Generalstaatsanwalt und der Justiz, die Stärkung der Grenzkontrollkapazitäten und der Ausbau der Schulungsmaßnahmen.

Kapitel 6: Wettbewerbspolitik

Der Besitzstand im Wettbewerbsbereich umfasst das Kartellrecht und die Vorschriften über die Kontrolle staatlicher Beihilfen. Er beinhaltet Regeln und Verfahren, die der Bekämpfung wettbewerbsfeindlicher Verhaltensweisen von Unternehmen (wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung) dienen und die Regierungen daran hindern, staatliche Beihilfen zu gewähren, die den Wettbewerb im Binnenmarkt verzerren. Die Wettbewerbsregeln sind im Allgemeinen in der ganzen Union unmittelbar anwendbar, und die Mitgliedstaaten müssen bei ihrer Durchsetzung uneingeschränkt mit der Kommission zusammenarbeiten.

Im Beitrittsvertrag ist festgelegt, dass die Kommission im Herbst 2005 einen Bericht über die von Rumänien im Bereich der Wettbewerbspolitik erzielten Fortschritte vorlegen muss. Diese genauere Bewertung ist im Anhang zu diesem Bericht aufgeführt.

Die Verwaltungskapazität des Wettbewerbsrates, der für diesen Bereich zuständigen nationalen Vollzugsbehörde, wurde weiter ausgebaut. Sein Budget für 2005 wurde um 30% aufgestockt. Durch Gehaltserhöhungen konnte die Personalfluktuation weitgehend eingeschränkt werden. Von den 350 Stellen, die im Wettbewerbsrat zur Verfügung stehen, sind derzeit 272 besetzt und weitere Einstellungen sind geplant.

Die Angleichung der **Kartellvorschriften** an den Besitzstand ist abgeschlossen; damit sind die wichtigsten Grundsätze der kartellrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft in den rumänischen Rechtsvorschriften verankert. Die Bevorteilung staatlicher Unternehmen gegenüber anderen Unternehmen wurden durch eine Änderung des Wettbewerbsrechts abgeschafft. Der Wettbewerbsrat verzeichnete weitere Fortschritte bei der Durchsetzung des Kartellrechts. So konnte er sowohl die Fälle in denen Entscheidungen getroffen wurden als auch die Summe der verhängten Bußgelder deutlich erhöhen - im Zementsektor erreichten die Geldstrafen sogar Rekordhöhe. Parallel zu dieser abschreckenderen Sanktionspolitik muss der Wettbewerbsrat aber auch die Rechtsdurchsetzung und Förderung des Wettbewerbs aktiv unterstützen, um die weitere Liberalisierung der Wirtschaft und Öffnung der Märkte sicherzustellen.

Im Bereich der **staatlichen Beihilfen** ist die Rechtsangleichung ebenfalls abgeschlossen. Das rumänische Gesetz über staatliche Beihilfen wurde erneut geändert, um die Definition der staatlichen Beihilfe mit dem Gemeinschaftskonzept in Einklang zu bringen und die Bestimmungen über die obligatorische Wiedereinziehung von unvereinbaren Beihilfen zu verschärfen. Weiterhin wurden zahlreiche Durchführungsvorschriften erlassen oder geändert,

insbesondere die 2004 erlassene Vorschrift für staatliche Beihilfen zur Sanierung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten.

Um die Qualität der Leistungen des Wettbewerbsrats im Bereich der Rechtsdurchsetzung weiter zu steigern, wurde im September 2004 ein Konsultationsmechanismus eingeführt, der die Möglichkeit bietet, vor der endgültigen Annahme einer Entscheidung den Rat der Europäischen Kommission einzuholen. Dadurch konnte die Qualität dieser Entscheidungen erheblich verbessert werden. Weitere Qualitätsverbesserungen müssen bei der Beihilfeprüfung und der Analyse von Beihilfen erreicht werden. Außerdem muss der Kontrolle der tatsächlichen Umsetzung von Entscheidungen mehr Gewicht beigemessen werden.

Rumänien hat weitere Maßnahmen ergriffen, um für eine bessere Einhaltung der Pflicht zur vorherigen Anmeldung zu sorgen. Der Wettbewerbsrat hat eine interministerielle Arbeitsgruppe für staatliche Beihilfen eingerichtet, und die rumänische Regierung setzte zur Unterstützung des Wettbewerbsrates eine hochrangige interministerielle Task-Force ein, die gewährleisten soll, dass die Beihilfepläne aller Ministerien bekannt gegeben und die bestehenden Beihilferegulungen überprüft werden. Weitere Anstrengungen sind ferner erforderlich, um zu gewährleisten, dass bei allen neuen Beihilfen der Pflicht zur vorherigen Anmeldung nachgekommen wird, vor allem in Zusammenhang mit Umstrukturierungen, Zahlungsaufschüben und Privatisierungsmaßnahmen. Außerdem muss dafür gesorgt werden, dass die Beihilfen gewährenden Behörden über eine bessere Kenntnis der einschlägigen Vorschriften verfügen und diese konsequenter einhalten.

Im September 2005 hat Rumänien seinen zweiten Monitoringbericht über die Umsetzung der Nationalen Strategie zur Umstrukturierung der Stahlindustrie vorgelegt. Im Laufe des Jahres 2004 hat Rumänien im Bereich der staatlichen Beihilfen bedeutende Fortschritte erzielt und die rumänische Regierung zeigt sich zur Einhaltung der einschlägigen Vorschriften entschlossen. Dennoch sind weitere und nachhaltige Anstrengungen erforderlich, um den zugesagten Verzicht auf weitere Beihilfen für den Stahlsektor in der Praxis durchzusetzen und auch die Erfüllung der anderen Voraussetzungen und Anforderungen für die Umstrukturierung dieses Sektors zu erfüllen.

Schlussfolgerung

Rumänien erfüllt insgesamt die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen im Bereich des **Kartellrechts** und wird voraussichtlich in der Lage sein, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstands ab dem Beitritt anzuwenden. Um die Vorbereitungen auf die Mitgliedschaft abzuschließen, muss Rumänien seine Erfolgsbilanz bei der Durchsetzung der kartellrechtlichen Vorschriften weiter verbessern.

Rumänien muss außerdem verstärkte Anstrengungen unternehmen, um die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen im Bereich der staatlichen Beihilfe zu erfüllen. Ein erfolgreicher Abschluss der Beitrittsvorbereitungen setzt ebenfalls voraus, dass Rumänien für eine konsequentere Durchsetzung der Rechtsvorschriften durch den Wettbewerbsrat sorgt und die Qualität der Entscheidungen über staatliche Beihilfen, insbesondere durch eine angemessene Beihilfeprüfung, verbessert. Um eine zufriedenstellende Durchsetzung der Rechtsvorschriften zu erreichen, muss der Wettbewerbsrat außerdem die Überprüfung aller bestehenden staatlichen Beihilfen zu Ende führen. Schließlich muss Rumänien gewährleisten, dass geplante staatliche Beihilfen einer

strengen Beihilfenkontrolle des Wettbewerbsrats unterliegen. Größere Anstrengungen sind ferner erforderlich, um zu gewährleisten, dass der Pflicht zur vorherigen Anmeldung bei allen neuen Beihilfen nachgekommen wird, vor allem in Zusammenhang mit Umstrukturierungen, Zahlungsaufschüben und Privatisierungsmaßnahmen.

Kapitel 7: Landwirtschaft

Das Kapitel Landwirtschaft umfasst eine Vielzahl verbindlicher Vorschriften, von denen viele unmittelbar gelten. Die ordnungsgemäße Anwendung dieser Vorschriften und deren effektive Durchsetzung durch eine leistungsfähige öffentliche Verwaltung sind für das Funktionieren der Gemeinsamen Agrarpolitik von grundlegender Bedeutung. Dies gilt nicht nur für die Einrichtung von Verwaltungssystemen, z. B. einer Zahlstelle und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, sondern auch für die Kapazitäten für die Durchführung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums. Die EU-Mitgliedschaft erfordert die Beteiligung an den gemeinsamen Marktorganisationen für eine Reihe von Agrarerzeugnissen wie Ackerkulturen, Zucker, tierische Erzeugnisse und Sonderkulturen. Ferner betrifft dieses Kapitel detaillierte Vorschriften im Veterinärbereich, die für den Schutz von Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit im Binnenmarkt von entscheidender Bedeutung sind, sowie Pflanzenschutzaspekte wie z. B. Saatgutqualität, Pflanzenschutzmittel und Schadorganismen.

Horizontale Maßnahmen

Bei der Einrichtung der Zahlstelle sind keine nennenswerten Fortschritte zu verzeichnen.

Rumänien hat beschlossen, zwei **Zahlstellen** einzurichten: eine, die für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zuständig ist und auf der bestehenden Zahlstelle des Sonderprogramms für die Beitrittsvorbereitung in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (Sapard) aufbaut und eine zweite, die für Marktmaßnahmen und Direktzahlungen zuständig sein soll. Im Landwirtschaftsministerium wurde die Behörde für die Akkreditierung der Zahlstellen eingerichtet und in der Sapard-Stelle das Amt geschaffen, das die Maßnahmen der beiden Zahlstellen koordinieren soll. Rumänien ist beim Aufbau der wesentlichen Verwaltungsstrukturen gut vorangekommen. Dennoch ist der Aufbau der erforderlichen Verwaltungskapazität immer noch nicht über die Planungsphase hinausgekommen. Beim Aufbau und bei der Stärkung der Verwaltungskapazitäten muss noch erhebliche Arbeit geleistet werden, wenn Rumänien bis zum Beitritt über funktionierende Zahlstellen verfügen soll. Auch sollten schleunigst Informationskampagnen über EU-Programme für Landwirte und Betreiber durchgeführt werden.

In den letzten sechs Monaten hat Rumänien seine Vorbereitungen auf die Einführung des **Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS)** vorangetrieben. Trotz der erzielten Fortschritte, müssen die meisten Vorbereitungsarbeiten noch abgeschlossen werden. Die rechtzeitige Vollendung des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen ist nach wie vor zweifelhaft, das Gleiche gilt für den Masterplan für das InVeKoS, der im August 2005 vorgelegt wurde. Die Arbeiten zur Erstellung von Orthophotos sind noch nicht abgeschlossen. Es besteht die ernste Gefahr, dass bis zum Beitritt kein voll funktionsfähiges InVeKoS vorhanden sein wird, weil wesentliche Arbeiten noch ausstehen.

Einige gute Fortschritte wurden mit der Annahme entsprechender Durchführungsvorschriften bei den **Handelsmechanismen** erzielt. Das gesamte System der Handelsverwaltung wurde umstrukturiert, nachdem beschlossen worden war, die Zuständigkeit für die Verwaltung der

Ausfuhr- und Einfuhrlicenzen vor dem Beitritt der Zahlstelle zu übertragen. Die Vorbereitungen und die Personalausstattung der Zahlstelle befinden sich jedoch noch in einem Anfangsstadium und müssen vorangetrieben werden, wenn Rumänien bis zum Tag des Beitritts zur Anwendung des Besitzstands in der Lage sein soll. Weiterer Anstrengungen bedarf es bei den Vereinbarungen zwischen den verschiedenen Stellen und den Beziehungen zu den Wirtschaftsbeteiligten.

Zuständig für die Anwendung des Besitzstands über die **Qualitätspolitik** sind das Landwirtschaftsministerium und seine lokalen Stellen. Für die entsprechenden Verwaltungskapazitäten und insbesondere das Inspektionssystem müssen Durchführungsvorschriften erlassen werden. Für die Erzeuger werden Workshops über die Abfassung von Produktspezifikationen durchgeführt.

Die Verwaltungsstrukturen für den **ökologischen Landbau** sind vorhanden, verfügen aber nicht über ausreichendes Personal. Das Inspektionssystem muss weiter gestärkt werden, das gilt besonders für die regionale Ebene, wo die amtliche Aufsicht unzureichend ist.

Im November 2004 wurden die rechtlichen Rahmenvorschriften für ein **Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen** angenommen. Die Durchführungsvorschriften sind weitgehend vorhanden, die Verwaltungskapazität muss jedoch noch weiter gestärkt werden. Das Netzwerk für die Erhebung landwirtschaftlicher Daten wird zwar schrittweise ausgedehnt, aber die Stichprobengröße und die Definition der Regionen müssen noch festgelegt werden.

Die **staatlichen Beihilfen** im Agrarbereich müssen bis zum Beitritt mit dem Besitzstand in Einklang gebracht werden. Im März 2005 wurde die für die Anwendung der Beihilferegulungen zuständige Abteilung gegründet, sie ist aber noch nicht funktionsfähig.

Was Direktzahlungen an Landwirte angeht, so hat Rumänien per Regierungsmemorandum beschlossen, in den ersten Jahren nach dem Beitritt die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung anzuwenden und hat die Mindestgröße der Betriebe und die Parzellengröße auf 1 bzw. 0,3 Hektar festgelegt. Die entsprechenden Verwaltungskapazitäten sind nicht vorhanden.

Gemeinsame Marktorganisationen (GMO)

Rumänien hat zwar die Stelle festgelegt, die als Zahl- und Durchführungsstelle für die verschiedenen GMO fungieren soll, aber eine Zusammenarbeit zwischen dieser Stelle und den verschiedenen zuständigen Behörden, die noch im Rahmen der GMO zu benennen und/oder zu schaffen sind geschweige denn die Errichtung der GMO selbst haben noch nicht stattgefunden.

Mit der Annahme eines allgemeinen Rahmengesetzes im August 2005 konnten weitere Fortschritte im Bereich **Ackerkulturen** erzielt werden. Ein Preismeldesystem gibt es nicht.

Auch in Bezug auf **Zucker** sind weitere Fortschritte zu verzeichnen, so wurden Rechtsakte über die statistische Kommunikation erlassen und eine Branchenvereinbarung unterzeichnet. Die Zahlstelle ist für die Anwendung des Besitzstands und insbesondere die Verwaltung des Quotensystems und die damit zusammenhängenden Abgaben zuständig. Die entsprechende Verwaltungskapazität muss noch aufgebaut werden.

Beim System zur Kontrolle der Vermarktungsnormen für **Obst und Gemüse** hat Rumänien Fortschritte gemacht. Die Mechanismen für die Meldung von Eingangspreisen und die Erzeugerorganisationen müssen jedoch noch aufgebaut werden; die zuständige Aufsichtsbehörde ist noch personell unterbesetzt. Die Registrierung von Händlern steckt noch in den Kinderschuhen und der Aufbau von Erzeugerorganisationen sollte gefördert werden.

Im Bereich **Wein und Alkohol** hat Rumänien mit der Einführung eines Weinbaukatasters und dem Neuanpflanzungsverbot gute Fortschritte erzielt, allerdings steht der umfassende Aufbau der GMO für Wein noch aus, dies gilt insbesondere für die Marktmechanismen und das Rebsortenverzeichnis.

Die Durchführungsvorschriften für die wichtigsten Mechanismen der Gemeinsamen Marktorganisation für **Milch** und Milcherzeugnisse wurden erlassen, müssen aber noch durchgesetzt werden. Gewisse Fortschritte sind in auf Bezug auf die Verwaltungskapazität in diesem Bereich zu verzeichnen. Zuständig für die Quotenverwaltung ist das nationale Amt für Viehverbesserung und -reproduktion. Damit dieses Amt seine Funktion erfüllen kann, braucht es mehr Personal, Schulungsmaßnahmen und finanzielle Mittel, die ihm bis jetzt noch nicht gewährt wurden. Im Hinblick auf die Vollendung des Datenbankaufbaus für die Milchquotenzuteilung, die Verbesserung der Molkereien und/oder Milchsammelstellen sowie des nationalen Referenzlabors und die Entwicklung eines IT-Systems für die Milchquotenverwaltung sind noch beträchtliche Arbeiten erforderlich. Insgesamt müssen die Ergebnisse in diesem Bereich massiv beschleunigt werden, und zwar insbesondere in Anbetracht der mit der beträchtlichen Zahl kleiner Erzeuger verbundenen großen Herausforderung.

Die Angleichung der Rechtsvorschriften über **Rind-, Schaf- und Schweinefleisch** ist weitgehend abgeschlossen, aber die Verwaltungsstrukturen für die Schlachtkörperklassifizierung und die Preismeldung müssen noch geschaffen werden.

Die Übernahme der Rechtsvorschriften über **Eier und Geflügel** ist erfolgt, aber die Schaffung der Verwaltungsstrukturen für deren Durchsetzung, insbesondere was die Vermarktungsnormen und die Preismeldung anbetrifft, steht noch aus.

Ländliche Entwicklung

Im Landwirtschaftsministerium - der Verwaltungsbehörde für das Sonderprogramm für die Beitrittsvorbereitung in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (SAPARD) und den nationalen Plan für die ländliche Entwicklung 2007-2013 - wurde eine Generaldirektion „ländliche Entwicklung“ eingerichtet. Ein großer Teil der Mitarbeiter verfügt über Erfahrungen mit SAPARD. Die Einstellung von zusätzlichem Personal läuft. Erste Studien zur Unterstützung der Entwicklung des ländlichen Raums wurden auf den Weg gebracht. Die im Zusammenhang mit der SAPARD-Stelle geschaffenen künftigen Zahlstellen sollen für die Durchführung des Programms für die ländliche Entwicklung nach dem Beitritt zuständig sein und müssen zu diesem Zweck gestärkt werden. Rumänien wurde eine Übergangsregelung für den Zeitraum von drei Jahren ab dem Beitritt gewährt, in dem es Sondermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums treffen kann.

Tier- und Pflanzengesundheit

Im Veterinärbereich bedarf es besonderer Anstrengungen, um die ordnungsgemäße Angleichung der Rechtsvorschriften über den Binnenmarkt und die Einfuhrkontrollen zu gewährleisten. Obwohl bei der Rechtsetzung erhebliche Fortschritte zu verzeichnen sind, müssen bestimmte horizontale Vorschriften, die einer korrekten Rechtsanwendung im Wege stehen, noch beseitigt werden. Insgesamt bleibt die Rechtsanwendung weiterhin unzureichend. Im Februar 2005 wurde ein Aktionsplan erstellt, der sicherstellen soll, dass sämtliche Rechtsvorschriften bis zum Beitritt vollständig in nationales Recht umgesetzt sind. Die Nationale Behörde für Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit ist für sämtliche Kontrollen der Lebensmittelkette einschließlich der Kontrollen von Einfuhren aus Drittländern zuständig. Sie wird vom Landwirtschaftsministerium koordiniert, ist aber finanziell und organisatorisch von diesem unabhängig. Obwohl ein neues Protokoll über die Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen Institutionen angenommen wurde, gestaltet sich die Koordinierung nach wie vor problematisch. Die personellen Mittel der Behörde und die Logistikeinrichtungen auf zentraler Ebene müssen weiter gestärkt werden. Die Einstellung von Personal wird durch den Mangel an Büroraum eingeschränkt. Auf regionaler Ebene sieht die Situation jedoch etwas besser aus.

Die Umsetzung der Rechtsvorschriften über transmissible spongiforme Enzephalopathien (**TSE**) und **tierische Nebenprodukte** ist weitgehend abgeschlossen. Das Verfütterungsverbot trat am 1. August 2005 in Kraft; der Inspektionsplan und das Monitoringsystem zur Durchsetzung des Verfütterungsverbots wurden angenommen. Das Kennzeichnungs- und Registrierungssystem ist noch nicht voll betriebsfähig, so dass die TSE-Tests noch nicht ausreichend sind und auch die epidemiologische Überwachung auf TSE noch nicht vollständig den EU-Vorschriften entspricht. Ein Aktionsplan für die effektive Durchführung des Verfütterungsverbots wurde angenommen. Rumänien verfügt noch nicht über angemessene Tierkörperbeseitigungssammelstellen und Anlagen für die Behandlung gefährlicher tierischer Abfälle. Eine entsprechende Strategie wurde auf Regierungsebene angenommen. Angesichts der Zeit, die für die Umsetzung dieser Strategie erforderlich ist, besteht jedoch die Gefahr, dass das System bis zum Zeitpunkt des Beitritts noch nicht einsatzbereit ist.

Was die Einrichtung eines **Veterinärkontrollsystems für den Binnenmarkt** anbelangt, so sind mit der Annahme eines nationalen Programms über Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit und eines strategischen Kontrollprogramms weitere Fortschritte bei der Rechtsumsetzung zu verzeichnen. Die Vorbereitungen für seine Durchsetzung sind im Gange. Das TRACES-System dürfte bis zum 1. Januar 2006, der als Termin für den Anschluss an das System vorgeschlagen wurde, eingerichtet sein. Voraussetzung hierfür ist, dass bis dahin eine angemessene finanzielle und personelle Mittelausstattung gewährleistet sein muss.

Im Bereich Tierkennzeichnung und –registrierung und Verbringung von Tieren hat Rumänien die Umsetzung des Besitzstands abgeschlossen: 62% der Bestände an Rindern wurden gekennzeichnet und in der Datenbank erfasst. Allerdings fehlt noch eine konsequente Anwendung des Systems. Der Betrieb der Datenbank für die anderen Viehbestände hat sich aufgrund eines Rechtsstreits mit einem privaten Betreiber über die Gültigkeit des Vertrags über die Kennzeichnung und Registrierung der Verbringung von Schafen, Ziegen und Schweinen verzögert. Dies könnte negative Auswirkungen auf das gesamte Tierkennzeichnungssystem, für Rinder und andere Tiere, nach sich ziehen.

Die Umsetzung des Besitzstands über die Finanzierung der Veterinärkontrollen ist zwar abgeschlossen, aber das darin vorgesehene Gebührenniveau muss noch zur Anwendung kommen.

Was die Veterinärkontrollen bei Einfuhren aus Drittländern und die Einfuhrregelungen anbetrifft, so wurden die Umsetzung der Rechtsvorschriften und ihre Durchsetzung noch nicht korrigiert. Da noch Bauarbeiten erforderlich sind, ist keine der acht langfristigen Grenzkontrollstellen an der künftigen EU-Außengrenze fertig gestellt. Die für Verwaltung und Kontrollen erforderliche Ausstattung ist weitgehend vorhanden und die Finanzierung der Grenzkontrollstellen ist gesichert: fünf Grenzkontrollstellen werden über den Staatshaushalt und drei von der Weltbank finanziert. Wenn Rumänien bis zum Beitritt über funktionsfähige und zuverlässige Grenzkontrollstellen verfügen soll, sind für den Aufbau dieser Stellen und die Gewährleistung der entsprechenden Durchführungsstrukturen sowie ausreichender finanzieller und personeller Mittel noch umfassende und intensive Bemühungen erforderlich.

Die Einrichtung eines Fonds für Tiergesundheit für die Ausgaben im Veterinärbereich ist eine wesentliche Komponente für die Umsetzung der EU-Politik in diesem Bereich. Die hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften wurden von Rumänien bislang weder angenommen noch durchgeführt.

Im Bereich **Tierseuchenbekämpfung** wurden Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest und ein Vierstufenplan für den Stopp der Schweinepestimpfungen angenommen. Dieser ist seit dem 15. September 2003 wirksam; für Schweine in Massentierhaltung und Wildscheine galt bislang eine Ausnahmeregelung, die jedoch Ende Dezember 2005 außer Kraft tritt. Daher muss dringend eine neue Strategie festgelegt und durchgeführt werden. Die Durchführungsstrukturen sind bereits vorhanden und die Mitarbeiter der Veterinärdienste sind gut ausgebildet und motiviert. Rumänien muss sich noch dem Tierseuchemeldesystem anschließen.

Die Angleichung der Rechtsvorschriften über den **Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen** ist im Gange.

Die den Veterinärbereich betreffenden **Gesundheitsvorschriften** über die Modernisierung oder Stilllegung der Betriebe, die Lebensmittel tierischen Ursprungs verarbeiten und die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllen, sind vorhanden. Die einschlägigen Rechtsvorschriften wurden an das neue Lebensmittelhygiene-Paket der EU angeglichen. Rumänien wurde bis zum 31. Dezember 2006 eine Übergangsregelung für 28 Fleisch verarbeitende Betriebe nach Maßgabe ihrer individuellen Entwicklungspläne und für 28 Milch verarbeitende Betriebe gewährt. Die Erzeugnisse dieser Betriebe sind ausschließlich für den rumänischen Markt bestimmt. Rumänien hat sich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle nach dem Beitritt noch in Betrieb befindlichen Unternehmen den Anforderungen des Besitzstandes genügen werden. Es besteht jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass eine beträchtliche Zahl Lebensmittel verarbeitender Betriebe die einschlägigen EU-Vorschriften bis zum Tag des Beitritts nicht erfüllen werden. Für 2004 wurde zwar kein Fortschrittsbericht vorgelegt, aber seit Januar 2005 gibt es entsprechende Monatsberichte. Rumänien hat noch keine detaillierten Durchführungsvorschriften für eine reibungslose Umsetzung der Übergangsregelung eingeführt. Die große Zahl der Betriebe, die die Anforderungen nicht erfüllen und keinen Modernisierungsplan aufgestellt haben gibt nach wie vor Anlass zu großer Besorgnis: Wenn entsprechende Fortschritte ausbleiben, wird Rumänien alle Betriebe, die den Anforderungen nicht genügen, bis zum Beitritt schließen müssen. Die Vorschriften zur Einführung der Gefahrenanalyse und des Systems kritischer Kontrollpunkte in den

Lebensmittel verarbeitenden Betrieben sind vorhanden, werden aber nicht schnell genug umgesetzt. Insgesamt sollte die Verwaltungskapazität auf zentraler und lokaler Ebene gestärkt werden.

Die Umsetzung des Besitzstands über **gemeinsame Maßnahmen** (unter anderem in Bezug auf Zoonosen) läuft und die entsprechenden Durchführungsstrukturen sind vorhanden. Für die Kontrolle der Verfügbarkeit und Verteilung von Tierarzneimitteln, und zwar insbesondere die Rückstandskontrollen, und zur Verbesserung der Laborausstattung sowie der Kapazitäten für Analyse und Stichprobenentnahme sind weitere Anstrengungen erforderlich.

Der Besitzstand für den Bereich **Tierschutz** ist weitgehend umgesetzt. Allerdings müssen die entsprechenden Durchführungsstrukturen noch geschaffen werden, da die Direktionen für Tiergesundheit innerhalb der Behörde für Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit personell unterbesetzt sind. Der Schutz der Tiere auf Transporten muss weiter verbessert werden.

Die Rechtsangleichung im Bereich **Tierzucht** ist gut fortgeschritten, zuständig für die Anwendung der Vorschriften ist die Behörde für Viehverbesserung und -reproduktion (ANARZ), deren Personal zur Erfüllung dieser Aufgabe jedoch nicht entsprechend aufgestockt wurde.

Die Umsetzung der Rechtsvorschriften über **Pflanzengesundheit** ist in Bezug auf Pflanzenhygiene, Qualität von Saat- und Vermehrungsgut, Schadorganismen und Pestizide recht gut vorangekommen (wobei Rumänien eine Übergangsfrist für die Bereitstellung von Informationen über die Verwendung von vier aktiven Substanzen in Pflanzenschutzmitteln bis Dezember 2009 und für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff 2,4-D bis Dezember 2008 eingeräumt wurde). Für die Umsetzung des gesamten Besitzstands in nationales Recht sind noch weitere Anpassungen erforderlich. Zur Verwaltungskapazität ist festzuhalten, dass die Abteilung Pflanzengesundheit im April 2005 umstrukturiert wurde und eine angemessene Personalausstattung erhielt. Die Laborkapazitäten sollten weiter gestärkt werden, Pflanzenpässe sind aber schon vorhanden.

Die Vorschriften über **Tierernährung** wurden zum Teil umgesetzt, ein zentrales Kontrollsystem ist vorhanden und einsatzfähig. Die Wirksamkeit dieser Kontrollen auf der Grundlage risikoorientierter Prüfungen und Probenentnahmen, die alle Stufen der Futtermittelkette umfassen, ist jedoch noch verbesserungsdürftig.

Das Inventar der bestehenden internationalen Übereinkünfte in den Bereichen Tier- und Pflanzengesundheit wurde erstellt und wird derzeit geprüft.

Schlussfolgerung

Rumänien erfüllt insgesamt die aus den Beitrittsverhandlungen über dieses Kapitel erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen, und zwar im Bereich der horizontalen Maßnahmen hinsichtlich des **Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen**, des **ökologischen Landbaus**, **staatlicher Beihilfen** und der **ländlichen Entwicklung**, im Veterinärbereich hinsichtlich der **gemeinsamen Maßnahmen**; und im Bereich der **Pflanzengesundheit**. Sofern in diesen Bereichen weiter gute Fortschritte erzielt werden, wird Rumänien voraussichtlich in der Lage sein, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstands ab dem Beitritt anzuwenden.

Verstärkter Anstrengungen bedarf es in den Bereichen **Qualitätspolitik, Handelsmechanismen** und bei allen maßgeblichen **gemeinsamen Marktorganisationen** (GM) sowie im Veterinärbereich hinsichtlich des **Tierschutzes, der Tierzucht, der Tierernährung** und des **Handels mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen**. Wenn die Anstrengungen in diesen Bereichen nicht beschleunigt werden, besteht die Gefahr, dass zum Zeitpunkt des Beitritts keine funktionsfähigen Systeme vorhanden sind.

Ernste Bedenken bestehen hinsichtlich der Vorbereitungen Rumäniens auf die Einrichtung seiner **Zahlstellen** und die Einführung des **Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems** (InVeKoS). Zu ernster Sorge Anlass geben außerdem die Tierkennzeichnung und -registrierung sowie die Einrichtung funktionierender Grenzkontrollstellen für die **Veterinärkontrollen im Binnenmarkt**. Ferner gibt es im Veterinärbereich ernste Bedenken in Bezug auf **TSE und tierische Nebenerzeugnisse** (insbesondere die Tierkörperbeseitigungsverfahren und die fehlenden Tierkörperbeseitigungsanlagen), **Tierseuchenbekämpfung** (klassische Schweinepest) und die den Veterinärbereich betreffenden **Gesundheitsvorschriften** (zur Modernisierung der Lebensmittel verarbeitenden Betriebe). Sofern nicht unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden, wird Rumänien nicht in der Lage sein, den Besitzstand in diesen Bereichen bis zum Zeitpunkt des Beitritts umzusetzen.

Kapitel 8: Fischerei

Der Fischerei-Besitzstand besteht aus Verordnungen, die keiner Umsetzung in innerstaatliches Recht bedürfen. Es sind jedoch Maßnahmen zu treffen, um die Verwaltung und die Wirtschaftsbeteiligten auf ihre Teilnahme an der Gemeinsamen Fischereipolitik vorzubereiten (und zwar in den Bereichen Marktpolitik, Bestandsbewirtschaftung, Flottenmanagement, Überwachung und Kontrolle, strukturpolitische Maßnahmen und staatliche Beihilfen). In einigen Fällen müssen Fischereiübereinkünfte mit Drittländern oder internationalen Organisation angepasst werden.

Für die Bereiche **Bestandsbewirtschaftung, Flottenmanagement** und **Überwachung und Kontrolle** wurden Rechtsvorschriften über Fischbestände, Fischerei und Aquakultur angenommen. Im Mai 2005 wurde das betreffende Gesetz zur Stärkung der nationalen Behörde für Fischerei und Aquakultur (NAFA) ergänzt, die nunmehr allein für die Verwaltung der Fischereiressourcen zuständig ist. Die NAFA wurde im August 2005 umstrukturiert und hat 118 Mitarbeiter. Sie ist für die Ausarbeitung der Strategien und Pläne für den Fischerei- und den Aquakultursektor, die Fischereiaufsicht und die Koordinierung aller daran beteiligten Institutionen zuständig. Somit hat Rumänien die für die Bestandsbewirtschaftung, das Flottenmanagement und die Überwachung und Kontrolle erforderlichen Institutionen geschaffen. Deren operative Kapazitäten müssen jedoch noch weiter gestärkt werden. Die Rechtsangleichung im Hinblick auf die Einrichtung eines Überwachungssystems für Fischereifahrzeuge sollte jedoch abgeschlossen und die Fischereiinspektoren (65) entsprechend fortgebildet werden.

Rumänien hat inzwischen ein Fischereiflottenregister, in dem alle Fischereifahrzeuge erfasst sind, aufgestellt, doch weitere Fortschritte sind erforderlich, um alle nach dem Gemeinschaftsrecht erforderlichen Daten zusammenzutragen und um merkliche Fortschritte in Zusammenhang mit der Neuvermessung der Flotte in Bruttoreaumzahl zu erzielen.

In Fragen der Flottenverwaltung (Entwicklung einheitlicher Parameter auf EU-Ebene zur Messung der Schiffskapazität, konkrete Vereinbarung über und Durchführung der Eingangs-

/Ausgangsregelung) sollten Anfang nächsten Jahres eine Reihe bilateraler Gespräche stattfinden, um sicherzustellen, dass die Verwaltungsbehörden sich vollständig ihrer im Gemeinschaftsrecht festgelegten Rechte und Pflichten bewusst sind und dass ihre Maßnahmen zur Flottenverwaltung mit den Gemeinschaftsvorschriften im Einklang stehen.

Anschließend sind weitere Anstrengungen zur Anpassung der Informationssysteme erforderlich, damit Rumänien die betreffenden Daten im entsprechenden Format und in der erforderlichen Regelmäßigkeit an das Fischereiflottenregister der Gemeinschaft weitergeben kann. Mit diesen Arbeiten sollte sobald wie möglich begonnen werden, da die Erfahrung zeigt, dass es mindestens ein Jahr dauert, bis ein solches System vollständig kompatibel und einsatzbereit ist.

Im Bereich der **strukturpolitischen Maßnahmen** ist festzuhalten, dass die Verantwortung und Planung der Strukturpolitik im Fischereisektor von der Verwaltungsbehörde, die dem Landwirtschaftsministerium untersteht, an die nationale Behörde für Fischerei und Aquakultur übertragen wurde. Erstere ist nach wie vor für die Zahlungen und die Finanzverwaltung zuständig. Ihre operativen und administrativen Kapazitäten für die Verwaltung der strukturpolitischen Maßnahmen müssen erheblich verbessert werden.

Im Bereich **Marktpolitik** wurde eine Liste der handelsüblichen Bezeichnungen der Fischarten angenommen, die entsprechenden Verwaltungsstrukturen müssen jedoch noch aufgebaut werden. Die Rechtsvorschriften über die Vermarktung von Fisch wurden in Bezug auf die Vermarktungsnormen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur weiter an den Besitzstand angeglichen. Die NAFA ist für die Erteilung von Anerkennungsbescheinigungen für Erzeugerorganisationen zuständig. Es gibt drei Erzeugerorganisationen im Bereich Aquakultur. Vorrangig für die Binnenfischerei wurden Anlandestellen und Erstverkaufsstellen eingerichtet.

Die Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der **staatliche Beihilfen** für den Fischereisektor müssen bis zum Beitritt mit dem Besitzstand in Einklang gebracht werden.

In Bezug auf die **internationalen Fischereiabkommen** ist festzuhalten, dass Rumänien zwar an der 29. Vollversammlung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer teilgenommen hat, sich aber aktiver an der Arbeit dieser Kommission, insbesondere in Bezug auf die Fischereiverwaltung (Wissenschaftstagungen, Verwaltungsbeschlüsse, Datenerhebung über das Schwarze Meer) beteiligen sollte. Rumänien sollte die Änderungen des Basisabkommens der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer, bei denen es um das neue autonome Budget der Kommission und die sich daraus ergebenden finanziellen Beiträge zu dieser Organisation geht, so rasch wie möglich ratifizieren.

Schlussfolgerung

Rumänien erfüllt insgesamt die aus den Beitrittsverhandlungen resultierenden Verpflichtungen und Anforderungen und wird voraussichtlich in der Lage sein, die Vorschriften des Besitzstands über die **internationalen Fischereiabkommen** und die **staatlichen Beihilfen** ab dem Beitritt anzuwenden. Sofern in diesen Bereichen weiter gute Fortschritte erzielt werden, wird Rumänien voraussichtlich in der Lage sein, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstands ab dem Beitritt anzuwenden.

Verstärkte Anstrengungen sind in den Bereichen **Bestandsbewirtschaftung, Flottenmanagement, Überwachung und Kontrolle, strukturpolitische Maßnahmen** und

Marktpolitik erforderlich. Wenn die Anstrengungen, das Fischereifahrzeugregister und das Schiffsüberwachungssystem einsatzbereit zu machen, nicht beschleunigt werden, besteht die Gefahr, dass zum Zeitpunkt des Beitritts keine funktionsfähigen Systeme vorhanden sind. Um die Vorbereitungen auf die Mitgliedschaft abzuschließen, müssen die administrativen und operativen Kapazitäten gestärkt werden. Vor allem muss Rumänien zur Stärkung der für die Durchführung der strukturpolitischen Maßnahmen zuständigen Institutionen und der Erzeugerorganisationen noch erhebliche Anstrengungen unternehmen.

Kapitel 9: Verkehrspolitik

Ziel der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Verkehrsbereich ist es, durch die Förderung effizienter umwelt- und benutzerfreundlicher Verkehrssysteme das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern. Die Vorschriften erstrecken sich auf den Straßen-, Schienen-, Luft- und Seeverkehr sowie auf die Binnenschifffahrt. Der Besitzstand im Verkehrsbereich umfasst technische Normen und Sicherheitsstandards, Sozialvorschriften und Bestimmungen über die Marktliberalisierung im Rahmen des Verkehrsbinnenmarkts.

Was die **transeuropäischen Verkehrsnetze** angeht, so müssen die Verwaltungskapazitäten in Bezug auf Planung, Schwerpunktsetzung und Verwaltung der umfangreichen Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur gestärkt werden. Rumänien sollte alle Anstrengungen unternehmen, um die vorrangigen Projekte für den Straßen-, Schienen- und Binnenschiffsverkehr gemäß Anhang III zu der Entscheidung über Leitlinien für transeuropäische Verkehrsnetze fristgerecht durchzuführen. Der gegenwärtige Status einiger Partnerschaftsverträge zwischen öffentlichem und privatem Sektor muss auch in Bezug auf die Programmierung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds geklärt werden. Die Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen sind strikt einzuhalten und vor allem muss jeglicher Missbrauch der öffentlich-privaten Partnerschaften vermieden werden.

Die Rechtsangleichung für den **Straßenverkehr** verläuft planmäßig. Die Rahmenvorschriften wurden angenommen, aber noch sind nicht alle erforderlichen Durchführungsvorschriften vorhanden. Die Rechtsvorschriften müssen nach und nach mit dem Besitzstand im Steuerbereich in Einklang gebracht werden. Im Bereich der Straßensicherheit ist außerdem eine Angleichung an die sozialen und technischen Gemeinschaftsvorschriften erforderlich, insbesondere was die Ausbildung von Berufskraftfahrern und die Zulassungspapiere für Fahrzeuge und digitale Tachographen angeht. Der Einbau und das Anlegen von Sicherheitsgurten sind stärker zu kontrollieren und die Alkoholkontrollen zu verschärfen. Die Verwaltungskapazitäten der für Straßenkontrollen zuständigen Behörden müssen gestärkt werden, vor allem in Bezug auf Unterwegskontrollen und Gefahrguttransporte. Auch die Art und Weise, wie die Vorschriften für maximale Gewichte und Abmessungen in der Praxis durchgesetzt werden, muss noch wesentlich verbessert werden. Rumänien sollte weiterhin Programme für die Beseitigung diskriminierender Praktiken bei den Gebühren für Gewichtsüberschreitungen durchführen. Rumänien wurden Übergangsregelungen bis zum 31. Dezember 2010 für die Einführung von Kraftfahrzeugsteuern und bis zum 31. Dezember 2013 für das zulässige Gesamtgewicht von Fahrzeugen im internationalen Straßenverkehr gewährt. In Bezug auf die zuletzt genannte Übergangsfrist sollte Rumänien insbesondere darauf achten, dass sein gesamtes Straßennetz rechtzeitig erneuert wird, um zusätzliche Steuerbelastungen für Gemeinschaftsfahrzeuge, die nicht erneuerte Abschnitte des Nebenstraßennetzes nutzen, zu vermeiden.

Die Rechtsangleichung im Bereich des **Schieneverkehrs** verläuft planmäßig. Allerdings müssen die Rechtsvorschriften über die Erteilung von Schienenkonzessionen noch weiter

angeglichen werden. Die Einrichtung eines Aufsichtsorgans für den Eisenbahnsektor steht noch aus. Die Verwaltungskapazitäten des Infrastrukturverwalters müssen gestärkt werden. Die vollständigen betrieblichen Netzzugangsbedingungen müssen noch von der rumänischen Eisenbahnbehörde AFER herausgegeben werden.

Die Angleichung an die Vorschriften des Besitzstands über die **Binnenschifffahrt** ist noch nicht abgeschlossen, dies gilt insbesondere für den Kabotagezugang gebietsfremder Frachtführer und die Einrichtung des Binnenschifffahrtsfonds. Die entsprechenden Verwaltungsstrukturen sind vorhanden und funktionieren angemessen. Um die im Besitzstand festgelegten technischen Standards zu erfüllen, ist eine weitere Umstrukturierung der Flotte erforderlich. Was den jüngst angenommenen Besitzstand angeht, so sollte der Informationsaustausch zwischen Rumänien und Bulgarien im Rahmen des Donau-Informationsservices sowie über Notfallpläne und Umweltangelegenheiten verbessert werden. Im Bereich **Luftverkehr** ist die Rechtsangleichung abgeschlossen. Die Verwaltungskapazitäten des Luftfahrtaufsichtsamts müssen weiter ausgebaut werden, dies umfasst auch entsprechende Maßnahmen zur Weiterbildung und Bindung des eingestellten Personals. Gegenwärtig wird mit Rumänien über ein Abkommen über einen gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraum verhandelt.

Im Bereich **Seeverkehr** hat Rumänien die Vorschriften über die Seeverkehrssicherheit übernommen. Die Qualität der neuen Sicherheitsbestimmungen und -normen für Passagierschiffe, für Schiffsausrüstungen sowie des „Prestige“-Pakets muss allerdings noch bewertet werden. Der Prozentsatz der unter rumänischer Flagge fahrenden Schiffe, die bei einer Hafenstaatkontrolle zurückgehalten wurden, hat sich 2004 im Vergleich zum Vorjahr massiv verringert (4,2% gegenüber 13,6%). Bis September 2005 ist er sogar auf Null gesunken. Rumänien steht immer noch auf der Schwarzen Liste der Pariser Vereinbarung (Kategorie: mittleres Risiko), wobei jedoch gute Aussichten für eine rasche Aufnahme in die Graue Liste bestehen. Ein noch ungelöstes Problem ist die Unabhängigkeit der Beamten der rumänischen Schifffahrtsbehörde, die kaum gegeben ist, wenn sie gleichzeitig auf Handelsschiffen Dienst tun dürfen. Dies gilt besonders für Beamte mit Aufsichtsfunktionen, die von privaten Unternehmen angeheuert werden können, sofern der Generaldirektor der Schifffahrtsbehörde die entsprechende Genehmigung erteilt.

Im Bereich der **Sicherheit im Seeverkehr** ist Rumänien seinen internationalen Verpflichtungen gemäß Kapitel XI Absatz 2 des SOLAS-Übereinkommens und des ISPS-Codes nachgekommen. Bis zum Beitritt muss Rumänien den über die Instrumente der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation hinausgehenden Besitzstand in diesem Bereich übernommen haben.

Schlussfolgerung

Rumänien erfüllt insgesamt die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen im Bereich **Verkehrspolitik** und wird, wenn es weiter so gut vorankommt, voraussichtlich bis zum Beitrittstermin für die Mitgliedschaft bereit sein. Rumänien muss die Verwaltungskapazitäten im Bereich der transeuropäischen Verkehrsnetze und zwar insbesondere in Bezug auf die Planung und Verwaltung der Infrastrukturinvestitionen weiter ausbauen. Die ordnungsgemäße Anwendung der

Vorschriften über das öffentliche Auftragswesen sollte sichergestellt werden. Die öffentliche Verwaltung muss für alle Transportzweige weiter gestärkt und die Rechtsangleichung in den Bereichen Schienen- und Straßenverkehr sowie Binnenschifffahrt abgeschlossen werden. Im Bereich Seeverkehr muss die völlige Unabhängigkeit der Beamten der Schifffahrtsbehörde gewährleistet sein, was bedeutet, dass ein Transfer in den privaten Sektor bzw. Tätigkeiten in diesem ausgeschlossen werden müssen.

Kapitel 10: Steuern

Der Besitzstand im Bereich der Steuern deckt insbesondere die indirekten Steuern und dabei wiederum die Mehrwertsteuer (MwSt) und die Verbrauchsteuern ausführlich ab. Im Bereich der MwSt sind einschlägige Definitionen und Grundsätze festgelegt, während es im Bereich der Verbrauchsteuern EU-Richtlinien für Energieerzeugnisse, Tabakwaren und alkoholische Getränke gibt, in denen Steuerstruktur, Mindestsätze sowie Besitz und Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren geregelt werden. Im Bereich der direkten Steuern regelt der Besitzstand einige Aspekte der Körperschaftsteuer und zielt hauptsächlich auf die Beseitigung von Hindernissen für die grenzüberschreitende Unternehmenstätigkeit ab. Der Besitzstand im Bereich der Verwaltungszusammenarbeit und Amtshilfe besteht aus einem Instrumentarium zur Verhütung der Umgehung und Hinterziehung von direkten und indirekten Steuern in der Gemeinschaft.

Die Angleichung der **MwSt**-Vorschriften ist zwar weit fortgeschritten, dennoch sind weitere Anstrengungen erforderlich um eine vollständige Übernahme des Besitzstands bis zum Beitritt zu gewährleisten. Durch die Abschaffung bestimmter, nicht mit dem EU-Recht zu vereinbarenden MwSt-Befreiungen konnten bereits einige weitere Erfolge erzielt werden, doch es besteht noch weiterer Handlungsbedarf, um die Rechtsangleichung wirklich abzuschließen. So müssen vor allem der Schwellenwert für die MwSt-Registrierung und – Befreiung auf das im Beitrittsvertrag festgelegte Niveau gesenkt und die erforderlichen Sonderregelungen eingeführt werden. In den Beitrittsverhandlungen wurden Rumänien Sonderregelungen zugestanden, die es dem Land erlauben, die MwSt-Befreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug für den internationalen Personenverkehr dauerhaft beizubehalten und für die MwSt-Registrierung und -Befreiung kleiner und mittlerer Unternehmen einen Schwellenwert von 35 000 € anzuwenden.

Im Bereich der **Verbrauchsteuern** konnten durch die Anhebung der Verbrauchsteuern auf Mineralöle, Tabakwaren und alkoholische Getränke mit Wirkung vom April 2005 bei der Angleichung des Rechtsrahmens Fortschritte verzeichnet werden. Rumänien wendet bereits den Verbrauchsteuer-Mindestsatz auf Mineralöle an. Es bedarf allerdings noch weiterer Anstrengungen, um die Rechtsangleichung in diesem Bereich abzuschließen, so müssen die Verbrauchsteuer-Mindestsätze, die für innergemeinschaftliche Beförderungen geltenden Bestimmungen für alle harmonisierten Warenkategorien und die Energie-Richtlinie umgesetzt werden.

Ferner muss Rumänien gemäß der in den Beitrittsverhandlungen vereinbarten Übergangsregelung einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz (50%) für zum Eigenverbrauch bestimmte Destillationserzeugnisse von Kleinobstbauern einführen. In diesem Zusammenhang muss Rumänien auch für eine adäquate Verwaltungskapazität sorgen, um die Einhaltung der für den Eigenverbrauch zulässigen Höchstmengen, auf die der ermäßigte Satz angewendet werden kann, zu gewährleisten, da die Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften umfangreiche Kontrollmaßnahmen in zahlreichen kleinen Brennereien voraussetzt. Rumänien wurden in den Beitrittsverhandlungen weitere Übergangsregelungen

gewährt, um seine Verbrauchsteuersätze für Mineralölerzeugnisse und Elektrizität (unverbleites Benzin, Gasöl, Erdgas, schweres Heizöl, Strom) anzupassen. Außerdem wurde Rumänien für die Anwendung der Verbrauchsteuer-Mindestsätze auf Zigaretten eine Übergangsfrist bis Dezember 2009 eingeräumt.

Im Bereich der **direkten Steuern** steht die vollständige Umsetzung der Richtlinie über indirekte Steuern auf die Ansammlung von Kapital, der Mutter-/Tochter-Richtlinie und der Richtlinien über die steuerliche Behandlung von Zinsen und Lizenzgebühren sowie von Zinserträgen noch aus. Auch die Änderungen der Richtlinie über Unternehmenszusammenschlüsse müssen noch übernommen werden. Darüber hinaus muss Rumänien sicherstellen, dass seine geltenden und künftigen Rechtsvorschriften mit den Grundsätzen des Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung vereinbar sind. Rumänien sollte auch die erforderlichen Vorbereitungen treffen, um bis zum Beitritt einen effizienten Informationsaustausch gemäß der Richtlinie 2003/48/EG zu ermöglichen. Im Rahmen der Beitrittsverhandlungen wurde Rumänien für die Übernahme der Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren eine Übergangsfrist bis 1. Januar 2011 eingeräumt.

Im Bereich der **Verwaltungszusammenarbeit und Amtshilfe** sollte Rumänien seine Rechtsangleichung abschließen und durch entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen ab dem Beitritt einen reibungslosen Informationsaustausch mit den anderen EU-Mitgliedstaaten gewährleisten. Das Zentrale Verbindungsbüro beschäftigt nun 13 Mitarbeiter.

Die Vorbereitungen für das Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem (MIAS) und die SEED-Datenbank für den Informationsaustausch im Bereich der Verbrauchsteuern wurden erst 2004 in Angriff genommen. Trotz einiger kürzlich erzielter Fortschritte sind erhebliche Verzögerungen bei der Einführung der beiden Systeme aufgetreten, so dass die Zeit für die restlichen Maßnahmen extrem knapp bemessen ist. Rumänien muss seine Anstrengungen erheblich beschleunigen, wenn es seinen Verpflichtungen im Hinblick auf die Interoperabilität mit den Steuerinformationssystemen der EU bis zum Beitritt nachkommen will.

Was die Verwaltungskapazitäten anbetrifft, so hat die Nationale Steuerverwaltungsbehörde (NAFA) nun die Gesamtverantwortung für die Erhebung aller Steuern, die als Einnahmen in den konsolidierten Staatshaushalt fließen, mit Ausnahme der MwSt für Einfuhren und der in den Zollstellen entrichteten Verbrauchsteuern, die von der (derzeit der NAFA unterstellten) Nationalen Zollverwaltung erhoben werden. Allerdings muss die Verwaltungskapazität der gesamten rumänischen Steuerverwaltung erheblich ausgebaut werden. Obwohl Maßnahmen zur Verbesserung der Steuereinzugsquote ergriffen wurden und diese ansteigt, ist – vor allem im Bereich der MwSt - die Steuereintreibung nach wie vor völlig ineffizient und die Kontrollkapazität der Verwaltung deutlich zu schwach. Dabei ist die Steuereinzugsquote der Großsteuerzahler am höchsten, während viele kleine und mittlere Unternehmen versuchen der Besteuerung zu entgehen. Auch im Bereich der Verbrauchsteuern sind die Einziehungs- und Kontrollkapazitäten weiterhin unzureichend, dies gilt insbesondere für alkoholische Erzeugnisse. So liegt der Anteil nicht versteuerter alkoholischer Getränke am Gesamtalkoholverbrauch derzeit bei 50% wahrscheinlich mit steigender Tendenz nach dem Beitritt.

Schlussfolgerung

Rumänien erfüllt insgesamt die aus den Beitrittsverhandlungen resultierenden Verpflichtungen und Anforderungen in den Bereichen MwSt, Verbrauchsteuern und indirekte Steuern (mit Ausnahme der IT-Anforderungen) und dürfte was die Rechtsangleichung anbetrifft in der Lage sein, die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften ab dem Beitritt anzuwenden. Um die Beitrittsvorbereitungen abzuschließen, sollte Rumänien nun die vollständige Rechtsangleichung in folgenden Bereichen anstreben: Angleichung des Schwellenwertes für die MwSt-Befreiung und –Registrierung, Verabschiedung des Rechtsrahmens für Übergangsregelungen, die in Bezug auf die Verbrauchsteuersätze für bestimmte Energieerzeugnisse gewährt wurden, endgültige Umsetzung der Richtlinie über indirekte Steuern auf die Ansammlung von Kapital, die Mutter-/Tochter-Richtlinie, die Änderung der Richtlinie über Unternehmenszusammenschlüsse sowie der Richtlinien über die steuerliche Behandlung von Zinsen, von Lizenzgebühren und von Zinserträgen.

Anlass zu ernster Sorge geben die **Verwaltungszusammenarbeit und die gegenseitige Amtshilfe**, die dringende Maßnahmen erfordern, um die nur schleppend voranschreitende Einführung der mit den IT-Systemen der EU kompatiblen Steuerinformationssystemen zu beschleunigen. Trotz einiger kürzlich erzielter Fortschritte ist die verbleibende Zeit nun knapp bemessen, so dass nur durch massive Anstrengungen ein rechtzeitiger Abschluss der Maßnahmen bis zum Beitritt gewährleistet werden kann. Auch die Schaffung der Durchführungsstrukturen muss mit mehr Nachdruck vorangetrieben und vor allem die derzeit niedrige Eintreibungsquote für MwSt und Verbrauchsteuern erhöht werden. Rumänien sollte die Reform und Modernisierung seiner Steuerverwaltung in Angriff nehmen, um deren Integrität sicher zu stellen und den Steuerausfällen und Interessenkonflikten entgegenzuwirken, die sie derzeit daran hindern, eine stärkere Vorschriftentreue der Steuerpflichtigen und effizientere Steuererhebung zu erreichen.

Kapitel 11: Wirtschafts- und Währungsunion

Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) umfassen spezifische Regelungen, mit denen die Unabhängigkeit der Zentralbanken der Mitgliedstaaten, das Verbot der direkten Finanzierung des öffentlichen Sektors durch die Zentralbank und das Verbot des bevorrechtigten Zugangs des öffentlichen Sektors zu den Finanzinstituten gewährleistet werden sollen. Diese Regelungen müssen zum Zeitpunkt des Beitritts umgesetzt sein. Mit dem Beitritt wird von den neuen Mitgliedstaaten erwartet, dass sie ihre Wirtschaftspolitik koordinieren; außerdem unterliegen sie den Bestimmungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts sowie der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, auf die Erfüllung der im EG-Vertrag für die Einführung des Euro festgelegten Kriterien hinzuwirken. Bis sie den Euro einführen, werden sie an der Wirtschafts- und Währungsunion als Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, teilnehmen und den Wechselkurs ihrer Währung als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse behandeln.

Rumänien hat seine Rechtsvorschriften weitgehend an den Besitzstand angeglichen, um dem **Verbot der monetären Finanzierung des öffentlichen Sektors** Rechnung zu tragen. Artikel 26 des Gesetzes über Staatsschulden sieht jedoch die Möglichkeit vor, dass die Zentralbank als „Kreditgeber letzter Instanz“ auftritt. Rumänien muss die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen treffen, um zu vermeiden, dass die Zentralbank finanzielle Verpflichtungen des staatlichen Sektors im Wege der monetären Finanzierung übernimmt.

Die Rechtsangleichungen zur Umsetzung des **Verbots des bevorrechtigten Zugangs des öffentlichen Sektors zu den Finanzinstituten** sind fast abgeschlossen. Gewisse Vorschriften über die Einrichtung und die Funktionsweise des Einlagensicherungsfonds der Banken sollten verbessert werden, um die Bandbreite der in Frage kommenden Vermögenswerte zu erweitern, da diese immer noch überwiegend aus Staatspapieren bestehen.

Im Hinblick auf die **Unabhängigkeit der rumänischen Zentralbank** ist festzustellen, dass die Satzung der rumänischen Zentralbank in allen Punkten mit dem Besitzstand vereinbar ist. Das rumänische Gesetz über Staatsschulden enthält jedoch einen Artikel über das Recht der Regierung, Kredite zur Unterstützung der Zahlungsbilanz und der Hartwährungsreserven des Landes aufzunehmen. Dieses Recht bedarf der Klärung (z.B. im Zusammenhang mit möglichen Anleihen im Rahmen von IWF-Programmen), da es mit der ausschließlichen Zuständigkeit der Nationalbank für die Vorhaltung und Verwaltung der Devisenreserven kollidieren könnte.

Schlussfolgerung

Rumänien erfüllt im Allgemeinen die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen im Bereich der **Wirtschafts- und Währungsunion**, doch einige Rechtsangleichungen müssen noch vorgenommen werden. Rumänien wird den einschlägigen Besitzstand ab dem Beitritt anwenden können. Es verfügt über die entsprechenden Verwaltungskapazitäten, die effektiv arbeiten.

Kapitel 12: Statistik

Im Bereich Statistik erfordert der Besitzstand die Festlegung von Grundsätzen wie Unparteilichkeit, Verlässlichkeit, Transparenz, Vertraulichkeit personenbezogener Daten und Verbreitung amtlicher Statistiken. Außerdem enthält er Vorschriften für die Methoden, die Klassifikation und die Verfahren für die Erhebung von Daten in den verschiedensten Bereichen wie Gesamtwirtschafts- und Preisstatistik, Unternehmensstatistik, Verkehrsstatistik, Außenhandelsstatistik, Bevölkerungs- und Sozialstatistik, Agrarstatistik, Umweltstatistik, Wissenschafts- und Technologiestatistik und Regionalstatistik. Dreh- und Angelpunkt des statistischen Systems eines Landes ist das Statistische Amt, das die maßgebliche Stelle für Methodik, Erstellung und Verbreitung statistischer Informationen ist.

Angesichts der seit der Stellungnahme verzeichneten Entwicklungen und des Stands der Angleichung sollte Rumänien, wenn es stärkere Anstrengungen unternimmt, in der Lage sein, die einschlägigen Vorschriften ab dem Beitritt anzuwenden.

Um die verbleibenden Defizite zu beheben, muss Rumänien in bestimmten Gebieten wie der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Regionalstatistik vollständigere Daten für größere Bereiche erfassen. Die rechtzeitige Einführung des Intrastat-Systems erfordert anhaltende und verstärkte Bemühungen insbesondere in Bezug auf die Humanressourcen. In den Bereichen Agrarstatistik, Unternehmensregister und Unternehmensstatistik sowie bei der institutionellen Zusammenarbeit bedarf es einer weiteren Feinabstimmung.

Schlussfolgerung

Rumänien erfüllt im Allgemeinen die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen im Bereich **Statistik** und wird voraussichtlich in der Lage sein, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstands ab dem Beitritt anzuwenden. Rumänien sollte die Weiterentwicklung der Methodik fördern und die Qualität, Aktualität und Vollständigkeit der Daten in bestimmten Bereichen wie der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, Unternehmensstatistik und Agrarstatistik verbessern.

Kapitel 13: Soziales und Beschäftigung

Der gemeinschaftliche Besitzstand im sozialen Bereich umfasst Mindeststandards beispielsweise für das Arbeitsrecht, die Gleichbehandlung von Frau und Männern im Bereich der Beschäftigung und der sozialen Sicherung sowie für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Besondere verbindliche Vorschriften wurden zudem für die öffentliche Gesundheit (Eindämmung des Tabakkonsums, Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten) sowie kürzlich auch zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung eingeführt. Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das Hauptfinanzierungsinstrument, über das die EU die Umsetzung ihrer Beschäftigungsstrategie unterstützt und einen Beitrag zu den Bemühungen um soziale Eingliederung leistet (zu den Durchführungsbestimmungen siehe Kapitel 21, in dem sämtliche strukturpolitischen Instrumente behandelt werden). Die Mitgliedstaaten beteiligen sich am sozialen Dialog auf europäischer Ebene und an den EU-Strategien für die Bereiche Beschäftigungspolitik, soziale Eingliederung und soziale Sicherung.

Im Zusammenhang mit dem **Arbeitsrecht** ist auf die Änderung des Arbeitsgesetzbuches im Juni 2005 hinzuweisen. Eine weitere Angleichung an den Besitzstand wurde mit der Annahme neuer Rechtsvorschriften insbesondere bezüglich der Europäischen Betriebsräte erzielt. Die Übernahme des Besitzstands muss vor allem in Bereichen, die noch nicht durch das Arbeitsgesetzbuch erfasst werden (Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers, Entsendung von Arbeitnehmern, sektorale Arbeitszeit usw.) vervollständigt werden. Die Umsetzung der neueren Rechtsvorschriften des Besitzstands (die Richtlinien zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft bzw. der Europäischen Genossenschaft sowie die Richtlinie zu Information und Anhörung) steht noch aus. Ferner sind in verschiedenen Bereichen einige Mängel zu beheben. Dies gilt u.a. für die Europäischen Betriebsräte, Massenentlassungen, den Übergang von Unternehmen, Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge. Die Verwaltungskapazität der Arbeitsaufsichtsbehörde ist weiter zu verbessern, um die ordnungsgemäße Umsetzung des Besitzstands zu gewährleisten.

Im Bereich der **Gleichbehandlung von Frauen und Männern** wurde der Großteil des Besitzstands umgesetzt. Weitere Angleichungen sind im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersversorgung erforderlich. Ob gemäß dem im EG-Vertrag niedergelegten Grundsatz des gleichen Entgelts eine Vereinheitlichung in Bezug auf das Rentenalter von Beamten erforderlich ist, ist noch zu prüfen. Das unlängst eingerichtete Staatliche Gleichstellungsamt für muss ordnungsgemäß arbeiten können. Um seine langfristige Tragfähigkeit sicherzustellen, sollten angemessene finanzielle Mittel bereitgestellt werden. Darüber hinaus sollten die für seine vollständige Unabhängigkeit erforderlichen Rechtsanpassungen vorgenommen werden. Die Zuständigkeiten und Aufgaben des Gleichstellungsamtes sollten gegenüber denen des Nationalen Rates für die Diskriminierungsbekämpfung abgegrenzt werden. Außerdem sollte der institutionelle Aufbau des Staatlichen Amtes für den Schutz der Familie verbessert werden. Die unlängst angenommene Strategie zur Verhütung und Bekämpfung häuslicher Gewalt sollte insbesondere durch den Aufbau lokaler Netzwerke bald umgesetzt werden.

Im Bereich **Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz** muss die Rechtsangleichung noch zum Abschluss gebracht werden. Neuere Bestandteile des Besitzstands, die sich auf die Vibrations-, Lärm- und Asbestbelastung von Arbeitnehmern beziehen, müssen noch umgesetzt werden. Die Verwaltungskapazitäten der Arbeitsaufsichtsbehörde sollten weiter ausgebaut und die Arbeitgeber, vor allem die Leiter von KMU, sollten weiterhin für Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen sensibilisiert und entsprechend geschult werden.

Es gibt zwar einen administrativen Rahmen für den **sozialen Dialog**, doch die Strukturen sind verbesserungsbedürftig, da die zwei- und dreigliedrigen beratenden Gremien, wenn sie denn arbeitsfähig sind, im Allgemeinen lange noch nicht effizient sind. Die Methode, die bei der Konsultation der Sozialpartner auf trilateraler Ebene angewendet wird, sollte verbessert werden. Dies gilt insbesondere für die Kommunikation zwischen den Sozialpartnern und der Regierung im Rahmen des Wirtschafts- und Sozialrats und für die Finanzautonomie des Rates. Auch bei der Beteiligung der Arbeitgeberverbände im Wirtschafts- und Sozialrat besteht Verbesserungsbedarf. Ein weiteres Defizit, das es zu beheben gilt, besteht darin, dass die Gewerkschaften nicht im dreigliedrigen Beratenden Ausschuss für die KMU-Entwicklung vertreten sind. Allgemein ist festzustellen, dass die allzu große Zersplitterung der Sozialpartner und die ungenügende Repräsentativität vor allem der Arbeitgebervertreter die Tarifverhandlungen beeinträchtigen könnten, weshalb diese Probleme angegangen werden müssen. Der Ausbau der Verwaltungskapazitäten und des Know-hows der Verbände ist ebenfalls ein Bereich, in dem Anstrengungen erforderlich sind. Was den bilateralen

sozialen Dialog anbelangt, so sollte die Zahl der bilateralen Tarifverträge erhöht werden. Allgemein müssen weitere Anstrengungen unternommen werden, um sowohl den trilateralen als auch den autonomen bilateralen sozialen Dialog insbesondere auf Branchen- und Sektorebene zu fördern und die Kapazitäten der Sozialpartner und vor allem der Arbeitgeber für die Umsetzung des Besitzstands zu verbessern.

Im **Gesundheitswesen** muss die Umsetzung des Besitzstands für Blut und Blutbestandteile, Gewebe und Zellen zum Abschluss gebracht werden, und es sind noch erhebliche Anstrengungen beim Kapazitätenaufbau erforderlich, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Bekämpfung des Handels mit menschlichen Eizellen gezollt werden, um die Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der Gewebe- und Zellspenden sicherzustellen. Für die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zur Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten, einschließlich des Ausbaus der Kapazitäten des Nationalen Zentrums für übertragbare Krankheiten, sind weitere Anstrengungen erforderlich. Der Erfassungsbereich des Überwachungssystems sollte verbessert werden, damit auch die hilfebedürftigsten Gruppen wie z.B. die Roma-Minderheit erfasst werden können. Der Zugang zur Gesundheitsfürsorge, einschließlich der Prävention, sollte für alle Bürger sichergestellt werden, um den Gesundheitszustand der Bevölkerung zu verbessern. Ferner sind Reformen zur Steigerung der Effizienz und Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens erforderlich. Misshandlungen in psychiatrischen Kliniken sind ein Problem, das nach wie vor besteht und daher umgehend in Angriff genommen werden muss.

Im Bereich der **Beschäftigungspolitik** müssen weitere Anstrengungen zur kohärenteren und wirksameren Umsetzung der Prioritäten unternommen werden, die in der Gemeinsamen Bewertung der beschäftigungspolitischen Prioritäten ermittelt wurden und auch die Integration ethnischer Minderheiten, vor allem der Roma, in den Arbeitsmarkt umfassen. Darüber hinaus müssen die Leistungsfähigkeit und Effizienz der öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen verbessert und wirksame arbeitsmarktpolitische Maßnahmen ergriffen werden.

Die Vorbereitungen auf die Verwaltung des **Europäischen Sozialfonds (ESF)** sollten verstärkt werden. Besonderer Aufmerksamkeit bedarf der Ausbau der Verwaltungskapazitäten der zuständigen Einrichtungen auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene (*siehe auch Kapitel 21 - Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente*).

Die Kommission und Rumänien haben die Gemeinsame Erklärung zur Eingliederung fertig gestellt, in der die wichtigsten Herausforderungen und politischen Leitlinien zur Förderung der **sozialen Eingliederung** dargelegt werden. Diese gemeinsame Erklärung und die daran anschließenden Maßnahmen stellen einen wichtigen Schritt zur Vorbereitung Rumäniens auf das offene Koordinierungsverfahren im Bereich der sozialen Eingliederung dar. Für ihre vollständige Umsetzung sind jedoch nachhaltige Bemühungen erforderlich. Die administrativen Kapazitäten des Ministeriums für Arbeit, soziale Solidarität und Familie sollten daher gestärkt werden, um die Koordinierung künftiger Maßnahmen in diesem Bereich zu ermöglichen und die Koordinierung zwischen den einschlägigen Ministerien und anderen Beteiligten zu verbessern, was auch eine klarere Festlegung der Zuständigkeiten und eine angemessene finanzielle Unterstützung der zahlreichen Strategien und Aktionspläne umfasst, die auf nationaler und dezentraler Ebene erarbeitet werden sollen. Die Untersuchungen über Armut und soziale Ausgrenzung und die Entwicklung diesbezüglicher Sozialstatistiken sind entsprechend den EU-Indikatoren für soziale Ausgrenzung

fortzuführen. Ferner bedarf es weiterer Anstrengungen, um die Lage der hilfebedürftigen Bevölkerungsgruppen – z.B. der Roma, die im ganzen Land extrem stark von Armut, Ausgrenzung und Isolation bedroht sind, oder von Behinderten - zu verbessern und ihre vollständige Integration in die Gesellschaft zu fördern. Zu diesem Zweck muss der Zugang zu öffentlichen Flächen, Gebäuden und Verkehrsinfrastrukturen wie auch zu Bildung und zum Arbeitsmarkt verbessert werden. Die Bemühungen um die Erarbeitung einer Eingliederungsstrategie, die auf die Schließung und Umstrukturierung großer Heime und die Entwicklung alternativer gemeindegetragener Dienste sowie die Unterstützung von Familien und kleineren Heimen abzielt, müssen fortgesetzt und verstärkt werden.

Im Bereich der **sozialen Sicherung** sollten sowohl auf lokaler als auch auf nationaler Ebene ausreichende Mittel für die Umsetzung des planmäßig verlaufenden Dezentralisierungsprozesses sichergestellt werden. Darüber hinaus sollte der Zugang zu Sozialhilfeleistungen, vor allem für die Roma-Minderheit, verbessert werden. Eine große Herausforderung für das rumänische Rentensystem besteht darin, gleichzeitig eine angemessene Versorgung zu ermöglichen und die langfristige finanzielle Tragfähigkeit des Systems sicherzustellen. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, in welchem Verhältnis die Zahl der Beitragszahler zur Zahl der Begünstigten stehen sollte. Die Bemühungen um ein ausgewogeneres Verhältnis würden durch eine vermehrte Beschäftigung älterer Arbeitnehmer erleichtert.

Die Rechtsangleichung im Bereich der **Bekämpfung von Diskriminierungen** muss insbesondere im Hinblick auf die Verlagerung der Beweislast noch fortgesetzt werden, damit Rumänien wirksame Instrumente zum Abbau von Diskriminierungen zur Verfügung stehen. Die gesamten Verwaltungskapazitäten des Nationalen Rates für die Bekämpfung von Diskriminierung sollten auch im Hinblick auf die Finanzierung, die Transparenz und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Maßnahmen des Rates gestärkt werden. Ferner sollte die Unabhängigkeit des Rates gewährleistet werden. Seine Beziehung zum Staatlichen Gleichstellungsamt ist genauer zu klären. Die effektive Anwendung der Rechtsvorschriften muss noch sichergestellt werden. Trotz viel versprechender Bemühungen muss die Lage der Roma-Minderheit noch erheblich verbessert werden. Öffentlichen rassistischen Äußerungen, die sich gegen schwache Bevölkerungsgruppen wie die Roma richten, ist Einhalt zu gebieten. Um Vorurteile und Klischees in der Gesellschaft auszuräumen, sollten Sensibilisierungskampagnen gefördert werden.

Schlussfolgerung

Rumänien erfüllt insgesamt die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen in den Bereichen **Gleichbehandlung von Frauen und Männern, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Beschäftigungspolitik, soziale Sicherung** und **Bekämpfung von Diskriminierungen** und wird den entsprechenden Besitzstand voraussichtlich ab dem Beitritt umsetzen können. Das Land muss jedoch noch einige Maßnahmen zur Rechtsangleichung ergreifen. Was die Beschäftigungspolitik anbelangt, so muss Rumänien die in der Gemeinsamen Bewertung ermittelten Prioritäten effektiv umsetzen, damit es sich in vollem Maße an der europäischen Beschäftigungsstrategie beteiligen kann.

Rumänien muss seine Bemühungen in den Bereichen **Arbeitsrecht, sozialer Dialog, Gesundheitswesen, Europäischer Sozialfonds** und **soziale Eingliederung** verstärken. Besonderer Aufmerksamkeit bedarf der Ausbau der Verwaltungskapazitäten der für den

Europäischen Sozialfonds zuständigen Einrichtungen auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene (*siehe auch Kapitel 21 - Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente*). Um die Beitrittsvorbereitungen auf dem Gebiet des sozialen Dialogs abzuschließen, muss Rumänien die ordnungsgemäße Beteiligung der Sozialpartner in dreigliedrigen Strukturen gewährleisten und den bilateralen sozialen Dialog weiter fördern. Darüber hinaus sollte der Kapazitätenaufbau der Sozialpartner erheblich verbessert werden. Die medizinische Versorgung, vor allem der Roma-Minderheit, muss ausgebaut werden. Besonderes Augenmerk sollte der Verbesserung des Gesundheitszustands der Bevölkerung und den Ausgaben im Gesundheitswesen gelten. Ferner muss einer besseren Behandlung der Insassen psychiatrischer Kliniken und besseren Lebensverhältnissen der Roma-Minderheit Priorität eingeräumt werden. Wenn Rumänien nicht erhebliche zusätzliche Anstrengungen im Gesundheitswesen, im Bereich des Europäischen Sozialfonds und der sozialen Eingliederung unternimmt, besteht die große Gefahr, dass das Land zum Zeitpunkt des Beitritts nicht über ordnungsgemäß funktionierende Strukturen verfügt. Allgemein sind größere Bemühungen zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten erforderlich.

Kapitel 14: Energie

Zu den Zielen der Energiepolitik der EU gehören die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, die Sicherheit der Energieversorgung und der Schutz der Umwelt. Der Besitzstand im Bereich Energie umfasst Vorschriften und Strategien, die sich vor allem auf Wettbewerb und staatliche Beihilfen (u. a. im Kohlebergbau), den Energiebinnenmarkt (z. B. Öffnung der Strom- und Gasmärkte, Förderung erneuerbarer Energiequellen, Krisenmanagement und obligatorische Ölsicherheitsvorräte), die Energieeffizienz und die Kernenergie beziehen.

Zur **Versorgungssicherheit** und zwar insbesondere zu den Ölvorräten ist festzuhalten, dass die entsprechenden Rahmenvorschriften vorhanden sind und mit dem Besitzstand in Einklang stehen. Die Durchführungsvorschriften über den weiteren Ausbau der Ölvorräte müssen jedoch noch angenommen werden. Die erforderlichen Verwaltungskapazitäten innerhalb des Ministeriums für Wirtschaft und Handel und der Behörde für Staatsreserven sind zwar vorhanden, müssen aber noch weiter gestärkt werden. Die Ölvorräte werden schrittweise aufgebaut und der Kommission planmäßig gemeldet, vor allem im Hinblick auf die im Besitzstand verankerte Verpflichtung, Vorräte für 90 Tage zu halten, die entsprechend der Übergangsregelung bis 2011 zu erfüllen ist.

Im Bereich **Wettbewerbsfähigkeit und Energiebinnenmarkt** (Strom- und Gassektor) schreitet die Umsetzung des einschlägigen Besitzstands gut voran. Die Rahmenvorschriften einschließlich der Durchführungsvorschriften für den Elektrizitätssektor sind weitgehend vorhanden, müssen aber noch ergänzt und weiter an den Besitzstand angeglichen werden. Die Rahmenvorschriften für den Gassektor stimmen ebenfalls mit dem Besitzstand überein, aber auch hier müssen noch die entsprechenden Durchführungsbestimmungen angenommen werden. Im Elektrizitäts- und im Gassektor ist gemäß den in den Verhandlungen eingegangenen Verpflichtungen eine weitere Marktöffnung zu verzeichnen. Der Elektrizitätsmarkt war bereits im Juli 2005 für alle nicht-privaten Verbraucher geöffnet, somit geht Rumänien hier über seine Verpflichtungen hinaus.

In beiden Sektoren kommt der Umstrukturierungsprozess voran, ist aber wie die Entflechtung noch nicht abgeschlossen. Die Preisverzerrungen im Elektrizitätssektor wurden beseitigt, im Gassektor sind aber, nachdem am 1. April 2005 eine neue Preissetzungsmethode eingeführt wurde, weiter ähnliche Auswirkungen zu beobachten. Zur Steigerung der Beitrittsquote,

Verringerung der Zahlungsrückstände und Beitreibung offener Rechnungen sind weitere Anstrengungen erforderlich, um den Elektrizitäts- und den Gassektor wettbewerbsfähiger zu machen. Es wurden zwei Aufsichtsbehörden gegründet, die nationale Behörde für Energieregulierung, ANRE, und die nationale Behörde für Gasregulierung, ANRGN, die jedoch in Bezug auf ihre Verwaltungskapazitäten und ihre Unabhängigkeit u.a. dadurch weiter gestärkt werden sollten, dass die volle Amtszeit ihrer obersten Führungskräfte gewährleistet ist. In Anbetracht des gegenwärtig hohen Preisniveaus auf dem Weltmarkt für Erdgas wird Rumänien das Ziel, für seine eigenen Gaslieferungen bis 2007 Importpreisparität zu erzielen, wahrscheinlich nicht erreichen.

Im Gassektor gehört der Bau der „Nabucco“-Gaspipeline zu den prioritären Projekten der Europäischen Union und wird im Rahmen des Programms für transeuropäische Energienetze unterstützt. Ende 2004 wurde die Nabucco Company Pipeline Study GmbH gegründet. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Sicherheit der Pipelineinfrastruktur gewidmet werden, und deren bedeutender Rolle im Hinblick auf die Versorgungssicherheit in der Europäischen Union ist Rechnung zu tragen.

Im Bereich der festen Brennstoffe wurden die Bergbauaktivitäten eingeschränkt, so dass die Beschäftigung im Kohlesektor entsprechend zurückging. Hierfür bedarf es weiterer Umstrukturierungsmaßnahmen. Derzeit wird eine Strategie für die Bergbauindustrie 2004-2010 umgesetzt. Die staatlichen Beihilfen für den Kohlesektor wurden im Haushalt 2005 erheblich abgebaut. Die Umsetzung und Anwendung des Besitzstands über Hartkohleimporte steht in Rumänien immer noch aus.

Bis auf die Richtlinien über Energieeffizienz in Gebäuden und über Biokraftstoffe sind die Rechtsvorschriften über **Energieeffizienz und erneuerbare Energien** weitgehend vorhanden. Für den Anteil der aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Strommenge im Verhältnis zum insgesamt erzeugten Strom wurde ein Zielwert von 33% für das Jahr 2010 festgesetzt. Um dieses Ziel erreichen zu können, müssen jedoch ausreichende und wirksame Unterstützungsmechanismen geschaffen werden. Im März 2005 wurde im Bereich der erneuerbaren Energien eine Verordnung über Aufbau und Durchführung eines Marktes für so genannte grüne Zertifikate gebilligt. Ohne die genannten Unterstützungsmechanismen kann jedoch das für die Verwirklichung eines solchen Marktes erforderliche stabile Investitionsumfeld nicht geschaffen werden. Als wichtigste Einrichtung für diesen Bereich wurde die rumänische Behörde für rationelle Energienutzung (ACRE) gegründet, deren Kapazitäten und Ressourcen jedoch noch erheblich gestärkt werden müssen, damit das große Potential für mehr Energieeffizienz in Rumänien besser genutzt wird. Die nationale Fernwärme-Strategie und das entsprechende Aktionsprogramm sollten nicht nur im Hinblick auf die Energieeffizienz, sondern auch auf das Funktionieren des Marktes, entschiedener und kohärenter gemeinsam mit internationalen Gebern umgesetzt werden.

Die Rahmenvorschriften und die entsprechenden Durchführungsvorschriften für den Bereich **Kernenergie und nukleare Sicherheit** sind vorhanden. Rumänien hat alle Empfehlungen des Berichts des Rates über nukleare Sicherheit im Kontext der Erweiterung vom Juni 2001 akzeptiert und in Angriff genommen und die meisten Durchführungsmaßnahmen abgeschlossen. Sämtliche Verwaltungsstrukturen (Atomaufsichtsbehörde CNCAN, Agentur für radioaktive Abfälle, ANDRAD und die neu gegründete Agentur zur Förderung der Kernenergie) sind vorhanden, müssen aber zur Stärkung ihrer Kapazitäten und ihrer Unabhängigkeit weitere Anstrengungen unternehmen. Insbesondere die CNCAN muss sich intensiv um die Besetzung der noch offenen Stellen bemühen. Es muss auf eine klare Zuständigkeitsverteilung unter den verschiedenen Einrichtungen geachtet werden. Rumänien

muss seine Anstrengungen zur Verbesserung der Entsorgung radioaktiver Abfälle aus Krankenhäusern und Forschungszentren weiter verstärken und insgesamt ein hohes Maß an nuklearer Sicherheit gewährleisten, insbesondere bei der Stilllegung des Blocks 2 des Kernkraftwerks Cernavoda. Das Fehlen besonderer Mittel für die Stilllegung und die Entsorgung gibt Anlass zur Sorge, daher sollten die entsprechenden innerstaatlichen Vorschriften für diesen Bereich in Angriff genommen werden.

Darüber hinaus muss Rumänien die vollständige Einhaltung der im Euratom-Vertrag festgelegten Auflagen und Verfahren gewährleisten. In diesem Zusammenhang muss den Vorbereitungen für die Durchführung der Euratom-Sicherheitsüberwachung die nötige Aufmerksamkeit gewidmet werden, vor allem in Bezug auf die Meldepflicht von Kernmaterialströmen und die Kernmaterialbestandsverzeichnisse der Personen und Unternehmen, die kerntechnische Anlagen betreiben oder Kernmaterial lagern. Das betrifft auch Einrichtungen wie Hochschulen und medizinische Einrichtungen, in denen nur geringe Mengen radioaktiven Materials zum Einsatz kommen.

Schlussfolgerung

Rumänien erfüllt insgesamt die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen in allen Bereichen des **Energiesektors** und wird voraussichtlich in der Lage sein, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstands ab dem Beitritt anzuwenden. Rumänien sollte seine Vorbereitungen für den Aufbau von Ölvorräten abschließen. Es muss die noch ausstehenden Durchführungsvorschriften für den Energiebinnenmarkt annehmen, die Öffnung des Elektrizitäts- und des Gasmarkts fortsetzen, die Beitreibungsquote erhöhen, Zahlungsrückstände verringern und die Aufsichtsbehörden stärken. Die Vorbereitungen für die uneingeschränkte Anwendung der Beihilferegeln für den Kohlesektor müssen zum Abschluss gebracht werden. Im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien muss Rumänien die Übernahme des Besitzstands (die Gebäude- und die Biokraftstoffrichtlinie) abschließen und seine Anwendung stärken. Im Bereich Kernenergie und nukleare Sicherheit sollte Rumänien nach wie vor auf die weitere Stärkung der maßgeblichen Verwaltungsstrukturen achten.

Kapitel 15: Industriepolitik³

Ziel der Industriepolitik der EU ist die Steigerung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit und die Erhöhung der Beschäftigungsquoten in einem vom internationalen Wettbewerb auf offenen Märkten bestimmten Umfeld. Sie soll die Anpassung an den Strukturwandel erleichtern und günstige Rahmenbedingungen für unternehmerische Initiativen und die Entwicklung von Unternehmen in der gesamten Gemeinschaft schaffen. Die Industriepolitik der EU beruht in erster Linie auf strategischen Grundsätzen und Mitteilungen über die horizontalen und sektoralen Aspekte dieser Politik. Ein wesentliches Element jeder Industriepolitik besteht darin, staatliche Beihilfen zu überwachen und die Vereinbarkeit der Förderregelungen mit den EU-Vorschriften zu gewährleisten (*siehe auch Kapitel 6 – Wettbewerbspolitik*).

³ Die Entwicklung der Industriepolitik sollte im Zusammenhang mit der allgemeinen Unternehmenspolitik, einschließlich der KMU-Politik, betrachtet werden (*siehe auch Kapitel 16 - Kleine und mittlere Unternehmen*).

Die **industriepolitische Strategie** Rumäniens steht im Wesentlichen mit den industriepolitischen Konzepten und Grundsätzen der Gemeinschaft in Einklang, d.h. sie ist marktorientiert, stabil und vorhersehbar. Die Strategie für das Jahr 2002 könnte jedoch durch die Verabschiedung und Durchführung der geplanten Aktualisierung verbessert werden. Die administrativen Strukturen und Kapazitäten sind in diesem Bereich vorhanden, müssen aber noch gestärkt werden. Im Bereich der Investitionsförderung und des unternehmerischen Umfelds sind weitere Anstrengungen erforderlich.

Bei der **Privatisierung und Umstrukturierung** wurden zwar einige Fortschritte erzielt, aber Rumänien muss die Privatisierung weiterhin aktiv betreiben. Die völlige Transparenz dieser Prozesse muss ständig gewährleistet werden. Die Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen im Anschluss an die Privatisierung stellen nach wie vor ein Problem dar, das gelegentlich dazu führt, dass einige Unternehmen, für die zuvor Privatisierungsverträge unterzeichnet worden waren, wieder in Staatsbesitz übergehen. Was die Umstrukturierung und Privatisierung im Stahlsektor anbelangt, so hat Rumänien eine Umstrukturierungsstrategie für den Stahlsektor und Rentabilitätspläne für die einzelnen Stahlbetriebe verabschiedet. Rumänien muss weiterhin darauf achten, dass keine staatlichen Beihilfen an den Sektor fließen, die nicht im Protokoll Nr. 2 zum Europa-Abkommen und dem Beitrittsvertrag (siehe auch Kapitel 6 - Wettbewerbspolitik und das Wirtschaftskapitel) vorgesehen sind. Außerdem muss es die Voraussetzungen für die Umstrukturierung dieses Sektors schaffen und den entsprechenden Verpflichtungen Rechnung tragen.

Schlussfolgerung

Rumänien erfüllt insgesamt die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen im Bereich **industriepolitischen Strategie** und wird voraussichtlich in der Lage sein, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstands ab dem Beitritt anzuwenden. Rumänien sollte die Verwaltungskapazitäten in den relevanten Ministerien und Agenturen weiter ausbauen.

Im Bereich **Privatisierung und Umstrukturierung** sind verstärkte Anstrengungen erforderlich. Rumänien muss seine Privatisierungsstrategie ganz umsetzen und das schließt auch die Beilegung der aufgrund der Privatisierung entstandenen Rechtsstreitigkeiten ein. Außerdem muss das Land die Umstrukturierung von Schlüsselindustrien fortsetzen und die Umstrukturierungsstrategie für den Stahlsektor rechtzeitig und wirksam umsetzen.

Kapitel 16: Kleine und mittlere Unternehmen⁴

Die KMU-Politik der EU verfolgt das Ziel, kleine und mittlere Unternehmen durch eine bessere Formulierung und Koordinierung der Unternehmenspolitik im gesamten Binnenmarkt zu fördern. Dabei wird eine Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen für KMU angestrebt. Bestandteile der KMU-Politik sind vor allem Konsultationsforen und Gemeinschaftsprogramme sowie Mitteilungen, Empfehlungen und der Austausch über bewährte Methoden.

⁴ Die Entwicklung der KMU-Politik sollte im Zusammenhang mit der allgemeinen Unternehmenspolitik, einschließlich der Industriepolitik, betrachtet werden (siehe Kapitel 15 - Industriepolitik).

Rumänien erfüllt im Allgemeinen die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen im Bereich der **kleinen und mittleren Unternehmen**. Es muss die Umsetzung der KMU-Politik fortsetzen und die institutionellen Strukturen stärken. Zur Verbesserung des Unternehmensumfelds sind weitere Anstrengungen wie z.B. die effektive und rasche Umsetzung des angenommenen Aktionsplans erforderlich. Dies impliziert den Abbau bürokratischer Hemmnisse und die Schaffung eines stabilen und vorhersehbaren rechtlichen Rahmens. Rumänien muss die vollständige Angleichung an die KMU-Definition der EU gewährleisten und die Umsetzung der Europäischen Charta für Kleinunternehmen weiter betreiben.

Kapitel 17: Wissenschaft und Forschung

Aufgrund seiner Besonderheiten muss der Besitzstand im Bereich Wissenschaft und Forschung nicht in nationales Recht umgesetzt werden. Bei den Durchführungskapazitäten geht es nicht um die Um- und Durchsetzung der Rechtsvorschriften, sondern um die Schaffung der Voraussetzungen für eine wirksame Beteiligung an den Forschungsrahmenprogrammen. Um die erfolgreiche Umsetzung des Besitzstands auf diesem Gebiet und insbesondere eine erfolgreiche Beteiligung an den Forschungsrahmenprogrammen zu gewährleisten, muss Rumänien im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung die erforderlichen Durchführungskapazitäten schaffen und dazu unter anderem das an den Aktivitäten der Rahmenprogramme beteiligte Personal aufstocken.

Rumänien erfüllt die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen im Bereich **Wissenschaft und Forschung** und wird die einschlägigen Vorschriften des Besitzstands voraussichtlich ab dem Beitritt anwenden können.

Kapitel 18: Allgemeine und berufliche Bildung

Die Bereiche allgemeine und berufliche Bildung und Jugend fallen im Wesentlichen unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Der EG-Vertrag sieht vor, dass die Gemeinschaft zur Entwicklung einer qualitativ hoch stehenden Bildung beiträgt und eine Politik der beruflichen Bildung verfolgt, welche die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt. Der diesbezügliche Besitzstand besteht aus einer Richtlinie über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern sowie aus Aktionsprogrammen und Empfehlungen. Die Mitgliedstaaten müssen über den entsprechenden rechtlichen, administrativen und finanziellen Rahmen und die erforderlichen Durchführungskapazitäten verfügen, um eine solide Finanzverwaltung für die einschlägigen Gemeinschaftsprogramme (Leonardo da Vinci, Sokrates und Jugend) sicherzustellen.

Im Hinblick auf die **Gemeinschaftsprogramme** ist zu vermerken, dass die Beteiligung Rumäniens am Programm Sokrates im Wesentlichen zufrieden stellend ist. Die Bemühungen der Nationalen Agentur um ein besseres Finanzmanagement für das Programm Leonardo da Vinci und die vom Bildungsministerium vorgenommenen Kontrollen sollten fortgesetzt werden. Die Arbeit der für das Programm Jugend zuständigen Nationalen Agentur muss erheblich verbessert werden. Im Hinblick auf die Beteiligung Rumäniens an den künftigen Programmen muss die Durchführungskapazität der Nationalen Agenturen gesteigert werden, damit diese das größere Maßnahmenvolumen nach dem Beitritt bewältigen können.

Rumänien hat die Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Besitzstands im Bereich der schulischen Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern verabschiedet und sollte nun seine Vorbereitungen für die Umsetzung dieser Vorschriften ab dem Beitritt abschließen.

Schlussfolgerung

Rumänien erfüllt insgesamt die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen im Bereich der **allgemeinen und beruflichen Bildung** und wird voraussichtlich in der Lage sein, den einschlägigen Besitzstand ab dem Beitritt anzuwenden. Es sollte weitere Anstrengungen unternehmen, um eine solide Finanzverwaltung der Gemeinschaftsprogramme und deren Kontrolle seitens der einschlägigen Ministerien sicherzustellen. Außerdem sollte die Leistungsfähigkeit der Nationalen Agenturen, die die Programme verwalten, weiter verbessert werden.

Kapitel 19: Telekommunikation und Informationstechnologien

Der Besitzstand im Bereich Telekommunikation zielt darauf ab, alle Hindernisse, die dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen und -netze im Wege stehen, zu beseitigen und allgemein verfügbare, moderne Dienstleistungen bereitzustellen. Der derzeit geltende Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation wurde von der EU 2002 angenommen. Im Bereich der Postdienste soll der Binnenmarkt dadurch verwirklicht werden, dass der Sektor auf der Grundlage von Rechtsvorschriften, die einen Universaldienst gewährleisten, schrittweise und kontrolliert für den Wettbewerb geöffnet wird.

Im Bereich der **elektronischen Kommunikations- und Informationstechnologien** wurden mit der Liberalisierung des Telekommunikationsmarkts und der vollständigen Umsetzung des Besitzstands aus dem Jahr 2002 sowie der diesbezüglichen Durchführungsvorschriften weitere Fortschritte erzielt.

Die Übergangsmaßnahmen, die für Unternehmen mit großer Marktmacht weiterhin Verpflichtungen vorsehen, wurden bezüglich der Zusammenschaltung von Festnetzen und Mobilfunknetzen, der Betreiberwahl, der Entbündelung des Teilnehmeranschlusses und der Kostenorientierung der Endkumentarife (Umgestaltung der Tarifstruktur) gut umgesetzt. Maßnahmen, die sich auf die Betreiberwahl, Nummernübertragbarkeit und ein Mindestangebot an Mietleitungen beziehen, werden derzeit umgesetzt. Der gegenwärtige nationale Nummerierungsplan könnte jedoch zu Wettbewerbshindernissen führen und sollte daher vorrangig bearbeitet werden. Der Mechanismus zur Umsetzung des Universaldienstes wurde von den Unternehmen kaum unterstützt, wird aber nun geprüft, um die Einhaltung des Universaldienstgesetzes sicherzustellen, wobei die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Landes berücksichtigt werden.

Die Nationale Regulierungsbehörde für Kommunikation hat ihre Tätigkeit im September 2002 aufgenommen. Sie ist zwar in Bezug auf den Behördenaufbau, ihre Maßnahmen und Finanzierung unabhängig, ist aber der Regierung unterstellt. Die Frequenzverwaltung und -regulierung obliegt der Aufsichtsbehörde für Kommunikations- und Informationstechnologien. Seit November 2004 arbeitet die Aufsichtsbehörde als autonome Behörde, die der rumänischen Regierung unterstellt ist. Die beiden Behörden und die Wettbewerbsbehörde müssen umfassend und effizient zusammenarbeiten. Da der Staat nach wie vor in mehreren Unternehmen (Romtelecom, SNR, PostTelecom) Großaktionär ist, muss die vollständige strukturelle Trennung der Regulierungsfunktionen von den Maßnahmen, die

mit Eigentumsfragen oder Kontrollfunktionen zusammenhängen, sichergestellt werden. Dies bedeutet insbesondere, dass es nicht ausreicht eine Regulierungsbehörde als getrennte juristische Person einzurichten. Darüber hinaus darf die Amtssicherheit, die den Beamten dieser Behörde für die Dauer ihres Amtes gewährt wird, nicht durch Regierungswechsel gefährdet werden.

Weitere Fortschritte sind bei der Umsetzung des Besitzstands für Postdienste zu verzeichnen, da die Rechtsvorschriften über die Zulassung und Genehmigung von **Postdiensten** umgesetzt wurden.

Schlussfolgerung

Rumänien erfüllt insgesamt die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen im Bereich der **Telekommunikations- und Informationstechnologien**. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Umsetzung des Universaldienstes gemäß den Bestimmungen des Universaldienstgesetzes sowie der Harmonisierung mit den EU-Verfahren für die Ermittlung relevanter Märkte, einschließlich der staatlichen Mobilfunknetze, geschenkt werden. Schließlich muss die vollständige Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden gestärkt werden, wobei die vom Besitzstand geforderte Trennung der Regulierungsfunktion und der operativen Tätigkeit vollständig durchgeführt werden muss, da die Regierung den Staat als Aktionär in mehreren Unternehmen vertritt.

Kapitel 20: Kultur und audiovisuelle Medien

Dieses Kapitel erfordert die Angleichung der Rechtsvorschriften an die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“, mit der die Voraussetzungen für den freien Sendebetrieb in der EU geschaffen werden. Sie enthält grundlegende gemeinsame Anforderungen in Bezug auf die Rechtshoheit, die Werbung, Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung, die Förderung europäischer Werke, den Schutz Minderjähriger und der öffentlichen Ordnung sowie das Recht auf Gegendarstellung. Das Kapitel betrifft außerdem die Gemeinschaftsprogramme Kultur 2000, Media Plus und Media Fortbildung.

Rumänien hat mit der Verabschiedung der beiden verbleibenden Änderungen (bezüglich der Rechtshoheit und des freien Empfangs) am Gesetz über audiovisuelle Medien seine Rechtsvorschriften im Bereich der **audiovisuellen Medien** weitgehend an den Besitzstand angeglichen. Das unlängst verabschiedete Gesetz über Filmkunst sieht jedoch u.a. auch vor, dass alle rumänischen Fernsehsender mindestens 5 % der Sendezeit für rumänische Spielfilme reservieren müssen, was dem Prinzip der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Nationalität widerspricht.

Rumänien sollte seine Rechtsvorschriften an den Besitzstand der EU angleichen und seine administrativen Kapazitäten ausbauen, damit es den rechtlichen Rahmen transparent und wirksam umsetzen kann.

Im Bereich **Kultur** ist Rumänien weiterhin am Programm „Kultur 2000“ beteiligt.

Schlussfolgerung

Rumänien erfüllt die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen im Bereich **Kultur**.

Es muss stärkere Anstrengungen unternehmen, um seine Rechtsvorschriften für **audiovisuelle Medien** an den Besitzstand der EU anzugleichen. Außerdem muss das Land seine Vorbereitungen zur Gewährleistung einer vorhersehbaren, transparenten und wirksamen Anwendung des rechtlichen Rahmens abschließen.

Kapitel 21: Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente

Der Besitzstand in diesem Bereich besteht überwiegend aus Rahmen- und Durchführungsverordnungen, die keiner Umsetzung in einzelstaatliches Recht bedürfen. Sie enthalten die Regeln für die Entwicklung, Genehmigung und Durchführung der Strukturfondsprogramme und der Kohäsionsfondsmaßnahmen. Diese Programme und Maßnahmen werden zwar mit der Kommission ausgehandelt und beschlossen, die Verantwortung für die Durchführung liegt jedoch bei den Mitgliedstaaten. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Strukturfondsverordnungen spätestens Ende 2006 überprüft werden. Die Mitgliedstaaten müssen bei der Auswahl und Durchführung der Projekte unbedingt die allgemeinen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, die unter anderem für das öffentliche Auftragswesen sowie für die Bereiche Wettbewerb und Umwelt vorliegen, befolgen und über die erforderlichen institutionellen Strukturen verfügen, damit sowohl im Hinblick auf die Verwaltung als auch auf die Finanzkontrolle eine solide und kosteneffiziente Durchführung gewährleistet ist.

Rumänien hat mit der Kommission eine NUTS-Klassifikation für seine **territoriale Gliederung** vereinbart.

Der **rechtliche Rahmen**, der erforderlich ist, um die Vereinbarkeit der aus den Strukturfonds finanzierten Maßnahmen mit der Politik und den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu gewährleisten, ist weitgehend vorhanden. Einige haushaltsrechtliche Vorschriften und Instrumente müssen jedoch noch geändert und ergänzt werden, um eine umfassende mehrjährige Haushaltsplanung und ausreichende Flexibilität des Haushalts sicherzustellen.

Die Rechtsvorschriften für öffentlich-private Partnerschaften und Konzessionen müssen ebenso wie die Durchführungsvorschriften und Methodiknormen weiter harmonisiert werden. Ein zuverlässiges System für Vorabkontrollen bei der Auftragsvergabe muss eingerichtet und ohne Ausnahme auf allen maßgeblichen Ebenen in Betrieb genommen werden (ausführlichere Informationen zum öffentlichen Auftragswesen siehe *Kapitel 1 - Freier Warenverkehr*).

Nach und nach werden die für die Vorbereitung und Durchführung der Strukturfonds erforderlichen **institutionellen Strukturen** geschaffen und Organigramme für sie erstellt. Die Verwaltungsbehörden, die für die beiden operationellen Programme in den Bereichen Umwelt und Verkehr sowie für die Programmplanung für den Kohäsionsfonds zuständig sind, wurden benannt und ihre künftige Rolle geklärt. Darüber hinaus sind Anstrengungen zum Ausbau der Verwaltungskapazitäten aller wichtigen Ministerien und anderen einschlägigen Einrichtungen auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene, einschließlich der Kapazitäten zur Verwaltung des Europäischen Sozialfonds, erforderlich; das gilt vor allem auch für einige nachhinkende Strukturen wie der zur Verwaltung des künftigen Programms

zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit. Die Personalausstattung und das Einstellungstempo müssen verbessert werden, um die diesbezüglichen Rückstände abzubauen. Die Zusammenarbeit zwischen der zentralen und der regionalen Ebene ist erheblich zu verstärken. Der einheitliche Aktionsplan zur Verbesserung der Verwaltung der EU-Mittel in Rumänien muss wirksam und rasch umgesetzt werden. Die Kofinanzierungsmechanismen müssen insbesondere auf lokaler Ebene geklärt und sichergestellt werden.

Einer unabhängigen, dem rumänischen Rechnungshof angegliederten Stelle wurde die Aufgabe übertragen, externe Rechnungsprüfungen für das strukturpolitische Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) und die künftigen Strukturfonds durchzuführen. Es bedarf weiterer Vorbereitungen, um diese Stelle voll funktionsfähig zu machen. Die **Programmplanung** kommt gut voran, doch die Anstrengungen sollten bei allen operationellen Programmen in derselben Geschwindigkeit fortgesetzt werden. Besonderes Augenmerk sollte der Koordinierung zwischen dem operationellen Regionalprogramm und den operationellen Sektorprogrammen gelten. Das Partnerschaftsprinzip ist bei der Programmplanung umfassend zu berücksichtigen. Ferner sind ein weiterer Ausbau der Kapazitäten der regionalen und lokalen Partner wie auch deren stärkere Einbeziehung erforderlich. Die Bemühungen um die Entwicklung einer Pipeline mit wirksamen und nachhaltigen Projekten in allen Sektoren sollten insbesondere im Hinblick auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung fortgesetzt werden. Die Schulungsmaßnahmen, die für die Endbegünstigten aller operationellen Programme zur Projektvorbereitung und -verwaltung durchgeführt werden, und insbesondere die Schulungen für einige besonders wichtige Empfänger finanzieller Hilfen für den Verkehrssektor müssen verstärkt werden.

In den Bereichen **Monitoring und Evaluierung** hat Rumänien mit der Entwicklung eines einheitlichen Management-Informationssystems für das Monitoring der künftigen Programme begonnen. Alle geplanten Verwaltungsstrukturen verfügen auch über Monitoring- und Evaluierungsstellen.

Die **Finanzverwaltung und -kontrolle** weist immer noch strukturelle Schwächen auf und muss erheblich verbessert werden, damit Unregelmäßigkeiten verhindert werden können. Eine effiziente Durchführung und frühe Erprobung der Verfahren wie auch der Aufbau der erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind bei allen operationellen Programmen sicherzustellen.

Vor Fertigstellung der Programmplanungsdokumente sollte die Einhaltung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit geprüft werden.

Schlussfolgerung

Rumänien erfüllt die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen im Bereich der **territorialen Gliederung**. Die **Programmplanung** kommt auf technischer Ebene wie in den Beitrittsverhandlungen gefordert voran.

Zur Vorbereitung des **rechtlichen Rahmens** wie auch von **Monitoring und Evaluierung** sind stärkere Anstrengungen erforderlich. Der rechtliche Rahmen wurde zwar weitgehend geschaffen, doch die Rechtsvorschriften über die mehrjährige Haushaltsplanung und die Haushaltsflexibilität sowie über das öffentliche Auftragswesen müssen noch an den gemeinschaftlichen Besitzstand angeglichen werden. Rumänien muss seine Bemühungen

fortsetzen, um eine umfassende Beteiligung lokaler und regionaler Akteure sowie effiziente Koordinierung zwischen den Ministerien und verschiedenen Sektoren zu gewährleisten. Auch für die Entwicklung einer angemessenen Pipeline gut vorbereiteter Projekte in allen Sektoren sind weitere Anstrengungen erforderlich. Rumänien sollte sicherstellen, dass es vor allem auf lokaler und regionaler Ebene über die entsprechenden Kofinanzierungskapazitäten und –mechanismen verfügt.

Ernste Bedenken bestehen hinsichtlich der Verwaltungskapazitäten der **institutionellen Strukturen** und hinsichtlich der **Finanzverwaltung und -kontrolle**. Der Ausbau der Verwaltungskapazitäten aller einschlägigen Einrichtungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene muss auch mit Blick auf den Europäischen Sozialfonds sofort in Angriff genommen werden. Die Zusammenarbeit zwischen der zentralen und der regionalen Ebene muss geklärt und erheblich verbessert werden. Um zum Zeitpunkt des Beitritts bereit zu sein, sollte Rumänien seine Kapazitäten zur Gewährleistung einer soliden Finanzverwaltung und –kontrolle massiv stärken.

Kapitel 22: Umwelt

Die Umweltpolitik der Gemeinschaft strebt eine nachhaltige Entwicklung und den Schutz der Umwelt zum Wohle der heutigen und künftigen Generationen an. Die Berücksichtigung von Umweltbelangen in den anderen Politikbereichen, vorbeugende Maßnahmen, die Anwendung des Verursacherprinzips, die Bekämpfung von Umweltbeeinträchtigungen an ihrem Ursprung und das Prinzip der gemeinsamen Verantwortung bilden dabei das Fundament. Der einschlägige Besitzstand besteht aus über 200 Rechtsakten, die horizontale Rechtsvorschriften sowie die Bereiche Wasser- und Luftverschmutzung, Abfallbewirtschaftung und Umgang mit Chemikalien, Biotechnologie, Naturschutz, industrielle Umweltverschmutzung und Risikomanagement, Lärm und Strahlenschutz abdecken. Die Rechtsangleichung an den Besitzstand erfordert zwar erhebliche Investitionen, wird aber gleichzeitig auch zu maßgeblichen Verbesserungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit führen und dazu beitragen, die mit hohen Kosten verbundenen Wald-, Gebäude-, Landschafts- und Fischereischäden einzudämmen. Eine solide und gut ausgestattete nationale, regionale und kommunale Verwaltung ist die Grundvoraussetzung für die Anwendung und Durchsetzung der gemeinschaftlichen Umweltbestimmungen.

Die dem Besitzstand entsprechenden **horizontalen Rechtsvorschriften** sind weitgehend vorhanden. Die Durchführungsvorschriften für die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung und den Zugang zu Informationsrichtlinien müssen noch übernommen werden. Auch die Verwaltungskapazitäten existieren bereit, aber um zu gewährleisten, dass die in nationales Recht umgesetzten Richtlinien ordnungsgemäß angewendet werden, müssen diese durch zusätzliches Personal und entsprechende Schulungen weiter gestärkt werden.

Im Bereich der **Luftqualität** sind die einschlägigen Rechtsvorschriften vorhanden und stehen mit dem Besitzstand in Einklang. Die entsprechenden Verwaltungskapazitäten wurden aufgebaut und beginnen zu funktionieren. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Management- und Überwachungssysteme für die Luftqualität sowie zur Entwicklung von Luftreinhalteplänen und –programmen müssen fortgesetzt und ausgebaut werden. Für eine Reihe von Anlagen wurden in Bezug auf die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen Zwischenziele im Rahmen von Übergangsregelungen bis Ende 2007 bzw. Ende 2009 vereinbart.

Im Bereich **Abfallwirtschaft** sind die einschlägigen Rechtsvorschriften vorhanden und stehen mit dem Besitzstand in Einklang, mit Ausnahme der Bereiche Verpackungen und Verpackungsmüll, Abfallverbringung und eingeschränkte Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, wo die Umsetzung noch abschlossen werden muss. Die erforderlichen Durchführungsvorschriften über die Sonderregelung für die Verwaltung und Kontrolle der polychlorierten Biphenyle und der polychlorierten Terphenyle müssen noch angenommen werden. Die entsprechenden Verwaltungsstrukturen sind vorhanden und funktionieren, müssen aber weiter gestärkt werden.

Die Annahme der regionalen Abfallwirtschaftspläne steht nach wie vor aus. Die Recycling- und Verwertungsquoten für Verpackungsmaterialien aller Arten müssen entsprechend dem vereinbarten Zeitplan schrittweise erhöht werden. Die Vorbereitungen für die Risikobewertung von fünf Bergeteichen im Bergbau laufen und müssen zum Abschluss gebracht werden. Die Studie über die Möglichkeiten zur Verringerung der Zyanidkonzentration in Aurul Recea wurde abgeschlossen. Die Vorbereitungen für die Stilllegung von 47 mit den Gemeinschaftsvorschriften nicht zu vereinbarenden Deponien für gefährliche Industrieabfälle bis Ende 2006 müssen fortgesetzt werden. Beim Aufbau von Abfallsammelsystemen sowie Verwertungs- und Entsorgungsanlagen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Verzögerungen zu verzeichnen. Die Umsetzung der Durchführungsvorschriften über die Abfallverbringung und Altfahrzeuge bedarf weiterer Anstrengungen. Folgende Übergangsfristen wurden gewährt: für bestimmte Ziele im Bereich Verpackungsmüll bis zum 31. Dezember 2011, für bestimmte Abfalldeponien bis zum 31. Dezember 2013 bzw. 16. Juli 2017, für die Abfallverbringung bis 31. Dezember 2011 und für bestimmte Ziele im Bereich Elektro- und Elektronikgeräte bis 31. Dezember 2008.

Im Bereich der **Wasserqualität** sind die einschlägigen Rechtsvorschriften weitgehend vorhanden und stehen mit dem Besitzstand in Einklang. Die Gemeinschaftsvorschriften über kommunale Abwässer und die Einleitung gefährlicher Stoffe in Gewässer wurden zwar in nationales Recht umgesetzt, müssen aber noch durch Durchführungsvorschriften ergänzt werden, um vollständige Übereinstimmung zu erzielen. Die Verwaltungsstrukturen sind im Großen und Ganzen vorhanden, so dass die Anwendung der Rechtsvorschriften funktioniert. Was die Investitionen in die Wasserinfrastruktur angeht, muss Rumänien durch Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel die ordnungsgemäße Durchführung insbesondere in kleineren Gemeinden sicherstellen. Das Verzeichnis für Einleitungen gefährlicher Stoffe muss schrittweise verbessert und die Aktionspläne für die Ausweisung gefährdeter Gebiete im Sinne der Nitratrichtlinie müssen zum Abschluss gebracht und angenommen werden. Die Überwachung der Wasserqualität bedarf weiter stärkerer Anstrengungen. Für folgende Bereiche wurden Übergangsregelungen mit Zwischenzielen vereinbart: für kommunale Abwasserwasserbehandlung bis zum 31. Dezember 2018, für Einleitungen gefährlicher Stoffe bis zum 31. Dezember 2009 und für Trinkwasser bis zum 31. Dezember 2010 bzw. 31. Dezember 2015.

Die Rechtsvorschriften für den **Naturschutz** sind vorhanden, allerdings müssen bestimmte Vorschriften der Vogelschutzrichtlinie noch bis zum Beitrittstermin umgesetzt werden. Die entsprechenden Verwaltungskapazitäten wurden zwar geschaffen, aber die Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen Einrichtungen müssen geklärt und in die Praxis umgesetzt werden. Um die Anforderungen des Besitzstands erfüllen zu können, muss mehr Personal eingestellt werden. Die Vorbereitungen für den Aufbau des Natura-2000-Netzwerks sind fortgeschritten, NRO wurden an der Identifizierung und Klassifizierung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung beteiligt und nun sollte das Augenmerk auf die Anwendung der Richtlinie und die Vorbereitungen gelegt werden, die erforderlich sind, damit die

entsprechenden Schutzmaßnahmen bis zum Beitritt tatsächlich angewendet werden. Ferner sollte der Koordinierung bei der Durchführung der Wasserrahmenrichtlinie mehr Bedeutung beigemessen werden.

Im Bereich der **industriellen Umweltverschmutzung** sind die einschlägigen Rechtsvorschriften weitgehend vorhanden und stehen mit dem Besitzstand in Einklang. Die Umsetzung der Richtlinie über nationale Emissionsgrenzwerte steht noch aus. Die Verwaltungskapazitäten wurden geschaffen, müssen aber insbesondere auf regionaler Ebene dringend gestärkt werden. Die Ausstellung integrierter Genehmigungen von hinreichender Qualität für alle Industrieanlagen, die unter die Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung fallen (IPPC) stellt eine große Herausforderung für Rumänien dar und erfordert bis zum Beitritt noch beträchtliche Anstrengungen. Bis September 2005 waren erst 13 der 716 bis zum Beitritt erforderlichen integrierten Genehmigungen erteilt worden. Nun sollte vorrangig zusätzliches Personal mit entsprechender Fachkenntnis eingestellt werden. Die Vorbereitungen für die Durchführung der Richtlinie über Großfeuerungsanlagen sollten fortgesetzt werden. In einem ersten Bericht über die Stilllegung von nicht den EU-Vorschriften entsprechenden Verbrennungsanlagen für gefährlichen Abfall und die 2004 entsorgten Mengen an medizinischem Abfall gab Rumänien an, dass 2004 52 Verbrennungsanlagen und in den ersten fünf Monaten des Jahres 2005 14 Verbrennungsanlagen stillgelegt worden sind. Folgende Übergangsregelungen wurden vereinbart: für einige Anlagen gemäß der IPPC-Richtlinie bis zum 31. Dezember 2008 bzw. 31. Dezember 2015, für bestimmte Emissionen und Anlagen, die unter die Großfeuerungsanlagen-Richtlinie fallen, bis 31. Dezember 2013 bzw. 2017 und für bestimmte Verbrennungsanlagen gemäß der Abfallverbrennungs-Richtlinie bis 31. Dezember 2007 bzw. 2008.

Die Rechtsvorschriften über **chemische Erzeugnisse** und **genetisch veränderte Organismen** sind vorhanden und stimmen weitgehend mit dem Besitzstand überein, außer im Bereich Biozide, in dem die Umsetzung in nationales Recht noch abgeschlossen werden muss. Auch wenn die entsprechenden Strukturen geschaffen wurden und angemessen arbeiten, bedarf es dennoch weiterer Durchführungsvorschriften, um dem Besitzstand genüge zu tun. Die Vorbereitungen für die Verzeichnisse über Biozide sind im Gang und die Durchführungsmaßnahmen schreiten plangemäß voran. Die Schaffung eines angemessenen Notifizierungsverfahrens für neue Stoffe und eines Systems für die Verarbeitung der entsprechenden Daten steht noch aus. Auch die Personalschulung sollte verbessert werden.

Die Rechtsvorschriften über den **Lärmschutz** sind weitgehend vorhanden und stimmen mit dem Besitzstand überein. Allerdings muss die Richtlinie über Maschinen zur Verwendung im Freien noch vollständig in nationales Recht umgesetzt werden. Die Umsetzung der Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm muss noch bewertet werden. Die Verwaltungskapazitäten müssen durch Einstellung zusätzlicher Mitarbeiter und entsprechende Personalschulungen deutlich verstärkt werden. Die Durchführungsmaßnahmen schreiten planmäßig voran.

Was die **nukleare Sicherheit und den Strahlenschutz** angeht, so steht die vollständige Übernahme der einschlägigen Vorschriften nach wie vor aus, insbesondere in Bezug auf die Überwachung der Verbringung radioaktiver Abfälle. Die entsprechenden Verwaltungsstrukturen sind vorhanden und funktionieren angemessen. Für den Aufbau eines Systems zur Überwachung der Verbringung radioaktiver Abfälle sind einige Anpassungen und weitere Vorbereitungen erforderlich.

Schlussfolgerung

Rumänien erfüllt insgesamt die mit der Mitgliedschaft verbundenen Anforderungen und wird, sofern bei der Rechtsangleichung und dem Aufbau der Verwaltungskapazitäten weiter gute Fortschritte erzielt werden, bis zum Beitritt voraussichtlich in der Lage sein, den Besitzstand in den Bereichen **Luftqualität, Naturschutz, chemische Erzeugnisse und genetisch veränderte Organismen, Lärm** sowie **nukleare Sicherheit und Strahlenschutz** anzuwenden. Rumänien sollte die Rechtsangleichung in diesen Bereichen vollenden. Außerdem sollte Rumänien die Management- und Überwachungssysteme für die Luftqualität verbessern und Luftreinigungspläne und -programme vorlegen. Im Bereich des Naturschutzes sollte Rumänien sicherstellen, dass die maßgeblichen Schutzmaßnahmen bis zum Beitritt angewendet werden.

In den Bereichen **horizontale Rechtsvorschriften, Abfallwirtschaft und Wasserqualität** sind verstärkte Anstrengungen erforderlich, um die Umsetzung der Rechtsvorschriften in nationales Recht abschließen und deren Anwendung gewährleisten zu können. Es müssen Abfallbewirtschaftungspläne angenommen und höhere Recycling- und Rückgewinnungsquoten festgelegt werden. Die Überwachung der Wasserqualität muss weiter verbessert und hierfür entsprechende Aktionspläne angenommen werden.

Ernste Bedenken bestehen in Bezug auf die **industrielle Umweltverschmutzung**. Es bedarf erheblicher Anstrengungen, um sicherzustellen, dass bis zum Beitritt auf lokaler und regionaler Ebene die erforderlichen Genehmigungen für alle Anlagen, die unter die IPPC-Richtlinie fallen, erteilt und auch eingehalten werden. Außerdem muss Rumänien seine Anstrengungen, die auf den Ausbau der Verwaltungskapazität der Umweltbehörden in allen Bereichen und auf allen Ebenen ausgerichtet sind, massiv beschleunigen. Auch wenn Rumänien in Bezug auf die Verwaltungskapazität insgesamt Fortschritte gemacht hat, so bedarf es insbesondere auf regionaler und lokaler Ebene einer weiteren Stärkung durch Neueinstellungen und entsprechende Personalschulungen. Die Tatsache, dass zwischen den nationalen, lokalen und relativ neuen regionalen Umweltbehörden keine richtige Koordinierung stattfindet, gibt nach wie vor Anlass zu ernster Sorge; hier muss Abhilfe geschaffen werden, um die ordnungsgemäße Anwendung des Besitzstands im Umweltbereich sicherzustellen.

Kapitel 23: Verbraucher- und Gesundheitsschutz

Der einschlägige Besitzstand deckt nicht nur den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher ab (irreführende und vergleichende Werbung, Preisangaben, Verbraucherkredite, unlautere Vertragsbedingungen, Fernabsatz und Haustürgeschäfte, Pauschalreisen, Teilzeiteigentum, Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, bestimmte Aspekte des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter sowie Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher), sondern auch allgemeine Fragen der Produktsicherheit (Haftung für fehlerhafte Produkte, gefährliche Nachahmungen und allgemeine Produktsicherheit). Die EU-Mitgliedstaaten müssen den Besitzstand mittels adäquater gerichtlicher und außergerichtlicher Verfahren und geeigneter Verwaltungssysteme wirksam durchsetzen, wobei auch die Marktüberwachung und die Verbraucherorganisationen von Bedeutung sind.

Im Bereich der **sicherheitsrelevanten Maßnahmen** wurde der Besitzstand umgesetzt. Der institutionelle und administrative Rahmen für die **Marktüberwachung** zur Gewährleistung der allgemeinen Produktsicherheit ist vorhanden. Die Nationale Verbraucherschutzbehörde

verfügt anscheinend über genügend Personal, doch ihre technische Ausrüstung muss weiter ausgebaut werden. Die Aufteilung der Zuständigkeiten und die Koordinierung zwischen verschiedenen Stellen wie dem Interministeriellen Ausschuss für Markt-, Produkt- und Dienstleistungsüberwachung sowie Verbraucherschutz und dem Ausschuss für Produktsicherheit sollten im Hinblick auf die Durchsetzung der Verbraucherpolitik verbessert werden. Ferner muss die ordnungsgemäße und wirksame Tätigkeit dieser Stellen wie auch der Beiräte, die die Marktüberwachung auf lokaler Ebene koordinieren, gewährleistet werden. Allgemein sollte die Marktüberwachung stärker auf Sicherheitsaspekte bei Non-Food-Produkten ausgerichtet werden.

Im Bereich der **nicht sicherheitsrelevanten Maßnahmen** hat Rumänien die Rechtsvorschriften zur Umsetzung des einschlägigen Besitzstands weitgehend verabschiedet. Die Verwaltungskapazitäten sind vorhanden, müssen aber bezüglich der technischen Ausrüstung weiter gestärkt werden.

Im Zusammenhang mit den **Verbraucherorganisationen** sind weitere Anstrengungen zur Förderung einer starken, unabhängigen, repräsentativen und effektiven Verbraucherbewegung in Rumänien erforderlich, damit diese auf dem Markt eine maßgebliche Rolle spielen und die Verbraucher unterstützen kann. Die staatlichen Behörden sollten die Verbraucherorganisationen bei allen Verbraucherschutzmaßnahmen einbeziehen und konsultieren.

Schlussfolgerung

Rumänien erfüllt insgesamt die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen im Bereich **Verbraucher- und Gesundheitsschutz**. Die Verwaltungskapazitäten müssen weiter ausgebaut werden, damit die Maßnahmen zur Marktüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Das Engagement der rumänischen Regierung für die Unterstützung der Verbraucherorganisationen sollte anhalten. Sofern in diesen Bereichen weiter gute Fortschritte erzielt werden, wird Rumänien voraussichtlich in der Lage sein, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstands ab dem Beitritt anzuwenden.

Kapitel 24: Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres

Die EU-Politik im Bereich Justiz und Inneres zielt darauf ab, die Union als einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten und weiter zu entwickeln. In Bereichen wie Grenzschutz, Visa, Migration, Asyl, illegaler Drogenhandel und Geldwäsche, Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Bekämpfung von Terrorismus, Betrug und Korruption, Zusammenarbeit der Polizei- und Justizbehörden, Zusammenarbeit im Zollbereich, Datenschutz und gegenseitige Anerkennung von Gerichtsurteilen sowie in Bezug auf die Menschenrechtsübereinkommen müssen die Mitgliedstaaten über die erforderlichen Mittel verfügen, um die einschlägigen Regelungen in angemessener und annehmbarer Weise durchzuführen. Zum Zeitpunkt des Beitritts muss die entsprechende Verwaltungskapazität vorhanden sein. Außerdem ist ein unabhängiges, zuverlässiges und effizientes Justiz- und Polizeiwesen in diesem Zusammenhang von allergrößter Bedeutung. Der am weitesten gediehene Teil dieses Kapitels ist der Schengen-Besitzstand, der die Grundlage für die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen bildet. Wesentliche Teile dieses Besitzstandes gelten jedoch nicht vom Beitritt eines neuen Mitgliedstaates an, sondern erst ab einem späteren Zeitpunkt nach einer besonderen Entscheidung des Rates.

Zu den Vorbereitungen für die **Anwendung des Schengen-Besitzstands und die Verwaltung der künftigen EU-Außengrenze** ist festzuhalten, dass die Schengenverfahren in den meisten Fällen durchgeführt werden, auch wenn noch nicht mit der gebotenen Einheitlichkeit und Kohärenz. Im Juni 2005 wurde ein neuer Schengen-Aktionsplan angenommen, der im Großen und Ganzen fristgerecht umgesetzt wird. Im Oktober 2005 wurde ein Konzept für die Durchführung des Integrierten Grenzsicherungssystems angenommen, aus dem hervorgeht, dass bei der Entwicklung eines klaren Konzepts für die Maßnahmen, die bis zum EU-Beitritt und vor Aufhebung der Binnengrenzen noch erfolgen müssen, gute Fortschritte erzielt wurden.

Die Anstrengungen, die bereits unternommen wurden, um Ausrüstung und Infrastruktur entlang der grünen und der blauen Grenze zu modernisieren, damit überall ein gleich hohes Maß an Kontrollen gewährleistet ist, müssen weiter fortgesetzt werden. Offiziellen Zahlen zufolge sind etwa 75% der benötigten technischen Ausrüstungen vorhanden, wobei nun den festen und mobilen Kommunikationssystemen absolute Priorität eingeräumt werden sollte. Die Vorbereitungen auf die künftige Teilnahme am Schengen-Informationssystem (SIS II) sollten beschleunigt werden. Weitere erhebliche Anstrengungen sind für den Aufbau der Infrastruktur für die interne Kommunikation sowie der Verwaltungs- und Durchführungskapazitäten erforderlich, die für eine erfolgreiche Implementierung des SIS II und des Visa-Informationssystems (VIS) benötigt werden. Ernste Bedenken bestehen weiterhin in Bezug auf die Finanzierung des Bedarfs für die Grenzverwaltung in Rumänien, da noch kein endgültiger Beschluss über Umfang oder Geltungsbereich des Vertrags erfolgte, der im August 2004 mit einem Unternehmen über die Lieferung einer integrierten Lösung für die Grenzsicherung geschlossen wurde. Zur Klärung dieser Frage müssen unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden, damit die Vorbereitungen für die Umsetzung des Schengen-Besitzstands genau überwacht werden können. Mittel- und langfristig sind unbedingt ausreichende Mittel bereit zu stellen, um die Erfordernisse der Grenzverwaltung, einschließlich der Unterhaltungskosten und der laufenden Kosten, zu erfüllen.

Auch wenn zusätzliches Personal eingestellt und einige Vertragsbedienstete als Berufsgrenzschützer übernommen wurden, müssen weitere Fortschritte gemacht werden, um den Plan zur Besetzung aller freien Stellen bis Ende 2009 zu erfüllen. Die über 4.644 freien Stellen sind ein deutliches Zeichen dafür, dass in der Grenzpolizei immer noch erheblicher Personalmangel besteht. Bei den Neueinstellungen ist insbesondere der Stärkung der künftigen EU-Außengrenzen absoluter Vorrang einzuräumen. In Bezug auf die Entmilitarisierung ist festzuhalten, dass die Grenzpolizei nicht mehr auf Wehrpflichtige zurückgreift, frühere Militärkräfte aber als Vertragsbedienstete in ihrem Dienst verbleiben. Diese Vertragsbediensteten und die neu einzustellenden Mitarbeiter müssen für die Grenzsicherung im Einklang mit dem Gesetz über das Polizeistatut als Berufspolizisten ausgebildet werden. Um diesen erheblichen Bedarf decken zu können, sollte daher dem Ausbau der Ausbildungsmöglichkeiten für die Grenzpolizei Vorrang gegeben werden.

Die Risikoanalysekapazitäten der Grenzpolizei haben sich zwar verbessert, doch um die Bekämpfung des Menschenhandels und des Schmuggels von Waren (auch Waffen) wirksamer zu machen, muss der Einsatz der Risikoanalyse in der Praxis gestärkt werden. Die Kapazitäten zur Überwachung der Schwarzmeerküste und der Donau müssen ausgebaut werden, letztere möglichst auch in enger Zusammenarbeit mit Bulgarien, da es sich bei der Donau um eine internationale Wasserstraße handelt. Im Juli 2005 trat ein Abkommen zwischen Rumänien und Bulgarien über die Zusammenarbeit ihrer Grenzverwaltungen in Kraft. Die internationale Zusammenarbeit ist gut und bis auf Galati haben alle Kontaktstellen ihre Arbeit aufgenommen. Auch die behördenübergreifende Zusammenarbeit hat sich in

Rumänien verbessert, allerdings sollte die Zuständigkeitsverteilung zwischen Grenzpolizei und Zoll mit den Schengen-Standards in Einklang gebracht werden.

In der **Visapolitik** hat Rumänien die Bestimmungen und Verwaltungsstrukturen, die zur Gewährleistung einer effektiven Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Besitzstands erforderlich sind, weitgehend angenommen. Moldau ist das einzige Land auf der Negativliste der EU, für das Rumänien die Visumpflicht noch nicht eingeführt hat, und die Verhandlungen über die vollständige Angleichung an den Schengen-Besitzstand der bereits mit Russland, der Türkei, der Ukraine sowie Serbien und Montenegro geschlossenen Abkommen sind im Gange. Überdies hat die EU gerade ein Abkommen mit Russland über Visaerleichterungen geschlossen, das an die Stelle der bilateralen Abkommen der Mitgliedstaaten über Kurzzeitvisa treten wird. Zusätzliche Anstrengungen sind außerdem notwendig, um die noch bestehende Visumpflicht für 12 Länder der Positivliste der EU abzuschaffen. Die zweite Phase der Erweiterung des Online-Visasystems wurde abgeschlossen, die restlichen Konsularstellen sollen bis Juli 2006 angeschlossen werden. Rumänien muss die Vorbereitungen zur Einführung des Visa-Informationssystems (VIS) in Angriff nehmen, damit die Binnengrenzen bis zum Schengen-Beitritt aufgehoben werden können. Zusätzliche Anstrengungen sind erforderlich, um alle diplomatischen und konsularischen Vertretungen, insbesondere in den Hochrisikoländern, mit modernen Geräten zu Erkennung gefälschter und nachgemachter Dokumente auszustatten. Die neuen Visummarken, die einige EU-Sicherheitsmerkmale zur Fälschungssicherung enthalten, werden planmäßig seit September 2004 ausgegeben. Gemäß den Schengen-Kriterien werden Visa nur an der Grenze erteilt, wobei die Stempel aus Sicherheitsgründen so bald wie möglich, spätestens aber mit dem EU-Beitritt durch die Marken ersetzt werden sollten.

Zum Bereich **Migration** ist festzuhalten, dass der rechtliche Rahmen inzwischen gut an den Besitzstand angeglichen und ein neues Aufnahmezentrum eröffnet worden ist. Rumänien hat 30 Rückübernahmeabkommen unterzeichnet und ratifiziert. Die Umsetzung der nationalen Migrationsstrategie wurde fortgesetzt und im Januar 2005 wurde ein Plan zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung angenommen. In der Ausländerbehörde sind derzeit noch 118 Stellen zu besetzen, viele ihrer Regionalstellen sind noch nicht an das IT-Netz angeschlossen. Die praktische Zusammenarbeit mit der Grenzpolizei bei Maßnahmen gegen grenzübergreifende Kriminalität und illegale Grenzüberschreitungen hat sich verbessert. In 12 EU-Mitgliedstaaten sowie in Bulgarien und der Ukraine sind für Immigrationsfragen zuständige Verbindungsbeamte postiert.

Der grundlegende rechtliche Rahmen für das **Asylrecht** und Aufnahmekapazitäten für Asylsuchende wurden zwar geschaffen, aber es bedarf noch einer weiteren Angleichung der Rechtsvorschriften an die Mindeststandards für die Aufnahme von Asylsuchenden, die Dublin-II-Verordnung sowie an die Konzepte des internationalen und des vorübergehenden Schutzes. Die Zahl der Asylsuchenden ist von 865 im Jahr 2003 auf 662 im Jahr 2004 gesunken, 66 Personen wurde der Flüchtlingsstatus gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 zuerkannt und 22 Personen ein an bestimmte Bedingungen geknüpfter humanitärer Schutz gewährt. Zurückweisungen hat es nicht gegeben. Weitere Anstrengungen sind erforderlich, damit die Rechtsvorschriften über die soziale Integration uneingeschränkt umgesetzt und gewährleistet werden kann, dass die nationale Flüchtlingsbehörde weitere Mitarbeiter einstellt und entsprechend schult. Rumänien hat seine Vorbereitungen für das EURODAC-System beschleunigt, muss aber noch den Masterplan, den es im Juli 2005 angenommen hat, in die Praxis umsetzen. Dabei sollten sich die Anstrengungen insbesondere auf die fristgerechte Durchführung konzentrieren. Die in der nationalen Flüchtlingsbehörde und im Institut für Kriminologie für das automatische Fingerabdruck-Erkennungssystem

(AFIS) eingesetzten Geräte müssen modernisiert werden. Im Juli 2005 wurden 439 usbekische Flüchtlinge von Kirgisistan nach Timisoara gebracht, nachdem die rumänischen Behörden sich bereit erklärt haben, sie als Beitrag zur Lösung der schwierigen Krisensituation zwischen Usbekistan und Kirgisistan vorübergehend aufzunehmen, bis ein endgültiges Aufnahmeland gefunden ist. Die 439 Flüchtlinge aus Usbekistan waren zuvor allesamt vom UNHCR als Mandatsflüchtlinge anerkannt worden. Nach intensiven Bemühungen zweier Sonderteams des UNHCR ist nunmehr zu hoffen, dass die USA, Kanada und Australien ihnen Anfang September eine neue Heimat bieten werden.

Im Dezember 2004 wurde für den Bereich **Zusammenarbeit der Polizeibehörden und Bekämpfung der organisierten Kriminalität** eine Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität angenommen, der im September 2005 ein entsprechender Aktionsplan folgte. Die Bedrohung durch organisierte Kriminalität nimmt in Rumänien insbesondere die Form von Drogenschmuggel, Menschenhandel, Finanzdelikte und Markenpiraterie an, wobei die verschiedenen Gruppen von Rumänien aus international tätig sind. Der rechtliche Rahmen für die jeweiligen Aufgaben und die Zusammenarbeit zwischen Gendarmerie und Polizei wurde im November 2004 festgelegt, nun gilt es beide Kräfte gemäß dem vorgesehenen Zeitplan mit zusätzlichem und entsprechend geschultem Personal auszustatten und die finanziellen Mittel hierfür zu sichern. Im März 2005 wurde eine Strategie für Öffentliche Ordnung und gegen Straßenkriminalität angenommen. Die Kapazitäten zur Erhebung statistischer Daten verbessern sich zusehends, für eine wirksame Bekämpfung der organisierten Kriminalität sollte allerdings auch die Kriminalanalyse gestärkt werden. Das gesamte Ministerium für Verwaltung und Inneres braucht dringend eine moderne Personalverwaltung, die Laufbahnperspektiven und leistungsbezogene Beförderungen ermöglicht. Die Polizei muss auf regionaler und lokaler Ebene ihre Mittel flexibler einsetzen und die Entscheidungen sollten dezentralisiert werden. Das Zeugenschutzprogramm und das Referat für verdeckte Ermittlungen sind nun voll funktionsfähig und sollten als zentrale Bestandteile der Verbrechensbekämpfung genutzt werden. Rumänien hat bei der Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit im Rahmen der Südosteuropäischen Kooperationsinitiative (SECI) gute Fortschritte erzielt. Die diesbezüglichen Bemühungen sollten fortgesetzt werden, das gilt auch für die Intensivierung der Zusammenarbeit mit internationalen Vollzugsbehörden und der nationalen Behörden.

Was die **Bekämpfung der Geldwäsche** (siehe auch Kapitel 4 – Freier Kapitalverkehr) anbetrifft, so wurde die Rechtsangleichung an die zweite Geldwäsche-Richtlinie mit den Gesetzesänderungen vom Juni und September 2005 abgeschlossen. Zur Gewährleistung ihrer uneingeschränkten Anwendung in der Praxis sind nun weitere Anstrengungen erforderlich, um den institutionellen Rahmen und die operative Kapazität der Vollzugsbehörden bei der Bekämpfung von Verbrechen, die im Zusammenhang der Geldwäsche stehen, zu stärken. Hierfür ist eine entsprechende Ausbildung der Richter erforderlich und auch ein aktiveres Vorgehen der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden dürfte zu einer effektiveren Bekämpfung der Geldwäsche beitragen.

Im Dezember 2004 wurden weitere Gesetze zur **Drogenbekämpfung** verabschiedet, die sich enger an den Besitzstand über die Überwachung synthetischer Drogen anlehnen. Im Februar 2005 wurde eine neue Strategie angenommen und im Mai durch einen entsprechenden Aktionsplan ergänzt. Beide Dokumente stehen mit der EU-Drogenstrategie für 2005-2012 in Einklang. Im November 2004 wurden Rechtsvorschriften erlassen, die eine kohärente nationale Statistik über Drogenbeschlagnahmen gewährleisten sollen. Diesbezüglich folgten im Februar 2005 Vereinbarungen der zuständigen Vollzugsbehörden zur Übermittlung der entsprechenden Daten an das nationale Amt für Drogenbekämpfung (ANA), welches als

einzigste Stelle in der Lage ist, aussagekräftige nationale Statistiken zu erstellen. Laut Angaben des ANA wurden von September 2004 bis Juni 2005 414 kg Drogen beschlagnahmt, darunter 58 kg harte Drogen. Der Haushalt des ANA wurde um mehr als die Hälfte aufgestockt und derzeit verhandelt das Amt mit ausländischen Gebern über die Bereitstellung von 80 Mio. USD für die Umsetzung der Programme der so genannten Großen Anti-Drogen-Allianz Rumäniens (MARA). Bei der Drogenbekämpfung besteht noch ein erheblicher Verbesserungsbedarf. Der Drogenschmuggel nach und über Rumänien und die Produktion synthetischer Drogen stellen nach wie vor eine ernste Herausforderung dar. Die Rechtsdurchsetzung ist noch in allen Bereichen unzulänglich, und die Fälle, in denen an der Grenze Drogen beschlagnahmt werden, sind nach wie vor selten, auch wenn es gelegentlich zu Beschlagnahmen und Verurteilungen gekommen ist. Rumänien sollte sich anstrengen, die für die Beziehungen zur Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht erforderliche Verwaltungskapazität zu verbessern, indem es Rolle und Aufgaben der rumänischen Kontaktstelle durch gesonderte Haushaltsmittel in angemessener Höhe stärkt, eine ausreichende Personalausstattung gewährleistet und rumänischen Experten die Teilnahme an den Fachtagungen der Europäischen Beobachtungsstelle erleichtert.

Was die **Betrugs- und Korruptionsbekämpfung** (siehe auch den Abschnitt über die politischen Kriterien) anbelangt, so hat die Generaldirektion Korruptionsbekämpfung im Ministerium für Verwaltung und Inneres im September 2005 ihre Arbeit aufgenommen; die Einstellung von Mitarbeitern für ihre regionalen Stellen dauert noch an. Diese Generaldirektion ist ausschließlich und unmittelbar dem Minister für Verwaltung und Inneres unterstellt. Im November 2005 trat das Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen des Europarates über die Bekämpfung der Bestechung in Kraft. Insgesamt konzentriert sich der Staat bei der Korruptionsbekämpfung zu sehr vor auf die Annahme neuer Rechtsvorschriften und Änderung des institutionellen Rahmens, obwohl die Hauptprobleme nicht auf einen unangemessenen Rechtsrahmen zurückzuführen sind. Vielmehr bestehen ernste Bedenken, ob die bestehenden Gesetze zur Korruptionsbekämpfung auch wirklich angewendet werden, weshalb unverzügliche Maßnahmen erforderlich sind, um Rumäniens Kapazitäten zur wirksamen Korruptionsbekämpfung zu stärken und Fälle von Korruption auf höchster Ebene effizient zu verfolgen. Die Institutionen der Strafjustiz sind nach wie vor korruptionsanfällig. Bei Korruptionsdelikten wird häufig anstelle eines Strafprozesses auf Integritätsprüfungen und Disziplinarmaßnahmen zurückgegriffen, was jedoch weder eine wirksame Abschreckung darstellt noch das Vertrauen der Öffentlichkeit in diese Institutionen erhöht. Dringender Handlungsbedarf besteht auch, um die Transparenz, Zuverlässigkeit und konsequente Befolgung aller maßgeblichen Verhaltenskodexe insbesondere in der rumänischen Zollbehörde uneingeschränkt zu gewährleisten. Zwar hat das Amt für Korruptionsbekämpfung einige Erfolge insbesondere bei Fällen von Kleinkorruption erzielt, doch nun, da es in die Abteilung für Korruptionsbekämpfung umbenannt und der Generalstaatsanwaltschaft unterstellt wurde, muss sich erweisen, ob diese Abteilung in der Lage ist, auch in politisch heiklen Fällen von Korruption auf höchster Ebene wirklich durchzugreifen. Rumänien sollte auch die Öffentlichkeit für die negativen Folgen der Korruption und etwaiger Interessenkonflikte sensibilisieren.

Zwar setzt Rumänien die Angleichung an die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft und den Schutz des Euro gegen Fälschungen weiter fort, doch nun gilt es diese auch anzuwenden. Das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von 1995 erfüllt Rumänien noch nicht ganz; dies gilt insbesondere für die

Haftung juristischer Personen, die jedoch jüngst Gegenstand von Änderungsvorschlägen zum Strafgesetzbuch war.

Im Bereich der **Zusammenarbeit im Zollwesen** sind Vorbereitungen auf den Beitritt zum Übereinkommen über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen ("Neapel II") von 1997 und das Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich von 1995 zu verzeichnen, die fortgesetzt werden sollten. Die Gemeinsame Maßnahme von 1996 über die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und Wirtschaftsverbänden bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels muss noch umgesetzt werden. Die praktische Zusammenarbeit der Behörden Teil der täglichen Routine werden, und obwohl im April 2005 eine neue Strategie zur Korruptionsprävention und zur Festlegung der Zuständigkeiten für die Korruptionsbekämpfung innerhalb der Zollbehörde angenommen wurde, bleibt dies ein Bereich, in dem dringend Ergebnisse vorgewiesen werden müssen.

Zur **Bekämpfung des Terrorismus** müssen die methodischen Regeln für die Anwendung des Gesetzes zur Prävention und Abwendung des Terrorismus noch fertiggestellt werden. Ein besonderes Augenmerk sollte außerdem auf die Finanzierung des Terrorismus gelegt werden und zwar auf die Fähigkeit zur Ermittlung und insbesondere strafrechtlichen Verfolgung von Geldwäschedelikten, die der Terrorismusfinanzierung dienen. Die rechtzeitige Ratifizierung des Europarat-Übereinkommens von 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten würde in dieser Hinsicht einen wichtigen Schritt bedeuten.

Im Bereich **Datenschutz** (siehe auch *Kapitel 3 – Freier Dienstleistungsverkehr*) hat Rumänien im Juli 2005 ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zum Schutz natürlicher Personen im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten aus dem Jahr 1981 unterzeichnet, in dem es um die Aufsichtsbehörden und den grenzüberschreitenden Datenverkehr geht. Im Mai 2005 wurde ein Gesetz verabschiedet, mit dem eine neue Aufsichtsbehörde für die Verarbeitung personenbezogener Daten geschaffen wurde, bei der es sich um eine unabhängige und vom Ombudsmann getrennte Einrichtung handelt. Auch wenn im September 2005 ein Leiter für diese Behörde ernannt wurde, bestehen Bedenken, weil die Behörde ihre Arbeit immer noch nicht vollständig aufgenommen hat. So muss die Einstellung zusätzlicher Mitarbeiter, die Finanzausstattung der Behörde und die Anwendung der Datenschutzvorschriften gewährleistet werden, wobei das Recht der Bürger auf Zugang zu den Informationen, die die Datenkontrolleure über sie gespeichert haben, gewahrt sein muss. Rumänien muss sicherstellen, dass es auf die Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Besitzstands vorbereitet ist. Die Übergabe vom Ombudsmann an die neue Behörde erfordert große Umsicht, und die Datenschutzaktivitäten dieser Behörde müssen über die gegenwärtigen Aktivitäten des Ombudsmanns hinausgehen.

Im Bereich der **Zusammenarbeit der Justizbehörden in Zivil- und Strafsachen** werden die Rechtsvorschriften zur Zeit angeglichen, so dass Rumänien zum Zeitpunkt des Beitritts in der Lage sein dürfte, den einschlägigen Übereinkünften beizutreten und die entsprechenden Vorschriften des Besitzstands anzuwenden. Ob Rumänien zur erfolgreichen Anwendung des Besitzstands im Rahmen der intensivierten justiziellen Zusammenarbeit in der Lage sein wird, wird weitgehend davon abhängen, inwiefern es mit der laufenden Reform des Justizwesens gelingt, die Verwaltungskapazitäten der Gerichte zu stärken, die Richter entsprechend zu schulen und die direkten Kontakte der Justizbehörden untereinander zu erhöhen. Für den Bereich der Strafsachen ist festzuhalten, dass Rumänien eine Eurojust-Kontaktstelle eingerichtet hat. Einige Bedenken bestehen noch hinsichtlich der

Funktionsweise und Effizienz des rumänischen Justizwesens, auch wenn das ehrgeizige Reformprogramm inzwischen erfolgreich angelaufen ist. Die Umsetzung dieses Programms muss weiter planmäßig fortgesetzt werden, wobei eine konstruktive Mitarbeit des Obersten Richterrats und des Justizministeriums von zentraler Bedeutung sind. Neue Rechtsvorschriften gewährleisten die persönliche und institutionelle Unabhängigkeit der Richter und stellen die individuelle und amtliche Rechenschaftspflicht und die Verantwortlichkeit in den Vordergrund. Einige positive Auswirkungen wie die Einführung eines Zufallsverfahrens für die Fallzuweisung an Richter sind bereits zu verzeichnen, aber es kommt nach wie vor zu erheblichen Verzögerungen bis zur Urteilsverkündung, was auch für den Obersten Gerichtshof gilt. Die Verwaltungskapazität des Obersten Richterrats muss gestärkt werden, damit er seiner zentralen Aufgabe als Wächter der justiziellen Unabhängigkeit gerecht werden kann. Viele Richter leiden unter einer extremen Arbeitsbelastung; hier dürfte eine rationellere Personalallokation, bei der verstärkt auf Hilfskräfte zurückgegriffen wird, zur Verbesserung der Situation beitragen. Der Zugang zur IT und zu sonstigen Ausrüstungen wird zusehends besser, aber es müssen langfristig adäquate Finanzmittel gesichert werden. Die Mitarbeiter im Justizwesen müssen nun die in der neuen Reformstrategie vorgesehenen Maßnahmen auch bei der Arbeit umsetzen.

Im Bereich der **Menschenrechtsübereinkünfte** sind keine Fortschritte zu verzeichnen: Rumänien hat das Zusatzprotokoll Nr. 12 zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, das ein allgemeines Diskriminierungsverbot vorsieht, noch nicht ratifiziert.

Schlussfolgerung

Rumänien erfüllt insgesamt die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen und wird voraussichtlich in der Lage sein, den Besitzstand in den Bereichen **Migration, Asylrecht, Terrorismusbekämpfung, Zusammenarbeit im Zollwesen und Menschenrechtsübereinkünfte** ab dem Beitritt anzuwenden.

Verstärkte Anstrengungen sind erforderlich, wenn Rumänien die Anforderungen der Mitgliedschaft in Bezug auf die Rechtsanwendung in den Bereichen **Visapolitik, Datenschutz, Zusammenarbeit der Polizeibehörden und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Geldwäsche, Zusammenarbeit der Justizbehörden in Zivil- und Strafsachen** sowie der **Drogenbekämpfung** erfüllen soll. Verschiedenen Bereichen muss besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, dazu gehört u.a. dass die Personalausstattung generell erheblich aufgestockt wird, Polizei und Gendarmerie Ausrüstung und Schulungsmaßnahmen erhalten und die Datenschutzbehörde durch Sicherung ihrer Finanzausstattung und eine bessere Anwendung der einschlägigen Vorschriften ihre volle Funktionsfähigkeit erlangt, weil sonst die Gefahr besteht, dass Rumänien nicht zur Anwendung des einschlägigen Besitzstands bereit sein wird.

Ernste Bedenken bestehen hinsichtlich der Vorbereitungen Rumäniens auf die Anwendung des Besitzstands in den Bereichen **Schengen und EU-Außengrenze** sowie **Betrugs- und Korruptionsbekämpfung**. Es müssen unverzüglich Maßnahmen getroffen werden, um zu klären, aus welcher Quelle der Bedarf für die Grenzverwaltung finanziert wird und um die Fähigkeit Rumäniens zur Bekämpfung der Korruption zu erhöhen. Die bestehenden Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung müssen rigoros durchgesetzt und die Korruption in den Justizvollzugsbehörden in Angriff genommen werden. Zur wirksamen Abschreckung

müssten außerdem aller maßgeblichen Verhaltenskodexe für Beamte transparent, zuverlässig und konsequent befolgt und Zuwiderhandlungen strafrechtlich verfolgt werden. Insgesamt muss die Zusammenarbeit zwischen den für den Besitzstand im Bereich Justiz und Inneres zuständigen Stellen verbessert und die Koordinationsstrukturen verstärkt werden.

Kapitel 25: Zollunion

Der Besitzstand im Bereich der Zollunion besteht fast ausschließlich aus Rechtsvorschriften, die für die Mitgliedstaaten unmittelbar gelten und daher nicht erst in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Er umfasst den Zollkodex der Gemeinschaften mit den entsprechenden Durchführungsvorschriften, die Kombinierte Nomenklatur, den Gemeinsamen Zolltarif einschließlich Regelungen für die zolltarifliche Einreihung, Zollbefreiungen, Zollaussetzungen und bestimmte Zollkontingente sowie weitere Vorschriften etwa über die Zollkontrollen zur Bekämpfung der Produkt- und Markenpiraterie, zur Überwachung von Drogenausgangsstoffen und Kulturgütern, über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich sowie die einschlägigen Übereinkünfte der Gemeinschaft, u. a. über das Versandverfahren. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass sie über die entsprechenden Durchsetzungskapazitäten verfügen und an die einschlägigen Computersysteme der EU angeschlossen sind.

Das rumänische **Zollrecht** wurde in Teilen an den Besitzstand angeglichen. In den Bereichen Ursprungsregeln, Freizonen, Waren mit doppeltem Verwendungszweck und Drogenausgangsstoffen sowie bei einigen Detailregelungen der Zollwertermittlung muss die Angleichung noch abgeschlossen werden. 2005 erließ Rumänien drei Verfügungen, mit denen die Voraussetzungen, unter denen Wirtschaftsbeteiligte vereinfachte Verfahren beantragen können, geändert, die Voraussetzungen für die Gewährung des Status eines "zugelassenen Versenders" vereinfacht und ein Verfahren zur Freistellung von der Sicherheitsleistung eingeführt wurden. Darüber hinaus wurden Maßnahmen ergriffen, um das Verfahren zur Genehmigung vereinfachter Verfahren für zuverlässige Wirtschaftsbeteiligte zu dezentralisieren. Außerdem hat die rumänische Zollbehörde den Zugang der Wirtschaftsbeteiligten zu vereinfachten Verfahren für die Erfüllung der Förmlichkeiten und Durchführung der Zollverfahren aktiv gefördert.

Die Stärkung der **administrativen und operativen Kapazitäten** der rumänischen Zollverwaltung ist im Gange. Die Zollverwaltung wurde in die Finanzverwaltung integriert. Schwerpunkte der weiteren Entwicklungsmaßnahmen sind nach wie vor die Personalverwaltung sowie die Aus- und Weiterbildung. Einige Angelegenheiten, wie die Pläne zur Personalumstrukturierung nach dem Beitritt, die Rationalisierung der Ausbildungskonzepte und -kanäle oder die volle Einsatzbereitschaft der Schule für öffentliche Finanzen, müssen so rasch wie möglich in Angriff genommen werden. Obwohl die rumänische Zollbehörde ihre Personalentwicklungsstrategie überarbeitet hat, ist die Ausbildung, die in erster Linie auf Initiativen einzelner örtlicher Stellen oder den Praxiserwerb im Job beruht, nach wie vor eingeschränkt und inkohärent. Die Zollbehörde ist stark abhängig von externen Schulungsmaßnahmen und muss ihre internen Ausbildungskapazitäten verbessern.

Die einheitliche und kohärente Anwendung der Zollverfahren durch die Zollstellen, die 2004 noch Anlass zu ernster Besorgnis gab, hat sich zwar deutlich verbessert, bedarf jedoch immer noch weiterer Anstrengungen.

Bei den nachträglichen Prüfungen besteht erheblicher Verbesserungsbedarf, vor allem weil die Zahl der Transaktionen, die über den so genannten „grünen Kanal“ getätigt werden, zusehends steigt und ausgewählten Beteiligten nun vereinfachte Verfahren bewilligt werden. Es müssen klare und einheitliche Verfahren entwickelt und an alle Abteilungen weitergeleitet werden, die auf regionaler Ebene für nachträgliche Prüfungen zuständig sind. Diese Nachprüfungsabteilungen brauchen eine entsprechende personelle und finanzielle Ausstattung.

Seit 2002 wird eine Strategie zur IT-Entwicklung bis 2006 durchgeführt. Was die Änderungen und Entwicklungen anbetrifft, die erforderlich sind, um die Interkonnektivitätsanforderungen zu erfüllen, ist die rumänische Zollbehörde recht gut vorangekommen. Insbesondere die Durchführung der wichtigsten TARIC- und NCTS-Projekte schreitet zufriedenstellend voran. Das neue EDV-gestützte Versandverfahren (NCTS) ist für Versandvorgänge in Rumänien voll funktionsfähig und der Gemeinsame EG-EFTA-Ausschuss hat Rumänien aufgefordert, dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren beizutreten.

Auch wenn Rumänien in diesem Bereich ermutigende Fortschritte gemacht hat, darf es in seinen Bemühungen bei der Bekämpfung der Korruption auf allen Ebenen nicht nachlassen, sondern muss diese mit Nachdruck fortsetzen. Im April 2005 wurde eine aktualisierte Strategie zur Korruptionsbekämpfung mit einem entsprechenden Aktionsplan für 2005 angenommen, dessen Schwerpunkt auf der Entwicklung vereinfachter Verfahren und dem verstärkten Einsatz von IT-Verfahren für die Zollabwicklung liegt. Ziel des Plans ist es, bis Ende 2005 etwa 40% der Vorgänge ohne Kontrollen (im Rahmen vereinfachter Verfahren) abzufertigen. Strategie und Aktionsplan sind konsequent und kohärent und bilden einen soliden Rahmen für die Korruptionsbekämpfung innerhalb der rumänischen Zollbehörde. Trotz ihres erklärten Willens, diese Strategie auch umzusetzen, fehlt es doch an klaren und messbaren Erfolgsindikatoren, um die tatsächlichen Fortschritte bei der Betrugsbekämpfung bewerten zu können. Allerdings ist festzustellen, dass die Kontrollen und auch die gegen einzelne Zollbeamten verhängten Disziplinarmaßnahmen zugenommen haben. Wirtschaftsbeteiligte berichten, dass sich die Arbeitsweise der Zollbehörde erheblich verbessert hat.

Die Anstrengungen zur Verbesserung der Grenzkontrollen und der Rechtsdurchsetzung sowie der Zusammenarbeit der für den Grenzschutz zuständigen Einrichtungen sollten auch im Hinblick auf eine Verringerung der Wartezeiten an den Grenzübergängen fortgesetzt werden. Die Ausbildungsmaßnahmen konzentrieren sich ebenfalls auf die Betrugsbekämpfung, denn es wird verstärkt auf Risikoanalysemethoden und die Stärkung der Zollfahndungsdienste gesetzt. Im ersten Halbjahr 2005 war ein beträchtlicher Anstieg bei den Beschlagnahmen von Pirateriewaren (insbesondere Bekleidung und Kosmetika) zu verzeichnen, der vor allem auf die verstärkten Kontrollen im Hafen von Constanta zurückzuführen ist. Mit dem rumänischen Amt für Urheberrecht und dem Amt für Patent- und Markenrecht wurde ein Kooperationsprotokoll unterzeichnet.

Schlussfolgerung

Rumänien erfüllt insgesamt die aus den Beitrittsverhandlungen resultierenden Verpflichtungen und Anforderungen in Bezug auf die Angleichung des **Zollrechts** und wird voraussichtlich in der Lage sein, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstands ab dem Beitritt anzuwenden. Damit die Beitrittsvorbereitungen abgeschlossen werden können, sollte

Rumänien die Rechtsangleichung in den Bereichen Ursprungsregeln, Freizonen, Waren mit doppeltem Verwendungszweck und Drogenausgangsstoffen sowie bei einigen Detailregelungen der Zollwertermittlung zu Ende bringen.

Verstärkter Anstrengungen bedarf es beim Ausbau der **administrativen und operativen Kapazität** der rumänischen Zollbehörde. Zusätzliche Anstrengungen sind für die Weiterentwicklung der bestehenden Ausbildungsstrategie erforderlich, die für alle Beamten gelten und sämtliche Zollvorschriften und -verfahren, also auch die grundlegenden Zollverfahren, abdecken soll, damit deren einheitliche Anwendung gewährleistet ist. Außerdem muss darauf geachtet werden, dass der Einsatz von Risikoanalyse-Kriterien in der Praxis verbessert und mit nachträglichen Kontrollen verbunden wird. Auch die kontinuierliche Bekämpfung der Korruption innerhalb der Zollverwaltung bedarf weiterer Anstrengungen.

Kapitel 26: Außenbeziehungen

Der Besitzstand in diesem Bereich besteht hauptsächlich aus Rechtsvorschriften, die unmittelbar anwendbar sind und daher nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Den diesbezüglichen EU-Vorschriften liegen die multilateralen und bilateralen Handelsverpflichtungen der Gemeinschaft sowie die verschiedenen autonomen Handelspräferenzen zugrunde. Auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und der Entwicklungspolitik müssen die Bewerberländer die einschlägigen EU-Vorschriften und internationalen Verpflichtungen erfüllen und dafür Sorge tragen, dass sie in der Lage sind, an der EU-Politik in diesen Bereichen mitzuwirken.

Die Verwaltungsstrukturen für die **gemeinsame Handelspolitik** sind weitgehend vorhanden und arbeiten zufrieden stellend.

Mit Blick auf die Entwicklungsagenda von Doha hat Rumänien seine Position und seine Politik mit der Kommission abgestimmt. Hinsichtlich des GATS muss Bulgarien eine vollständige Angleichung an die **GATS-Verpflichtungen** der Gemeinschaft erreichen. Dafür muss es die erforderlichen Harmonisierungsmaßnahmen, wie die Übernahme der EU-Ausnahmen von der Meistbegünstigung und gegebenenfalls die Rücknahme bestimmter Verpflichtungen oder die Anwendung bestimmter Beschränkungen, treffen. Dies wird im Rahmen eines Konsolidierungsverfahrens erfolgen, bei dem Rumäniens GATS-Verpflichtungen an diejenigen der Gemeinschaft angeglichen werden. Wesentliche Elemente dieser Konsolidierung werden von den Ergebnissen der laufenden DDA-Verhandlungen über den Handel mit Dienstleistungen abhängen. Deshalb muss die enge Zusammenarbeit und Koordinierung mit der Kommission in GATS-Fragen fortgesetzt werden.

Im Bereich des Handels mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck hat Rumänien ein hohes Maß an Übereinstimmung mit dem Besitzstand erzielt. Dennoch muss die Rechtsangleichung weiter vorangetrieben werden, insbesondere im Hinblick auf Erleichterungen im Handel mit Drittländern, die den Ausfuhrern noch nicht gewährt wurden. Außerdem müssen einige der geltenden Rechtsvorschriften aufgehoben werden. Rumänien sollte überdies die für 2005 geplante Aktualisierung der Warenliste in Anhang 1 (genehmigungspflichtige Waren) berücksichtigen. Die Ausfuhrer müssen darüber informiert sein, welche der in Anhang 4 aufgelisteten Waren (besonders empfindliche, kontrollpflichtige Waren) vom freien Warenverkehr im Binnenmarkt ausgenommen sind und dass sie in Zukunft für ihre Ausfuhr die allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft verwenden können. Das derzeitige zweistufige Genehmigungssystem muss

überprüft werden, um mit dem EU-Recht nicht zu vereinbarende Bestimmungen zu streichen. Auch die Verfahren für die Identifizierung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck durch die Zollbeamten müssen verbessert werden. Die entsprechenden Verwaltungsstrukturen sind in diesem Bereich vorhanden, aber die Zusammenarbeit mit der Nationalen Behörde für Ausfuhrkontrolle und der Nationalen Zollverwaltung muss intensiviert werden, insbesondere im Hinblick auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

Im Bereich der Exportkredite müssen noch weitere Rechtsangleichungen vorgenommen und die uneingeschränkte Anwendung der im Oktober 2004 angenommenen Rechtsvorschriften gewährleistet werden. Die für Exportkredite zuständigen Verwaltungsstrukturen sind weitgehend vorhanden und arbeiten zufriedenstellend. Allerdings steht die Anwendung der im OECD-Übereinkommen über Exportkredite festgelegten Mindestprämiensätze für die Versicherung politischer Risiken noch aus.

Rumänien hat seine **bilateralen Abkommen mit Drittländern** auf ihre Vereinbarkeit mit dem Besitzstand hin überprüft. Derzeit werden Schritte unternommen, um alle Präferenzhandelsabkommen mit Drittländern aufzukündigen und alle nicht präferenziellen Abkommen in anderen Bereichen zu ändern oder zu beenden, damit sie zum Zeitpunkt des Beitritts mit dem einschlägigen Besitzstand in Einklang stehen. Rumänien sollte die Kommission über die weiteren Maßnahmen auf dem Laufenden halten.

Die Verwaltungskapazitäten für **humanitäre Hilfe und Entwicklungspolitik** in den rumänischen Institutionen müssen weiter ausgebaut werden, damit in diesen Bereichen eine den Grundsätzen der Gemeinschaft entsprechende Politik durchgeführt werden kann. Im Juni 2005 einigte sich die EU auf neue mittelfristige und globale Ziele für die öffentliche Entwicklungshilfe (ODA). Bis zum Beitritt muss Rumänien entsprechende Haushaltsmittel dafür bereitstellen. Es ist daher wichtig, dass Rumänien die für die Verwaltung der ODA erforderlichen Verwaltungskapazitäten aufbaut.

Schlussfolgerung

Rumänien erfüllt insgesamt die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen in diesem Bereich und wird voraussichtlich in der Lage sein, den einschlägigen Besitzstand im Bereich der **Außenbeziehungen** anzuwenden. Um seine Vorbereitungen abzuschließen, muss Rumänien weitere Anstrengungen auf die Angleichung aller internationalen Abkommen an den Besitzstand und an die mit der Mitgliedschaft verknüpften Verpflichtungen verwenden. Zusätzliche Aufmerksamkeit erfordert der Aufbau der erforderlichen Verwaltungskapazität für Güter mit doppeltem Verwendungszweck und Exportkredite. Rumänien muss dafür sorgen, dass der Aufbau des institutionellen Rahmens für die Anwendung der EU-Vorschriften im Bereich Entwicklung voranschreitet.

Kapitel 27: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Der Besitzstand auf dem Gebiet der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) basiert auf Rechtsakten aus dem Bereich der zweiten und indirekt auch der ersten Säule, einschließlich rechtsverbindlicher internationaler Übereinkommen. Darüber hinaus umfasst er politische Erklärungen und Vereinbarungen über die Führung eines politischen Dialogs im Rahmen der GASP, die Abstimmung mit den Stellungnahmen der EU und gegebenenfalls die Anwendung von Sanktionen und restriktiven Maßnahmen.

Rumänien beteiligt sich weiterhin am **politischen Dialog** im Rahmen der GASP und hat seine Standpunkte, darunter auch **Sanktionen und restriktive Maßnahmen, Stellungnahmen, Erklärungen und Demarchen**, regelmäßig mit denen der Union abgestimmt. Die Verwaltung verfügt über eine ausreichende Leistungsfähigkeit.

Rumänien hat ein Gesetz zur automatischen Durchsetzung von Wirtschaftssanktionen angenommen. Dieses Gesetz betrifft GASP-Beschlüsse, durch die Sanktionen oder restriktive Maßnahmen gegen Drittstaaten oder nicht-staatliche Strukturen erlassen werden. Die für die GASP erforderlichen Rechtsvorschriften und Verwaltungsstrukturen sind nun vorhanden, so dass sich die weiteren Maßnahmen auf die uneingeschränkte Anwendung des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren und die Unterbindung unerlaubter Waffengeschäfte konzentrieren können.

Schlussfolgerung

Bulgarien erfüllt insgesamt die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen im Bereich der **Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik** und wird voraussichtlich in der Lage sein, den einschlägigen Besitzstand ab dem Beitritt anzuwenden.

Kapitel 28: Finanzkontrolle

Der Besitzstand im Bereich der Finanzkontrolle umfasst hauptsächlich allgemeine international vereinbarte und den EU-Prinzipien entsprechende Grundsätze für die interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen, die im Rahmen der Kontroll- und Rechnungsprüfungssysteme des gesamten öffentlichen Sektors umzusetzen sind. Die Vorschriften des Besitzstandes verlangen insbesondere wirksame und transparente Finanzverwaltungs- und Finanzkontrollsysteme, funktional unabhängige interne Rechnungsprüfungssysteme, zentrale Harmonisierungsstellen für die Koordinierung und Vereinheitlichung der Methoden in diesen beiden Bereichen, eine unabhängige externe Prüfung der Systeme für die interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen (oberste Rechnungsprüfungsbehörde), einen angemessenen Kontrollmechanismus für die Finanzmittel der EU, und ausreichende Verwaltungskapazitäten für einen effektiven und gleichwertigen Schutz der finanziellen Interessen der EG.

Rumänien hat im Juli 2005 eine aktualisierte Fassung seines Strategiepapiers für die **interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen** vorgelegt, um den Weiterentwicklungen der EU-Systeme in diesem Bereich Rechnung zu tragen. Im Dezember 2004 wurde im Ministerium für öffentliche Finanzen zusätzlich zu der bereits bestehenden Harmonisierungsstelle für die interne Rechnungsprüfung, eine zentrale Harmonisierungsstelle für die Finanzverwaltungs- und -kontrollsysteme eingerichtet. Außerdem wurden eine Arbeitsgruppe und ein Lenkungsausschuss für die Entwicklung der öffentlichen Finanzverwaltung und -kontrolle eingesetzt, um die zentrale Harmonisierungsstelle voll funktionsfähig zu machen. Im Juli 2005 wurden die Normen für interne Kontrolle angenommen und veröffentlicht. Die Dezentralisierung durch die Verlagerung der Ex-ante-Finanzkontrolle von der Ebene der zentralen Finanzkontrolle auf die mittelbewirtschaftenden Stellen verläuft planmäßig. Obwohl seit 2004 zahlreiche Rechnungsprüfer und Finanzkontrolleure an Schulungen teilnahmen, sind diese Ausbildungsmaßnahmen nicht ausreichend und die Ausbildungspläne wurden bisher nicht angemessen umgesetzt.

Im Bereich der **externen Rechnungsprüfung** steht noch die Annahme des Gesetzentwurfs über die Tätigkeit des Rechnungshofs aus, in dem die Verfassungsänderungen vom Oktober 2003 u.a. zum Ausdruck kommen sollten, um die finanzielle Unabhängigkeit des Rechnungshofs zu regeln.

Was die **Kontrolle über die strukturpolitischen Ausgaben** anbelangt, so sind die einschlägigen Rechnungsprüfungshandbücher für die interne Rechnungsprüfung bei Phare, ISPA und SAPARD-Programmen noch stark verbesserungsbedürftig. Mit der Notverordnung vom März 2005 wurde eine unabhängige, dem rumänischen Rechnungshof angegliederte Stelle geschaffen, die die Ordnungsmäßigkeit der Prüfungen zertifizieren und externe Rechnungsprüfungen für das strukturpolitische Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) und die künftigen Strukturfonds durchführen soll. Die speziellen Befugnisse, Aufgaben und die Organisation dieser Stelle wurden bisher noch nicht festgelegt. Allerdings muss ihre Verwaltungskapazität gestärkt und die derzeit 18 Mitarbeiter müssen durch Schulungen auf ihre Zertifizierungsaufgaben und die Durchführung von Rechnungsprüfungen für ISPA und die Strukturfonds vorbereitet werden.

Insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die EU ihre Unterstützung ab 2004 erhöht hat, können die Fortschritte der Durchführungsstellen Rumäniens nicht als zufriedenstellend bezeichnet werden. Die Management- und Kontrollkapazitäten wurden nicht angemessen ausgebaut, so dass Rumänien die Zuverlässigkeit der Systeme der dezentralen Behörden nicht hinreichend gewährleisten kann. Ferner muss sich Rumänien durch raschere und energischere Maßnahmen dafür einsetzen, den vereinbarten Zeitplan für die Defizitbehebung und die Compliance-Bewertung für das Erweiterte Dezentrale Durchführungssystem (EDIS) bis März 2006 einhalten zu können, damit die Kommissionsdienststellen im ersten Halbjahr 2006 die Kontrollprüfungen durchführen können. Rumänien könnte dann im dritten Quartal 2006 für das Programm Phare zugelassen werden.

Um den **Schutz der finanziellen Interessen der EU** zu gewährleisten, müssen die nationale Betrugsbekämpfungsstrategie und der dazugehörige Aktionsplan in vollem Umfang umgesetzt werden. Was die Verwaltungskapazität in diesem Bereich anbetrifft, so wurden kürzlich drei Rechtstexte angenommen über Organisation und Funktionsweise einer dem Premierminister unterstellten Spezialabteilung als Kontaktstelle zum Betrugsbekämpfungsamt der Kommission (OLAF), über die Regelung der Kontrolle und Beitreibung nicht ordnungsgemäß verwendeter EU-Mittel und nationaler Kofinanzierungsmittel sowie die einschlägigen Durchführungsvorschriften. Die Untersuchungsbefugnisse der Koordinierungsstelle für die Betrugsbekämpfung wurden gestärkt und umfassen nun auch die Durchführung von Ermittlungen. Mit OLAF wurde ein Abkommen über die Verwaltungszusammenarbeit unterzeichnet, das im Oktober 2004 in Kraft trat. Auf nationaler Ebene schloss die Koordinierungsstelle für die Betrugsbekämpfung Protokolle mit dem der Staatsanwaltschaft unterstellten Nationalen Amt für Korruptionsbekämpfung und der Finanzpolizei. Die Spezialabteilung für Betrugsbekämpfung konzentriert sich nun auf die Untersuchung von Betrugsfällen, die EU-Mittel betreffen. Die Zusammenarbeit mit OLAF hat sich sehr zufriedenstellend entwickelt.

Schlussfolgerung

Rumänien muss seine Anstrengungen im Bereich der **Finanzkontrolle** verstärken. Die operativen Kapazitäten müssen insgesamt noch beträchtlich ausgebaut werden, um eine ordnungsgemäße und effiziente Verwaltung der EU-Mittel zu gewährleisten. Außerdem

müssen Entwicklung und Harmonisierung der staatlichen Systeme und der externen Rechnungsprüfung müssen abgeschlossen werden. Durch den Ausbau der Verwaltungs- und Kontrollkapazitäten muss Rumänien dringend auf eine raschere Zulassung zu dem Erweiterten Dezentralen Durchführungssystem für Phare und ISPA hinarbeiten. Auch die Gewährleistung des Schutzes der finanziellen Interessen der EU bedarf noch erheblicher Anstrengungen und erfordert eine massive Stärkung der Verwaltungs- und Kontrollkapazitäten. Trotz einiger Fortschritte in diesen Bereichen müssen Koordinierung und Rechtsvorschriften weiter verbessert werden, wobei wirksamen administrativen Untersuchungen von Betrugsfällen und der gerichtlichen Weiterverfolgung solcher Fälle Priorität eingeräumt werden sollte. Außerdem sollten Aufgaben und Befugnisse der Koordinierungsstelle für die Betrugsbekämpfung im institutionellen Gesamtrahmen weiterentwickelt und die Unabhängigkeit dieser Stelle gewährleistet werden.

Kapitel 29: Finanz- und Haushaltsbestimmungen

Der Besitzstand in diesem Bereich umfasst die Vorschriften über die für die Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts erforderlichen Finanzmittel ("Eigenmittel"). Bei diesen Eigenmitteln handelt es sich im Wesentlichen um Beiträge der Mitgliedstaaten, die sich zusammensetzen aus den traditionellen Eigenmitteln, welche Zölle, Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben umfassen, dem Eigenmittelaufkommen aus der Mehrwertsteuer und den unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens (BNE) abgeführten Eigenmitteln. Die Mitgliedstaaten müssen geeignete Verwaltungskapazitäten schaffen, damit sie die korrekte Berechnung, Erhebung, Zahlung und Kontrolle der Eigenmittel sowie die Berichterstattung an die EU im Einklang mit den Eigenmittelvorschriften koordinieren und gewährleisten können. Die EU-Vorschriften in diesem Bereich sind unmittelbar anwendbar und müssen nicht in nationales Recht umgesetzt werden.

Was die **traditionellen Eigenmittel** anbetrifft, so ist zwar die erforderliche administrative Infrastruktur für die Zollerhebung vorhanden, die Verwaltungskapazitäten müssen jedoch - insbesondere für nachträgliche Kontrollen auf der Grundlage der Aufzeichnungen des Wirtschaftsbeteiligten - noch weiter ausgebaut werden. Die Einführung des Zoll-Buchführungssystems muss abgeschlossen und die Entwicklung der entsprechenden IT-Module für die Verwaltung der A- und B-Buchführung und für die automatische Generierung der dazugehörigen Erklärungen in Angriff genommen werden. Für die Übermittlung von Berichten über Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten an die Kommission über OWNRES müssen entsprechende Verfahren festgelegt werden. Die Verantwortung für die Zuckerabgaben wurde bereits der Zahl- und Interventionsstelle übertragen, obwohl die Durchführungsmodalitäten für die Erhebung, Kontrolle und die buchmäßige Erfassung der Zuckerabgaben erst noch festgelegt werden müssen. Damit wurde die im Rahmen der Zahl- und Interventionsstelle neu geschaffene Abteilung für Verfahren und Methodik beauftragt.

Weitere Anstrengungen sind erforderlich, um die Verwaltungskapazität für die Berechnung des auf dem **Mehrwertsteueraufkommen basierenden Eigenmittelanteils**, insbesondere des gewogenen mittleren Satzes, zu stärken. Auch die Kapazitäten für die Erhebung und Kontrolle der Mehrwertsteuern, einschließlich des Instrumentariums für die Bekämpfung von Steuerumgehung und -hinterziehung, müssen ausgebaut werden.

Was den auf dem BNE basierenden Eigenmittelanteil anbetrifft, so wurde ein zufriedenstellender Stand in Bezug auf die Anwendung der ESVG-95-Rechnungslegungsstandards erreicht und die konzeptionelle und praktische Angleichung schreitet kontinuierlich voran. Allerdings sind noch einige weitere Anstrengungen erforderlich, bis die umfassende

Anwendung des ESVG bescheinigt werden kann, insbesondere was die Vollständigkeit der Staatskonten angeht.

Schlussfolgerung

Im Bereich der Finanz- und Haushaltsbestimmungen erfüllt Rumänien insgesamt die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen. Der Entwicklung ausreichender Verwaltungskapazitäten für die ordnungsgemäße Berechnung der an den EU-Haushalt abzuführenden Eigenmittel muss weiterhin gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werden.

2. Übersetzung des Besitzstands ins Rumänische

Nach den Artikeln 2 und 58 der Beitrittsakte finden die vor dem Beitritt erlassenen Rechtsakte der Unionsorgane in den neuen Mitgliedstaaten Anwendung und sind in einer Sonderausgabe des Amtsblatts der Europäischen Union in den neuen Amtssprachen zu veröffentlichen. Während die Organe der EU für die abschließende Überprüfung und die Veröffentlichung der Übersetzungen zuständig sind, obliegt es den Beitrittsländern, die Übersetzungen anzufertigen und eine gründliche rechtliche und sprachliche Revision vorzunehmen. Im Zusammenhang mit der Übersetzung des Besitzstands hat der Gerichtshof festgelegt, welche wichtigen Urteile vorrangig zu übersetzen sind (rund 15 000 Seiten).

Von den fast 90 000 Seiten, die der Besitzstand umfasst, hat Rumänien beinahe 60% übersetzt, muss aber noch mehr als die Hälfte dieser Seiten von den nationalen Behörden revidieren lassen, bevor sie den EU-Institutionen vorgelegt werden können. Die Übersetzungs- und Revisionskapazitäten beider Länder haben noch nicht das erforderliche Output von etwa 6 000 Seiten pro Monat erreicht, was vor allem an den Schwierigkeiten liegt, geeignete Mitarbeiter zu finden und zu halten. Der rumänischen Regierung wurde dringend geraten, dieser Frage die ihr gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, da der Besitzstand ansonsten möglicherweise nicht rechtzeitig zum Beitritt am 1. Januar 2007 veröffentlicht werden kann.

3. Gesamtbewertung

Rumänien hat in den meisten Politikbereichen ein **zufrieden stellendes Maß an Rechtsangleichung** erreicht. Die Bemühungen zur Stärkung der Verwaltungskapazität insgesamt müssen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Anwendung der angenommenen Rechtsvorschriften fortgesetzt werden.

Rumänien dürfte bis zum vorgesehenen Beitrittstermin in der Lage sein, den Besitzstand in den folgenden Bereichen angemessen anzuwenden: im Kapitel *Freier Warenverkehr* den nichtharmonisierten Bereich und die sektorspezifischen Rechtsvorschriften auf der Grundlage der Richtlinien des neuen Konzepts; im Bereich *Freier Personenverkehr* die Vorschriften über gegenseitige Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Koordinierung der Sozialversicherungssysteme; auf dem Gebiet des *Freien Dienstleistungsverkehrs* die Vorschriften über den Bankensektor, die Wertpapierdienstleistungen und den Wertpapiermarkt sowie die Verordnungen über die Informationsgesellschaft; im Bereich *Freier Kapitalverkehr* die Vorschriften über Kapital- und Zahlungsverkehr und Zahlungssysteme; im Kapitel *Gesellschaftsrecht* die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften, die Vorschriften über Rechnungslegung, Buchprüfung und die Verordnung, die an die Stelle des Brüsseler Übereinkommens getreten ist, sowie das

Übereinkommen von Rom; das unter das Kapitel *Wettbewerbspolitik* fallende Kartellrecht; in begrenztem Maße die Vorschriften aus dem Bereich *Landwirtschaft*; im Kapitel *Fischerei* die Vorschriften über internationale Fischereiübereinkünfte und staatliche Beihilfen; den Bereich *Verkehr*; im Kapitel *Steuern* die Rechtsangleichung in den Bereichen MwSt, Verbrauchsteuern und indirekte Steuern; den Bereich *Wirtschafts- und Währungsunion*; den Bereich *Statistik*; im Bereich *Sozialpolitik und Beschäftigung* die Vorschriften über Gleichbehandlung von Mann und Frau, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Beschäftigungspolitik, soziale Sicherung und Antidiskriminierung; den Bereich *Energie*; die unter dem Kapitel *Industriepolitik* behandelte Industriestrategie; den Bereich *Kleine und mittlere Unternehmen*; den Bereich *Wissenschaft und Forschung*; den Bereich *allgemeine und berufliche Bildung*; den Bereich *Telekommunikation und Informationstechnologien*; den unter das Kapitel *Kultur und audiovisuelle Medien* fallenden Bereich Kultur; die unter das Kapitel *Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente* fallenden Vorschriften über territoriale Gliederung und Programmplanung; die unter das *Umweltkapitel* fallenden Bereiche Luftqualität, Naturschutz, Chemikalien, genetisch veränderte Organismen, Lärm, nukleare Sicherheit und Strahlenschutz; den Bereich *Verbraucher- und Gesundheitsschutz*; die Vorschriften über Migration, Asyl, Terrorismusbekämpfung, Zusammenarbeit im Zollwesen und Menschenrechtsübereinkommen aus dem Kapitel *Justiz und Inneres*; die Vorschriften über die *Zollunion*; den Bereich *Auswärtige Beziehungen*; und die Bereiche *gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik* sowie *Finanz- und Haushaltsbestimmungen*.

Folgende Bereiche erfordern noch **stärkere Anstrengungen** Rumäniens, damit seine Beitrittsvorbereitungen abgeschlossen werden können:

Die horizontalen Maßnahmen und Verfahren und die sektorspezifischen Rechtsvorschriften auf der Grundlage der Richtlinien des alten Konzepts aus dem Kapitel *Freier Warenverkehr*; die Bürgerrechte im Bereich der *Freizügigkeit*; die unter das Kapitel *freier Dienstleistungsverkehr* fallenden Bereiche Niederlassungsrecht, freier Verkehr mit anderen als Finanzdienstleistungen, (Kraftfahrzeug-)Versicherungen und Schutz persönlicher Daten; die unter das Kapitel *freier Kapitalverkehr* fallende Bekämpfung der Geldwäsche; das *Wettbewerbsrecht* insbesondere in Bezug auf die Durchsetzung der Regeln über staatliche Beihilfen. Im Kapitel *Landwirtschaft* sind es die Bereiche Qualitätssicherung, Außenhandelsmechanismen, Gemeinsame Marktorganisationen, Tierschutz, Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen, Tierzucht und Tierernährung und auf dem Gebiet der *Fischereipolitik* die Bereiche Bestandsbewirtschaftung, Flottenmanagement, Überwachung und Kontrolle, Strukturmaßnahmen und Marktpolitik.

Weitere Bereiche sind *Sozialpolitik und Beschäftigung* und dort insbesondere das Arbeitsrecht, der soziale Dialog, die öffentliche Gesundheit, der Europäische Sozialfonds (wobei ernste Bedenken in Bezug auf die für dessen Umsetzung erforderlichen institutionellen Strukturen bestehen – siehe unten bei *Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente*) sowie die soziale Eingliederung; Umstrukturierung und Privatisierung auf dem Gebiet der *Industriepolitik*; Vollendung der Angleichung an die Rechtsvorschriften über audio-visuelle Medien im Kapitel *Kultur und audiovisuelle Medien*; die unter das Kapitel *Regionalpolitik und die Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente* fallenden Bereiche Rechtsrahmen und Monitoring und Evaluierung; horizontale Rechtsvorschriften, Abfallwirtschaft und Wasserqualität im Bereich *Umwelt*; Visumpolitik, Datenschutz, Zusammenarbeit der Polizeibehörden und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Zusammenarbeit der Justizbehörden in Straf- und Zivilsachen sowie Drogenbekämpfung und Geldwäsche aus dem Kapitel *Justiz und Inneres*; Leistungsfähigkeit

der Verwaltung und die Fähigkeit zur Anwendung der gemeinschaftlichen Vorschriften über die *Zollunion*; und *Finanzkontrolle*.

Rumänien muss jedoch vor allem in folgenden Bereichen, die Anlass zu **ernster Besorgnis** geben, unverzüglich Maßnahmen ergreifen, wenn es zum vorgesehenen Termin für den Beitritt bereit sein will:

Diese sind der Bereich öffentliches Auftragswesen aus dem Kapitel *Freier Warenverkehr* sowie der unter das Wettbewerbsrecht fallende Bereich Schutz der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum. Auf dem Gebiet der *Landwirtschaft* gibt es noch einige Probleme zu klären, insbesondere in Bezug auf die Vorbereitungen Rumäniens zur Einrichtung seiner Zollstellen und die Anwendung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems. Außerdem gilt dies für den Bereich der veterinärrechtlichen Fragen, die Maßnahmen in Bezug auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) und tierische Nebenerzeugnisse (insbesondere das Entsorgungssystem für Kadaver, fehlende Tierkörperbeseitigungsanlagen, Einführung des Verfütterungsverbots), aber auch für das Veterinärkontrollsystem für den Binnenmarkt (Tierkennzeichnung und –registrierung, Einrichtung von Grenzkontrollstellen) sowie die Maßnahmen für die Tierseuchenbekämpfung und die öffentliche Gesundheit. Des Weiteren geben die Leistungsfähigkeit der Verwaltungen im Bereich *Steuern* und zwar insbesondere das langsame Tempo bei der Gewährleistung der Interoperabilität der IT-Systeme Anlass zu ernster Besorgnis. Besorgniserregend sind außerdem der Bereich *Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente*, dessen institutionelle Strukturen und die entsprechenden Finanzmanagement- und Kontrollmechanismen dringend gestärkt werden müssen, sowie die Verschmutzung durch Industrieanlagen und die Verwaltungskapazität im Bereich *Umweltschutz* insgesamt. Schließlich sind dringend Maßnahmen im Bereich *Justiz und Inneres* erforderlich, da insbesondere die Vorbereitungen zur Anwendung des Schengen-Besitzstands, die Verwaltung der künftigen EU-Außengrenze und die Betrugs- und Korruptionsbekämpfung massiv vorangetrieben werden müssen, damit Rumänien bis zum vorgesehenen Termin für die Mitgliedschaft bereit ist.

ANHANG 1

BERICHT ÜBER DIE FORTSCHRITTE RUMÄNIENS AUF DEM GEBIET DER WETTBEWERBSPOLITIK

1. Einleitung

Der Vertrag über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens schreibt vor, dass die Kommission dem Rat im Herbst 2005 einen schriftlichen Bericht vorlegen soll, in dem sie die Fortschritte Rumäniens auf dem Gebiet der Wettbewerbspolitik bewertet. Außerdem sieht er vor, dass der Rat aufgrund dieses Berichts und einer Empfehlung der Kommission beschließen kann, den Zeitpunkt des Beitritts Rumäniens um ein Jahr auf den 1. Januar 2008 zu verschieben, wenn bei der Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen des Europa-Abkommens⁵ oder bei der Erfüllung einer oder mehrerer der nachstehend aufgeführten Verpflichtungen und Anforderungen durch Rumänien ernste Mängel festgestellt werden:

- Sorge dafür, dass der rumänische Wettbewerbsrat eine wirksame Kontrolle aller denkbaren staatlichen Beihilfen, auch in Bezug auf Zahlungsaufschübe zulasten des Staatshaushalts in den Bereichen Steuern, Sozialvorschriften und Energie, ausübt.
- Unverzögliche Verbesserung der Vollzugspraxis in Bezug auf staatliche Beihilfen und anschließend Gewährleistung einer zufrieden stellenden Vollzugsbilanz in den Bereichen Kartellrecht und staatliche Beihilfen.
- Übermittlung – an die Kommission bis Mitte Dezember 2004 – eines überarbeiteten Plans für die Umstrukturierung im Stahlsektor (einschließlich des Nationalen Umstrukturierungsprogramms und der Einzelgeschäftspläne) im Einklang mit den im Beitrittsvertrag aufgeführten Anforderungen.
- Vollständige Einhaltung der Verpflichtung, den Stahlunternehmen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2008 unter die Nationale Umstrukturierungsstrategie fallen, keine staatlichen Beihilfen zu gewähren oder zu zahlen, und vollständige Einhaltung der Verpflichtung, sich an die im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse zum Europa-Abkommen zu beschließenden Beträge der staatlichen Beihilfen zu halten und die in diesem Rahmen festgelegten Bedingungen für den Kapazitätsabbau zu erfüllen.
- Weiterhin Bereitstellung von angemessenen finanziellen Mitteln und von Personal in ausreichender Zahl und mit entsprechender Qualifikation für den Wettbewerbsrat.

5 Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits (ABl. L 357 vom 31.12.1994, S. 2).

Dieser Bericht, wie auch der Umfassende Monitoring-Bericht, dem er angefügt ist, berücksichtigt die seit Veröffentlichung des Regelmäßigen Berichts 2004 erzielten Fortschritte. Er behandelt die Entwicklungen, die sich in Rumänien in der Zeit vom 1. September 2004 bis 30. September 2005 vollzogen haben. Der Bericht bewertet, ob die vorerwähnten Anforderungen und Verpflichtungen eingehalten werden.

2. Unterstützung seitens der Kommission und Zusammenarbeit mit der rumänischen Wettbewerbsbehörde

Die Kommission hat kontinuierlich und eng mit den rumänischen Behörden zusammengearbeitet, indem sie die von den rumänischen Behörden zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen getroffenen Maßnahmen unmittelbar unterstützt sowie laufend technische Hilfe geliefert und für Schulungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen auf allen Ebenen gesorgt hat. Auch Sachverständige aus den Mitgliedstaaten haben verschiedene Formen der Hilfe und Schulung für die Fallbearbeitung durch den Wettbewerbsrat angeboten.

Ein wichtiges Instrument, um Rumänien bei der laufenden Verbesserung der Entscheidungspraxis des Wettbewerbsrates zu unterstützen, ist der **Vorabprüfungsmechanismus**. Die rumänische Regierung und die Kommission vereinbarten die Einrichtung dieses Mechanismus im September 2004. Im Rahmen dieses Mechanismus ist vorgesehen, dass jede Entscheidung, die der Wettbewerbsrat zu treffen plant, der Kommission zuvor zur Stellungnahme unterbreitet wird. Seit Einrichtung des Vorabprüfungsmechanismus hat der Wettbewerbsrat 90 Entscheidungen (28 im Jahr 2004 und 62 bis August 2005) erlassen. In diesem Zusammenhang hat die Kommission mit dem Wettbewerbsrat in täglichem informellen Kontakt gestanden.

Auch im Kartellbereich wurde ein informeller Konsultationsmechanismus eingerichtet. Die Kommission gibt Stellungnahmen zu ausgewählten Entscheidungen ab und erteilt gelegentlich Rat, bevor eine Entscheidung erlassen wird, insbesondere zu Fragen über die Anwendung von Kartellregeln und kartellrechtlichen Begriffen.

Die Kommission und der Wettbewerbsrat entwickelten im Februar 2005 einen **Aktionsplansplan**, welcher detailliert alle Schritte beschreibt, die getroffen werden müssen, damit Rumänien seine im Hinblick auf den Abschluss der Beitrittsverhandlungen eingegangenen Verpflichtungen erfüllt. Der Kommission sind alle zwei Monate Monitoring-Berichte über die bei der Umsetzung dieses Aktionsplans erzielten Fortschritte vorgelegt worden.

In der ersten Jahreshälfte 2005 fanden in Bukarest und Brüssel mehrere **Sitzungen** von Vertretern der Kommission und des Wettbewerbsrates statt, um Rechtsbegriffe in den Bereichen Kontrolle staatlicher Beihilfen und Kartelle zu diskutieren, die erzielten Fortschritte zu überprüfen sowie darüber zu diskutieren und zu erläutern, wie die Arbeit des Wettbewerbsrates verbessert werden könnte.

Am 11. und 12. Mai 2005 besuchte das für Wettbewerb zuständige Kommissionsmitglied, Frau Kroes, Rumänien, um die Fortschritte bei der Durchsetzung der Wettbewerbsregeln zu besprechen; in diesem Zusammenhang forderte sie alle in die Vergabe und Bewertung staatlicher Beihilfen einbezogenen Behörden auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken.

Seit Oktober 2003 hat die Kommission ein Phare-**Patenschafts**projekt im Bereich Wettbewerb und Beihilfepolitik in Rumänien finanziert. Ziel dieses Projekts ist es, die rumänische Wettbewerbsbehörde zu befähigen, den gemeinschaftlichen Besitzstand in den Bereichen Wettbewerb und staatliche Beihilfen korrekt anzuwenden. Im Juni 2005 bereitete das für dieses Projekt zuständige Expertenteam einen ausführlichen Leitfaden zum Beihilferecht in Rumänien vor, der den Mitarbeitern des Wettbewerbsrates praktische Hilfestellung für die Durchführung beihilferechtlicher Prüfverfahren gibt.

3. Allgemeine Bemerkungen

Seit Abschluss der Verhandlungen hat die rumänische Regierung ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Durchsetzung der Wettbewerbsregeln und zur Gewährleistung ihrer Einhaltung seitens aller involvierten Einrichtungen beträchtlich intensiviert. Es muss anerkannt werden, dass Rumänien bemerkenswerte Fortschritte bei der Erfüllung seiner wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen aus dem Beitrittsvertrag gemacht hat. Diese Anstrengungen müssen fortgesetzt werden.

Die rumänische Regierung und der Wettbewerbsrat haben neben der Untersuchung von Kartell- und Beihilfesachen verschiedene andere Aktivitäten entfaltet um sicherzustellen, dass die Wettbewerbsregeln von allen zuständigen öffentlichen Einrichtungen eingehalten werden und dass auch Industrie und breite Öffentlichkeit um die Notwendigkeit wissen, sie zu beachten.

Der Wettbewerbsrat beruft einmal pro Monat eine interministerielle Arbeitsgruppe zur Beihilfepolitik ein, um Entwicklungen von allgemeinem Interesse sowie etwaige spezifische Probleme bestimmter Ministerien bei der Einführung einer Beihilfendisziplin zu diskutieren. Die Arbeitsgruppe soll in einem frühen Stadium festlegen, ob geplante Anreize für die Industrie mit den Regeln für staatliche Beihilfen vereinbar sind, und ermitteln, ob die Notwendigkeit besteht, diese Maßnahmen dem Wettbewerbsrat formell anzuzeigen. Außerdem beruft der Wettbewerbsrat gelegentlich eine interministerielle Arbeitsgruppe zu Kartellsachen ein.

Darüber hinaus gibt er verschiedene Veröffentlichungen heraus, insbesondere eine monatlichen Übersicht über seine Tätigkeiten. Seine Website enthält alle Kartell- und Beihilfeentscheidungen sowie die einschlägigen Rechtsvorschriften und bietet ein Forum für die Öffentlichkeit, um diese Fragen zu diskutieren oder Beschwerden zu unterbreiten. Infolge der ausführlichen Behandlung der Tätigkeiten der Behörde in der rumänischen Presse hat sich ihre Reputation in der Öffentlichkeit verbessert.

Im Rahmen des vorerwähnten Patenschaftsprojekts wurden Seminare für die Mitglieder der Gebietskörperschaften, für Richter und Unternehmen veranstaltet. Unter anderem wurden im Rahmen des Partnerschaftsprojekts Seminare für Richter auf verschiedenen Stufen des Gerichtssystems angeboten. Derzeit sind mehrere Beihilfe- und Kartellverfahren vor diesen Gerichten anhängig. Daher ist es noch nicht möglich, die Qualität der gerichtlichen Überprüfung der Entscheidungen des Wettbewerbsrates zu beurteilen.

Im Juni 2005 setzte die rumänische Regierung eine hochrangige interministerielle Arbeitsgruppe ein, mit der Maßgabe, sicherzustellen, dass die Regierung ihren Verpflichtungen im Wettbewerbsbereich nachkommt. Diese Gruppe, die alle zwei Monate unter dem Vorsitz des Präsidenten der Behörde für die Rückforderung staatlicher Beihilfen, AVAS, zusammentritt, untersteht unmittelbar dem Premierminister. Ihre Aufgabe ist es, die

Arbeit des Wettbewerbsrates zu unterstützen, indem sie sicherstellt, dass alle geplanten staatlichen Beihilfen sämtlicher Ministerien angemeldet und die bestehenden Systeme gewissenhaft überprüft werden. Die rumänische Regierung hat außerdem angegeben, dass seit ihrer Amtsübernahme im Dezember 2004 keine neuen Beihilfemaßnahmen eingeführt worden sind.

4. Wirksame Kontrolle staatlicher Beihilfen

Wirksame Beihilfenkontrolle bedeutet eine Kontrolle aller möglichen neuen Beihilfemaßnahmen, die erfolgen kann, indem gewährleistet wird, dass die für die Vergabe von Beihilfen zuständigen Behörden die Anmeldepflichtung für alle neuen Beihilfemaßnahmen einhalten, oder indem nicht angemeldete Beihilfen ausgemacht und einer förmlichen Prüfung unterzogen werden. Sie beinhaltet auch staatliche Beihilfen in Bezug auf Zahlungsaufschübe zulasten des Staatshaushalts in den Bereichen Steuern, Sozialvorschriften und Energie sowie die Befugnis des Wettbewerbsrates, die Verabschiedung oder Durchführung nicht von ihm bewerteter oder genehmigter Beihilfemaßnahmen zu blockieren, und schließlich die Umsetzung von Entscheidungen, namentlich die wirksame Rückforderung unzulässiger Beihilfen.

Die Wirksamkeit der Beihilfenkontrolle seitens des Wettbewerbsrates hängt in starkem Maße von der Zusammenarbeit mit den Vergabestellen ab. Um eine **vorherige Anmeldung neuer Beihilfemaßnahmen** seitens der Vergabestellen auf allen Ebenen, insbesondere auf der lokalen Ebene, **sicherzustellen**, müssen die Vergabestellen um ihre Anmeldepflichtung wissen. Bei Nichtanmeldung sollten förmliche Prüfverfahren eingeleitet werden. Rumänien hat mehrere Initiativen ergriffen, um die strikte Einhaltung der Verpflichtung zur vorherigen Anmeldung der Beihilfen zu gewährleisten. Im Februar 2005 schrieb der Wettbewerbsrat an alle Vergabestellen, um sie an ihre Verpflichtung zu erinnern, alle Beihilferegulungen beim Wettbewerbsrat anzumelden. Er veröffentlichte schriftliche Leitlinien für die Erstellung der Anmeldungen. Am 14. Juni 2005 veröffentlichte die rumänische Regierung einen Beschluss über Maßnahmen zur Beschleunigung der Durchsetzung des Beihilferechts. Demnach sollen gegen Vergabestellen, die die beihilferechtlichen Verfahrenserfordernisse nicht beachten, Geldbußen verhängt werden.

Der Wettbewerbsrat arbeitet bereits **im Vorfeld der Anmeldung** mit den Vergabestellen zusammen. Um frühzeitig festzustellen und zu vermeiden, dass die Regierung Rechtsvorschriften oder sonstige Maßnahmen verabschiedet, die unzulässige Beihilfeelemente beinhalten oder anderweitig den Wettbewerb verzerren oder einschränken, nimmt er an den Diskussionen über gesetzgeberische Programme und Vorhaben der Regierung teil. In bilateralen Diskussionen, die der Wettbewerbsrat im Vorfeld der Anmeldung mit den Vergabestellen führt, überredet er sie zur Aufgabe oder Modifizierung unzulässiger Vorhaben. Im Ergebnis ist eine Reihe von Anmeldungen zurückgezogen worden. In diesem Zusammenhang hat der Wettbewerbsrat während des Berichtszeitraums zahlreiche formelle und informelle Vermerke und Stellungnahmen herausgegeben:

41 Vermerke wurden vom Wettbewerbsrat zu Entwürfen von Rechtsakten - meistens vor ihrer formellen Anmeldung - erstellt. Aus den Vermerken des Wettbewerbsrats geht hervor, ob im Entwurf eines Rechtsakts Beihilfemaßnahmen enthalten sind. Falls dem so ist, berät der Wettbewerbsrat die zuständigen Behörden in der Frage, wie die Maßnahme mit den Regeln für staatliche Beihilfen in Einklang gebracht werden kann. In allen Fällen berücksichtigten sie die Vermerke des Wettbewerbsrates bei der Erstellung der endgültigen Fassung des entsprechenden Rechtsakts.

20 Stellungnahmen des Wettbewerbsrates betreffen Entwürfe von Rechtsakten und die Auslegung verschiedener bereits angenommener Rechtsakte.

Außerdem übermittelte der Wettbewerbsrat interessierten Unternehmen und verschiedenen Behörden 161 informelle Erläuterungen oder Klarstellungen zu verschiedenen beihilferechtlichen Fragen. Diese Erläuterungen umfassen Aspekte wie die Vereinbarkeit geplanter finanzieller Anreize für bestimmte Unternehmen mit den beihilferechtlichen Vorschriften, Informationen über das im Falle einer geplanten Beihilfevergabe vorgeschriebene Anmeldeverfahren sowie Beratung in der Frage, welche staatlichen Beihilfemaßnahmen ein Anleger rechtmäßig in Anspruch nehmen kann.

Gestützt auf diesen Vorabprüfungsmechanismus werden mit dem Beihilferecht nicht zu vereinbarende Entwürfe von Rechtsakten oder Anmeldungen in der Regel zurückgezogen. Unter anderem wurde die *Dringlichkeitsverordnung der Regierung Nr. 101/2004* zur Übernahme bestimmter Steuerforderungen gegenüber den Handelsgesellschaften RFO SA Onesti und CAROM SA Onesti durch AVAS im April 2005 zurückgezogen.

Die wichtigste Vergabestelle, das Finanzministerium, hat eine eigene Abteilung für staatliche Beihilfen eingerichtet; dieser Abteilung obliegen die Vorbereitung von Anmeldungen sowie die Erstellung eines Verzeichnisses der Regelungen unter der Zuständigkeit des Ministeriums und die Überwachung ihrer Durchführung. In ihrer Eigenschaft als Haushaltsbehörde überwacht das Ministerium die Ausgabenpläne und -tätigkeiten vieler anderer öffentlicher Stellen in Rumänien, mit dem Ziel, Elemente staatlicher Beihilfen im Konzeptionsstadium festzustellen und nach Möglichkeit zu auszuräumen. Um eine wirksame Kontrolle der staatlichen Beihilfen durch den Wettbewerbsrat zu gewährleisten, müssen diese beiden Einrichtungen eng und kontinuierlich zusammenarbeiten.

Außerdem ist eine enge Zusammenarbeit mit der Privatisierungsagentur AVAS bei der Konzeption und Durchführung ihrer Privatisierungsvorhaben wichtiges Element einer wirksamen Kontrolle der in Rumänien vergebenen staatlichen Beihilfen. Im Mai 2005 wurde der Kommission mitgeteilt, dass AVAS etwa 100 Fälle bereits erfolgter Privatisierungen einer Überprüfung unterzieht. 52 dieser Fälle sind inzwischen nachträglich beim Rat für Wettbewerb angemeldet worden. Dies deutet darauf hin, dass für die Beihilfevergabe zuständige Stellen wie AVAS möglicherweise zumindest anfänglich nicht in der Lage waren, mögliche Beihilfefälle angemessen festzustellen.

Der Wettbewerbsrat beobachtet eine Qualitätsverbesserung bei den eingehenden Anmeldungen. Insgesamt haben die Anmeldungen beträchtlich zugenommen. Dies mag darauf hindeuten, dass sich die für die Beihilfevergabe zuständigen Behörden stärker für die Anmeldung engagieren. Die Kommission kann jedoch noch nicht beurteilen, inwieweit diese Behörden, insbesondere auf lokaler Ebene, ihren Verfahrenspflichten nachkommen.

Um die Annahme oder Umsetzung einer **vom Wettbewerbsrat nicht bewerteten oder genehmigten Beihilfemaßnahme zu blockieren**, nimmt einer seiner Vertreter an den vorbereitenden Sitzungen der Regierung teil und prüft die Vereinbarkeit aller Rechtsaktentwürfe mit der Regelung für staatliche Beihilfen. Auch in den Arbeitssitzungen der rumänischen Abgeordnetenkammer und des rumänischen Senats, in denen Gesetzentwürfe, darunter Elemente staatlicher Beihilfen, diskutiert werden, erteilen die Vertreter des Wettbewerbsrates fachkundigen Rat.

Bei dem anderen wichtigen Element, an dem sich die Wirksamkeit der Beihilfenkontrolle ablesen lässt, nämlich der **Rückforderung von Beihilfen**, hat der Wettbewerbsrat gegen vier Unternehmen Rückforderungsverfahren eingeleitet. Diese Verfahren sind derzeit vor den Gerichten anhängig. Bisher kann keine wirksame Rückforderung vermeldet werden.

Im Bereich der staatlichen Beihilfen in Bezug auf **Zahlungsaufschübe** zulasten des Staatshaushalts in den Bereichen Steuern, Sozialvorschriften und Energie gab es in der Vergangenheit kaum Kontrollen. Nach Abschluss der Beitrittsverhandlungen hat der Wettbewerbsrat diese Kontrolltätigkeiten verstärkt. In diesem Zusammenhang erzwang die schrittweise Privatisierung vieler Energieversorgungsunternehmen Maßnahmen, um die Lage der zu privatisierenden Unternehmen zu klären. Der Wettbewerbsrat hat diese Unternehmen umfassend analysiert und in diesem Zusammenhang die Begünstigten verschiedenen Kategorien zugeordnet (z.B. Begünstigte, deren Beihilfebetrag unter der De-minimis-Schwelle liegt, Begünstigte, die keine Wirtschaftsakteure sind, in Landwirtschaft oder Fischerei aktive Akteure). Der Kommission ist im Rahmen des Vorabprüfungsverfahrens eine Auswahl von Beschlüssen unterbreitet worden.

Der Wettbewerbsrat unternahm auch Schritte, um **Verzeichnisse verschiedener Arten von Beihilfen** zu erstellen, die in den letzten Jahren bereits gewährt wurden. Er überprüfte die Durchführung der regionalen Beihilfemaßnahmen zugunsten von Unternehmen in benachteiligten Gebieten. Auch für die Freihandelszonen wurde ein umfassendes Monitoring durchgeführt. Nach Verabschiedung von Regeln zur Transparenz der Finanzbeziehungen zwischen öffentlichen Behörden und öffentlichen Unternehmen und innerhalb von Unternehmen, die Exklusiv- oder Sonderrechte genießen oder Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringen, überprüfte der Wettbewerbsrat in der ersten Jahreshälfte 2005, ob diese Unternehmen diese Regeln einhalten. Es wurde festgestellt, dass von 68 überprüften Unternehmen 16 nicht mit den Transparenzregeln konform gehen, und diese wurden aufgefordert, ihre finanziellen Beziehungen bis Ende 2005 neu zu organisieren. Andere Verzeichnisse vom April und August 2005 erfassten staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten. Dieser Monitoring-Bericht zeigt, dass ursprünglich genehmigte und gewährte staatliche Beihilfen in zwei Fällen annulliert wurden, weil die Empfänger die an sie geknüpften Auflagen nicht beachtetten.

Rumänien machte beträchtliche Anstrengungen, um die Wirksamkeit der Beihilfenkontrolle zu verbessern. Auch wenn die Anmeldungen zugenommen haben, ist nicht klar, inwieweit die Anmeldeverpflichtung eingehalten wird. Die Verzeichnisse sind ein nützliches Instrument, um unrechtmäßige Beihilfen aufzudecken. Bisher gibt es keinen Fall wirksamer Rückforderung unrechtmäßiger Beihilfen. Rumänien muss seine Anstrengungen zur Ermittlung aller möglichen neuen Beihilfemaßnahmen fortsetzen. Sollte dies geschehen, so dürfte sich die Wirksamkeit der Beihilfenkontrolle so weit verbessern, dass diese Auflage als erfüllt betrachtet werden kann.

5. Vollzugsbilanz

5.1 Staatliche Beihilfen

Eine zufrieden stellende Vollzugsbilanz beinhaltet eine konsequente Anwendung der Beihilferegeln im Bereich aller Beihilfen, die in Rumänien durch die Verabschiedung und Durchsetzung umfassend und korrekt begründeter Beschlüsse gewährt werden. Sie beinhaltet ferner die Feststellung und Bewertung neuer nicht angemeldeter Beihilfen. Was die Qualität

der Entscheidungen anbelangt, erwartet die EU von Rumänien, zu gewährleisten, dass sie eindeutig auf dem in Artikel 87 Absätze 1 und 3 EG-Vertrag niedergelegten Kriterien basieren; insbesondere sollten alle Entscheidungen eine klare Beschreibung der Maßnahme - mit Angabe des Empfängers und des Beihilfebetrags - sowie eine korrekte, gut begründete und mit dem *gemeinschaftlichen Besitzstand* in Einklang stehende Bewertung enthalten.

Seit Beginn des Vorabprüfungsverfahrens im September 2004, der mit dem Beginn des Berichtszeitraums identisch ist, hat Rumänien 94 Entscheidungen zu staatlichen Beihilfen getroffen. In fünf Fällen befand der Wettbewerbsrat die staatlichen Beihilfemaßnahmen als mit dem Beihilferecht unvereinbar. Zwei dieser Maßnahmen waren nicht angemeldet worden. Insbesondere zu Beginn betrafen die meisten dieser Entscheidungen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (39). Doch wurden zunehmend Beihilfemaßnahmen mit anderen Zielen bewertet, unter anderem 33 Beihilfefälle im Bereich der potenziell sehr verzerrenden Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, fünf Regionalbeihilfen, zwei Maßnahmen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen, eine Beihilfe für große Investitionsvorhaben und eine Umweltbeihilfe. Auf 20 dieser Beihilfeentscheidungen folgte ein förmliches Prüfverfahren, weitere 16 derartige Prüfverfahren sind anhängig, von denen 13 die nicht angemeldete Vergabe von Umstrukturierungsbeihilfen betreffen.

Bei der **Feststellung neuer nicht angemeldeter Beihilfen** könnten die innerstaatlichen Aufsichtsbehörden eine wichtige Rolle spielen. Bisher hat der Wettbewerbsrat der Kommission keine derartigen dezentral gewährten und festgestellten Beihilfemaßnahmen angezeigt.

Glaubwürdige Durchsetzungsmaßnahmen beinhalten außerdem die **Bewertung älterer Beihilfemaßnahmen, die zum Zeitpunkt ihrer Verabschiedung nicht angemeldet worden waren**. Dies betrifft insbesondere den Rückstand von AVAS bei den Anmeldungen erfolgter Privatisierungsmaßnahmen, die möglicherweise Elemente staatlicher Beihilfen enthalten und zum Zeitpunkt der Privatisierung nicht durch den Wettbewerbsrat bewertet worden sind. AVAS ist dabei, diese Maßnahmen zu ermitteln. Dieser Rückstand hat sich während des Berichtszeitraums durch die Vorlage von 52 Anmeldungen verringert.

Das Erfordernis, frühere Beihilfemaßnahmen zu bewerten, bezieht sich auch auf in **Freihandelszonen und benachteiligten Gebieten** gewährte Beihilfen. Rumänien ist eine Übergangszeit zugestanden worden, um diese Regelungen auslaufen zu lassen. Eine beträchtliche Anzahl von Unternehmen in diesen Gebieten hat allerdings noch nicht die nötigen Investitionen durchgeführt bzw. die zulässige Beihilfeintensität überschritten.

Bei den 13 Unternehmen, an die Beihilfen vergeben wurden, die die zulässige Förderhöchstgrenze für Regionalbeihilfen in den benachteiligten Gebieten um über 100 000 EUR überschritten, scheint nach rumänischem Recht keine Rückforderung möglich, weil die für diese Unternehmen anwendbare Regelung aus der Zeit vor Verabschiedung des rumänischen Beihilferechts stammt. Dieses Problem ist jedoch eindeutig auf die Vergangenheit beschränkt. Mit der Änderung der entsprechenden Rechtsvorschriften im Juni 2004 wurde die Verpflichtung eingeführt, die Förderhöchstsätze für Regionalbeihilfen zu beachten. Das derzeitige enge Monitoring im Rahmen des neuen gesetzlichen Regelwerkes hat offenbart, dass 31 Unternehmen in den Genuss der höchstzulässigen Beihilfeintensität kamen, während bei weiteren 33 Unternehmen die Förderobergrenzen sogar überschritten wurden. Der Wettbewerbsrat traf Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass diese Unternehmen keine weitere Regionalbeihilfe erhalten. Er eröffnete im August 2005 ein Prüfverfahren

gegen die Unternehmen, denen die zulässigen Obergrenzen überschreitende Beihilfen gewährt wurden. Dieses Prüfverfahren führte zu einer negativen Entscheidung, und der Wettbewerbsrat forderte von den Unternehmen die Rückzahlung dieser Beihilfe. In der Zwischenzeit haben fünf Unternehmen die überschüssigen Beihilfebeträge zurückgezahlt.

Ein ähnliches Problem stellt sich in den Freihandelszonen, in denen an 14 Unternehmen Beihilfen vergeben wurden, die die zulässige Förderhöchstgrenze für Regionalbeihilfen um über 100 000 EUR überschritten. Der Wettbewerbsrat traf Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass diese Unternehmen keine weitere Beihilfe erhalten.

Was die **umfassende und korrekte Begründung von Entscheidungen** anbelangt, beobachtet die Kommission eine beachtliche Verbesserung. Ursprünglich wurde kaum zwischen der Sachverhaltsfeststellung und der rechtlichen Würdigung unterschieden. Zudem war die Würdigung manchmal fehlerhaft und unausgewogen. Gegenwärtig basieren die Entscheidungen auf einer sachgerechteren Anwendung der Bewertungskriterien und einer klaren Evaluierung aller einschlägigen Fragen. Auch sind alle Entscheidungen, die den Vorabprüfungsmechanismus durchlaufen haben, annehmbar ausgefallen und wurden hinreichend angemessen oder gut begründet.

Dennoch bestehen einige Probleme weiter fort. Mehrere im Rahmen des Vorabprüfungsmechanismus vorgelegte Fälle bedürfen noch der Erläuterung oder werfen Fragen auf, da der ursprüngliche Entwurf nicht klar genug begründet oder strukturiert ist. Es gibt noch immer zu wenig Entscheidungsentwürfe von akzeptabler Qualität: Selbst wenn die Frage, ob eine Maßnahme als Beihilfe anzusehen und zulässig ist, letztendlich korrekt entschieden wird, wird dieses Ergebnis mitunter noch unzulänglich begründet. Zudem hatte der Wettbewerbsrat in einem Fall eine mit dem Beihilferecht offensichtlich nicht zu vereinbarende Exportbeihilfe nicht erkannt. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die Vollzugsbilanz ohne eine Fortführung des Vorabprüfungsprozesses noch nicht zufrieden stellend ausfallen kann.

Der Wettbewerbsrat selbst sieht in der dürftigen Qualität der Anmeldungen ein Hauptproblem für die Durchsetzung des Beihilferechts.

Die Vollzugsbilanz im Bereich der staatlichen Beihilfen verbessert sich stetig und rasch. Struktur und Begründung der Entscheidungsentwürfe wurden kontinuierlich verbessert. Allerdings kann nicht gefolgert werden, dass die Vollzugsbilanz Rumäniens im Bereich der staatlichen Beihilfen ein hinreichend stellendes Niveau erreicht hat, um im Rahmen des bestehenden Beihilfemechanismus die Anwendung des im Beitrittsvertrag vorgesehenen Übergangsverfahrens zu gestatten. Der Vorabprüfungsprozess wird fortgesetzt; Rumänien muss durch den Vorabprüfungsmechanismus und die ständige Fortbildung des involvierten Personals an seinen Anstrengungen zur qualitativen Verbesserung der Beihilfeentscheidungen fortsetzen. Sollte sich der beschriebene positive Trend fortsetzen, so geht die Kommission davon aus, dass Rumänien im Laufe des Jahres 2006 ein zufrieden stellendes Umsetzungsniveau erreicht. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die Ressourcen des Wettbewerbsrates auf die Bearbeitung neuer Fälle zu konzentrieren, während gleichzeitig gewährleistet sein muss, dass der Ex-post-Bewertung alter Maßnahmen angemessene Aufmerksamkeit geschenkt wird.

5.2 Kartellrecht

Um zu gewährleisten, dass die Vollzugsbilanz im Bereich des Kartellrechts in vollem Umfang zufrieden stellend ausfällt, muss Rumänien seine Anstrengungen, die darauf ausgerichtet sind, eine stärker abschreckenden Sanktionspolitik zu verfolgen und mehr Nachdruck auf die Vermeidung der gravierendsten Wettbewerbsverzerrungen zu legen, fortsetzen und die zur Verfügung stehenden Prüfinstrumente, darunter Durchsuchungen im Morgengrauen und substanzielle Geldbußen, besser nutzen. Rumänien muss gewährleisten, dass der Wettbewerbsrat eine sehr aktive Rolle sowohl in Bezug auf Durchsetzungsmaßnahmen als auch als Verfechter des Wettbewerbs übernimmt, um eine fortgesetzte wirtschaftliche Liberalisierung und Marktöffnung zu gewährleisten.

Die Durchsetzung der Kartellvorschriften ist durch eine **proaktive Rolle des Wettbewerbsrates** charakterisiert. Im Berichtszeitraum nahm der Wettbewerbsrat 176 Entscheidungen an. 28 betrafen wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zwischen Unternehmen und die missbräuchliche Ausnutzung einer wettbewerbsbeherrschenden Stellung, 115 Fusionen (bei den anderen handelte es sich um Entscheidungen mit Verwaltungscharakter). Es wurde eine große Zahl förmlicher Prüfverfahren eröffnet, insbesondere infolge von Beschwerden.

Im Februar 2005 ermittelte der Wettbewerbsrat eine Reihe **prioritärer Bereiche**, die er in einer Liste zusammenstellte, und **konzentrierte seine Tätigkeiten** auf die wichtigsten Fälle. Um Kartelle und sonstige wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen aufzuspüren, begann der Wettbewerbsrat, seine Kronzeugenpolitik – in deren Rahmen den Kartellmitgliedern, die zur Aufdeckung und Untersuchung wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen beitragen, an denen sie beteiligt sind, eine Ermäßigung der Geldbußen gewährt werden kann - tatkräftig publik zu machen. Der erste Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung ging am 30. August 2005 beim Wettbewerbsrat ein. Außerdem nutzte er fünf Mal das Instrument der Nachprüfungen (Durchsuchungen im Morgengrauen).

Der Wettbewerbsrat verhängte in zunehmendem Maße **Geldbußen**, um seinen Entscheidungen **abschreckende Wirkung** zu verleihen. Im Berichtszeitraum wurden in sieben Fällen Geldbußen für wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und in einem Fall für die missbräuchliche Ausnutzung einer wettbewerbsbeherrschenden Stellung verhängt. Der Gesamtbetrag dieser Geldbußen beläuft sich auf 38,55 Mio. EUR. Zum Vergleich: Der Umfang der Geldbußen überstieg den zwischen September 2003 und August 2004 verhängten Geldbußenbetrag um über das Tausendfache. Unter anderem haben umfangreiche Presseberichte über jüngst ergangene Entscheidungen, bei denen die Teilnahme an wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen mit hohen Geldbußen belegt wurde, die Industrie für die notwendige Einhaltung der Wettbewerbsregeln sensibilisiert. Weil die Adressaten dieser Entscheidungen Einspruch eingelegt haben, sind mehrere Gerichtsverfahren anhängig. Es kann noch nicht beurteilt werden, welche Qualität die Überprüfung dieser Entscheidungen durch die Gerichte haben wird.

Die Kommission hat verschiedentlich die Entscheidungen des Wettbewerbsrates überprüft und die in diesen Entscheidungen angeführten Argumente diskutiert. Auch wurde die Kommission informell zu einigen Entscheidungsentwürfen konsultiert und hatte Gelegenheit, bezüglich der Anwendung bestimmter Rechtsbegriffe beratend tätig zu werden. Die Entscheidungen spiegelten weitgehend die von der Kommission angewandten verwandten kartellrechtlichen Begriffe wider, auch wenn die rechtliche Begründung von der auf dem anwendbaren Gesetz beruhenden Bewertung der einschlägigen Fakten nach wie vor

verbesserungswürdig ist. Gelegentlich beobachtete die Kommission eine Tendenz, die Vorschriften gegen eine missbräuchliche Ausnutzung einer wettbewerbsbeherrschenden Stellung als Instrument zur Preiskontrolle zu verwenden.

Rumänien hat die Bedingungen für eine zufrieden stellende Vollzugsbilanz in diesem Bereich größtenteils erfüllt. Die Qualität der Entscheidungen hat sich kontinuierlich so sehr verbessert, dass diese Bedingungen, wenn an den bestehenden Anstrengungen festgehalten wird, als erfüllt zu werten sind. Die Kommission wird auch in Zukunft gelegentlich einzelne Entscheidungen kontrollieren.

6. Umstrukturierung der Stahlindustrie

Im Bereich der staatlichen Beihilfen für die rumänische Stahlindustrie wurden beachtliche Fortschritte erzielt. Entsprechend seinen Verpflichtungen legte Rumänien am 15. März und 15. September 2005 Monitoring-Berichte über die Umstrukturierung der Stahlindustrie vor. Die im März 2005 unterbreiteten Informationen warfen Probleme im Zusammenhang mit der Überschreitung der im **Nationalen Umstrukturierungsprogramm** festgelegten Beihilfeobergrenze und einer fehlerhaften Anwendung der Regeln für staatliche Beihilfen auf. Nach Diskussionen zwischen Rumänien und der Kommission zahlte das betreffende Unternehmen die über die Förderhöchstgrenze hinausgehende staatliche Beihilfe zurück. Die Umschuldungsbedingungen wurden geändert, um den Regeln für staatliche Beihilfen zu entsprechen, und die Schulden wurden im August 2005 zurückgezahlt. Rumänien verfolgt weiterhin die Rückforderung einer anderen Beihilfe, die von Rumänien fälschlich nicht als staatliche Beihilfe eingestuft wurde und die in dem nationalen Umstrukturierungsprogramm festgelegten Obergrenzen überschreitet. Außerdem geht das Land der Zahlung von Zinsen nach, die aus der Umschuldung resultieren.

Neben den im Nationalen Umstrukturierungsprogramm enthaltenen Unternehmen haben offenbar noch **mehrere andere Stahlunternehmen** Umstrukturierungsbeihilfen erhalten, obgleich ihnen diese Beihilfen nicht zustanden. Die potenzielle Umstrukturierungsbeihilfe resultiert aus der Ausbuchung historischer Schulden im Rahmen der Privatisierung in Fällen, in denen nur eine Liquidation dem sog. „private investor“-Test („Prinzip vom marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgeber“) entsprochen hätte. Die Kommission vermutet, dass diese Fälle von AVAS deshalb nicht als möglicherweise staatliche Beihilfen beinhalten erkannt wurden, weil die Agentur zum Zeitpunkt der Privatisierung nicht genau wusste, wie dieser Test in seinen verschiedenen Varianten anzuwenden ist. Folglich wurden sie nicht beim Wettbewerbsrat angemeldet. Derzeit werden die sieben ermittelten Fälle von den rumänischen Behörden untersucht. In den Fällen, in denen das Vorliegen einer Umstrukturierungsbeihilfe bestätigt wird, wird sie mit Zinsen zurückgefordert. Der Wettbewerbsrat hat in drei Fällen ein förmliches Prüfverfahren eingeleitet und bereits eine Entscheidung erlassen, in der die Rückforderung der Beihilfe angeordnet wird. In allen drei Fällen zeigte der Wettbewerbsrat, dass er die Regeln - insbesondere bezüglich einer möglichen Umgehung des strikten Verbots der Vergabe von Umstrukturierungsbeihilfen an Stahlunternehmen, die in dem Nationalen Umstrukturierungsprogramm nicht erfasst sind - korrekt anwandte.

Die Kommission hat von Rumänien verlangt, detaillierte Informationen über die **Privatisierung von Stahlunternehmen**, die nicht in dem Nationalen Umstrukturierungsprogramm erfasst sind und möglicherweise Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben, zu übermitteln. Die von Rumänien in diesem Zusammenhang bisher übermittelten Informationen sind unvollständig.

Die Umsetzung der Beihilfeverpflichtungen gegenüber den sechs programmbegünstigten Unternehmen kann als zufrieden stellend beschrieben werden. Die Probleme, die im Anschluss an die Vorlage des Monitoring-Berichts vom März 2005 angesprochen wurden, wurden bzw. werden von Rumänien angegangen und in Lösungen umgesetzt. In diesem Zusammenhang bedarf es anhaltender Anstrengungen zur Rückforderung der Beihilfe, die als mit dem Nationalen Umstrukturierungsprogramm unvereinbar betrachtet wird, sowie im Hinblick auf die Zahlung der aus der Umschuldung resultierenden Zinsen. Die Kommission wird die Durchführung des Nationalen Umstrukturierungsprogramms weiter überwachen. Um seinen Verpflichtungen im Bereich der staatlichen Beihilfen im Stahlsektor nachzukommen, sollte Rumänien seine Zusage, dem Stahlsektor keine Umstrukturierungsbeihilfe mehr zu gewähren, prüfen, und muss weitere Anstrengungen zur Rückforderung der Umstrukturierungsbeihilfen entfalten, die in dem Nationalen Umstrukturierungsplan nicht erfassten Stahlunternehmen gewährt wurden. Damit die Kommission beurteilen kann, ob Rumänien diese Verpflichtungen erfüllt, muss Rumänien der Kommission die verlangten Informationen über die Privatisierung der nicht unter das Umstrukturierungsprogramm fallenden Stahlunternehmen vorlegen.

7. Ausreichende finanzielle und personelle Mittel für den Wettbewerbsrat

Um zu gewährleisten, dass sich die Verwaltungskapazität Rumäniens in vollem Umfang zufrieden stellend entwickelt, forderte die EU Rumänien auf, an seinen Anstrengungen zum Ausbau der Verwaltungskapazität des Wettbewerbsrates festzuhalten und hohe Maßstäbe für dessen Unabhängigkeit, Objektivität und Qualität zu setzen. Insbesondere beharrte die EU auf der Notwendigkeit, für den Wettbewerbsrat angemessene finanzielle und personelle Mitteln sowie Schulungen bereitzustellen und die offenen Stellen so bald wie möglich zu besetzen.

Der Haushalt des Wettbewerbsrates ist 2005 gegenüber 2004 um 30 % gestiegen. Viele offene Stellen wurden in der Zwischenzeit besetzt, und es sind weitere Einstellungen in Vorbereitung. Von 350 Stellen sind derzeit 272 besetzt, davon 15 im Bereich staatliche Beihilfen. Dank der Erhöhung der Bezüge ist die Arbeit im Wettbewerbsrat attraktiver geworden und haben sich die Personalfluktuationen deutlich verringert. Für jede ausgeschriebene Stelle gehen beim Wettbewerbsrat rund zehn Bewerbungen ein. Es steht ausreichend Büroraum zur Verfügung.

Regelmäßige Schulungen des Personals auf zentraler und lokaler Ebene haben dazu beigetragen, dass der Wettbewerbsrat nun über bessere Kenntnisse in Kartell- und Beihilfefragen verfügt. Unter anderem fanden im Berichtszeitraum 14 Seminare statt. Zudem wurden vom Wettbewerbsrat Ausbildungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit nationalen Wettbewerbsbehörden, der OECD und der Europäischen Kommission organisiert.

Rumänien hat angemessenen Verwaltungskapazitäten für die Durchsetzung der Wettbewerbsregeln aufgebaut.

8. Fazit

Die rumänische Regierung ist entschlossen, die Durchsetzung der Wettbewerbsregeln auf allen Ebenen zu verbessern. Bei allen Regierungseinrichtungen wächst die Erkenntnis, dass die Regeln für staatliche Beihilfen eingehalten werden müssen. Der Wettbewerbsrat hat beträchtliche Anstrengungen unternommen, um sicherzustellen, dass neue Beihilfemaßnahmen angemeldet und nicht angemeldete Maßnahmen untersucht werden. Die

Qualität der Entscheidungen verbessert sich allmählich. Bisher ist keine Rückforderung unrechtmäßiger Beihilfen erfolgt.

Wenn Rumänien auf dem seit Herbst 2004 eingeschlagenen Pfad voranschreitet, dürfte das Land den ihm aus dem Beitrittsvertrag erwachsenden Verpflichtungen hinsichtlich der Einführung einer wirksamen Kontrolle staatlicher Beihilfen, einer zufrieden stellenden Vollzugsbilanz im Bereich des Kartellrechts und einer angemessenen Verwaltungskapazität für die Durchsetzung der Wettbewerbsregeln gerecht werden. Es wird erwartet, dass Rumänien an seinen einschlägigen erfolgreichen Anstrengungen festhält.

Auch wenn sich die Vollzugsbilanz im Bereich des Beihilferechts kontinuierlich und rasch verbessert, bedürfen die Strukturierung und Begründung der Entscheidungen weiterer Verbesserung und Unterstützung seitens der Kommission. Es ist daher noch zu früh, um das Fazit ziehen zu können, dass Rumänien bei der Durchsetzung der Beihilfevorschriften ein zufrieden stellendes Niveau erreicht hat. Die Kommission wird die Entscheidungsentwürfe im Rahmen des Vorabprüfungsprozesses weiterhin überprüfen. Rumänien ist aufgefordert, seine Anstrengungen zur Verbesserung des Entscheidungsprozesses fortzusetzen.

Rumänien setzt sich engagiert für die umfassende Anwendung der Regeln für staatliche Beihilfen in der Stahlindustrie ein. Dennoch muss das Land auch weiterhin die korrekte Umsetzung des Nationalen Umstrukturierungsprogramms gewährleisten. Es muss weitere Anstrengungen zur Rückforderung der Umstrukturierungsbeihilfen entfalten, die nicht in dem Nationalen Umstrukturierungsprogramm erfassten Stahlunternehmen gewährt wurden. Die Kommission wird die diesbezüglich unternommenen Schritte weiterhin beobachten.

STATISTISCHER ANHANG

Rumänien: Statistische Daten, Stand 1. September 2005

Basisdaten	Maßstab	Einheit	Fuß- note	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Bevölkerung: insgesamt	Tausend	Zahl		22.684	22.619	22.554	22.507	22.472	22.443	22.408	21.803	21.742	21.685
Gesamtfläche des Landes	Einheit (x1)	km ²		238.391	238.391	238.391	238.391	238.391	238.391	238.391	238.391	238.391	238.391

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Bruttoinlandsprodukt	Mrd.	Landes- währung		72.136	108.920	252.926	373.798	545.730	803.773	1.167.687	1.514.751	1 903 354p	2 387 914p
Bruttoinlandsprodukt	Mio.	EUR		27.433	28.196	31.260	37.420	33.489	40.278	44.865	48.464	50 681p	58 914p
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner	Einheit (x1)	EUR		1.210	1.247	1.387	1.663	1.491	1.795	2.002	2.224	2 332p	2 718p
SI: Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts in konstanten Preisen (Landeswährung) gegenüber dem Vorjahr	Einheit (x1)	%		7,1	3,9	-6,1	-4,8	-1,2	2,1	5,7	5,1	5,2p	8,3p
SI: Beschäftigungswachstum (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) gegenüber dem Vorjahr	Einheit (x1)	%		:	:	-3,8	-2,3	-4,5	2,5	-0,8	-9,5	-4,5	:
Wachstum der Arbeitsproduktivität: BIP- Wachstum (konstante Preise) je Beschäftigten gegenüber dem Vorjahr	Einheit (x1)	%	1)	:	:	:	:	3,5	-0,3	6,6	7,9	4,3	:

SI: Anstieg der Lohnstückkosten (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) gegenüber dem Vorjahr	Einheit (x1)	%	:	:	:	:	-7,6	21,7	-1,1	:	:	:	
BIP je Einwohner in jeweiligen Preisen	Einheit (x1)	KKS	2)	:	:	:	4.700	4.700	5.000	5.400	6.000	6.300	7 100f
SI: BIP je Einwohner in jeweiligen Preisen, KKS, EU-25=100	Einheit (x1)	%	2)	:	:	:	26,5	25,6	25,1	26,5	28,5	29,5	31,6f
SI: Arbeitsproduktivität, KKS (BIP je Beschäftigten), EU-25=100	Einheit (x1)	%	2)	:	:	:	:	:	28,2	30,2	32,5	33,6f	35,9f
Landwirtschaft (NACE-Abschnitte A+B): Anteil an der Bruttowertschöpfung insgesamt	Einheit (x1)	%		21,4	20,6	19,6	16,2	15,2	12,5	14,9	12,8	13,3p	14,6p
Industrie (ohne Baugewerbe) (NACE-Abschnitte C bis E): Anteil an der Bruttowertschöpfung insgesamt	Einheit (x1)	%		35,6	35,5	33,5	29,6	28,2	30,9	31,0	31,4	30,9p	30,5p
Baugewerbe (NACE-Abschnitt F): Anteil an der Bruttowertschöpfung insgesamt	Einheit (x1)	%		7,1	6,9	5,7	5,8	5,7	5,5	6,0	6,5	6,8p	6,9p
Dienstleistungen (NACE-Abschnitte G bis P): Anteil an der Bruttowertschöpfung insgesamt	Einheit (x1)	%		39,1	39,2	41,8	50,1	52,7	52,3	49,8	50,6	50,5p	49,7p
Konsumausgaben als Anteil am BIP	Einheit (x1)	%		81,3	82,6	86,4	90,3	88,7	86,1	85,2	84,0	84,9p	86,3p

Konsumausgaben der privaten Haushalte und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck als Anteil am BIP	Einheit (x1)	%		67,6	69,5	74,1	75,8	74,3	70,0	70,0	69,0	68,9p	70,4p
Konsumausgaben des Staates als Anteil am BIP	Einheit (x1)	%		13,7	13,1	12,3	14,5	14,4	16,1	15,2	15,0	16,0p	15,9p
— Bruttoanlageinvestitionen als Anteil am BIP	Einheit (x1)	%		21,4	23,0	21,2	18,2	17,7	18,9	20,7	21,3	22,2p	22,3p
— Vorratsveränderungen als Anteil am BIP	Einheit (x1)	%		2,9	2,9	-0,6	-0,5	-1,6	0,6	1,9	0,4	0,7p	0,8p
Exporte von Waren und Dienstleistungen im Verhältnis zum BIP	Einheit (x1)	%		27,6	28,1	29,2	22,6	28,0	32,9	33,3	35,4	36,0p	37,1p
Importe von Waren und Dienstleistungen im Verhältnis zum BIP	Einheit (x1)	%		33,2	36,6	36,2	30,6	32,8	38,5	41,1	41,1	43,8p	46,5p

Inflationsrate	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
SI: Verbraucherpreisindex: insgesamt (VPI), Anstieg gegenüber dem Vorjahr	Einheit (x1)	%		:	38,8	154,9	59,1	45,8	45,7	34,5	22,5	15,3	11,9

Zahlungsbilanz	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Zahlungsbilanz: Saldo der Leistungsbilanz	Mio.	EUR		-1.368	-2.051	-1.858	-2.575	-1.355	-1.494	-2.488	-1.623	-3 060p	-4 402p
Leistungsbilanz: Handelsbilanz	Mio.	EUR		-1.215	-1.973	-1.753	-2.318	-1.187	-1.867	-3.323	-2.752	-3.955	-5 323p
Leistungsbilanz: Warenexporte	Mio.	EUR		6.112	6.453	7.469	7.400	7.977	11.273	12.722	14.675	15.614	18 935p

Leistungsbilanz: Warenimporte	Mio.	EUR		7.327	8.426	9.222	9.718	9.164	13.140	16.045	17.427	19.569	24 258p
Leistungsbilanz: Dienstleistungen, netto	Mio.	EUR		-253	-305	-336	-530	-370	-260	-129	5	62	-213p
Leistungsbilanz: Einkommen, netto	Mio.	EUR		-185	-246	-283	-391	-388	-304	-315	-488	-1 195p	-1 363p
Leistungsbilanz: laufende Transfers, netto	Mio.	EUR		285	473	514	664	590	937	1.279	1.612	2.028	2 497p
Leistungsbilanz: laufende Transfers, netto – darunter staatliche Transfers	Mio.	EUR		48	38	57	46	54	76	248	290	199	126p
Direktinvestitionen (DI) im Meldeland	Mio.	EUR		321	210	1.077	1.763	964	1.147	1.294	1.212	1 946p	4 098p

Öffentliche Finanzen	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Defizit/Überschuss des Staates im Verhältnis zum BIP	Einheit (x1)	%	:	:	-4,5	-3,2	-4,5	-4,4	-3,5	-2,0	-2,0	-1,4	
SI: Schuldenstand des Staates im Verhältnis zum BIP	Einheit (x1)	%	:	:	16,5	18,0	24,0	23,9	23,2	23,3	21,8	18,5	

Finanzindikatoren	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft im Verhältnis zum BIP	Einheit (x1)	%		19,3	25,9	29,3	23,4	28,4	29,7	32,7	33,4	35,2	36,7
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft im Verhältnis zu den Gesamtexporten	Einheit (x1)	%		72,7	94,7	104,1	103,3	102,6	90,8	97,9	94,5	97,5	99,1

Geldmenge: M1	Mio.	EUR		2.147	2.232	2.113	1.729	1.619	1.921	2.307	2.529	2.755	3.873
Geldmenge: M2	Mio.	EUR		5.541	6.061	7.009	7.236	7.317	7.673	9.702	10.702	11.206	16.270
Geldmenge: M3	Mio.	EUR		:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Kreditgewährung insgesamt: Kredite geldschöpfender Finanzinstitute (MFI) an inländische Kreditnehmer (konsolidiert)	Mio.	EUR		4.982	5.363	4.049	4.620	3.149	3.110	4.241	5.118	7.366	10.540
Zinssätze: Tagesgeldsatz, pro Jahr	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	:	41,5	37,8	23,4	18,0	18,8
Ausleihesatz (ein Jahr), pro Jahr	Einheit (x1)	%	3)	48,6	55,8	63,7	56,9	65,9	53,5	45,1	35,2	25,4	25,8
Einlagensatz (ein Jahr), pro Jahr	Einheit (x1)	%	4)	36,5	38,1	51,6	38,3	45,4	32,7	26,4	18,7	10,8	11,3
EUR-Wechselkurse: Durchschnitt des Zeitraums – 1 Euro = ... Landeswährung	Einheit (x1)	Zahl		2.629,51	3.862,90	8.090,92	9.989,25	16.295,60	19.955,80	26.026,90	31.255,30	37.555,90	40.532,11
EUR-Wechselkurse: Ende des Zeitraums – 1 Euro = ... Landeswährung	Einheit (x1)	Zahl		3.299	5.005	8.867	12.788	18.331	24.118	27.881	34.919	41.117	39.663
Index des effektiven Wechselkurses (1999=100)	Einheit (x1)	Zahl		528,0	368,9	182,9	159,0	100,0	80,6	64,0	54,4	47,3	44,3
Wert der Währungsreserven (einschließlich Gold)	Mio.	EUR		1.079	1.284	2.770	1.969	2.483	3.644	5.509	7.009	7.492	11.933
Wert der Währungsreserven (ohne Gold)	Mio.	EUR		261	444	1.985	1.177	1.520	2.655	4.445	5.877	6.374	10.848

Außenhandel

Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
---------	---------	--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Handelsbilanzsaldo: (alle Waren, alle Partner)	Mio.	EUR		:	:	:	:	-1.781	-2.962	-4.386	-4.206	-5.588	-7.346
Wert der Exporte: (alle Waren, alle Partner)	Mio.	EUR		:	:	:	:	7.992	11.273	11.759	14.675	15.614	18.935
Wert der Importe: (alle Waren, alle Partner)	Mio.	EUR		:	:	:	:	9.774	14.235	16.144	18.881	21.201	26.281
Terms of Trade (Exportpreisindex / Importpreisindex) gegenüber dem Vorjahr	Einheit (x1)	Zahl	5)	:	:	:	:	:	105,1	100,9	99,8	101,5	104,3
Anteil der Exporte in EU-25-Länder am Wert der Gesamtexporte	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	71,3	69,4	73,2	72,6	73,6	72,8
Anteil der Importe aus EU-25-Ländern am Wert der Gesamtimporte	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	68,5	64,6	66,4	67,4	67,2	64,9

Bevölkerung	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Natürliche Wachstumsziffer: Ziffer des natürlichen Bevölkerungswachstums (Geburten minus Sterbefälle)	Einheit (x1)	je 1 000		-1,6	-2,5	-1,9	-1,5	-1,4	-0,9	-1,8	-2,7	-2,5	-1,9
Nettowanderungsziffer: Zahl der Zuwanderer minus Zahl der Abwanderer	Einheit (x1)	je 1 000		-0,9	-0,9	-0,6	-0,3	-0,1	-0,2	0,0	-0,1	-0,3	-0,5
Säuglingssterbeziffer: Zahl der im ersten Lebensjahr gestorbenen Kinder je 1 000 Lebendgeburten	Einheit (x1)	Zahl		21,2	22,3	22,0	20,5	18,6	18,6	18,4	17,3	16,7	16,8
Lebenserwartung bei der Geburt: Männer	Einheit (x1)	Jahre		65,7	65,3	65,2	65,5	66,1	67,0	67,7	67,6	67,4	67,7

Lebenserwartung bei der Geburt: Frauen	Einheit (x1)	Jahre		73,4	73,1	73,0	73,3	73,7	74,2	74,8	74,9	74,8	75,1
--	--------------	-------	--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Arbeitsmarkt	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Erwerbsquote (15-64): Anteil der Erwerbspersonen an der Bevölkerung im Alter von 15-64 Jahren	Einheit (x1)	%	6)	:	:	70,6	69,0	68,7	68,6	67,5	63,6	62,4	63,2p
SI: Erwerbstätigenquote (15-64): Anteil der Erwerbstätigen an der Bevölkerung im Alter von 15-64 Jahren	Einheit (x1)	%	6)	:	:	65,9	64,3	63,5	63,2	62,6	58,0	57,8	57,9p
SI: Erwerbstätigenquote (15-64), Männer: Anteil der Erwerbstätigen an der männlichen Bevölkerung im Alter von 15-64 Jahren	Einheit (x1)	%	6)	:	:	72,8	70,9	69,5	69,1	68,2	64,1	64,1	63,6p
SI: Erwerbstätigenquote (15-64), Frauen: Anteil der Erwerbstätigen an der weiblichen Bevölkerung im Alter von 15-64 Jahren	Einheit (x1)	%	6)	:	:	59,2	57,7	57,5	57,5	57,1	52,0	51,5	52,1p
SI: Erwerbstätigenquote älterer Arbeiter (55-64): Anteil der Erwerbstätigen an der Bevölkerung im Alter von 55-64 Jahren	Einheit (x1)	%	6)	:	:	51,9	50,8	49,6	49,5	48,2	37,7	38,1	36,9p
Anteil von Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei (NACE-Abschnitte A+B) an der Gesamtbeschäftigung	Einheit (x1)	%	6)	:	:	39,0	40,0	41,8	42,8	42,3	36,4	35,7	31,6p

Anteil der Industrie (NACE-Abschnitte C bis E) an der Gesamtbeschäftigung	Einheit (x1)	%	6)	:	:	26,3	25,4	23,9	22,4	22,2	25,0	25,2	26,0p
Anteil des Baugewerbes (NACE-Abschnitt F) an der Gesamtbeschäftigung	Einheit (x1)	%	6)	:	:	4,2	4,0	3,7	3,7	4,0	4,5	4,6	5,2p
Anteil des Dienstleistungssektors (NACE-Abschnitte G bis P) an der Gesamtbeschäftigung	Einheit (x1)	%	6)	:	:	30,5	30,6	30,7	31,0	31,5	34,1	34,5	37,2p
SI: Arbeitslosenquote: Anteil der Arbeitslosen an der Gesamtzahl der Arbeitskräfte	Einheit (x1)	%	6)	:	:	6,0	6,3	6,8	7,1	6,6	8,4	7,0	8,0p
SI: Arbeitslosenquote, Männer: Anteil der Arbeitslosen an der Gesamtzahl der männlichen Arbeitskräfte	Einheit (x1)	%	6)	:	:	5,7	6,5	7,4	7,7	7,1	8,9	7,5	9,0p
SI: Arbeitslosenquote, Frauen: Anteil der Arbeitslosen an der Gesamtzahl der weiblichen Arbeitskräfte	Einheit (x1)	%	6)	:	:	6,4	6,1	6,2	6,4	5,9	7,7	6,4	6,9p
Arbeitslosenquote von Personen < 25 Jahren: Anteil der Arbeitslosen an der Gesamtzahl der Arbeitskräfte unter 25 Jahren	Einheit (x1)	%	6)	:	:	18,0	18,3	18,8	18,6	17,5	21,7	18,5	21,0p
SI: Langzeitarbeitslosenquote: Anteil der Langzeitarbeitslosen an der Gesamtzahl der Arbeitskräfte	Einheit (x1)	%	6)	:	:	2,9	2,6	3,0	3,6	3,2	4,5	4,3	4,7p

Sozialer Zusammenhalt	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
SI: Ungleichheit der Einkommensverteilung: Verhältnis oberstes Quintil zu unterstem Quintil	Einheit (x1)	Zahl		:	:	:	:	:	4,5	4,6	4,7	4,6	4,8
SI: Frühzeitige Schulabgänger: Anteil der Bevölkerung von 18-24 Jahren ohne Bildungsabschluss der Sekundarstufe II, der gegenwärtig nicht an einer Ausbildungsmaßnahme teilnimmt	Einheit (x1)	%		:	:	20,2	19,8	22,4	23,1	21,8	22,9	22,7	23.4p
SI: Kinder von 0-17 Jahren in erwerbslosen Haushalten: Anteil der Kinder von 0-17 Jahren	Einheit (x1)	%	7)	:	:	6,9	7,5	7,3	7,2	6,8	9,8	10,2	11,1
SI: Personen von 18-59 Jahren in erwerbslosen Haushalten: Anteil der Personen von 18-59 Jahren	Einheit (x1)	%	7)	:	:	6,8	7,3	7,8	8,4	8,7	11,3	11,1	11,1

Lebensstandard	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Zahl der Personenkraftwagen / Bevölkerung	Einheit (x1)	je 1 000		96,9	102,8	108,5	115,3	120,2	123,8	128,6	136,4	142,0	148,7
Zahl der Haupttelefonleitungen (Festnetz) / Bevölkerung	Einheit (x1)	je 1 000		129,3	137,9	149,6	158,6	164,9	169,9	179,8	193,0	199,2	202,4
Zahl der Mobilfunkteilnehmer / Bevölkerung	Einheit (x1)	je 1 000		:	:	9,0	24,5	50,1	90,0	205,1	233,9	324,9	471,1

Infrastruktur	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Dichte des Eisenbahnnetzes (betriebene Strecken)	Einheit (x1)	je 1 000 km ²		46,1	46,1	46,1	46,1	46,1	46,1	46,1	46,1	46,1	46,1
Länge der Autobahnen	Einheit (x1)	km		113	113	113	113	113	113	113	113	113	228

Industrie und Landwirtschaft	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Volumenindex der Industrieproduktion (2000=100)	Einheit (x1)	Zahl	8)	112,6	119,7	111,0	95,7	93,4	100,0	108,3	113,0	116,5	122,7
Landwirtschaftliche Produktionsindizes für Waren und Dienstleistungen (zu Erzeugerpreisen) (Vorjahr = 100)	Einheit (x1)	Zahl	9)	:	:	:	:	104,0	85,4	122,1	96,6	107,6	124,1e

Innovation und Forschung	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
SI: Ausgaben für Humanressourcen (öffentliche Bildungsausgaben) als Anteil am BIP	Unit (x1)	%		:	:	:	4,38	3,37	2,89	3,28	3,50	:	:
SI: Bruttoinlandsaufwendungen für Forschung und Entwicklung im Verhältnis zum BIP	Einheit (x1)	%	10)	0,80	0,71	0,58	0,49	0,40	0,37	0,39	0,38	0,40	:

SI: Prozentualer Anteil der Haushalte mit häuslichem Internetzugang. Alle Formen der Internetnutzung sind eingeschlossen. Berücksichtigt wird die Bevölkerung von 16-74 Jahren.	Einheit (x1)	%	:	:	:	:	:	:	:	3,0	4,5	6,0	:
---	--------------	---	---	---	---	---	---	---	---	-----	-----	-----	---

Umwelt	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
SI: Treibhausgasemissionen insgesamt, CO ₂ -Äquivalent (1990=100)	Einheit (x1)	Zahl	11)	71,9	74,4	65,8	56,3	49,0	50,3	51,5	54,9	58,4	:
SI: Energieintensität der Wirtschaft	Einheit (x1)	in kg Öl-Äquivalent je 1 000 EUR BIP		1.663	1.717	1.648	1.563	1.419	1.455	1.367	1.267	:	:
SI: Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch	Einheit (x1)	%		28,0	25,3	30,5	35,0	36,7	28,8	28,4	30,8	24,3	28,5p
SI: Anteil des Straßengüterverkehrs am inländischen Güterverkehr insgesamt (Verkehrsverteilung nach Verkehrsträgern)	Einheit (x1)	%		42,0	41,4	45,1	43,1	43,5	41,7	48,6	57,4	62,9	:

e Schätzung

f Prognose

p vorläufig

- 1) Berechnet anhand des BIP in Euro zu konstanten Preisen.
- 2) Quelle: NewCronos.
- 3) Die Ausleihesätze beziehen sich auf Darlehen von Banken an den privaten Sektor.
- 4) Die Einlagensätze beziehen sich auf Bankeinlagen des privaten Sektors.
- 5) Die Terms of Trade werden auf der Grundlage der Indizes des Durchschnittswerts je Einheit ermittelt, die anhand von Angaben in Euro berechnet werden.
- 6) Wehrdienstleistende werden zur Erwerbsbevölkerung gezählt; jährliche Daten aus der Arbeitskräfteerhebung; ab 2002: gewichtet auf der Grundlage der Ergebnisse der Volks- und Wohnungszählung vom 18. März 2002.
- 7) 2002: Zeitreihenbruch; bis 2001 beziehen sich die Daten auf das zweite Quartal der Arbeitskräfteerhebung; ab 2002: gewichtet auf der Grundlage der Ergebnisse der Volks- und Wohnungszählung vom 18. März 2002.
- 8) Bruttoreihen.
- 9) Ohne Verluste und Eigenverbrauch.
- 10) 1995-1997: berechnet anhand des BIP nach der Methodik des ESGV 1979; ab 1998: berechnet anhand des BIP nach der Methodik des ESGV 1995;
- 11) Quelle: Ministerium für Umwelt und Wassermanagement.

Anmerkung:

Die vollständigen Schlüsselindikatoren sind abrufbar unter:
http://europa.eu.int/estatref/info/sdds/en/coop_eur/coop_eur_base.htm.

Die Definitionen der Indikatoren, die von den Ländern eingehalten werden mussten, stehen (in englischer Sprache) zur Verfügung unter:
http://europa.eu.int/estatref/info/sdds/en/coop_eur_definitions.pdf. Hier sind auch die Definitionen der wenigen Indikatoren zu finden, die aus der Eurostat-Datenbank und Comext stammen. Wenn Länder angeben, dass sie von den vorgegebenen Definitionen abweichen, werden diese Abweichungen in einer Fußnotenliste aufgeführt.